



# MEMORIAL

Für die  
ordentliche Landsgemeinde  
des Kantons Glarus  
vom Jahre 1980

*Vom Landrat beraten  
in den Sitzungen vom 31. Oktober und 19. Dezember 1979,  
20. Februar und 5. März 1980*

*Beilagen:*

- I—IV Uebersicht der Landesrechnung 1979
- V Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- VI Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VII Rechnungen der Versicherungskassen
- VIII Rechnung der Glarner Kantonalbank
- IX Rechnung des Kantonsspitals
- X Finanzbericht
- XI Kommentar zur Landesrechnung
- XII Voranschlag für das Jahr 1980



# Traktandenverzeichnis für die ordentliche Landsgemeinde 1980

Seite

§ 1	Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2	Wahlen	3
§ 3	Festsetzung des Steuerfusses	3
§ 4	Anträge auf Aenderung des Steuergesetzes	3
§ 5	Aenderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes	19
§ 6	A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt B. Aenderung des Gesetzes über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge	20
§ 7	Aenderung der Kantonsverfassung (Stimm- und Wahlrecht für 18jährige)	28
§ 8	Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 6 562 000 Franken für den Bau von Lawinen- und Steinschlagsicherungen bei der Sernftalstrasse	34
§ 9	Beschluss über die Gewährung eines Beitrages von 282 500 Franken für den Bau einer neuen Linthbrücke bei der «Biäsche»	37
§ 10	Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Erstellung von Wasserkraftanlagen zur Energienutzung)	39
§ 11	A. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch B. Aenderung der Zivilprozessordnung (Fürsorgerische Freiheitsentziehung)	41
§ 12	Aenderung des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht (Bezeichnung der kantonalen Depositenstellen)	43
§ 13	Aenderung der Zivilprozessordnung (Prozesskosten)	44
§ 14	Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge	48
§ 15	Aenderung der Kantonsverfassung (Stellungnahmen zu Atomanlagen)	55
§ 16	Aenderung des Baugesetzes (Verkaufslokalitäten des Detailhandels)	60
§ 17	Antrag auf Aenderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer	63



## § 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Frauen und Männer werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

## § 2 Wahlen

Die Landsgemeinde 1979 hat das Zivilgericht in zwei Kammern aufgeteilt und dabei die Zahl der Zivilrichter — neben dem Präsidenten — von bisher sechs auf acht erhöht. Infolge dieser Änderung sind zwei neue Zivilrichter zu wählen.

## § 3 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1980, welcher in der ordentlichen Rechnung einen mutmasslichen Vorschlag von 41 658.— Franken vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 10. Mai 1970 der Steuerfuss für das Jahr 1980 auf 100 Prozent der einfachen Steuer festzusetzen.

Gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat der Landrat in eigener Kompetenz für das Jahr 1980 die Erhebung eines Gewässerschutzzuschlages von zwei Prozent zur einfachen Staatssteuer beschlossen.

## § 4 Anträge auf Aenderung des Steuergesetzes

### I. Eingereichte Memorialsanträge zuhanden der Landsgemeinde 1980

Zuhanden der Landsgemeinde 1980 sind folgende Anträge zur Änderung des Gesetzes über das Steuerwesen eingereicht worden:

#### 1. Antrag der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Glarus (FDP) vom 25. Mai 1979

##### *Antrag:*

In Artikel 29 des Steuergesetzes sind alle Ansätze bei den Positionen zu ermässigen, die in der Besteuerung der Einkommen über dem eidgenössischen Mittel liegen. Die Ermässigungen sollen ab 1981 in Kraft treten.

##### *Begründung:*

Bei den steuerbaren Einkommen ab ca. Fr. 35 000.— wird in unserem Kanton eine überdurchschnittlich grosse Steuer erhoben. Betroffen werden in erster Linie Ehepaare, bei denen Mann und Frau ein Einkommen aufweisen sowie Personen, die besonders verantwortungsvolle Stellen bekleiden. Eine Anpassung wäre schon für das Jahr 1980 wünschbar. Aus Gründen der technischen Durchführbarkeit beantragen wir die Steuerermässigung ab 1981.



## 2. Antrag der Schweizerischen Volkspartei (SVP) des Kantons Glarus vom 28. September 1979

### Antrag:

Das Steuergesetz ist so zu revidieren, dass die steuerliche Belastung nicht wesentlich ansteigt, wenn zwei Steuerpflichtige heiraten.

### Begründung:

Es kommt immer häufiger vor, dass sich erwerbstätige Leute, die eigentlich heiratswillig wären, nicht verheiraten, um so der überproportionalen Steuerbelastung auszuweichen. Nach wie vor ist die Familie die Zelle des Staates. Es ist nicht unbedenklich, wenn durch Gesetz die Ehe erschwert und die konkubinatsartigen Formen des Zusammenlebens begünstigt werden. Unser Steuergesetz tut dies. Eine Änderung ist also aus staatspolitischen Gründen angezeigt. Durch die Erhöhung des Abzuges für Kinder und Haushalt ist das Problem nicht zu lösen. Die getrennte Besteuerung der Ehegatten brächte wohl allzu grosse Steuerausfälle. Wie in anderen Kantonen wäre auch im Glarnerland eine Lösung am ehesten über einen Doppeltarif beim Einkommen für Ledige und Verheiratete zu finden.

## 3. Antrag des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus vom 28. September 1979

### Antrag:

Art. 19 des Gesetzes über das Steuerwesen sei durch eine neue Ziffer 9 «Kinderzulagen» zu ergänzen.

### Begründung:

Kinderzulagen sind zwischen 1943 (VD) und 1965 (AR) in allen Kantonen eingeführt worden. Sie haben den Charakter einer Sozialleistung, die insbesondere kinderreiche Familien begünstigen soll. Gemäss Art. 18 des Gesetzes über das Steuerwesen gehören Kinderzulagen zum steuerbaren Einkommen. Obwohl Kinderzulagen nicht aus öffentlichen Mitteln ausgerichtet, sondern vollumfänglich von den Arbeitgebern finanziert werden, erachtet es das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus als widersinnig, wenn Kinderzulagen durch den Kanton besteuert werden, zumal im Kanton Glarus die Kinderzulagen — nebst einigen privaten Familienausgleichskassen — vorwiegend durch die kantonale Familienausgleichskasse ausgerichtet werden. Durch die Besteuerung der Kinderzulagen wird dem ursprünglichen Gedanken, der zur Ausrichtung von Kinderzulagen geführt hat, nur noch teilweise entsprochen.

Aufgrund eines Landratsbeschlusses vom 20. Dezember 1978 wurde Art. 4 des Gesetzes über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer dahin geändert, dass die Kinderzulagen zurzeit Fr. 70.— für jedes zulageberechtigte Kind betragen. Somit erhält ein Familienvater für jedes zulageberechtigte Kind einen jährlichen Betrag von Fr. 840.— an Kinderzulagen, wodurch sich automatisch auch das steuerbare Einkommen um diesen Betrag erhöht. Für eine kinderreiche Familie erhöht sich somit das steuerbare Einkommen sehr rasch um einige tausend Franken.

Nach kantonaler Steuergesetzgebung wird ein höheres Einkommen, auch wenn es nur aufgrund von Kinderzulagen erzielt wird, stärker besteuert. Berechnungen zeigen, dass insbesondere kinderreiche Familien diesbezüglich steuerlich stärker belastet bzw. benachteiligt werden. So zeigt es sich am Beispiel eines Familienvaters von fünf zulageberechtigten Kindern und einem steuerbaren Einkommen von Fr. 20 000.— (ohne Kinderzulagen), dass er steuerlich einer erheblichen Mehrbelastung ausgesetzt ist, wenn die Kinderzulagen zum steuerbaren Einkommen geschlagen werden. Dadurch wird ihm annähernd ein Viertel der Kinderzulagen von total Fr. 4 200.— ( $5 \times 840.—$ ) durch steuerliche Mehrbelastung entzogen.

Obwohl in keinem Kanton die Kinderzulagen den Charakter einer vom Lohn losgelösten Sozialleistung haben, soll dies den Gesetzgeber nicht hindern, diesen offensichtlichen Misstand im Sinne einer familien- und kinderfreundlichen Gesetzgebung zu korrigieren. Das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus ist der Meinung, dass Kinderzulagen für den Unterhalt und die Ausbildung der Kinder gewährt werden. Durch die Kinderzulagen sollen kinderreiche Familien und nicht der Kanton durch ein höheres Steuertreffnis begünstigt werden.

## 4. Anträge der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus

### Anträge:

In Art. 29 Steuergesetz sollen die Ansätze der einfachen Steuer vom Einkommen in dem Sinne gestaffelt werden, dass bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 60 000.— eine Entlastung der darunter liegenden Steuerkategorien eintritt.



*Art. 39 Abs. 2* soll neu wie folgt lauten:

Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

1. Für den Steuerpflichtigen Fr. 25 000.— (bisher Fr. 10 000.—)
2. (wie bisher)
3. Für jedes nicht selbständig besteuerte Kind Fr. 5 000.— (bisher Fr. 3 000.—)

*Art. 68* soll einen neuen Absatz 3 erhalten. Dieser soll wie folgt lauten:

«Die Steuerverwaltung stellt gegen angemessene Gebühr Ausweise über Einkommen und Vermögen, Reinertrag und Kapital gemäss letzter rechtskräftiger Veranlagung oder aufgrund der letzten Steuererklärung aus.»

*Art. 172* soll neu wie folgt lauten:

Von Vermögensanfällen und Schenkungen an einzelne Empfänger können in Abzug gebracht werden:

1. Fr. 50 000.—, wenn der Empfänger Ehegatte des Erblassers oder Schenkgebers ist,
  2. Fr. 3 000.—, wenn der Empfänger Nachkomme, Adoptivkind, Vorfahre des Erblassers oder Schenkgebers ist,
  3. (wird wie bisher Abs. 1 Ziff. 2)
  4. (wird wie bisher Abs. 1 Ziff. 3)
- (übrige Absätze unverändert)

#### *Begründungen:*

##### *Zu Art. 29*

Der Einkommensteuertarif für natürliche Personen wurde letztmals an der Landsgemeinde 1974 revidiert. Wir beantragten damals eine Herabsetzung des Steuertarifs bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 45 000.—. In unserer Begründung wiesen wir darauf hin, dass die herrschende Inflation mit ihren Begleiterscheinungen (Preisanstieg, Lohnerhöhung, Teuerungszulagen usw.) es mit sich bringe, dass sich die sogenannte kalte Progression unverhältnismässig stark auswirke. Die kalte Progression bringe es mit sich, dass ein Teil des Teuerungsausgleichs, der die durch die Teuerung verlorene Kaufkraft wieder herstellen soll, dem Fiskus abgeliefert werden muss.

Auch in der Zwischenzeit hat die Teuerung nicht halt gemacht. Sie hat sich zwar etwas verflacht, doch dürfte in der nächsten Zeit ein weiterer Teuerungsaufschub eintreten, so dass eine Änderung des Steuertarifs auch von diesem Standpunkt aus als gerechtfertigt erscheint. Eine Studie der Schweiz. Bankgesellschaft weist nach, dass die unteren und mittleren Einkommen im Kanton Glarus gemessen am schweizerischen Durchschnitt übermässig besteuert werden.

##### *Zu Art. 39*

Um den Sparwillen der Bevölkerung zu fördern, sollten die steuerfreien Beträge erhöht werden. Bisher beträgt dieser Freibetrag für den Steuerpflichtigen Fr. 10 000.—. Er soll nach Meinung des Memorialsantrages auf Fr. 25 000.— erhöht werden. Die Eigenvorsorge, eine der drei Säulen unserer Sozialgesetzgebung, gewinnt immer mehr an Bedeutung und es kann nicht Aufgabe des Staates sein, dem Kleinsparer die persönliche Vorsorge für das Alter zu erschweren. Der Kanton Zürich etwa kennt einen steuerfreien Betrag von Fr. 100 000.—.

##### *Zu Art. 68*

Verschiedene Kantone gestatten es ihren Bürgern, gegen Entrichtung einer Gebühr Auskunft über Einkommen und Vermögen, Reinertrag und Kapital eines Steuerpflichtigen zu bekommen. Auch der Kanton Zürich kennt dieses Einsichtsrecht. Der Steuerpflichtige mit Lohnausweis hat gegen ein solches Einsichtsrecht wohl nichts einzuwenden. In seinem Interesse liegt es jedoch, dass alle Steuerpflichtigen ihr Einkommen so ehrlich versteuern müssen wie er. Ein Grossteil des Volkes verlangt auch in Steuersachen nach mehr Transparenz. Nur wenige können an der Verhinderung dieser Transparenz interessiert sein.

Es ist ein ständig wachsendes Bedürfnis des Bürgers, die Verhältnisse im Staat durchschaubarer zu machen. Das Verlangen nach Wiedereinführung der durch das eidgenössische Parlament abgeschafften Preiskontrolle ist ein Beweis dafür, dass der Bürger mehr Transparenz im Staate verlangt.

##### *Zu Art. 172*

Wir verweisen auf unsere Begründung zu Art. 39. Nach den Richtlinien der Sozialdemokratischen Partei werden Fr. 100 000.— als Arbeitervermögen bezeichnet. Die Ansätze der steuerfreien Beträge in Art. 172 sind zu niedrig. Auch im Hinblick auf Art. 165 Ziff. 1 sollten Fr. 50 000.— als steuerfrei von Erbschafts- und Schenkungssteuer erklärt werden.



## II. Allgemeine Überlegungen zur Gesetzesrevision

### 1. Das geltende Steuergesetz und seine Entwicklung bis Ende 1979

Das geltende Steuergesetz ist an der Landsgemeinde vom 10. Mai 1970 beschlossen und per 1. Januar 1971 in Kraft gesetzt worden.

Die Entwicklung des Steuergesetzes hat von Anfang an im Zeichen eines wirtschaftlichen Wachstums einerseits und einer stets zunehmenden Geldentwertung andererseits gestanden. Diese und andere Gründe haben dazu geführt, dass das neue Gesetz immer wieder Gegenstand von parlamentarischen Vorstössen und Änderungsbegehren der politischen Parteien wurde.

Zur Hauptsache wurden in den vergangenen Jahren zu folgenden Gesetzesartikeln Abänderungsanträge eingereicht und von der Landsgemeinde voll oder teilweise beschlossen:

- *Artikel 22 Ziff. 2 und Artikel 23 Abs. 1 Ziff. 6* (LG 1974 und 1978)  
Unkostenersatzabzug für erwerbstätige Ehefrau
- *Artikel 24 Ziff. 6* (LG 1974 und 1978)  
Abzüge für Prämien von Personenversicherungen
- *Artikel 28 Abs. 1* (LG 1973 und 1978)  
Freibeträge bei der Einkommensteuer (Sozialabzüge)
- *Artikel 29 Abs. 1* (LG 1974 und 1978)  
Tarif für die Einkommenssteuer sowie für die Reinertragssteuer
- *Artikel 39 Abs. 2* (LG 1974)  
Freibeträge bei der Vermögenssteuer
- *Artikel 39 Abs. 3* (LG 1974)  
Freibeträge bei der Vermögenssteuer für Witwen, die für minderjährige oder erwerbsunfähige Kinder zu sorgen haben.
- *Artikel 175 Abs. 1* (LG 1976)  
Erbschaftssteuersätze
- *Artikel 140 Abs. 3* (LG 1976 und 1979)  
Anteil der Ortsgemeinden am Ertrag der Einkommen- und Reinertragssteuer (23%) / Finanzausgleich zwischen Ortsgemeinden
- *Artikel 200 Abs. 3* (LG 1976)  
Gemeindezuschläge zur einfachen Staatssteuer

Neben den Gesetzesänderungen durch die Landsgemeinde hat der Regierungsrat gestützt auf Art. 22 des Steuergesetzes die Abzüge für Berufsauslagen (allgemeine Berufsauslagen, für Fahrkosten, für Schicht- oder Nachtarbeit, für auswärtige Verpflegung und Unterkunft) periodisch den gestiegenen Kosten angepasst.



Nachstehende Übersicht zeigt die von 1971 bis 1979 vorgenommenen Erhöhungen der *Abzüge für einen Verheirateten, dessen Ehefrau erwerbstätig ist.*

Abzüge für:	Verheirateter ohne Kinder		Verheirateter mit 2 Kindern		Verheirateter mit 4 Kindern	
	1971	1979	1971	1979	1971	1979
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Allgemeine Berufsauslagen	1 600	2 000	1 600	2 000	1 600	2 000
Versicherungsprämien	1 300	2 500	1 500	3 100	1 700	3 700
Unkostenersatz für Ehefrau	1 000	2 500	1 000	2 500	1 000	2 500
<i>Gewinnungskosten-Abzüge</i>	3 900	7 000	4 100	7 600	4 300	8 200
<i>Sozialabzüge</i>						
Verheirateter	5 000	5 500	5 000	5 500	5 000	5 500
Kinder	—	—	2 000	2 600	4 000	5 600
<b>TOTAL ABZÜGE *)</b>	<b>8 900</b>	<b>12 500</b>	<b>11 100</b>	<b>15 700</b>	<b>13 300</b>	<b>19 300</b>
Erhöhung 1971—1979	+ Fr.	3 600	+ Fr.	4 600	+ Fr.	6 000
		+ 40,4 %		+ 41,4 %		+ 45,1 %

\*) excl. Erhöhungen für besondere Berufsauslagen wie Fahrkosten, auswärtige Verpflegung und Unterkunft, Schichtarbeit usw.

Die Einkommensteuerentlastungen blieben indessen nicht allein auf die Erhöhung der festen Abzüge beschränkt.

Die Landsgemeinde 1974 stimmte ferner einem neuen Tarif für die Einkommenssteuer zu, der insbesondere für die unteren Einkommen wesentliche Entlastungen brachte. Um die Wucht der damit verbundenen Steuerausfälle zu brechen, wurde der Tarif für Einkommen ab Fr. 70 000.— verschärft.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die steuerlichen Entlastungen bzw. Mehrbelastungen, welche aufgrund der Tarifänderung für die Einkommensteuer von natürlichen Personen eintrafen.

Steuerbelastung gemäss Tarif 1971 und 1975 für die Einkommenssteuer von natürlichen Personen  
(ohne Bausteuern und Gemeindezuschläge)

Steuerbares Einkommen *) in 1000 Fr.	Steuerbelastung		— Entlastungen + Mehrbelastungen		
	1971	1979	Fr.	%	
2	70	50	— 20	— 28,57	
4	180	140	— 40	— 22,22	
6	324	261	— 63	— 19,44	
8	496	404	— 92	— 18,55	
10	700	575	— 125	— 17,86	
12	936	774	— 162	— 17,31	
14	1 204	1 001	— 203	— 16,86	
16	1 488	1 256	— 232	— 15,59	
18	1 782	1 539	— 243	— 13,64	
20	2 100	1 850	— 250	— 11,90	
24	2 808	2 556	— 252	— 8,97	
28	3 528	3 248	— 280	— 7,94	
30	3 900	3 600	— 300	— 7,69	
40	5 800	5 600	— 200	— 3,45	
50	7 750	7 500	— 250	— 3,23	
60	9 600	9 600	— —	— 0,00	
80	13 400	13 600	+ 200	+ 1,49	
100	17 100	17 800	+ 700	+ 4,09	
140	24 500	26 320	+ 1 820	+ 7,43	
160	28 000	30 720	+ 2 720	+ 9,71	
200	35 000	39 200	+ 4 200	+ 12,00	
240	42 000	48 000	+ 6 000	+ 14,29	

\*) Steuerbares Einkommen nach Abzug der Gewinnungskosten und Sozialabzüge

Das Ausmass der Steuerentlastung, die aufgrund der Erhöhung der verschiedenen Abzüge einerseits und durch die Änderung des Einkommenstarifs andererseits eintrat, kann nachstehender Tabelle entnommen werden.



Einkommenssteuerbelastung im Jahre 1971 und 1979 für einen Verheirateten, dessen Ehefrau ebenfalls erwerbstätig ist

Brutto- erwerb in 1000 Franken	Verheirateter ohne Kinder						Verheirateter mit 2 Kindern						Verheirateter mit 4 Kindern					
	Steuerbelastung		— Entlastung + Mehrbelastung				Steuerbelastung		— Entlastung + Mehrbelastung				Steuerbelastung		— Entlastung + Mehrbelastung			
	1971 Fr.	1979 Fr.	Fr.	%			1971 Fr.	1979 Fr.	Fr.	%			1971 Fr.	1979 Fr.	Fr.	%		
1	2	3	4	5		6	7	8	9		10	11	12	13				
10	21	—	—	21	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
12	104	—	—	104	—	100	15	—	—	15	—	100	—	—	—	—		
14	221	20	—	201	—	90,9	89	—	—	89	—	100	6	—	—	6	—	100
16	372	77	—	295	—	79,3	207	—	—	207	—	100	79	—	—	79	—	100
18	544	175	—	365	—	67,8	348	35	—	313	—	89,9	187	—	—	187	—	100
20	745	294	—	451	—	60,5	515	104	—	414	—	79,8	324	—	—	324	—	100
25	1 391	691	—	700	—	50,3	1 079	404	—	675	—	62,5	802	163	—	639	—	79,6
30	2 116	1 256	—	860	—	40,6	1 767	861	—	906	—	51,2	1 446	503	—	943	—	65,2
35	3 000	1 965	—	1 035	—	34,5	2 585	1 466	—	1 119	—	43,2	2 200	989	—	1 211	—	55,0
40	3 862	2 830	—	1 032	—	26,7	3 455	2 242	—	1 213	—	35,1	3 068	1 645	—	1 423	—	46,4
45	4 837	3 636	—	1 201	—	24,8	4 387	3 078	—	1 309	—	29,8	3 957	2 443	—	1 514	—	38,2
50	5 708	4 550	—	1 158	—	20,2	5 308	3 930	—	1 378	—	25,9	4 917	3 282	—	1 635	—	33,2
60	7 587	6 430	—	1 157	—	15,2	7 144	5 836	—	1 308	—	18,3	6 711	5 105	—	1 606	—	23,9
70	9 392	8 316	—	1 076	—	11,4	8 978	7 661	—	1 317	—	14,6	8 570	6 948	—	1 622	—	18,9
80	11 271	10 271	—	1 000	—	8,8	10 836	9 657	—	1 179	—	10,8	10 407	8 885	—	1 522	—	14,6
90	13 076	12 154	—	922	—	7,0	12 671	11 510	—	1 161	—	9,1	12 249	10 797	—	1 452	—	11,8
100	14 916	14 092	—	874	—	5,85	14 479	13 453	—	1 026	—	7,0	14 066	12 706	—	1 360	—	9,6
150	23 815	24 180	+	365	+	1,53	23 404	23 483	+	79	+	0,3	22 994	22 743	—	251	—	1,0
200	32 357	34 382	+	2 025	+	6,25	31 972	33 710	+	1 738	+	5,4	31 587	32 945	+	1 358	+	4,3
500	83 230	92 500	+	9 270	+	11,13	82 845	91 860	+	9 015	+	10,9	82 460	91 140	+	8 680	+	10,5



Der vorstehende Steuerbelastungsvergleich 1971 bis 1979 gibt zu folgenden Feststellungen und Folgerungen Anlass:

- Die Erhöhung der verschiedenen Abzüge und die Tarifkorrektur haben bewirkt, dass je nach Zivilstand und Kinderzahl ein weiterer Kreis von Steuerpflichtigen von der Einkommenssteuer voll befreit wurde.
- Die Gesetzesrevisionen brachten insbesondere bei den unteren Einkommen sehr wesentliche Entlastungen, während die mittleren Einkommen hievon bedeutend weniger profitierten.
- Da steuerliche Entlastungen automatisch zu verminderten Steuererträgen des Kantons und der Gemeinden führen, mussten insbesondere jene Gemeinden grössere Steuerausfälle in Kauf nehmen, die vorwiegend kleinere Einkommensbezüger aufweisen. Der Steuersubstanzverlust der kleinen Gemeinden ist daher nicht nur auf Abwanderung und Überalterung zurückzuführen; Steuerbefreiungen und Steuerentlastungen bewirkten ebenso grosse Substanzverluste.
- Künftige Gesetzesrevisionen sollten sich angesichts des erhöhten Finanzbedarfs höchstens auf die Wiederherstellung einer gerechteren Lastenverteilung beschränken. In diesem Sinn drängt sich im Augenblick bei den mittleren Einkommen eine steuerliche Entlastung auf, da diese — wie noch zu zeigen sein wird — heute eine überdurchschnittliche Steuerbelastung zu tragen haben.

## 2. Vershobener Memorialsantrag betr. Finanzausgleich

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus stellten zuhanden der Landsgemeinde 1979 den Antrag, «es seien an der Landsgemeinde 1979 gesetzliche Massnahmen über einen Finanzausgleich vorzulegen». Die Antragsteller anerkannten, dass sich der Finanzausgleich zwischen den finanzstarken und den finanzschwachen Gemeinden im Kanton Glarus gegenüber Regelungen anderer Kantone sehen lassen dürfe. Dessenungeachtet sollten aber Massnahmen getroffen werden, um den finanzschwachen Gemeinden noch grössere Hilfe angedeihen zu lassen. Eine verstärkte Hilfe sollte es diesen Gemeinden ermöglichen, die Gemeindesteuerzuschläge den übrigen Gemeinden anzugleichen.

Zur Frage der Neuregelung des innerkantonalen Finanzausgleichs wurde im Memorial 1979 ausführlich Stellung genommen. Es wurde u. a. darauf hingewiesen, dass eine Änderung des bestehenden, bereits gesetzlich verankerten horizontalen Finanzausgleichs — im Sinne einer noch stärkeren Angleichung der Gemeindesteuerfüsse — verschiedene finanzielle Probleme aufwerfe, die noch einer eingehenden Prüfung und umfangreicher Berechnungen bedürfen.

Regierung und Landrat beantragten deshalb der Landsgemeinde 1979, den Memorialsantrag auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben. Die Landsgemeinde 1979 stimmte dem Verschiebungsantrag zu, nachdem ihr seitens der Regierung bereits für das Jahr 1979 eine Übergangsregelung in Aussicht gestellt wurde. Ausgehend von der Überlegung, dass bei den Schul- und Fürsorgemeinden auch die Defizite weitgehend durch Beiträge des Kantons finanziert werden, wurde damals eine zusätzliche Ausgleichsleistung zugunsten der steuerschwachen Ortsgemeinden als vordringlich betrachtet. Dabei schwebte dem Regierungsrat als mögliche Lösung vor, den steuerschwachen Ortsgemeinden, die den maximalen Steuerzuschlag von 8% erheben müssen, jährliche Beiträge aus dem Ausgleichsfonds auszurichten. Solche Beiträge wären nicht zweckgebunden, sondern für die Finanzierung der laufenden Ausgaben verwendbar. Sie sollten es den steuerschwachen Gemeinden ermöglichen, den Ortsgemeindezuschlag entsprechend zu senken.

Mit Beschluss vom 27. Dezember 1979 hat der Regierungsrat sein Versprechen eingelöst und allen steuerschwachen Ortsgemeinden, die im Jahre 1978 einen Steuerzuschlag von mehr als 5% erhoben haben, einen Steuerfuss-Ausgleichsbeitrag in der Höhe von 3% des eigenen Staatssteueraufkommens zur Auszahlung bringen lassen.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung des Finanzausgleichs wurden u. a. auch die Jahresrechnungen der steuerschwachen Ortsgemeinden einer Analyse unterzogen. Ohne an dieser Stelle im einzelnen auf die interessanten Ergebnisse dieser Untersuchung einzutreten, darf festgehalten werden, dass verschiedene Ortsgemeinden aufgrund ihrer Vermögenslage und Einnahmen- und Ausgabenverhältnisse zur Zeit in der Lage wären, eine Reduktion des Steuerzuschlages zu verkraften.



Bedeutend ungünstiger liegen dagegen die finanziellen Verhältnisse in einzelnen Schulgemeinden. Verschiedene kleinere Schulgemeinden haben zur Zeit Mühe, die laufenden und im besonderen die Investitionsausgaben aus eigener Kraft und innerhalb einer zumutbaren Frist zu finanzieren. Hier ist eine Verstärkung des Finanzausgleichs vordringlich, wobei nicht so sehr ein Steuerfussausgleich, sondern ein verstärkter Steuerkraftausgleich im Vordergrund steht. Allerdings ist beizufügen, dass die vermehrte finanzielle Hilfeleistung kaum genügen wird, um die strukturellen Probleme dieser kleinen Schulgemeinden zu lösen. Hierzu bedarf es weiterer Massnahmen schulseits.

Recht unterschiedlich liegen die finanziellen Verhältnisse auch bei den entsprechenden Fürsorgegemeinden. Während einzelne Fürsorgegemeinden den maximalen Steuerzuschlag erheben müssen, können andere auf die Erhebung eines Steuerzuschlages voll oder teilweise verzichten.

Allein diese paar wenigen Hinweise sollen aufzeigen, mit welchen Problemen die Neuregelung des Finanzausgleichs behaftet ist. Solange innerkommunal zwischen Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinde derart unterschiedliche finanzielle Verhältnisse bestehen und an diesem dreistufigen Rechnungswesen festgehalten wird, kann es kaum gelingen, innerkantonal einen in allen Teilen befriedigenden Finanzausgleich zu schaffen. Die Finanzdirektion, welche mit der Prüfung und Lösung dieser komplexen Materie beauftragt ist, prüft zur Zeit verschiedene Varianten, die zu einer Verstärkung des innerkantonalen Finanzausgleichs beitragen könnten. Ob dabei eine generelle Neukonzeption des Finanzausgleichs oder nur punktuelle Verbesserungsvorschläge beantragt werden sollen, müssen die weiteren Abklärungen und Berechnungen zeigen. Auch wird noch näher zu prüfen sein, ob eine generelle Neuregelung des innerkantonalen Finanzausgleichs im Zusammenhang mit der künftigen Gemeindeorganisation (Totalrevision der Kantonsverfassung) erfolgen soll. Schliesslich wird auch die Volkszählung 1980 neue Angaben über Einwohnerzahl und Gliederung der Bevölkerung nach verschiedensten Gesichtspunkten liefern, die für die Regelung des Finanzausgleichs von Bedeutung sein werden.

### **III. Stellungnahme zu den Memorialsanträgen 1980**

Die zuhanden der Landsgemeinde 1980 eingereichten Memorialsanträge anvisieren mit einer einzigen Ausnahme neue steuerliche Entlastungen bei der Einkommen- und Vermögensteuer von natürlichen Personen sowie bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Ohne im einzelnen auf diese Begehren und deren Begründung näher einzutreten, erachten wir ein paar grundsätzliche Erwägungen als angebracht.

#### **1. Entlastungen bei der Einkommenssteuer**

##### *1.1. Befreiung der Kinderzulagen von der Einkommenssteuer*

Sämtliche Leistungen, die der Steuerpflichtige für seine Dienste und damit entgeltlich erhält, unterliegen der Einkommensteuer. Hauptbestandteil des unselbständigen Erwerbseinkommens ist der vertraglich vereinbarte Lohn (Stundenlohn, Taglohn, Wochenlohn, Monatslohn, Jahresgehalt usw.) oder — beim öffentlichen Dienstverhältnis — die reglementarische Besoldung. Bestandteil des steuerbaren Lohnes bilden auch Entschädigungen für Überzeit-, Nacht-, Schicht- und Extraarbeiten usw., zudem auch sämtliche Lohnzulagen ohne Rücksicht, aus welchen Gründen sie ausgerichtet werden, wie Familienzulagen, Kinderzulagen, Ortszulagen, Teuerungszulagen, Gefahrenzulagen u. a. m.

Kinderzulagen werden heute nicht nur an nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer ausgerichtet. Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern erhalten auch haupt- und nebenberufliche Landwirte Kinderzulagen, wenn ihr reines Einkommen Fr. 16 000.— im Jahr nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich um Fr. 1 500.— je Kind. Gemäss Beschluss der Bundesversammlung vom 14. Dezember 1979 wird nun der Grundbetrag per 1. Mai 1980 von Fr. 16 000.— auf Fr. 22 000.— und der Zuschlag zur Anspruchsberechtigung je Kind von Fr. 1 500.— auf Fr. 3 000.— erhöht, so dass ein Kleinbauer mit beispielsweise drei Kindern bis zu einer Einkommensgrenze von Fr. 31 000.— zulageberechtigt sein wird.



Nach der geltenden Ordnung hatten nur Kleinbauern im Hauptberuf Anspruch auf Kinderzulagen. Das revidierte Gesetz dehnt den Kreis der Anspruchsberechtigten unter Ausschluss von Doppelbezügen auch auf Kleinbauern im Nebenberuf aus.

Wenn in der Begründung der Antragsteller geschrieben wird, dass «die Kinderzulagen nicht aus öffentlichen Mitteln ausgerichtet werden», so wurde offenbar übersehen, dass die Kinderzulagen für Kleinbauern ausschliesslich durch Beiträge des Bundes und der Kantone finanziert werden ( $\frac{2}{3}$  Bund und  $\frac{1}{3}$  zulasten der Kantone).

Dass Kinderzulagen Bestandteil des steuerbaren Einkommens bilden, blieb bis heute in allen Kantonen unbestritten. Kein Kanton kennt eine Befreiung der Kinderzulagen, wie sie beantragt wird. Solange im schweizerischen Steuerrecht bei den direkten Steuern der Grundsatz der Besteuerung des Familieneinkommens gilt, bei dem der Familienvorstand das gesamte Familieneinkommen zu versteuern hat, kann auch für die Kinderzulagen keine Sonderregelung getroffen werden. Der Tatsache, dass das zusammengerechnete Familieneinkommen dem Lebensunterhalt von mehr als einer Person genügen muss, wird durch besondere Sozialabzüge für Verheiratete und für Kinder Rechnung getragen. Jede Sonderregelung würde Ausnahmerecht schaffen, welches denjenigen, der sich nicht darauf berufen kann, benachteiligt. Im Interesse der gleichmässigen Besteuerung des Bürgers sollte von einer solchen Bevorzugung eines beschränkten Kreises von Pflichtigen abgesehen werden.

Die Befreiung der Kinderzulagen von der Einkommensteuer würde Tür und Tor für weitere Sonder- und Ausnahmeregelungen öffnen, die dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen widersprechen würden.

Die finanziellen Auswirkungen einer Befreiung der Kinderzulagen seien an folgenden zwei Beispielen aufgezeigt:

*Beispiel 1: Verheirateter mit 2 Kindern / Ehefrau erwerbstätig*

(Einkommenssteuer ohne Bausteuern und ohne Gemeindezuschläge)

Familien- einkommen  in 1000 Fr.	Steuerbares Einkommen		Einkommensteuer		Entlastungen (Steuerausfall)	
	ohne Abzug der KZ Fr.	mit Abzug der KZ Fr.	von Kol. 2 Fr.	von Kol. 3 Fr.	Kol. 2 ./. Fr.	Kol. 3 %
1	2	3	4	5	6	7
16	—	—	—	—	—	—
18	1 400	—	35	—	— 35	— 100,0
20	3 300	1 600	104	40	— 64	— 61,5
25	8 050	6 300	404	281	— 123	— 30,4
30	12 800	11 100	861	681	— 180	— 20,9
35	17 550	15 800	1 466	1 229	— 237	— 16,1
40	22 300	20 600	2 242	1 949	— 293	— 13,0
45	27 050	25 300	3 078	2 798	— 280	— 9,1
50	31 800	30 100	3 930	3 618	— 312	— 7,9
60	41 300	39 600	5 836	5 512	— 324	— 5,5
70	50 800	49 100	7 661	7 321	— 340	— 4,4
80	60 300	58 600	9 657	9 294	— 363	— 3,7
90	69 800	68 100	11 510	11 172	— 338	— 2,9
100	79 300	77 600	13 453	13 099	— 354	— 2,6



<i>Berücksichtigte Abzüge:</i>	<u>ohne Abzug der KZ</u>	<u>mit Abzug der KZ</u>
Berufsauslagen allgemein	2 000	2 000
Versicherungsprämien	3 100	3 100
Unkostenabzug für Ehefrau	<u>2 500</u>	<u>2 500</u>
	7 600	7 600
<i>Sozialabzüge</i>		
Verheiratet	5 500	5 500
Kinderabzug (2 K)	2 600	2 600
Kinderzulagen	—	(2 × 840) 1 680
<i>Total feste Abzüge</i>	<u>15 700</u>	<u>17 380</u>
+ 5% AHV/IV/EO		

*Beispiel 2: Verheirateter mit 4 Kindern / Ehefrau erwerbstätig*  
(Einkommenssteuer ohne Bausteuern und ohne Gemeindezuschläge)

Familien- einkommen  in 1000 Fr.	Steuerbares Einkommen		Einkommenssteuer		Entlastungen (Steuerausfall)	
	ohne Abzug der KZ Fr.	mit Abzug der KZ Fr.	von Kol. 2 Fr.	von Kol. 3 Fr.	Kol. 2 ./. Fr.	Kol. 3 %
1	2	3	4	5	6	7
20	—	—	—	—	—	—
25	4 450	1 090	163	25	— 138	— 84,7
30	9 200	5 840	503	248	— 255	— 50,7
35	13 950	10 590	989	623	— 366	— 37,0
40	18 700	15 340	1 645	1 164	— 481	— 29,2
45	23 450	20 090	2 443	1 850	— 593	— 24,3
50	28 200	24 840	3 282	2 711	— 571	— 17,4
60	37 700	34 340	5 105	4 411	— 694	— 13,6
70	47 200	43 840	6 948	6 298	— 650	— 9,3
80	56 700	53 340	8 885	8 171	— 714	— 8,0
90	66 200	62 840	10 797	10 136	— 661	— 6,1
100	75 700	72 340	12 706	12 013	— 693	— 5,4

<i>Berücksichtigte Abzüge:</i>	<u>ohne Abzug der KZ</u>	<u>mit Abzug der KZ</u>
Berufsauslagen allgemein	2 000	2 000
Versicherungsprämien	3 700	3 700
Unkostenabzug für Ehefrau	<u>2 500</u>	<u>2 500</u>
	8 200	8 200
<i>Sozialabzüge</i>		
Verheiratet	5 500	5 500
Kinderabzug	5 600	5 600
Kinderzulagen	—	3 360
<i>Total feste Abzüge</i>	<u>19 300</u>	<u>22 660</u>
+ 5% AHV/IV/EO (ohne ALV)		



In vorstehenden Beispielen nicht berücksichtigte Abzüge für:

- Fahrkosten
- auswärtige Verpflegung und Unterkunft
- Schichtarbeit
- Krankheits- und Ausbildungskosten
- Vergabungen

Gemäss vorstehenden Beispielen ergeben sich folgende Feststellungen:

- Durch den Abzug der Kinderzulagen würde ein weiterer Kreis der Steuerpflichtigen generell von der Einkommensteuer befreit.
- Bei den unteren Einkommen wären die Steuerausfälle massiv; mit zunehmendem Einkommen nehmen die Steuerentlastungen bzw. die Steuerausfälle frankenmässig zu, prozentual jedoch rapid ab. Damit wird auch die eingangs erwähnte Feststellung bestätigt, dass feste Abzüge sich bei den unteren Einkommen wesentlich auswirken, während bei den mittleren Einkommen, die heute eine überdurchschnittliche Steuerbelastung tragen, feste Abzüge prozentual eine geringere Entlastung bringen.
- Durch den Abzug der Kinderzulagen vom steuerbaren Einkommen würde der Steuerertrag von Kanton und Gemeinden stark geschmälert. Am meisten betroffen wären die Gemeinden mit vorwiegend kleineren Einkommensbezügern (Steuersubstanzverluste).

Zusammenfassend ergibt sich, dass eine Befreiung der Kinderzulagen von der Einkommensteuerpflicht einerseits eine ungerechte Sonderregelung für einen bestimmten Kreis von Steuerpflichtigen schaffen und andererseits dem Kanton und den Gemeinden wesentliche Steuerausfälle verursachen würde.

### *1.2. Antrag auf zusätzliche Entlastung für Verheiratete, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind*

Die SVP beantragt, «das Steuergesetz sei so zu revidieren, dass die steuerliche Belastung nicht wesentlich ansteige, wenn zwei Steuerpflichtige heiraten».

Da eine steuerliche Mehrbelastung bei Heirat zur Hauptsache nur dann eintritt, wenn beide Ehegatten auch nach der Heirat noch erwerbstätig sind, ist anzunehmen, dass die Antragsteller eine stärkere Entlastung bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten postulieren. Gibt nämlich ein Ehepartner (i.d.R. die Ehefrau) bei Heirat die Erwerbstätigkeit auf, tritt keine steuerliche Mehrbelastung ein. Das Gegenteil ist der Fall, indem der Wegfall des Frauenerwerbs gesamthaft eine steuerliche Entlastung bewirkt. Wenn die Antragsteller in der Begründung schreiben, dass «es immer häufiger vorkomme, dass sich erwerbstätige Leute, die eigentlich ehewillig wären, nicht verheiraten, um so der überproportionalen Steuerbelastung auszuweichen», so bestätigt dies die Annahme, dass es ihnen um eine stärkere Entlastung bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten geht.

Wenn die Antragsteller in der Begründung weiter ausführen, dass auch im «Glernerland eine Lösung für dieses Problem am ehesten über einen Doppeltarif beim Einkommen — für Ledige und Verheiratete — gefunden werden könnte», so verkennen sie die Funktion eines solchen Doppeltarifs. Der Doppeltarif bzw. ein besonderer Einkommensteuertarif für Verheiratete hat die Aufgabe, eine Abstufung der Steuerbelastung zwischen Ledigen und Verheirateten herbeizuführen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ehefrau erwerbstätig sei oder nicht. Der Doppeltarif übernimmt die gleiche Funktion wie der zusätzliche feste Abzug für verheiratete Personen gemäss Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2 unseres Steuergesetzes. Wo die Ehefrau einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder im Beruf oder Geschäft des Ehemannes mitarbeitet, wird auch in jenen Kantonen — und übrigens auch bei der Wehrsteuer —, die einen besonderen Tarif für die Verheirateten kennen, für die Erwerbstätigkeit der Ehefrau ein besonderer Unkostensatzabzug gewährt. Auch unser Gesetz, das anstelle eines Verheiratetentarifs einen zusätzlichen Abzug für Verheiratete gewährt, trägt der Erwerbstätigkeit der Ehefrau ebenfalls mit einem besonderen Abzug Rechnung (Art. 22 Ziff. 2 und Art. 23 Abs. 1 Ziff. 6 StG).

Da nun aber beide Gesetzesartikel an der Landsgemeinde 1978 — mit Wirkung per 1. Januar 1979 — revidiert wurden, können sie aufgrund der Bestimmungen der Kantonsverfassung (Art. 46 Ziff. 5) von der Landsgemeinde 1980 noch nicht abgeändert werden.

Im übrigen sei bezüglich der Besteuerung der Ehegatten auf die einlässlichen Ausführungen im Memorial 1979, Seite 36 ff. verwiesen.



### 1.3. Einkommenssteuertarif

Zwei weitere Memorialsanträge verlangen eine Änderung des Einkommensteuertarifs. Während die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell eine Entlastung bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 60 000.— beantragen, sind gemäss Antrag der Freisinnig-Demokratischen Partei alle diejenigen Sätze bei den Positionen zu ermässigen, die in der Besteuerung der Einkommen über dem eidgenössischen Mittel liegen.

Der Tarif ist neben dem Steuerfuss und den Sozialabzügen eine jener Komponenten, die für die Steuerbelastung massgebend sind.

Der Steuerfuss wird alljährlich an der Landsgemeinde bzw. an den Gemeindeversammlungen festgesetzt. Für die Staatssteuer wurde seit dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes stets die einfache Steuer (100 %) erhoben. Verschiedene Gemeinden konnten in den letzten Jahren ihren Steuerzuschlag sukzessive reduzieren, wodurch gewisse Steuerentlastungen erzielt wurden.

Die Sozialabzüge sind letztmals an der Landsgemeinde 1978 revidiert und per 1. Januar 1979 in Kraft gesetzt worden.

Die letzte Revision des Einkommensteuertarifs fand im Jahre 1974 statt. Die steuerlichen Auswirkungen dieser Tarifkorrektur haben wir im Abschnitt II Ziffer 1 aufgezeigt. An dieser Stelle sei nochmals festgehalten, dass der neue Tarif besonders den unteren Einkommensschichten wesentliche Entlastungen brachte. Bei steuerbarem Einkommen bis Fr. 20 000.— wurden allein aufgrund der Tarifrevision steuerliche Entlastungen im Ausmass von rund 29 % bis 12 % erzielt. Bei den Einkommensstufen ab Fr. 20 000.— nahm die Entlastung rapid ab und betrug für ein steuerbares Einkommen von Fr. 50 000.— lediglich noch rund 3 %. Bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 60 000.— wurde der bisherige Steuersatz belassen; höhere Einkommen wurden tariflich mehrbelastet.

Durch Realloohnerhöhungen und Teuerungszulagen sind in den letzten Jahren auch die unteren und mittleren Einkommen weiter angestiegen. Dadurch, dass der geltende Tarif bei den mittleren Einkommen verhältnismässig rasch ansteigt, trat bei Einkommenserhöhungen automatisch eine spürbare Mehrbelastung ein. Noch ausgeprägter macht sich diese Mehrbelastung bei der Verheiratung zweier Erwerbstätiger bemerkbar, da durch die Zusammenrechnung beider Einkommen eine überproportionale Mehrsteuer anfällt.

Wenn daher heute Begehren um steuerliche Entlastungen vorwiegend für die mittleren Einkommen gestellt werden, ist dies einigermaßen verständlich. In den mittleren Einkommensbereichen liegt die Einkommensteuerbelastung tatsächlich zum Teil wesentlich über dem schweizerischen Mittel, was nachstehender Tabelle über die steuerliche Belastung des Arbeitseinkommens eines Verheirateten ohne Kinder entnommen werden kann.



*Belastung des Arbeitseinkommens 1978/Kantonsziffern*  
(mittlere gewogene Belastung der Indexgemeinden)

Verhältnis  
Glarus-CH

Einkommens- typen in Franken	Kantons- + Gemeindesteuer in % des Einkommens						— Minder- belastung + Mehr- belastung %
	Zürich	Schwyz	St. Gallen	Grau- bünden	Glarus	Schweiz	
6 000	0,20	0,56	0,33	0,30	—	0,32	— 100,0
8 000	0,22	0,68	0,25	0,62	0,70	0,85	— 18,0
10 000	1,13	1,35	1,48	1,30	1,33	1,85	— 28,1
12 000	1,74	2,19	2,71	2,25	2,15	2,92	— 26,4
14 000	2,46	3,22	3,86	2,78	2,91	3,83	— 24,0
16 000	3,05	4,04	4,94	3,35	3,64	4,65	— 21,7
18 000	3,68	4,89	5,63	3,85	4,38	5,37	— 18,4
20 000	4,27	5,58	6,39	4,44	5,12	6,06	— 15,5
25 000	5,59	7,27	7,89	5,89	6,97	7,67	— 9,1
30 000	6,68	8,78	9,09	7,21	8,76	8,99	— 2,6
35 000	7,78	10,17	10,09	8,60	10,76	10,26	+ 4,4
40 000	8,86	11,35	11,35	9,58	12,07	11,41	+ 5,8
50 000	10,63	13,36	13,24	11,57	14,66	13,29	+ 10,3
60 000	12,54	14,92	14,91	13,04	16,17	15,02	+ 7,6
70 000	14,05	16,32	16,10	14,07	17,57	16,40	+ 7,1
80 000	15,46	17,38	17,00	15,22	18,46	17,56	+ 5,1
90 000	16,56	17,90	17,69	16,11	19,23	18,50	+ 3,9
100 000	17,69	18,09	18,34	16,76	19,86	19,34	+ 2,7

*Grundlagen:* Verheirateter, unselbständig Erwerbender mit Lohnausweis, ohne Kinder.  
Bruttoeinkommen aus Arbeit

Berücksichtigte Abzüge für:

- 5,4 % für AHV/IV/EO und ALV
- Versicherungsprämien
- allgemeine Berufsauslagen
- Sozialabzüge

*Quellenangabe:* Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 629  
Steuerbelastung in der Schweiz 1978  
Tabelle Nr. 13a

*Kommentar*

Vorstehende Übersicht zeigt, dass die steuerliche Belastung des Arbeitseinkommens im Kanton Glarus bis zu einem Einkommen von Fr. 30 000.— deutlich unter dem schweizerischen Mittel liegt. Einkommen zwischen Fr. 35 000.— und Fr. 100 000.— werden dagegen in Glarus zum Teil recht massiv mehrbelastet. Bei einem Einkommen von Fr. 50 000.— beträgt die Mehrbelastung gegenüber dem schweizerischen Mittel Fr. 685.— bzw. 10,3 %. Die Tabelle zeigt andererseits deutlich, bei welchen Einkommenspositionen eine Tarifkorrektur vordringlich ist.



## 2. Entlastungsbegehren für die Vermögenssteuer sowie für die Erbschafts- und Schenkungssteuer

### 2.1. Erhöhung der Freibeträge bei der Vermögenssteuer (Art. 39 Abs. 2 StG)

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell beantragen, den steuerfreien Betrag bei der Vermögenssteuer für den Steuerpflichtigen von bisher Fr. 10 000.— auf Fr. 25 000.— und denjenigen für das nicht selbständig besteuerte Kind von Fr. 3 000.— auf Fr. 5 000.— zu erhöhen.

Die steuerfreien Beträge bei der Vermögensteuer wurden letztmals an der Landsgemeinde 1974 wie folgt erhöht:

- für den Steuerpflichtigen von Fr. 5 000.— auf Fr. 10 000.—
- für jedes nicht selbständig besteuerte Kind von Fr. 2 000.— auf Fr. 3 000.—.

Eine neue Erhöhung der steuerfreien Beträge halten wir im Augenblick nicht für vordringlich, zumal kleinere Vermögen einer mässigen Steuerbelastung unterliegen. Für den einzelnen Steuerpflichtigen würde die Erhöhung der Abzüge nur eine bescheidene Entlastung bringen. Für den Kanton und vor allem für die kleinen Gemeinden mit mehrheitlich kleineren Vermögensbesitzern würde die Erhöhung der Freibeträge indessen spürbare Steuerausfälle zur Folge haben.

### 2.2. Erhöhung der steuerfreien Beträge bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Art. 172 Abs. 1 StG)

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell beantragen, den erbschaft- und schenkungsteuerfreien Betrag für Ehegatten von bisher Fr. 3 000.— auf Fr. 50 000.— heraufzusetzen.

Mit Botschaft vom 11. Juli 1979 unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend Revision der Artikel 159 bis 251 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), die sich mit den «Wirkungen der Ehe im allgemeinen» und dem Güterrecht und Erbrecht der Ehegatten befassen.

Die Revision der güterrechtlichen und erbrechtlichen Bestimmungen des ZGB wird auch eine entsprechende Änderung unseres Erbschaftsteuerrechtes zur Folge haben. Daher sollten am geltenden Erbschaftsteuerrecht vorderhand keine Korrekturen mehr vorgenommen werden.

Eine Verschiebung des Memorialsantrages auf den Zeitpunkt der Revision des Erbschaftsteuergesetzes lässt sich umso eher verantworten, als die vorgeschlagene Erhöhung des erbschaft- und schenkungsteuerfreien Betrages für Ehegatten keinem allgemeinen Bedürfnis entspricht. Wo z. B. dem überlebenden Ehegatten testamentarisch die volle Nutzniessung am Nachlass zusteht — was für eine grosse Zahl der Erbschaftsteuerfälle zutrifft —, spielt die Höhe des Freibetrages nur eine geringe oder überhaupt keine Rolle. Nutzniesser der vorgeschlagenen Erhöhung der Abzüge wären vor allem jene Ehegatten, denen erb- oder schenkungsweise grössere Vermögen anfallen.

Andererseits muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass Erbschaftsteuerausfälle, die durch die Erhöhung der Freibeträge eintreten, nicht nur zu Lasten des Kantons gehen, sondern auch den Finanzausgleich der Schul- und Fürsorgegemeinden schwächen würden.

## 3. Aufhebung der Schweigepflicht der Steuerverwaltung (Art. 68 StG)

Gemäss Antrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells soll die kantonale Steuerverwaltung verpflichtet werden, gegen angemessene Gebühr Ausweise über Einkommen und Vermögen, Reinertrag und Kapital der Steuerpflichtigen auszustellen. Begründet wird der Antrag mit dem Hinweis, dass ein Grossteil des Volkes mehr Transparenz in Steuersachen verlange.

Ein ähnlicher Antrag wurde bereits zuhanden der Landsgemeinde 1974 eingereicht. Damals wurde die Wiederauflage der Steuerregister beantragt. Die Landsgemeinde lehnte den Antrag indessen gemäss Empfehlung von Regierungsrat und Landrat ab.

Entgegen der Meinung der Antragsteller sind wir der Auffassung, dass an der Schweigepflicht der kantonalen Steuerverwaltung festgehalten werden sollte. Die Schweigepflicht bildet das Korrelat zur



Offenbarungspflicht des Bürgers. Der Bürger, der dem Staat gegenüber seine Karten aufdecken muss, soll darauf rechnen können, dass die von ihm offenbarten Tatsachen nicht bekannt werden, sondern geheim bleiben. Die Aufrechterhaltung der Schweigepflicht — und damit der Schutz der Geheim- und Privatsphäre des Bürgers — geht anderweitigen Interessen vor. Deshalb sind auch in den meisten Steuergesetzen die Schweige- und Geheimhaltungspflicht ausdrücklich verankert.

#### **IV. Schlussbemerkungen**

Die Fiskaleinnahmen sind die wichtigste Finanzierungsquelle von Kanton und Gemeinden. Deshalb müssen Finanzbedarf und Steuern sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. In einem Zeitpunkt, wo die Finanzlage des Kantons ausserordentlich angespannt ist, wo neue kostspielige Aufgaben dem Kanton unmittelbar bevorstehen und wo wegen Sparmassnahmen mit wesentlichen Minder-einnahmen bei den Bundessubventionen und Kantonsanteilen an Bundeseinnahmen gerechnet werden muss, sind Steuererleichterungen auf eine angemessene und vertretbare Beseitigung eingetretener und dem Steuerpflichtigen auf die Dauer nicht zumutbaren Lastenverschiebungen zu beschränken.

Wenn die beantragten Entlastungsbegehren unter dem Gesichtspunkt dieses steuer- und finanzpolitischen Grundsatzes geprüft und beurteilt werden, ergibt sich eigentlich von selbst, dass im Augenblick lediglich die beiden Memorialsanträge, die eine Korrektur des Einkommensteuertarifs verlangen, als vordringlich bezeichnet werden können. Da indessen der Landsgemeinde 1980 aus verschiedenen Gründen noch kein neuer Einkommensteuertarif zur Beschlussfassung unterbreitet werden kann, sind diese beiden Memorialsanträge auf die Landsgemeinde 1981 zu verschieben. Dabei besteht die Meinung, den neuen Einkommensteuertarif bereits für die Steuerberechnung 1981 zur Anwendung kommen zu lassen, wie dies auch in den Memorialsanträgen beantragt wird.

Alle übrigen Anträge sind dagegen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Dies gilt im besonderen für jenen Antrag, der aus verfassungsmässigen Gründen an der Landsgemeinde 1980 nicht zur Behandlung kommen kann. Eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt ist umso eher angezeigt, als aufgrund verschiedener neuer Bundesgesetze, deren Entwürfe z.Zt. vom Parlament und von Kommissionen beraten werden, ohnehin eine Teilrevision unseres Steuergesetzes unumgänglich sein wird. Zu diesen Bundesgesetzen gehören u.a. das Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung, das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (2. und 3. Säule) und das Bundesgesetz betr. Revision des Ehrechtes.

Um die finanziellen Auswirkungen dieser umfassenden Teilrevision unseres Steuergesetzes dannzumal besser und zuverlässiger beurteilen zu können, hat der Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion die Erstellung einer kantonalen Steuerstatistik angeordnet. Eine solche wird auch wertvolle Aufschlüsse über die wirtschaftliche Struktur unserer Gemeinden liefern, was für die Revision des innerkantonalen Finanzausgleichs und für weitere Massnahmen im Bereich der Regionalpolitik von Nutzen sein kann.

#### **V. Die Beratung der Vorlage im Landrat**

Der Bericht des Regierungsrates fand im Landrat eine gute Aufnahme; mehrheitlich stimmte der Landrat den Anträgen des Regierungsrates zu.

Ein Antrag, es seien auch die übrigen eingereichten Memorialsanträge auf die Landsgemeinde 1981 zu verschieben, blieb in Minderheit, nachdem seitens des Regierungsrates nochmals darauf hingewiesen worden war, dass alle über eine Korrektur des Einkommenssteuertarifes hinausgehenden Entlastungsbegehren in einem Gesamtpaket entschieden werden sollen und erst wenn bekannt ist, welche neuen Lasten infolge der Massnahmen zur Sanierung des Bundeshaushaltes und aufgrund der neuen Aufgabenteilung Bund / Kantone auf unsern Kanton zukommen; diesen Überblick wird man auf die Landsgemeinde 1981 noch nicht haben.



## VI. Antrag

*Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde aufgrund vorstehender Darlegungen:*

1. die Memorialsanträge der Freisinnig-Demokratischen Partei, der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus auf Änderung des Einkommenssteuertarifs (Art. 29 Abs. 1 StG) auf die Landsgemeinde 1981 zu verschieben;
2. alle übrigen eingereichten Memorialsanträge auf eine spätere Landsgemeinde zu verschieben.

## § 5 Aenderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes

### I.

Am 6. Oktober 1978 wurde von der Bundesversammlung der Bundesbeschluss über Finanzierungsbeihilfen zugunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen (nachstehend «Bundesbeschluss» genannt) erlassen; vom Bundesrat wurde er auf den 1. März 1979 in Kraft gesetzt. In den Genuss der in diesem Erlass recht grosszügig vorgesehenen Finanzierungshilfen können auch Betriebe im Glarner Hinterland kommen. Als Finanzierungsbeihilfen sind vorgesehen Bürgschaften zur Sicherung der Investitionskredite und Zinskostenbeiträge für Investitionskredite von Banken. Die Gewährung von Bürgschaften hat zur Voraussetzung, dass der Kanton, in dem das Vorhaben ausgeführt wird, die Hälfte allfälliger Bürgschaftsverluste übernimmt; bei den Zinskostenbeiträgen muss sich der Kanton ebenfalls mit mindestens gleichhohen Beiträgen wie der Bund beteiligen (Bundesbeschluss Art. 4—6).

Das von der Landsgemeinde am 21. Mai 1978 beschlossene Wirtschaftsförderungsgesetz (Gesetzesammlung IX A/4) sieht in seinem Artikel 4 als mögliche Leistungen des Kantons die Verbürgung von Bankkrediten und die Gewährung zinsgünstiger, zu amortisierender Darlehen vor. Nicht ausdrücklich genannt sind hier also die Übernahme von Bürgschaftsverlusten oder die Gewährung von Zinskostenbeiträgen. Man kann sich allerdings fragen, ob dies durch Artikel 4 des Wirtschaftsförderungsgesetzes — mindestens bei weitgehender Auslegung — nicht ebenfalls abgedeckt wäre. Um hier aber keine Zweifel aufkommen zu lassen, ziehen wir es vor, der Landsgemeinde eine entsprechende Ergänzung des Wirtschaftsförderungsgesetzes vorzuschlagen. Es wäre ja in der Tat unverständlich, wenn unser Kanton — der sich bekanntlich mit Erfolg darum bemüht hat, die Region Glarner Hinterland dem erwähnten Bundesbeschluss zu unterstellen — aus rechtlichen Gründen die im Bundesbeschluss vorgesehenen Finanzierungsbeihilfen nicht in Anspruch nehmen könnte.

Einer derartigen Ergänzung des Wirtschaftsförderungsgesetzes steht unseres Erachtens die verfassungsrechtliche Sperrfrist von Artikel 46 Absatz 5 nicht entgegen. Es geht hier materiell nicht um die Änderung eines von der Landsgemeinde angenommenen Gesetzes, d. h. der von ihr beschlossenen Massnahmen, die ja unverändert weiter gelten sollen, sondern um seine Ergänzung im Hinblick auf einen Bundeserlass, der im Zeitpunkt der Ausarbeitung und Annahme des kantonalen Gesetzes noch nicht vorhanden war. Abgesehen davon müsste doch wohl gesagt werden, dass es dem Kanton offensichtlich zum Nachteile gereichen müsste, wenn er der Bundeshilfe aus dem mehrfach erwähnten Bundesbeschluss nicht teilhaftig werden könnte. Schliesslich wäre es dem Regierungsrat selbstverständlich unbenommen, der Landsgemeinde ein Einführungsgesetz zum Bundesbeschluss vorzuschlagen; niemand könnte dem die verfassungsrechtliche Sperrfrist entgegenhalten. Diesen Weg möchten wir aber nicht einschlagen, da in einem solchen Einführungsgesetz weitgehend dieselben Bestimmungen wie im Wirtschaftsförderungsgesetz — was das ganze Verfahren betrifft — enthalten sein müssten. So erachten wir es als das zweckmässigste Vorgehen, das Wirtschaftsförderungsgesetz mit einem Artikel «Weitergehende Massnahmen» zu ergänzen. Die genannte Bestimmung wäre als Artikel 4a einzufügen und soll wie folgt lauten:

«Der Kanton kann ferner in Anwendung des Bundesbeschlusses über Finanzierungsbeihilfen zugunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen allfällige Bürgschaftsverluste bis zur Hälfte übernehmen oder sich mit gleichhohen Zinskostenbeiträgen wie der Bund beteiligen.»



Besondere Mittel brauchen für die neuen Verpflichtungen des Kantons aus Artikel 4a nicht bereitgestellt zu werden; zur Erfüllung dieser Aufgaben ist ebenfalls der Fonds nach Artikel 3 des Wirtschaftsförderungsgesetzes heranzuziehen.

Diese Änderung soll sofort — mit der Annahme durch die Landsgemeinde — in Kraft treten.

## II.

Der Landrat beantragt daher zuhänden der Landsgemeinde folgende Beschlussfassung:

### **Aenderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1980)

#### I.

Das Gesetz vom 21. Mai 1978 über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (Wirtschaftsförderungsgesetz) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 4<sup>a</sup>** (neu)

##### *Weitergehende Massnahmen*

Der Kanton kann ferner in Anwendung des Bundesbeschlusses über Finanzierungsbeihilfen zugunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen allfällige Bürgschaftsverluste bis zur Hälfte übernehmen oder sich mit gleichhohen Zinskostenbeiträgen wie der Bund beteiligen.

#### II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

## **§ 6 A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt**

### **B. Aenderung des Gesetzes über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge**

#### **I. Bisheriges Recht**

1. Die Landsgemeinde des Jahres 1899 erteilte dem Landrat die Vollmacht zum Abschluss eines Übereinkommens mit dem Kanton St. Gallen betreffend die Regelung der Schifffahrt auf dem Walensee. Das gestützt auf diese Ermächtigung und auf Beschluss des Landrates und des Grossen Rates des Kantons St. Gallen erlassene Übereinkommen datiert vom 15. Mai / 14. Juni 1899 (Landsbuch des Kantons Glarus, 1902, Fünfter Band, S. 170 ff.). Diese Übereinkommen erwies sich später als revisionsbedürftig, worauf der Landrat mit Beschluss vom 20. April 1921 die ihm seinerzeit von der Landsgemeinde erteilte Ermächtigung an den Regierungsrat delegierte. Zur Begründung dieser Delegation wurde im wesentlichen angeführt, dass es sich hier weitgehend um technische Fragen handle, die infolge des interkantonalen Charakters des Walensees gemeinsam und einheitlich von den zuständigen Behörden gelöst werden müssten. Gleichzeitig erklärte der Landrat das Übereinkommen mit dem Kanton St. Gallen betreffend die Regelung der Schifffahrt auf dem Walensee sinngemäss für alle übrigen Gewässer des Kantons Glarus als anwendbar. Gestützt auf die erwähnte Delegationsbefugnis hat der Regierungsrat das Übereinkommen zwischen den Kantonen St. Gallen und Glarus betreffend die Regelung der Schifffahrt auf dem Walensee vom 21. April 1921 / 17. Mai 1922 unterzeichnet (Landsbuch des Kantons Glarus, 1924, Zweiter Band, S. 259 ff.). An Stelle dieses Übereinkommens trat dann die heute noch gültige Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 15. Februar 1966 (Gesetzessammlung VII/D/41/1). In Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 dieser Vereinbarung erliess die Interkantonale Schifffahrtskommission das Reglement über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee (GS VII/D/41/2 und 5) sowie weitere Beschlüsse ergänzenden Inhaltes (GS VII/D/41/3).



Was den Linthkanal angeht, hat die Eidgenössische Linthkommission gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Dezember 1867 betreffend den Unterhalt des Linthwerkes unterm 29. September 1972 ein Reglement erlassen, wodurch die Verordnung der Eidgenössischen Linthkommission vom 15. November 1958 über die Schifffahrt auf dem Linthkanal aufgehoben wurde (GS VII/D/41/4).

Mit Beschluss vom 18. Mai 1961 hat der Regierungsrat das Übereinkommen zwischen den Kantonen St. Gallen und Glarus betreffend die Regelung der Schifffahrt auf dem Walensee vom 21. April 1921 / 17. Mai 1922 sinngemäss für den Klöntalersee als anwendbar erklärt (Nachträge zum Landsbuch, S. 1554). An dessen Stelle trat der noch heute gültige Beschluss des Regierungsrates vom 2. Juni 1969 betreffend die Regelung der Schifffahrt auf dem Klöntalersee. Darnach ist die Aufsicht über sämtliche auf dem Klöntalersee sich in Betrieb befindlichen Schiffe und Boote Sache des Kantons Glarus. Die Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 15. Februar 1966 sowie das dazugehörige Reglement finden sinngemäss Anwendung auch für den Klöntalersee (GS VII/D/421/1). Schliesslich ist der vom Regierungsrat am 10. Dezember 1960 erlassene Beschluss betreffend Höchstgeschwindigkeit für Motorboote auf dem Klöntalersee zu erwähnen, wonach die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 15 km/h festgesetzt wurde (GS VII/D/421/2).

2. Gestützt auf die Landsgemeindebeschlüsse vom 10. Mai 1896 und 6. Mai 1906, wonach der Kanton auf die Benützung der Wasserkräfte der Klön, des Klöntalersees und des Löntsch Verzicht leistete, auf den Beschluss des Regierungsrates vom 31. Mai 1906 betreffend Gewährung des Expropriationsrechtes an die Gemeinden Glarus, Ennenda und Riedern für die Benützung der Wasserkräfte der Klön, des Klöntalersees und des Löntsch (die beiden Beschlüsse finden sich im Landsbuch 1924, Zweiter Band, S. 213), sowie gestützt auf die von den Gemeinden Glarus, Ennenda und Riedern der «Motor» erteilte Konzession für die Ausnützung der Wasserkräfte des Löntsch und des Klöntalersees vom 30./31. Oktober 1904, hat der Regierungsrat am 27. Dezember 1906 der damaligen AG «Motor» in Baden für sich und ihre Rechtsnachfolger — den heutigen NOK — die Bewilligung für die Erstellung eines Elektrizitätswerkes am Löntsch erteilt.

Hinsichtlich der Schifffahrt auf dem Klöntalersee sieht diese Bewilligung folgende Bedingungen bzw. Auflagen vor:

«Die Schifffahrt auf dem See darf in keiner Weise erschwert werden.

Es ist dafür zu sorgen, dass nach Ausführung des Löntschwerkes die Möglichkeit vorhanden ist zur ungehinderten Befestigung der auf dem See befindlichen Schiffe am Ufer. Sofern also nach Ausführung des Löntschwerkes die Gelegenheit zur Ein- und Ausfahrt von Schiffen in den See nicht mehr wie bisher in genügender Weise vorhanden sein sollte, so hat der ‚Motor‘ die nötigen Ein- und Ausfahrten auf seine Kosten herzustellen.

An der linken Seeseite gegen das Vorauen hin hat der ‚Motor‘ einen Graben von zirka einem Meter Tiefe auszuheben oder andere geeignete Vorkehrungen zu treffen, welche es ermöglichen, dass Schiffe bei jedem beliebigen Wasserstande, also auch bei ungenügender Wassertiefe, bis ans trockene Ufer fahren können.»

Unterm 29. Juli 1940 haben die NOK ein Rechtbot, gestützt auf ein früheres (vom 12. Oktober 1921) erlassen. Damit haben die NOK jedermann nach Landrechten verboten, «durch und über ihr gesamtes im Klöntal (Gemeinde Glarus) befindliches Grundeigentum (Grundbuch Klöntal Nr. 114) zu gehen, zu fahren, dieses Gebiet zu betreten, Gegenstände darauf abzulagern oder überhaupt irgendwelche Servituten darauf auszuüben». Einzig vorbehalten blieben die in der Bewilligung vorgesehenen Kommunikationsrechte, das unbedingte Fussweg- bzw. Fahrwegrecht über die auf dem Gebiet der Rechtbotgeberin befindlichen Strassen- und Wegverbindungen auf dem rechten Seeufer sowie über den Staudamm zu und von der Seerütistrasse (vgl. Amtsblatt 1940, Nr. 31). Durch diese Rechtbote wurden die NOK als Grundeigentümerin für die Zuteilung von festen Schifffanlegeplätzen zuständig.

## II. Das neue Bundesrecht

(Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 sowie Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978).

Nach Artikel 24ter der Bundesverfassung ist die Gesetzgebung über die Schifffahrt Bundessache. Von dieser ihm seit 1919 zustehenden Kompetenz hat der Bund jedoch bisher auf schifffahrtspolizei-



lichem Gebiet nur beschränkten Gebrauch gemacht, so für gewisse Grenzgewässer und hinsichtlich der öffentlichen Schifffahrtsunternehmungen, welche die regelmässige, gewerbsmässige Beförderung von Personen betreffen (konzessionierte Schifffahrt). Solange die darüber hinaus in Aussicht genommene allgemeine Gesetzgebung des Bundes über die Binnenschifffahrt noch fehlte, blieben hierfür die Kantone zuständig.

Für den Walensee als interkantonales Gewässer ist auf die vorstehend erwähnte Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt hinzuweisen. Diese Vereinbarung und die zugehörigen interkantonalen Ausführungsvorschriften enthalten für das Gebiet des Zürichsees und des Walensees eine abschliessende Ordnung der nicht vom Bund konzessionierten Schifffahrt. Sie regeln in ähnlicher Weise wie das Strassenverkehrsrecht des Bundes nicht nur den Verkehr im engeren Sinne, sondern auch alle Anforderungen, die an die Schiffe zu stellen sind, insbesondere hinsichtlich des Baus, der Ausrüstung und der Versicherungspflicht sowie die Voraussetzungen, denen die Schiffsführer zu genügen haben. Dazu kommen noch weitere Materien, wie beispielsweise das Überlassen und Vermieten von Schiffen, die Anlagen für den Schiffsverkehr und der Sturmwarn- und Seerettungsdienst. Wie vorgängig erwähnt, wurde diese Vereinbarung vom Regierungsrat auch für den Klöntalersee als anwendbar erklärt.

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 wurde nun die Ordnung der Schifffahrt im einzelnen von den Kantonen auf den Bund übertragen. Damit entstand eine eidgenössische Regelung, die ähnlich dem Strassenverkehrsrecht den Schiffsverkehr gesamtschweizerisch annähernd abschliessend regelt. So sind namentlich die Zulassung von Schiffen und Schiffsführern, Bau, Ausrüstung und Immatrikulation von Schiffen, die Verkehrsregeln und die Signalisation, die Versicherungspflichten und die Strafbestimmungen vollständig bundesrechtlich erfasst. Dabei überlässt das Gesetz allerdings in weiten Teilen die Normierung der Einzelheiten der Verordnung des Bundesrates, welche am 8. November 1978 erlassen worden ist. Weitere gesetzliche Vorschriften betreffen u. a. den Unterhalt der Gewässer, die Beseitigung von Hindernissen, die Einrichtung von Hafenanlagen, nautische Veranstaltungen, Steuern und Gebühren sowie den Gesetzesvollzug.

Das Bundesgesetz, welches am 1. April 1979 in Kraft getreten ist, geht vom Grundsatz der Schifffahrtswahl aus. Es stellt es den Kantonen jedoch im Rahmen der ihnen vorbehaltenen Gewässerhoheit durch bestimmte Ermächtigungen frei, dem Schiffsverkehr Grenzen zu setzen. So können die Kantone die Schifffahrt auf ihren Gewässern verbieten oder einschränken oder die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen, soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern (Art. 3 Abs. 2). Über Massnahmen solcher Art, die selbstverständlich nur nach Massgabe des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit angeordnet werden dürfen, müssen sich jedoch auf interkantonalen Gewässern (Walensee / Zürichsee) die beteiligten Kantone verständigen, ansonsten der Bundesrat entscheidet (Art. 4). In ähnliche Richtung weist ausserdem die durch das Bundesrecht den Kantonen erteilte Befugnis, besondere örtliche Vorschriften zu erlassen, um die Sicherheit der Schifffahrt oder den Umweltschutz zu gewährleisten (Art. 25 Abs. 3).

Unter den wenigen Materien des Binnenschifffahrtsrechtes, in welchen den Kantonen sonst noch Entscheidungsfreiheit zukommt, ist im weiteren das Sturmwarn- und Rettungswesen zu nennen. Neben der Einführung entsprechender Dienste verbleibt den Kantonen auch der Erlass gewisser Normen über das Verhalten bei Sturm, Nebel oder Unwetter. Ausserdem ist es den Kantonen im Rahmen bestimmter bundesrechtlicher Schranken vorbehalten, Gebühren zu erheben oder Schiffe zu besteuern, was mit dem kantonalen Gesetz vom 1. Mai 1977 über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge bereits erfolgt ist (GS VII/D/43/1).

Durch das neue Schifffahrtsrecht des Bundes nicht berührt wird der Gewässerschutz, soweit ihm nicht auch in Regeln über den Bau von Schiffen und das Verhalten der Schiffsführer Rechnung getragen wird. Ebenfalls ausgeklammert bleiben grundsätzlich die Bereiche der Wasserpolizei, des Wasserbaus und der Wasserwirtschaft sowie des Gewässerunterhalts. Hier bleiben die bisher geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften grundsätzlich unverändert, und die in diesem Rahmen gegebene kantonale Gewässerhoheit besteht fort.

Da sich indessen das Schifffahrtsrecht nicht völlig vom übrigen sich auf die Gewässer beziehenden Recht trennen lässt, greift das Bundesrecht in zweierlei Richtungen über die Ordnung des Schiffsverkehrs im engeren Sinne hinaus. Einmal verpflichtet es die Kantone, die Gewässer, auf denen die



Schifffahrt möglich und nicht eingeschränkt oder verboten ist, namentlich durch Unterhalt schiffbar zu erhalten. Im Falle des Klöntalersees ist diese Verpflichtung dem Konzessionsnehmer, d.h. den NOK, übertragen. Zum andern enthält das Bundesrecht Vorschriften über die Signalisierung und Beleuchtung von Hafens-, Umschlags- und Landungsanlagen und erteilt dem Bundesrat das Recht, einheitliche Vorschriften über Bau und Einrichtungen solcher Anlagen (Bau- und Ausstattungsnormen) aufzustellen. Dies dürfte für unsere Ufergebiete am Klöntalersee zurzeit wohl kaum und für jene am Walensee höchstens für Mühlehorn, ev. noch für das Gäsi, in Frage kommen.

Das neue Schifffahrtsrecht des Bundes führt im übrigen die bisherige Ordnung weiter, wonach die öffentliche konzessionierte Schifffahrt praktisch allein durch Bundesrecht geregelt wird, welches gegenwärtig in der Verordnung über die konzessions- und bewilligungspflichtige Schifffahrt vom 9. August 1972 zu finden ist.

### III. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Kantonales Schifffahrtsgesetz)

1. Das neue Bundesrecht behält den Kantonen — wie bereits dargelegt — noch einige Entscheidungen vor. Andererseits bringt es gegenüber der bisher geltenden Ordnung der Schifffahrt auf dem Walensee und Klöntalersee an sich keine grundlegenden Änderungen.

Der Regierungsrat wird mit den bisher an der *Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee* beteiligten Kantonen Zürich, Schwyz und St. Gallen noch gemeinsame Vorschriften innerhalb des bundesrechtlich verbleibenden Freiraumes vereinbaren. Mit andern Worten wird es sich darum handeln, das interkantonale Recht über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee dem neuen Bundesrecht anzupassen. Eine neue Interkantonale Vereinbarung, welche diejenige vom 15. Februar 1966 ablösen soll, liegt bereits vor. Sie sieht vor, dass grundsätzlich die bisherigen interkantonalen Organe bestehen bleiben, so u.a. auch die Interkantonale Schifffahrtskommission, die weiterhin Ausführungsvorschriften soll erlassen können.

2. Mit dem neuen kantonalen Schifffahrtsgesetz möchten wir vorerst einmal das Schifffahrtsrecht, auch was die interkantonalen Gewässer angeht, auf eine klare *Rechtsgrundlage* stellen. So sollen in Artikel 1 die für die Schifffahrt auf glarnerischen Gewässern massgebenden Erlasse aufgezählt und in Artikel 2 der Regierungsrat als zum Abschluss von *interkantonalen Vereinbarungen* zuständig erklärt werden. Diese Zuständigkeit entspricht, wie eingangs ausgeführt, zwar bisherigem Recht, beruhte aber nicht auf einer direkten Ermächtigung der Landsgemeinde, sondern auf einem Delegationsbeschluss des Landrates. Indem der Regierungsrat zum Abschluss interkantonalen Vereinbarungen zuständig erklärt wird, besteht auch die sicher wünschbare Übereinstimmung mit dem Fischereirecht (vgl. Art. 2 des kantonalen Fischereigesetzes).

Was die Schifffahrt auf dem *Linthkanal* angeht, müssen hier die Zuständigkeiten der Eidgenössischen Linthkommission beachtet werden, die sich aus Artikel 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Dezember 1867 betreffend die Unterhaltung des Linthwerkes ergeben (Art. 2 Abs. 2).

Hinsichtlich des *Klöntalersees* sollen die Vorschriften der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee weiterhin sinngemäss für anwendbar erklärt werden (Art. 3 Abs. 1). Beschränkungen und Verbote bestanden für den Klöntalersee bisher schon; so wurde mit Regierungsrats-Beschluss vom 10. Dezember 1960, der heute noch in Kraft steht, die höchstzulässige Geschwindigkeit für Motorboote auf 15 km/h festgesetzt. Es ist nicht beabsichtigt, daran etwas zu ändern. Man ist allgemein der Ansicht, dass die Zahl der Boote auf dem Klöntalersee — es sind gegenwärtig 170 Boote, wovon 110 mit Motor — nicht mehr wesentlich ansteigen sollte. In dieser Hinsicht haben Regierungsrat und die NOK dieselbe Auffassung und werden sich entsprechend verhalten. Indem das Stationieren von Wasserfahrzeugen nur an den durch die Aufsichtsorgane der NOK hierfür bewilligten Liegeplätzen erlaubt ist (Art. 3 Abs. 2), wird eine grössere Zunahme der Boote praktisch verunmöglicht, da die Liegeplätze mehr oder weniger ausgelastet sind und deren Erweiterung nicht geplant ist. Ein Problem stellen freilich die sogenannten Wanderboote dar, denen mit dem *Numerus clausus* der Liegeplätze nicht beizukommen ist. Gegebenenfalls müsste hier der Regierungsrat von seinen Kompetenzen nach Artikel 4 Absatz 2 Gebrauch machen. Dabei ist immerhin festzustellen, dass sich — wenigstens bis heute — die Zahl der auf dem Klöntalersee verkehrenden Boote noch in annehmbaren Grenzen gehalten hat und von untragbaren Zuständen sicher nicht gesprochen werden kann.



Trotzdem darf nicht übersehen werden, dass die anhaltende Zunahme der Schiffe — nicht nur auf dem Klöntalersee — zu einer Situation führen könnte, die aus Gründen des Umweltschutzes oder zum Schutze anderer wichtiger Rechtsgüter ein *Eingreifen der Behörden* verlangt. Die entsprechende Kompetenz findet sich wie gesagt in Artikel 4 Absatz 2, welche Vorschrift übrigens dem Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes entspricht. Die *motorisierte Schifffahrt* soll — was bisherigem Zustand entspricht — einzig auf dem Walensee, dem Linthkanal und dem Klöntalersee gestattet sein (Art. 4 Abs. 1).

Soweit für den Vollzug des eidgenössischen, des interkantonalen oder kantonalen Schifffahrtsrechtes noch *Vorschriften* erforderlich sein sollten, soll zu deren Erlass der Regierungsrat zuständig sein (Art. 5).

Artikel 6, der die *Aufsicht und den Vollzug* regelt, entspricht bisherigem Recht.

Artikel 7 befasst sich mit dem *Sturmwarn- und Seerettungsdienst*. Absatz 1 entspricht der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee; er blieb im Landrat unbestritten. Der in Absatz 2 erwähnte Seerettungsdienst gab hingegen in der vorberatenden Kommission wie auch im Landrat zu einer ausgedehnten Diskussion Anlass. Dabei war man allgemein der Auffassung, dass den Ufergemeinden der Seerettungsdienst nicht im Sinne einer gesetzlichen Verantwortung überbunden werden sollte, woraus man dann allenfalls auch noch eine Haftung ableiten könnte. Wie sich die Interkantonale Vereinbarung ausdrückt, sollen vielmehr die Ufergemeinden lediglich angehalten werden, den Seerettungsdienst zu organisieren (Art. 23 Abs. 1 der Vereinbarung). Dabei hat es die Meinung, dass sie diese Aufgabe auch gemeinsam wahrnehmen oder — und diese Möglichkeit soll ebenfalls ins Gesetz aufgenommen werden — Dritten übertragen können. Gedacht ist dabei in erster Linie an den Segel- und Motorboot-Club Glarnerland und Walensee, der diese Aufgabe für den Walensee schon bisher (freiwillig) wahrgenommen hat. Die Polizeidirektion wird sich für das Zustandekommen einer solchen Vereinbarung zwischen den Ufergemeinden am Walensee und der genannten Vereinigung einsetzen. Was andererseits den Klöntalersee angeht, wird der Seerettungsdienst schon heute von den NOK — also ebenfalls einem «Dritten» — wahrgenommen, was in Zukunft nicht ändern soll. Im übrigen sollte den Ufergemeinden aus der Verpflichtung, den Seerettungsdienst zu organisieren, unter Einrechnung der Beiträge, die sie aus den Erträgen der Wasserfahrzeugsteuer erhalten werden, keine nennenswerte Belastung erwachsen.

Die Erhebung der *Gebühren* richtete sich bisher nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee bzw. dem dazugehörenden Reglement. Der Entwurf zur neuen Vereinbarung klammert indessen die ganze Gebührenordnung aus in der Meinung, dass dies inskünftig den Kantonen überlassen werden soll. So wird es notwendig werden, für den Kanton Glarus einen diesbezüglichen Tarif zu erlassen. Da es sich hier lediglich um Gebühren und keine Steuern handelt, soll hiefür der Regierungsrat als zuständig erklärt werden (Art. 8). Hiebei möchte der Regierungsrat grundsätzlich die bisherigen Ansätze gemäss interkantonalem Recht übernehmen. Für den Einzelnen würde sich dadurch also praktisch nichts ändern.

Dies bedingt auch eine entsprechende Änderung von *Artikel 10 des Gesetzes über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge*, wo bisher ebenfalls auf die Gebührenordnung der Interkantonalen Vereinbarung verwiesen wurde. Auch hier gilt sinngemäss dasselbe wie das zu Artikel 8 des kantonalen Schifffahrtsgesetzes Erwähnte.

Die *Artikel 9—11* bedürfen keiner weitern Erläuterung.

#### **IV. Memorialsantrag auf Erlass eines Verbotes für Motorboote**

Auf die Landsgemeinde 1973 hat ein Bürger folgenden Antrag eingereicht:

«Da mir der Umweltschutz ein dringendes Problem scheint und mir die Erhaltung der Natur am Herzen liegt, möchte ich einen entsprechenden Memorialsantrag stellen. Ich sehe nämlich nicht ein, wozu jemand auf dem Klöntalersee ein Motorboot brauchen sollte. Ebenso scheint mir die Gefahr gross, dass in den nächsten Jahren die Motorschlitten überhand nehmen könnten, wenn nicht vom Bund aus etwas unternommen wird.

Mein Antrag lautet nun: Auf dem Gebiet des Kantons Glarus sollen Motorboote und Motorschlitten verboten werden (ausgenommen Ärzte, Tierärzte, Polizei usw.). Die genaue Formulierung des Gesetzes möchte ich dem Regierungs- und Landrat überlassen. Bekanntlich ist ja der Kanton Schwyz bereits mit einem ähnlichen Gesetz vorangegangen.»



Nach erfolgter Verschiebung dieses Antrages hat dann die Landsgemeinde 1974 dem neuen Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege zugestimmt. Damit konnte vorerst die Frage eines Verbotes für Motorschlitten geregelt werden.

Hinsichtlich eines allgemeinen Verbotes von Motorbooten wurde bereits im Memorial 1973 darauf hingewiesen, dass sich ein solches nur auf die Glarner Binnen-Seen beziehen könnte, da ja die Schifffahrt auf dem Walensee durch interkantonales Recht geordnet sei; diese Rechtslage ist auch heute unverändert. Sowohl im Memorial 1973 und 1974 wurde auf die bereits sich in Kraft befindlichen Einschränkungen auf dem Klöntalersee hingewiesen. Insbesondere seien es

- die Beschränkung der Geschwindigkeit auf 15 km/h, welche den Einsatz grösserer Motoren und dadurch auch das Wasserskifahren verunmögliche,
- die beschränkte Anzahl Anlegeplätze, was praktisch zu einem Numerus clausus führe,
- die relativ kurze Benutzungszeit der Boote während der Sommersaison und der damit verbundene geringe Betriebsstoff-Verbrauch,
- die regelmässige Kontrolle der Boote und Motoren auf Grund der gesetzlichen Vorschriften,
- die geringe Lärmentwicklung und Verschmutzung durch die im Klöntal verwendeten (schwachen) Motoren.

In diesem Zusammenhang sei nochmals auf Artikel 4 des Gesetzesentwurfes hingewiesen, der — neben dem Walensee und dem Linthkanal — die motorisierte Schifffahrt einzig auf dem Klöntalersee erlaubt. Weitere Beschränkungen der Schifffahrt kann der Regierungsrat, wenn es das öffentliche Interesse oder der Umweltschutz erfordern, von sich aus anordnen.

Demgegenüber erscheint das mit dem Memorialsantrag postulierte generelle Verbot von Motorbooten als unverhältnismässig und zu weitgehend. Dieser Memorialsantrag soll deshalb im Zusammenhang mit dem Erlass des kantonalen Schifffahrtsgesetzes der Landsgemeinde zur Ablehnung empfohlen werden.

## V. Vernehmlassungen

Der Entwurf zu einem kantonalen Schifffahrtsgesetz wurde dem Verein «Fischer und Freunde des Klöntals», dem Segel- und Motorboot-Club Glarnerland und Walensee sowie den NOK AG Baden zur Stellungnahme übermittelt. Der Gesetzesentwurf hat im grossen und ganzen eine gute Aufnahme gefunden, wobei gewissen kritischen Einwendungen des Segel- und Motorboot-Clubs Glarnerland und Walensee in der definitiven, vom Regierungsrat verabschiedeten Fassung Rechnung getragen werden konnte.

## VI. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei der nachstehenden Vorlage zuzustimmen und gleichzeitig der seinerzeitige Memorialsantrag eines Bürgers auf Erlass eines Verbotes für Motorboote abzulehnen.*

### A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt

(Kantonales Schifffahrtsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am .....Mai 1980)

#### Art. 1

##### *Rechtsgrundlagen*

Für die Schifffahrt auf den Gewässern des Kantons Glarus gelten folgende Erlasse:

- a. das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Bundesgesetz);
- b. die Verordnung des Bundesrates über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern;



- c. die Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften der Interkantonalen Schifffahrtskommission;
- d. das Reglement der Eidgenössischen Linthkommission über die Schifffahrt auf dem Linthkanal;
- e. Erlasse und Beschlüsse des Regierungsrates über die Schifffahrt auf glarnerischen Gewässern.

## **Art. 2**

### *Interkantonale Gewässer*

<sup>1</sup>Der Regierungsrat ist zuständig zum Abschluss von Vereinbarungen mit andern Kantonen über die Regelung der Schifffahrt auf interkantonalen Gewässern (Zürichsee, Linthkanal und Walensee).

<sup>2</sup>Für die Schifffahrt auf dem Linthkanal bleiben die Zuständigkeiten der Eidgenössischen Linthkommission vorbehalten.

## **Art. 3**

### *Klöntalersee*

<sup>1</sup>Die Vorschriften der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee sind sinngemäss für die Schifffahrt auf dem Klöntalersee anwendbar, soweit vom Regierungsrat keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

<sup>2</sup>Das Stationieren von Wasserfahrzeugen aller Art ist nur an den durch die Aufsichtsorgane der NOK hierfür bewilligten Liegeplätzen erlaubt.

## **Art. 4**

### *Beschränkungen der Schifffahrt*

<sup>1</sup>Die motorisierte Schifffahrt ist lediglich auf dem Walensee, dem Linthkanal und dem Klöntalersee gestattet.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat kann im Rahmen des Bundesrechtes und der interkantonalen Vereinbarungen, soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter, insbesondere der Umweltschutz, es erfordern, die Schifffahrt auf den glarnerischen Gewässern verbieten, einschränken oder die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen.

## **Art. 5**

### *Erläss weiterer Vorschriften*

Der Regierungsrat erlässt alle für den Vollzug des eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Schifffahrtsrechts erforderlichen oder ergänzenden Vorschriften.

## **Art. 6**

### *Aufsicht, Vollzug*

<sup>1</sup>Die Schifffahrt im Kanton Glarus untersteht der unmittelbaren Aufsicht der Polizeidirektion.

<sup>2</sup>Die Polizeidirektion vollzieht das Bundesrecht, die interkantonalen Vereinbarungen und die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht ausdrücklich eine andere Instanz als zuständig bezeichnet ist.

<sup>3</sup>Als kantonale Schifffahrtskontrolle amtet das Polizeikommando.



**Art. 7***Sturmwarn- und Seerettungsdienst*

<sup>1</sup> Der Sturmwarndienst am Walensee ist Sache der Uferkantone.

<sup>2</sup> Die Ufergemeinden organisieren den Seerettungsdienst. Sie können diese Aufgabe auch gemeinsam lösen oder Dritten übertragen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Beiträge fest, welche aus den Erträgen der Wasserfahrzeugsteuer an den Seerettungsdienst geleistet werden.

**Art. 8***Gebühren*

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach einem vom Regierungsrat zu erlassenden Tarif.

**Art. 9***Strafbestimmung*

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Beschlüsse und Verfügungen werden vom Richter mit Haft oder Busse bestraft, soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundes oder interkantonalen Recht zur Anwendung kommen.

**Art. 10***Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen der Polizeidirektion kann innert 30 Tagen seit ihrer Zustellung schriftlich Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

**Art. 11***Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1980 in Kraft.

<sup>2</sup> Alle ihm widersprechenden Vorschriften werden damit aufgehoben.

## **B. Aenderung des Gesetzes über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1980)

**I.**

Das Gesetz vom 1. Mai 1977 über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge wird wie folgt geändert:

**Art. 10***Gebühren*

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach einem vom Regierungsrat zu erlassenden Tarif.

**II.**

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1980 in Kraft.



## § 7 Aenderung der Kantonsverfassung

(Stimm- und Wahlrecht für 18jährige)

### I. Die eidgenössische Volksabstimmung

Anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung vom 18. Februar 1979 haben die Glarner Stimmbürger bei einer Stimmbeteiligung von rund 52 Prozent der Vorlage auf Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für 18jährige auf Ebene des Bundes mit 6041 Ja gegen 5721 Nein zugestimmt. Ja-Mehrheiten wiesen insgesamt 16 Gemeinden auf, nämlich Mühlehorn, Obstalden, Bilten, Niederurnen, Näfels, Mollis, Glarus, Mitlödi, Schwändi, Schwanden, Nidfurn, Luchsingen, Hätzingen, Diesbach, Rüti und Engi. Mit Nein stimmten folgende 13 Gemeinden: Filzbach, Oberurnen, Netstal, Riedern, Ennenda, Sool, Leuggelbach, Haslen, Betschwanden, Braunwald, Linthal, Matt und Elm. Gesamt-schweizerisch standen sich 934 073 Ja und 964 749 Nein gegenüber, bei insgesamt neun annehmenden Ständen.

### II. Die Vernehmlassung bei den Gemeinden

Im Anschluss an den eidgenössischen Urnengang vom 18. Februar 1979 wurde nicht nur in den Medien, sondern auch von behördlicher Seite der Standpunkt vertreten, es sollte nun versucht werden, das Stimmrecht für 18jährige «von unten nach oben» einzuführen, mit andern Worten sollten entsprechende Vorlagen in den Kantonen ausgearbeitet und den Stimmbürgern vorgelegt werden. Habe dann einmal eine Mehrheit der Kantone den 18jährigen das Stimm- und Wahlrecht erteilt, könne — dann wahrscheinlich mit Erfolg — auf Bundesebene ein neuer Vorstoss unternommen werden.

Der Regierungsrat hat nicht gezögert, seinerseits die Konsequenzen aus dem Urnengang vom 18. Februar zu ziehen. Mit Rundschreiben vom 22. März ist er an alle Vorsteherschaften der Orts-, Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeinden des Kantons mit der Frage gelangt, wie sich die glarnerischen Körperschaften zur Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für 18jährige auf kantonaler bzw. kommunaler Ebene stellen würden. Im Sinne einer Zwischenlösung stellte er dabei auch das Stimm- und Wahlrecht für 19jährige zur Diskussion. Weiter wurde darnach gefragt, ob man allenfalls eine Trennung zwischen Kanton und Gemeinden in dem Sinne sähe, dass z. B. das Stimm- und Wahlrecht nur auf kantonaler oder nur auf kommunaler Ebene oder nur für bestimmte Gemeindearten (z. B. Kirchgemeinden) eingeführt würde. Oder — so lautete eine weitere Frage — sollte es für den kommunalen Bereich den Gemeinden überlassen bleiben, ob sie den 18jährigen das Stimm- und Wahlrecht gewähren wollten (Fakultativum). Als weitere Möglichkeit wurde auch eine Differenzierung zwischen dem Stimmrecht und dem aktiven Wahlrecht (dem Recht, zu wählen) auf der einen Seite und dem passiven Wahlrecht (dem Recht, gewählt zu werden) auf der andern Seite zur Diskussion gestellt, z. B. so, dass man zwar mit 18 Jahren stimmen und wählen, aber erst mit vollendetem 20. Altersjahr gewählt werden könnte. Schliesslich wurden die Vorsteherschaften darüber befragt, ob bei einer Annahme einer entsprechenden Vorlage durch die Landsgemeinde die Neuerung sofort, auf den 1. Juli 1980 oder auf den 1. Januar 1981 in Kraft treten sollte.

Die Vernehmlassung hat — kurz zusammengefasst — folgendes ergeben:

Die grundsätzliche Frage, ob den 18jährigen das Stimm- und Wahlrecht zu gewähren sei, haben mehrheitlich lediglich die Kirchenräte evangelischer Konfession bejaht. Die Vorsteherschaften der andern Körperschaften weisen ablehnende Mehrheiten auf, die allerdings bei den katholischen Kirchenräten und den Schulräten nur knapp ausgefallen sind. Für die Zwischenlösung — das Stimm- und Wahlrecht für 19jährige — hat sich kein einziger Rat zu erwärmen vermocht. Auch die weitem, vom Regierungsrat gestellten Fragen haben ein klares Resultat gezeitigt. Dafür, dass das Stimm- und Wahlrecht nur auf kantonaler oder nur auf kommunaler Ebene oder nur für bestimmte Gemeindearten eingeführt würde, hat sich niemand ausgesprochen. Auch ein Fakultativum für die Gemeinden fand nur vereinzelte Befürworter. Grossmehrheitlich ist man also für eine einheitliche Regelung dieser Frage, auf kantonaler wie auf kommunaler Ebene. Bei der Frage nach dem Inkrafttreten hat sich eine knappe (relative) Mehrheit für den 1. Januar 1981 entschieden. Was schliesslich die Differenzierung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht anbelangt, verweisen wir auf die Ausführungen unter Abschnitt V.

### III. Gründe dafür und dagegen

Die Frage, ob den 18jährigen das Stimm- und Wahlrecht zu gewähren sei, ist offenbar nach wie vor sehr kontrovers, auch in unserem Kanton. Dies zeigt einerseits das Ergebnis des Vernehmlassungs-



verfahrens, andererseits das Resultat der eidgenössischen Volksabstimmung vom 18. Februar, wo — sowohl im Bund als auch im Kanton Glarus — Befürworter und Gegner zahlenmässig sehr nahe beieinander lagen.

Dabei sind es stets wieder die gleichen Argumente, die man in guten Treuen Pro und Contra anführen kann. Statt vieler seien hier wörtlich die Gründe dafür und dagegen aus den seinerzeitigen Erläuterungen des Bundesrates zuhanden der Volksabstimmung vom 18. Februar zitiert:

*«Gründe, die dafür sprechen*

Es wird geltend gemacht, dass die jungen Schweizer heute dank einer verbesserten Schulbildung früher und eingehender über die politischen Verhältnisse in unserem Land informiert sind. Resultate von Meinungsumfragen weisen darauf hin, dass Jugendliche heute nicht nur bessere Kenntnisse der Politik und des Staatsaufbaus besitzen als früher, sondern dass sie auch ein steigendes Interesse an den Problemen der Öffentlichkeit bekunden.

Der Kanton Schwyz kennt die Altersgrenze 18 für die Ausübung der politischen Rechte seit 1833; in den Kantonen Obwalden und Zug gehen die Jugendlichen mit 19 Jahren zur Urne. In diesen Ständen ist das niedrigere Stimmrechtsalter völlig unbestritten. Auch im neuen Kanton Jura dürfen nun Achtzehnjährige stimmen und wählen gehen. In mancher Beziehung werden den Jugendlichen bereits vor dem 20. Altersjahr Rechte zugesprochen und Pflichten abverlangt. Viele junge Leute stehen vor dem 20. Altersjahr voll im Erwerbsleben und bezahlen deshalb auch ihre Steuern. Jugendliche schliessen nicht nur ihre Lehre mit 18 oder 19 Jahren ab, sondern absolvieren bereits mit 19 Jahren die Rekrutenschule. Mit 18 Jahren ist beispielsweise auch der Erwerb eines Ausweises zum Führen von Motorfahrzeugen möglich. ‚Erwachsen‘ ist man also in vielerlei Hinsicht nicht erst mit 20.

In unseren Nachbarländern Frankreich, Italien, Österreich und Deutschland ist das Alter für die Ausübung des Wahlrechts tiefer angesetzt als bei uns.

18 Jahre: Frankreich  
Italien  
Bundesrepublik Deutschland  
Niederlande  
Dänemark  
Grossbritannien  
Vereinigte Staaten

19 Jahre: Österreich  
Schweden

*Gründe, die dagegen sprechen*

Die heutige Zeit scheint diesem Wunsch nicht günstig gestimmt zu sein. So haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von neun Kantonen es in den letzten Jahren abgelehnt, ihren Jugendlichen die politischen Rechte ab 18 Jahren zuzugestehen (Zürich, Uri, Glarus, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Tessin, Neuenburg, Genf). Nicht zuletzt auf Grund dieser Erfahrungen hat der Bundesrat gegenüber dem Postulat Zurückhaltung geübt.

Es wird darauf verwiesen, dass mit der Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters eine Differenz zum Alter der zivilrechtlichen Mündigkeit geschaffen würde. Es wäre merkwürdig, wenn der oder die Achtzehnjährige im Parlament über Millionenkredite entscheiden, persönlich aber nur beschränkt Verträge mit finanziellen Pflichten abschliessen könnte.

Es wird auch geltend gemacht, im Zentrum des Interesses vieler Jugendlicher ständen eher persönliche Fragen und Entscheidungen, etwa jene der Berufswahl. Auch lasse die berufliche Ausbildung den Jugendlichen zwischen 18 und 20 Altersjahren oft nicht genügend Zeit, um sich mit politischen Fragen zu befassen.

Umfragen haben ergeben, dass das Interesse an einer Herabsetzung des Stimmrechtsalters selbst unter den Jugendlichen sehr geteilt ist.»

Zu diesen Ausführungen des Bundesrates wäre nachzutragen, dass inzwischen die Kantone Neuenburg und Waadt das Stimm- und Wahlrecht für 18jährige eingeführt haben; ferner sind in verschiedenen Kantonen entsprechende Vorlagen zuhanden der Stimmbürger in Vorbereitung, so z. B. auch im Kanton Zürich.



Vor noch nicht langer Zeit, nämlich im Jahre 1973, hatte sich die Landsgemeinde bereits einmal mit dieser Frage — auf Grund eines Memorialsantrages der CVP — zu befassen. So finden sich denn auch im Landsgemeindememorial 1973, S. 46/7, die Gründe, die aus damaliger Sicht dafür und dagegen sprachen, angeführt.

Als *Positivum* wurde anerkannt, dass die staatsbürgerliche Erziehung wohl auf fruchtbareren Boden fallen würde, wenn die Jungen ihre dort gewonnenen Erkenntnisse gleich in die Tat umsetzen könnten und nicht auf politische Sandkastenübungen angewiesen wären; auch könne man erwarten, dass sich mit einer Herabsetzung der Altersgrenze für die Ausübung der politischen Rechte mindestens ein Teil unserer Jugend politisch aktivieren liesse.

Wenn sich damals der Landrat dennoch *gegen* den Memorialsantrag aussprach, so vor allem aus der Überlegung, dass neben der politischen noch andere Altersgrenzen bestünden, so die zivilrechtliche Mündigkeit wie auch die Ehemündigkeit, die bei den Männern erst mit dem 20. Altersjahr eintritt. Der Landrat vertrat dabei die Auffassung, dass zwischen diesen Altersgrenzen ein innerer Zusammenhang vorhanden sei und so die Herabsetzung des politischen Reifealters nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit einer entsprechenden Überprüfung und Anpassung der andern Altersgrenzen vorgenommen werden sollte. Dazu komme, dass unabhängig von der kantonalrechtlichen Regelung der Bürger im Bunde einstweilen nach wie vor erst mit 20 Jahren politisch mündig sei. So könnte ein glarnerischer 18jähriger Stimmbürger zwar unsere beiden Ständeräte wählen, nicht aber den Nationalrat; er könnte an der Landsgemeinde teilnehmen und sogar in eine Behörde gewählt werden, wäre jedoch von der Teilnahme an eidgenössischen Volksabstimmungen ausgeschlossen. Ein solcher Dualismus schaffe mehr Probleme als er solche löse. Aus diesen Gründen gelangte der Landrat zum Schluss, dass die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters vom Bunde her gelöst werden sollte, und zwar verbindlich für alle Kantone und im Zusammenhang mit den übrigen (bundesrechtlichen) Altersgrenzen. Dies führte ihn dazu, dem ablehnenden Antrag des Regierungsrates zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen. — Bekanntlich hat dann auch die Landsgemeinde — nach einer lebhaft geführten Diskussion — den Memorialsantrag auf Erteilung des Stimm- und Wahlrechtes an 18jährige abgelehnt.

#### IV. Heutige Beurteilung

An neuen Argumenten, die man für oder gegen das Stimm- und Wahlrecht für 18jährige ins Feld führen könnte, sind wohl nur wenige vorhanden. Immerhin liesse sich — *dafür* — noch die Überlegung anstellen, dass infolge der Altersstruktur unserer Bevölkerung die Zahl der Stimmberechtigten der älteren Generation prozentual stetig grösser wird. So erscheint die Herabsetzung der politischen Altersgrenze auf 18 Jahre als ein gewisser Ausgleich. Dazu kommt das weitere Argument, dass mit politischen Entscheiden in aller Regel die Zukunft — so oder anders — beeinflusst und gestaltet wird, wozu eigentlich besonders die junge Generation, die sich ja dann auch einmal mit den Folgen solcher Entscheide auseinandersetzen haben wird, aufgerufen sein sollte. Schliesslich muss wohl anerkannt werden, dass die Jugend heute eine grössere Selbständigkeit in Anspruch nimmt und auch durchsetzt, als dies früher der Fall war, denken wir nur an die Stellung der Jugendlichen in der Familie, im Betrieb oder in der Schule.

Als *negatives* Kriterium könnte andererseits angeführt werden, dass bei einer Herabsetzung der politischen Altersgrenze die durchschnittliche Stimmbeteiligung aller Voraussicht nach noch einmal sinken wird, da erfahrungsgemäss die ältere Generation eine höhere Stimmbeteiligung als die jüngeren Jahrgänge aufweist. Dazu kommt, dass (inoffizielle) Umfragen und Erhebungen bei den in Frage stehenden Jugendlichen zeigen, dass das Stimm- und Wahlrecht offenbar von den 18- und 19jährigen mehrheitlich gar nicht gewünscht wird. Mit diesen Argumenten hätte man freilich seinerzeit auch das Frauenstimmrecht bekämpfen können; jedenfalls stellen sie wohl keinen hinreichenden Grund dar, den stimmwilligen 18- und 19jährigen die politische Mündigkeit zu verweigern.

Die Frage stellt sich zum Schlusse, ob nicht die bereits bekannten Gründe dafür und dagegen heute anders als früher zu gewichten sind. In der Tat scheint dies der Fall zu sein. Vor allem gilt es für den vor sechs Jahren im Memorial mit Nachdruck vertretenen Standpunkt, die Frage der Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtes sollte zuerst vom Bunde her gelöst werden. Diesen Weg hat man nämlich inzwischen beschritten, aber ohne Erfolg. Wenn es auch von der Sache her betrachtet nach wie vor besser wäre, der Bund würde in der Herabsetzung der politischen Altersgrenze vorangehen, so muss wohl eingesehen werden, dass dieser Weg einstweilen politisch nicht gangbar ist. Wie bereits



einleitend ausgeführt, sieht man heute den Weg in dieser Sache von unten nach oben, d.h. dass nun die Kantone aufgerufen sind, den ersten Schritt zu tun. So stellt sich für das Glarnervolk die Frage, ob wir hier mittun wollen oder nicht. Wenn wir auch ein zukünftiges Auseinanderfallen zwischen bundesrechtlicher und kantonalrechtlicher politischer Mündigkeit wie auch die Diskrepanz zur zivilrechtlichen Mündigkeit nach wie vor als unschön erachten, halten wir doch dafür, dass heute den Gründen für eine Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters alles in allem das grössere Gewicht beizumessen ist.

## V. Einheitliche Lösung

Entsprechend dem Resultat der Vernehmlassung halten auch wir entschieden dafür, dass es in der Frage des Stimm- und Wahlrechtes nur eine einheitliche, für den ganzen Kanton und alle Gemeinden gültige Regelung geben kann; so möchten wir insbesondere auch eine Lösung, die es den Gemeinden freistellen würde, für ihren Bereich die Altersgrenze herabzusetzen (Fakultativum), ablehnen. Auch die sogenannte Zwischenlösung — das Stimm- und Wahlrecht für 19jährige — soll nicht weiter verfolgt werden.

Einzuräumen ist hingegen, dass sich für eine Differenzierung zwischen Stimmrecht und aktivem Wahlrecht auf der einen Seite und passivem Wahlrecht auf der andern Seite Gründe anführen liessen. So haben sich denn auch in der Vernehmlassung einzelne Vorsteherschaften für eine solche Differenzierung ausgesprochen, wenn sie auch mehrheitlich abgelehnt wurde. In der Tat könnte der Fall eintreten, dass bei der Einräumung des passiven Wahlrechtes an 18jährige ein zivilrechtlich noch Unmündiger in eine Behörde gewählt würde. Aber abgesehen davon, dass dieser Fall in der Praxis ohnehin sehr selten zutreffen wird, würden sich dadurch — rechtlich betrachtet — keine Schwierigkeiten ergeben. Im Bereich des öffentlichen Rechtes kann nämlich auch ein Minderjähriger das Gemeinwesen ohne weiteres vertreten, sofern er die entsprechende Amtsbefugnis besitzt; diese aber erhält er durch die Wahl als Behördemitglied. Nachdem auch die seinerzeitige Vorlage des Bundes keine Differenzierung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht vorsah — ein 18jähriger Stimmbürger hätte also sogar als Bundesrat gewählt werden können —, sehen auch wir keinen Anlass, das Volk daran zu hindern, junge Bürger in Behörden oder Ämter zu wählen, falls ihm daran gelegen ist.

## VI. Erhebung unter den Jugendlichen, Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten

Auf zwei besondere Aspekte, die sich aus dem Vernehmlassungsverfahren ergeben haben, möchten wir noch näher eingehen:

a. In einer Eingabe eines Gemeinderates wird die Anregung gemacht, es solle der Kanton zur Frage des Stimm- und Wahlrechtes für 18jährige vorerst eine Erhebung unter den 18- und 19jährigen durchführen, um auf diese Weise Klarheit zu bekommen, wieviele Burschen und Mädchen dieser Altersgruppe das Stimmrecht wünschen. So bekäme man für die Beurteilung der ganzen Frage eine bessere Grundlage.

Schon des grossen Aufwandes wegen, den eine solche Erhebung verursachen würde, möchten wir jedoch dieser Anregung keine Folge leisten. Dagegen spricht aber auch die rechtliche Unverbindlichkeit einer derartigen Erhebung. Was würde geschehen, wenn zwar eine Mehrheit gegen das herabgesetzte Stimmrecht wäre; dürfte man dann eine Minderheit, die das Stimmrecht für sich wünscht, einfach übergehen? Schliesslich hat man seinerzeit — wenigstens bei uns — auch die Frauen nicht befragt, ob sie das Stimm- und Wahlrecht wünschen, sondern es ihnen an der Landsgemeinde einfach erteilt.

b. Von kirchlicher Seite wurde die Frage aufgeworfen, ob man es nicht den Landeskirchen freistellen sollte, das Stimm- und Wahlrechtsalter auf 16 Jahre festzusetzen und auch über das Stimmrecht der Ausländer in kirchlichen Angelegenheiten selber zu entscheiden.

In der Tat sieht der Entwurf zu einer neuen Kantonsverfassung vor, dass das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten durch die Kirchenverfassung geregelt werde (Art. 124 Abs. 2). Unseres Erachtens sollte jedoch die Frage des Stimm- und Wahlrechtes für 18jährige jetzt nicht mit der Frage der Autonomie der Kirchen auf diesem Gebiete verquickt werden; letzteres kommt dann im Zusammenhang mit der Totalrevision der Kantonsverfassung zur Sprache. Kommt man also dazu, den 18jährigen das Stimm- und Wahlrecht zu erteilen, soll dies (einstweilen) auch für die Kirchgemeinden gelten.



## VII. Auswirkungen auf die Versammlungsdemokratie

Die Frage stellt sich, ob die Erteilung des Stimm- und Wahlrechtes an 18- und 19jährige Auswirkungen auf unsere Versammlungsdemokratie — die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen — in dem Sinne haben könnte, dass das zur Verfügung stehende Platzangebot zu klein würde. Was die Landsgemeinde angeht, so haben die Erfahrungen seit der Einführung des Frauenstimmrechtes gezeigt, dass solche Befürchtungen sicher nicht gehegt werden müssen. Es darf angenommen werden, dass auch in den Gemeinden die zusätzlich an den Versammlungen teilnehmenden 18- und 19jährigen Stimmbürger ohne weiteres Platz finden würden, ohne dass deswegen die Versammlungen in grössere Lokale verlegt werden müssten oder gar die Abhaltung einer Versammlung in einer Gemeinde nicht mehr möglich wäre.

## VIII. Die Memorialsanträge

Indem wir somit den Antrag stellen, es sei den 18jährigen das Stimm- und Wahlrecht zu gewähren, wissen wir uns einig mit den beiden von der SP und der FDP am 7. bzw. 10. Mai eingereichten Memorialsanträgen, die folgenden Wortlaut haben:

### 1. Antrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus reichen zuhanden der Landsgemeinde 1980 den nachstehenden Memorialsantrag betreffend Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre ein und stellen folgenden Antrag:

*Es sei das Stimm- und Wahlrechtsalter im Kanton Glarus von 20 auf 18 Jahre herabzusetzen.*

#### *Begründung:*

Das Schweizer Volk hat die Initiative betreffend Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre für eidg. Angelegenheiten am 17./18. Februar 1979 in einer Volksabstimmung verworfen. Der Kanton Glarus hat dieser eidg. Initiative mehrheitlich zugestimmt und ausserdem haben alle politischen Parteien des Kantons die Herabsetzung befürwortet. Schon die Landsgemeinde 1973 hatte sich mit dem Antrag auf Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre befassen müssen, jedoch der Landrat hat die Ablehnung des Antrages empfohlen und die Landsgemeinde ist diesem Antrag gefolgt.

Nach der Ablehnung der eidg. Initiative erfolgten auf kantonaler Ebene mehrere Vorstösse auf Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters für kantonale Belange. Im Verlaufe der letzten 3 Jahre wurde das Alter für die zivilrechtliche und die bürgerliche Mündigkeit in allen umliegenden Staaten gesenkt.

In den meisten Kantonen ist die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes immer noch erst ab 20 Jahren möglich. Lediglich die Kantone Schwyz und Jura kennen das Stimm- und Wahlrechtsalter ab 18 Jahre. Die Kantone Obwalden und Zug ab 19 Jahren. Die Situation der Jugend hat sich seit Verankerung des Stimm- und Wahlrechtsalters von 20 Jahren in der Bundesverfassung von 1848 stark verändert.

Die Situation in den Nachbarländern ist eine ganz andere. Im Verlaufe der letzten 5—6 Jahren wurde das Alter für die zivilrechtliche und die bürgerliche Mündigkeit in allen umliegenden Staaten gesenkt. Die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Italien setzten sie neu auf 18 Jahre fest, während Österreich 19 Jahre vorsieht.

Das Zivilgesetzbuch setzt die Mündigkeit auf 20 Jahre fest, lässt es aber zu, dass schon ein 18jähriger mündig erklärt werden kann. Die Wehrpflicht beginnt gemäss Bundesgesetz über die Militärorganisation nach dem vollendeten 19. Altersjahr. Überhaupt kein Sonderstatut finden wir für Jugendliche im Steuerrecht. Gemäss Wehrsteuerbeschluss ist der Ertrag aus Erwerbstätigkeit ohne Rücksicht auf eine untere Altersgrenze zu versteuern. Das Strassenverkehrsgesetz berechtigt schon einen 18jährigen ein Motorfahrzeug zu führen. Mit Vollendung des 18. Altersjahres tritt grundsätzlich die volle strafrechtliche Verantwortung und Straffolge des Erwachsenenstrafrechtes ein. Die Frau gilt mit 18 Jahren als ehemündig und kann schon mit 17 Jahren als ehemündig erklärt werden. Auch der Mann kann bereits mit 18 Jahren als ehemündig erklärt werden. Der 18jährige kann bereits ein Testament errichten und damit frei über seine Vermögenswerte verfügen. Um das Reife- oder Maturitätszeugnis zu erhalten, braucht niemand 20 Jahre alt zu sein.



Es ist verständlich, dass ein Grossteil der Jugend den Mangel an Mitsprache in öffentlichen Angelegenheiten kritisiert. Die Frage, ob eine Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters angezeigt sei, wird vom Zeitpunkt des Eintritts der politischen Reife beantwortet. Dieser Zeitpunkt liegt heute weit eher bei 18 denn bei 20 Altersjahren. Ausserdem ist es im Hinblick einer internationalen Rechtsvereinheitlichung offensichtlich, dass eine für alle Rechtsgebiete einheitliche Grenzziehung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen bei 18 Jahren angestrebt wird. Das Ministerkomitee des Europarates hat am 19. September 1979 die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre empfohlen. Vielen ist vielleicht nicht bekannt, dass in der alten Eidgenossenschaft bereits die 14jährigen und ab dem 16. Jahrhundert die 16jährigen stimm- und wahlberechtigt waren.

Es gehört zur Aufgabe unserer Demokratie, die jungen Menschen möglichst früh bei der Lösung politischer Fragen mitwirken und mitentscheiden zu lassen. Schon heute überträgt die Gesetzgebung den 18jährigen in vielen Lebensbereichen die Pflichten und die Verantwortung der Erwachsenen. Es ist daher nur gerecht, wenn diese 18jährigen auch die entsprechenden Rechte haben.

## **2. Antrag der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Glarus**

Zuhanden der Landsgemeinde 1980 reichen wir den nachstehenden Memorialsantrag ein:

Der Art. 22, Abschnitt 1 der Kantonsverfassung soll künftig wie folgt lauten:

*«Das Stimmrecht im Kanton und in den Gemeinden steht jedem im Kanton Glarus wohnhaften Kantons- und Schweizerbürger vom zurückgelegten 18. Altersjahr an zu.»*

### *Begründung:*

In der eidg. Volksabstimmung vom 18. Februar 1979 haben sich die Stimmberechtigten unseres Kantons mehrheitlich für eine Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre ausgesprochen. Auch die Freisinnig-Demokratische Partei hatte sich dafür eingesetzt. Wenn auch gesamtschweizerisch kein Entscheid in diesem Sinne zustande kam, halten wir es doch für notwendig, die Landsgemeinde darüber entscheiden zu lassen, ob für Kantons- und Gemeindeangelegenheiten das Stimmrechtsalter auf 18 Jahre herabzusetzen sei.

## **IX. Formulierung des Verfassungstextes**

Die vorgeschlagene Formulierung von Artikel 22 Absatz 1 entspricht genau der bisherigen; es wird lediglich das 20. durch das 18. Altersjahr ersetzt.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang Artikel 22 a der Kantonsverfassung, welcher wie folgt lautet:

*«Den Frauen stehen in den Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden dieselben politischen Rechte wie den Männern zu, sofern sie im übrigen die für die Männer geltenden Bedingungen erfüllen.»*

## **X. Inkrafttreten**

Was schliesslich das Inkrafttreten angeht, schlagen wir — in Berücksichtigung des Ergebnisses der Vernehmlassung sowie aus der Erwägung, dass im Zuge der Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters den Gemeinden doch einige administrative Arbeit erwachsen wird (Stimmregister, Stimmrechtsausweise usw.) — den 1. Januar 1981 vor.

## **XI. Antrag**

Der Landrat hat den vorliegenden Antrag mehrheitlich verabschiedet; eine Minderheit hätte es vorgezogen, einstweilen beim Status quo zu bleiben, vor allem aus der Überlegung, dass eine Mehrheit der betroffenen Jugendlichen das Stimm- und Wahlrecht offenbar gar nicht wünscht.

*Auf Grund dieser Darlegungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, der nachstehenden Änderung der Kantonsverfassung zuzustimmen und die beiden von der SP und der FDP in dieser Angelegenheit eingereichten Memorialsanträge als erledigt abzuschreiben.*



## Aenderung der Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am .....Mai 1980)

### I.

Die Kantonsverfassung vom 22. Mai 1887 wird wie folgt geändert:

#### Art. 22 Abs. 1

Aktivbürger ist jeder im Kanton wohnhafte Kantons- und Schweizerbürger, sofern er das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

### II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1981 in Kraft.

## § 8 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 6 562 000 Franken für den Bau von Lawinen- und Steinschlagsicherungen bei der Sernftalstrasse.

### I.

Die Landsgemeinde 1976 hat für den Ausbau der Kantonsstrassen in den Jahren 1976 bis 1985 eine totale Kreditsumme von Fr. 65 175 000.— gewährt. In diesem Kredit ist auch ein Betrag von Fr. 300 000.— für die Projektierung von Lawinensicherungen bei der Sernftalstrasse enthalten.

Im Memorial 1976, S. 68, wurde dazu im wesentlichen folgendes ausgeführt:

«Die Sernftalstrasse, vor allem der Abschnitt Warth-Engi, ist bei gewissen meteorologischen Bedingungen lawinengefährdet. Infolge der ungünstigen topografischen Verhältnisse wird auch die Nutzung der grossen Waldungen oberhalb der Strasse auf der Strecke Warth-Engi erschwert. Mit einem ca. 1,1 km langen Tunnel könnten alle Probleme am besten gelöst werden. Je nach den geologischen Bedingungen müsste für die Erstellung eines solchen Bauwerkes mit Kosten zwischen 15 bis 20 Millionen Franken gerechnet werden; dazu kämen jährlich hohe Unterhaltskosten. Statt dessen könnte man zur Sicherung der Strasse an den gefährlichsten Stellen zwei Galerien von total 240 m Länge erstellen, ferner zur Nutzung der Waldungen eine Basiswaldstrasse von 2400 m Länge. Für diese Bauvorhaben bestehen bis heute allerdings nur generelle Studien. Aufgrund von Erfahrungswerten und Kostenschätzungen muss jedoch mit ungefähren Kosten von Fr. 6 000 000.— gerechnet werden. Voraussichtlich sind hiefür auch Beiträge seitens des Bundes erhältlich, doch müssen hierüber konkrete Verhandlungen erst noch aufgenommen werden. Was das Projekt der Basiswaldstrasse angeht, stellen sich hier ferner Probleme forstlicher und gesamtwirtschaftlicher Art, die noch eines näheren Studiums bedürfen. All diese Studien erfordern einen grossen Aufwand, den das Kantonsingenieurbüro, da es in den nächsten Jahren mit andern Aufgaben ohnehin stark beansprucht ist, voraussichtlich nicht auch noch auf sich nehmen kann. Es soll deshalb, damit diese Arbeiten an Hand genommen werden können, ein Projektierungskredit von 300 000 Franken eröffnet werden.»

### II.

Die Gefährdung der Sernftalstrasse ist, wie die nachfolgende Aufstellung zeigt, beträchtlich:

1922	Schmallau, Strecke 1 Tag gesperrt
1923	Lawine bei der Rietlochrunse
	Lawine bei der Gelbrunse
1940	Lawinen bei der Gelbrunse und Schmallau, Strecke 3 Tage gesperrt
1942	Fahrleitung durch 3 Lawinen zerstört
1944	Verschiedene Lawinen zwischen Warth und Höfliegg
1945	Lawine in Gelb- und Neubergrunse; grosser Waldschaden (14 ha); Strecke 3 Tage gesperrt; Bahn fuhr 3 Wochen nicht
	Bei der Neuberger-Gelbrunse wird Lawinensignal-Anlage erstellt



- 1946 Lawine in Gelb- und Neubergrunse, Strecke 3 Tage gesperrt  
 1947 Felsstürze zwischen Warth und Höfliegg  
 1948 Steinschläge zwischen Warth und Höfliegg  
 1950 kleiner Felssturz in der Gelbrunse  
 1951 Gelbrunslawine  
 1954 Wartlawine (Staub) fährt bei der Station Warth in zwei Motorwagen der STB; beträchtlicher Schaden  
 Lawinen und Schneerutsche an 9 verschiedenen Stellen zwischen Warth und Höfliegg, Strecke 8 Tage gesperrt  
 1959 Grosser Felssturz im äusseren «Höfli»  
 1963 Verschiedene Schneerutsche, Strecke 3 Tage gesperrt  
 1968 Stafelrunslawine Strecke 1 Tag gesperrt  
 Neubergrunslawine Strecke 3 Tage gesperrt  
 Bahn fuhr 1 Woche nicht  
 1974 Gelbrunslawine, Strecke kurze Zeit gesperrt  
 1975 Alpbachlawine in der hinteren Rietlochrunse und dem Alpbach bis 120 m oberhalb der Strasse, Stein (ca. 1 m<sup>3</sup>) bis in die Kantonsstrasse  
 1978 Alpbachlawine wie 1975  
 2 kleinere Felsstürze zwischen Neubergrunse und Stafelrunse; Steine mussten gesprengt werden; wegen grosser Lawinengefahr Strasse 2 Tage und 2 Nächte gesperrt  
 1980 wegen grosser Lawinengefahr Strasse 1 Nacht gesperrt

Seit 1940 musste die Strasse also durchschnittlich alle drei Jahre wegen grosser Gefährdung der Strassenbenützer für kürzere oder längere Zeit gesperrt werden.

### III.

Weil wegen der beschränkten finanziellen Mittel bei den Nationalstrassen der Baubeginn des Kerenzerstrassentunnels hinausgeschoben werden musste, konnte — entgegen der Annahme im Memorial — das Kantonsingenieurbüro bereits im September 1978 ein entsprechendes Projekt ausarbeiten. Dieses Projekt umfasst drei Lawinen- und Steinschlaggalerien, eine Steinschlagverbauung und eine Basiswaldstrasse.

Die Lage der projektierten Galerien und Steinschlagverbauungen wurde aufgrund von Lawinenkatastern der Forstdirektion, Statistiken und Aussagen von Förstern, Streckenwärtern und Wegmachern festgelegt.

Gleiche Galerien, wie bei der Sernftalstrasse vorgesehen, haben sich andernorts, z.B. im Kanton Graubünden, bestens bewährt. Wände, Stützen und Überdeckung sollen aus armiertem Beton hergestellt werden.

Zwischen der Galerie Chlepfer und der Galerie Neubergrun — Gelbrunse ist eine durchgehende Steinschlagverbauung von ca. 470 m Länge vorgesehen. Sie verläuft 20 bis 30 m über der Sernftalstrasse. Diese Verbauung wird mit alten Eisenbahnschienen und gebrauchten Seilbahn-Stahlseilen ausgeführt. Es können damit Steine bis ca. 1 m<sup>3</sup> Grösse aufgehalten werden.

Durch den Bau der Galerien und Steinschlagverbauungen wird das Reisten des Holzes aus den Wäldern über der Sernftalstrasse auf die Strasse verunmöglicht. Zur Ablösung der bestehenden Reistrechte muss daher eine Basis-Waldstrasse Höfliegg-Hellbach (Länge 2080 m) gebaut werden. Die Linienführung dieser Waldstrasse entspricht dem vom Kantonsforstamt Glarus im Dezember 1977 erstellten generellen Wegnetzplan. Die geplante Strasse liegt ca. 50 bis 150 m über der Sernftalstrasse und weist eine Breite von 3 m auf.

Das ganze Projekt könnte in verschiedenen, auf vier bis sechs Jahre verteilten Etappen ausgeführt werden. Die Waldstrasse würde am besten zuletzt erstellt, da beim Bau derselben mit grosser Steinschlaggefahr gerechnet werden muss.

Gemäss Voranschlag vom 22. September 1978 belaufen sich die Kosten auf total Fr. 6 562 000.—. Der detaillierte Voranschlag lautet wie folgt:



	Franken
A. Galerie Neuberg — Gelbrunse (L = 216 m)	2 613 000.—
B. Galerie Chlepfer (L = 114 m)	1 410 000.—
C. Galerie Hintere Rietlochrunse (L = 48 m)	633 000.—
D. Steinschlagverbauungen	658 000.—
E. Basis-Waldstrasse	1 248 000.—
Gesamtkosten	6 562 000.—

Gleich nach Fertigstellung des Projektes wurde dieses den zuständigen Bundesbehörden unterbreitet, um eine allfällige Beitragsleistung abzuklären. Vom Eidgenössischen Departement des Innern ist mit Schreiben vom 27. Dezember 1979 ein positiver Bescheid eingetroffen. Im wesentlichen lautet er wie folgt:

1. Die vom Kanton Glarus geplanten Lawinen- bzw. Steinschlagverbauungen, einschliesslich der Waldstrasse, sind bereits in der Vereinbarung zwischen dem Kanton Glarus und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 24. Januar 1972 grundsätzlich in Aussicht genommen worden. Damals wurde ebenfalls eine angemessene Beteiligung des Bundes (EMD) an den Kosten vereinbart. Das Eidgenössische Militärdepartement (EMD), die Eidgenössische Finanzverwaltung sowie das Bundesamt für Forstwesen haben das Problem der Mitfinanzierung des Bauvorhabens gründlich geprüft. Das EMD strebt eine erhöhte Verkehrssicherheit auf der erwähnten Strecke an. Die Benützung des Schiessplatzes Wichlen darf nicht durch längere Verkehrsunterbrüche gefährdet und Lawinenunglücke müssen mit allen tragbaren Mitteln vermieden werden.
2. Aus EMD-Krediten beteiligt sich der Bund mit 35 Prozent an den Kosten der Lawinengalerien, einschliesslich die Steinschlagverbauungen, wie sie im Projekt des Kantonsingenieurbüros Glarus vom September 1978 vorgesehen sind.
3. Gemäss Kostenvoranschlag vom 22. September 1978 gilt als Grundlage ein Totalaufwand von Fr. 5 314 000.— (ohne Basis-Waldstrasse). Die Beitragsleistungen des Bundes betragen also ungefähr Fr. 1 860 000.—.
4. Das Bundesamt für Forstwesen übernimmt die Subventionierung der Basis-Waldstrasse aus seinen Krediten. Unter den üblichen Vorbehalten wird der Satz zwischen 30 und 35 Prozent schwanken.

Nach Abzug der Bundesbeiträge von ca. 1 860 000 Franken für die Galerien und Steinschlagverbauungen und von ca. 432 000 Franken für die Waldstrasse entfallen somit total ca. 4 270 000 Franken Nettokosten auf den Kanton Glarus. Wie beim Mehrjahresprogramm 1976—1985 soll aber der Bruttokredit von der hiefür zuständigen Landsgemeinde eingeholt werden.

Ziffer 2 und 3 des Beschlussesentwurfes entsprechen ebenfalls dem Landsgemeindebeschluss 1976 über das Mehrjahresprogramm.

#### IV.

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgende Beschlussfassung:*

#### **Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 6 562 000 Franken für den Bau von Lawinen- und Steinschlagsicherungen bei der Sernftalstrasse**

(Erlassen von der Landsgemeinde am.....Mai 1980)

1. Die Landsgemeinde gewährt für den Bau von Lawinen- und Steinschlagsicherungen, inkl. einer Waldstrasse, bei der Sernftalstrasse zwischen Warth und Engi einen Kredit von Fr. 6 562 000.— (Preisstand September 1978).
2. Die Freigabe des Kredites erfolgt im Rahmen der jährlichen Bauprogramme durch den Landrat.



3. Die Finanzierung und Tilgung richtet sich nach Artikel 88 des Strassengesetzes.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## **§ 9 Beschluss über die Gewährung eines Beitrages von 282 500 Franken für den Bau einer neuen Linthbrücke bei der «Biäsche».**

### **I.**

Am 28. August 1979 reichten die Gemeinderäte Mollis, Näfels, Oberurnen, Niederurnen und Bilten zuhänden der Landsgemeinde 1980 folgenden Memorialsantrag ein:

Es sei für den Bau einer neuen Linthbrücke bei der Biäsche ein Kredit von 282 500 Franken zu gewähren.

#### *Begründung:*

1. Leider hat die diesjährige Landsgemeinde den Kredit für eine neue Biäschenbrücke verweigert. Sowohl unsere Behörden als auch ein grosser Teil der Bevölkerung unserer Region bedauern diesen Entscheid ausserordentlich.
2. Der Zustand der bestehenden Brücke ist derart schlecht, dass sich eine Reparatur nicht mehr lohnt. Andererseits können wir uns mit einem ersatzlosen Abbruch nicht einverstanden erklären, weil dieser Übergang aus verschiedenen Gründen unentbehrlich ist. Nicht nur für die Bevölkerung, die Industrie und das Gewerbe im Raume Biäsche ist das Vorhandensein einer genügend tragfähigen Brücke von grösster Bedeutung, sondern auch für die weitere Region. Ein Umweg von rund 2600 m über die neue Flechsenstrasse / Anschluss N3 kann den betroffenen Kreisen nicht zugemutet werden; andererseits ist die Beanspruchung der vorhandenen schmalen, mit Fahrverbot belegten Güterstrassen, nicht möglich.
3. Im weiteren verweisen wir auf die Ausführungen im Memorial 1979, Seiten 20 und 21.

### **II.**

Die Begründung zu diesem Antrag deckt sich mit derjenigen, wie sie im Memorial (S. 20/1) zur Vorlage an die Landsgemeinde 1979 enthalten war. Es gilt als allgemein anerkannte Tatsache, dass für die Industrie und das Gewerbe eine gute verkehrsmässige Erschliessung sehr wichtig ist. Aber auch die Bevölkerung misst diesem Faktor, insbesondere der Erschliessung durch Strassen, eine grosse Bedeutung bei. So sind in besonderem Masse auch die Firma Eberhard AG, Bühnenbau, und der Gastwirtschaftsbetrieb in der Biäsche, aber auch die Bewohner dieses Gebietes im Riet auf eine genügend tragfähige Brücke angewiesen. Diese Linthbrücke stellt die kürzeste Verbindung von der Biäsche zu Weesen her. Mit deren Abbruch müsste ein Umweg von rund 2 $\frac{1}{2}$  Kilometern in Kauf genommen werden. Für all jene, die diese Brücke täglich mehrmals passieren, würde dies eine spürbare Erschwerung bedeuten und für den Industrie- und den Gastwirtschaftsbetrieb zweifelsohne wirtschaftlich sich nachteilig auswirken. Diese Nachteile bleiben erfahrungsgemäss nicht nur auf die direkt Betroffenen beschränkt, sondern sie wirken sich früher oder später auch nachteilig für die Region und damit für den gesamten Kanton aus.

### **III.**

Wie dies in der letztjährigen Vorlage im Memorial bereits dargelegt wurde, erscheint eine Reparatur der Brücke im Verhältnis zu den Neubaukosten unverhältnismässig. Es müsste dabei mit folgenden Aufwendungen gerechnet werden:



- Notwendigste Instandstellung der hölzernen Fahrbahnenteile, Arbeiten für Rostschutz  
Fr. 64 000.— (Anteil Kanton Glarus Fr. 32 000.—)  
Es könnte ein Höchstgewicht von 3,5 Tonnen zugelassen werden, und nach 8 bis 10 Jahren müsste das bestehende Bauwerk trotzdem abgebrochen und durch eine Neukonstruktion ersetzt werden.
- Erstellung eines neuen Fahrbahnbelages in Beton und Renovation der bestehenden Eisenkonstruktion  
Fr. 210 000.— (Anteil Kanton Glarus Fr. 105 000.—)  
Das zulässige Höchstgewicht müsste trotzdem auf 9 Tonnen beschränkt werden. Mit dieser Einschränkung könnte die Brücke die nächsten 20 bis 30 Jahre befahren werden.

Die Berechnungen wurden vom Tiefbauamt des Kantons St.Gallen vorgenommen, welchem die Aufsicht und der Unterhalt der Biäschebrücke obliegt. Die Aufwendungen für diese Sanierungen müssten wie die Neubaukosten je zur Hälfte vom Kanton St.Gallen und Glarus getragen werden. Neben den hohen Reparaturkosten fällt als entscheidender Nachteil ins Gewicht, dass die Brücke nicht mit Lastwagen befahren werden könnte.

Nach dem ablehnenden Entscheid durch die Landsgemeinde 1979 wurden die sich daraus ergebenden Probleme zwischen den Sachverständigen der beiden Kantone geprüft. In seinem Schreiben vom 17. August 1979 gelangt das Baudepartement des Kantons St.Gallen zum Schluss, dass der Zustand der Fahrbahnkonstruktion so schlecht sei, dass sich aus Sicherheitsgründen eine Sanierung aufdränge. Es beantragte die sofortige Vergebung und Ausführung der Arbeiten im Betrage von 64 390 Franken. Nachdem kurz darauf der vorliegende Memorialsantrag eingereicht wurde, wollte unsere Baudirektion vorläufig von der Ausführung dieser Arbeiten absehen und dieselben mindestens bis zur diesjährigen Landsgemeinde noch hinausschieben. Das Baudepartement des Kantons St.Gallen war damit einverstanden, stellte jedoch in seinem Brief vom 12. Oktober 1979 fest, dass die weitere Benützung der Brücke für Motorfahrzeuge bis zur Erstellung eines Neubaus aus Sicherheitsgründen nicht mehr verantwortet werden dürfe. Die Brücke musste deshalb mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge belegt werden; laut Verfügungen des Justiz- und Polizeidepartementes des Kantons St.Gallen und des Regierungsrates des Kantons Glarus ist dieses Fahrverbot ab 3. Januar dieses Jahres in Kraft getreten.

Aus den dargelegten Gründen geht hervor, dass die Biäschebrücke nicht ersatzlos abgebrochen werden kann. Der Regierungsrat müsste deshalb — falls der Kredit für einen Neubau erneut abgelehnt würde — sich für eine der beiden vorstehend erwähnten Varianten der Instandstellung entschliessen, was aber im Vergleich zu den Kosten eines Neubaus eine höchst unwirtschaftliche Lösung wäre.

#### IV.

Ein im Landrat gestellter Antrag, es sei lediglich ein Kredit von Fr. 32 000.— für die notwendigsten Reparaturarbeiten zu gewähren, wurde abgelehnt, wobei darauf hingewiesen wurde, dass dafür ohnehin der Regierungsrat zuständig wäre und keine Vorlage an die Landsgemeinde zu erfolgen hätte.

#### V.

*Der Landrat unterbreitet daher der Landsgemeinde nochmals folgenden Beschlussesentwurf, womit der eingereichte Memorialsantrag als dadurch erledigt abgeschrieben werden kann:*



## **Beschluss über die Gewährung eines Beitrages von 282 500 Franken für den Bau einer neuen Linthbrücke bei der «Biäsche».**

(Erlassen von der Landsgemeinde am .....Mai 1980)

1. Die Landsgemeinde gewährt für den Bau einer neuen Linthbrücke bei der «Biäsche» einen Beitrag von 282 500 Franken (Preisstand September 1977).
2. Die Freigabe des Kredites erfolgt im Rahmen der jährlichen Bauprogramme durch den Landrat.
3. Die Finanzierung und Tilgung richtet sich nach Artikel 88 des Strassengesetzes.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## **§ 10 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch**

(Erstellung von Wasserkraftanlagen zur Energienutzung)

### **I.**

Unter dem Eindruck der Verteuerung der Energie und vor allem im Zuge der Substitution von Erdöl kommt den Wärmepumpen wachsende Bedeutung zu. Vor allem werden auch kleinere Anlagen für Einfamilienhäuser usw. wirtschaftlicher. Bei der Installation solcher Wärmepumpen ist auf die Interessen der Öffentlichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Wärmepumpen können je nach den gegebenen Voraussetzungen Energie aus der Abkühlung der Umgebungsluft (Atmosphäre), der Erdwärme oder der Wärme stehender oder fliessender Gewässer sowie des Grundwassers nehmen. Bei der Nutzung können Immissionen verschiedenster Art eintreten, wie Lärmimmissionen, Veränderung der Biosphäre usw.

Bei der Anwendung von Wärmepumpen, welche Energie aus den Gewässern und aus dem Grundwasser nehmen, finden die Bestimmungen des EG ZGB Anwendung; die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften sind aber einerseits zu wenig klar und andererseits besonders im Konzessionsverfahren für kleinere Anlagen zu schwerfällig. Obschon über die Wünschbarkeit von Wärmepumpen im Grundwassergebiet noch kein endgültiges Urteil abgegeben werden kann, sollten die gesetzlichen Bestimmungen im EG ZGB im Hinblick auf die Erteilung von Konzessionen angepasst werden; dabei soll das Verfahren für kleinere Anlagen vereinfacht werden; ausserdem soll für Anlagen bis zu einer Grösse von 100 Brutto-PS auf eine Konzessionsgebühr verzichtet werden. Obschon die Änderung des Gesetzes mit Blick auf die Wärmepumpenanlagen erfolgt, gelten die neuen Bestimmungen auch für andere Wasserkraftanlagen; dies könnte sich unter Umständen auch auf die Erneuerung der bestehenden kleineren Wasserkraftanlagen positiv auswirken.

Über die Wünschbarkeit von Wärmepumpen im Grundwassergebiet haben wir mit dem Eidgenössischen Amt für Energiewirtschaft sowie mit dem Bundesamt für Umweltschutz Kontakt aufgenommen. Das Eidgenössische Amt für Energiewirtschaft nimmt dazu wie folgt Stellung:

«Es ist sicher unbestritten, dass der Einsatz von Wärmepumpen zur Wärmeproduktion den Postulaten einer zukünftigen Energiepolitik in besonders guter Weise entspricht. Eine entsprechende Förderung dieser Technologie, mit der sowohl einheimische Energie als auch Abwärme genutzt werden kann, wird denn auch im Schlussbericht der Eidgenössischen Kommission für die Gesamtenergiekonzeption gefordert. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist mit den heutigen Ölpreisen in vielen Fällen bereits gegeben, so dass von dieser Seite her gesehen ein verbreiteter Einsatz möglich ist.

Um Wärmepumpen betreiben zu können, müssen geeignete Wärmequellen zur Verfügung stehen. Bei deren Erschliessung und Verwertung ist insbesondere den Forderungen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen. Dies gilt vor allem bei Verwendung von Oberflächen- oder Grundwasser. Es ist



nicht auszuschliessen, dass diese Wärmequellen durch ausfliessendes Kältemittel kontaminiert werden können. Ferner ist zu beachten, dass eine wesentliche Abkühlung des Gewässers unter Umständen Auswirkungen auf dessen ökologisches Gleichgewicht haben kann. Da einerseits über diese Einflüsse noch sehr wenig bekannt ist und andererseits besonders das Grundwasser mit Vorrang der Trinkwasserversorgung zu dienen hat, ist es verständlich, dass Bewilligungen zurückhaltend behandelt werden. Die bis heute fehlenden Entscheidungsgrundlagen werden im Moment durch das Bundesamt für Umweltschutz erarbeitet. Erste Empfehlungen können noch in diesem Jahre erwartet werden. Durch umfangreiche, längerfristige Untersuchungen werden schliesslich umfassende Entscheidungsgrundlagen erarbeitet. Nicht zu vergessen ist, dass bei der Bewilligung von Wärmepumpen auch rechtliche Probleme auftreten können. Als Beispiel dafür kann das Problem des Wärmediebstahls genannt werden.

Um sowohl die oben skizzierten Problemkreise als auch die wirtschaftlichen und technischen Aspekte zielstrebig zu behandeln, wird gegenwärtig eine Arbeitsgruppe Wärmepumpen gebildet, die unter der Federführung unseres Amtes ihre Arbeit noch in diesem Jahr aufnehmen wird.

Die heutige Situation ist aus unserer Sicht sicher nicht befriedigend. Es gilt aber zu beachten, dass Zielkonflikte entstehen können und ein Kompromiss nur in gemeinsamen Anstrengungen gefunden werden kann.»

Die Abteilung Gewässerschutz des kantonalen Hoch- und Tiefbauamtes hat bei der bisherigen Bewilligungspraxis für Wärmepumpen entsprechend der Auffassung der Bundesstellen gehandelt und Kleinanlagen abgelehnt. Auch der Grundsatz, wonach das Grundwasser mit Vorrang der Trinkwasserversorgung zu dienen hat, wurde bisher beachtet. Bis zum Vorliegen der von den Bundesstellen angekündigten Empfehlungen ist im Prinzip nicht beabsichtigt, die bisherige Praxis aufzugeben. Die entsprechende Anpassung des EG ZGB wird sich daher erst im Zeitpunkt einer Praxisänderung auf Grund der neuen Empfehlungen voll auswirken.

Auf dem Gebiete des Umwelt- und Gewässerschutzes drängen sich im jetzigen Zeitpunkt auch keine besonderen gesetzgeberischen Massnahmen auf; solche könnten allenfalls im Rahmen der kommenden allgemeinen Umweltschutzgesetzgebung vorgenommen werden.

## II.

Im vorliegenden neuen Gesetzestext wird die Konzessionierung der Anlagen zur Energienutzung klarer geregelt. In Artikel 169 a Absatz 4 (neu) wird ausdrücklich festgehalten, dass auch für die Nutzung von Grundwasserenergie die Konzessionsgebühren gemäss Artikel 176 a geregelt werden; bisher fehlte dieser ausdrückliche Hinweis, obwohl die Wärmepumpen in Artikel 175 bereits jetzt erwähnt sind. In Artikel 176 a wird festgehalten, dass für Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Brutto-PS keine Konzessionsgebühr zu entrichten ist und dass für Anlagen im Leistungsbereich von 100 bis 1000 Brutto-PS der Regierungsrat die Konzessionsgebühr im gesetzlichen Rahmen festlegt. Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 1000 Brutto-PS bleibt die bisherige Regelung, wonach der Landrat die Konzessionsgebühr festsetzt, bestehen.

Die vorgesehene Gesetzesänderung, die administrative Vereinfachungen bringt — der Ausfall von Konzessionseinnahmen fällt überhaupt nicht ins Gewicht —, ist im weiteren Sinne auch eine energiekonzeptionelle Massnahme und trägt zur Förderung der kleintechnologischen Energienutzung bei.

## III.

Bei der Beratung der Vorlage im Landrat wurde die Baudirektion ermuntert, in der Bewilligung von Wärmepumpen in Zukunft grosszügig zu sein. Seitens des Regierungsrates wurde hiezu bemerkt, dass die oekologischen Folgen des Wärmeentzuges beim Grundwasser noch wenig abgeklärt seien, doch werde man, soweit man es verantworten könne, dieser neuen Energienutzungsmöglichkeit positiv gegenüberstehen.

Da unsere ganze Gesetzesgebung auf den (heute überholten) «Brutto-PS» beruht, ist diese Einheit auch in der vorliegenden Vorlage noch zu verwenden; es ist indessen vorgesehen, unsere Gesetze in einem späteren Zeitpunkt den neuen Masseinheiten anzupassen.



## IV.

*Auf Grund dieser Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:*

### **Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch**

(Erlassen von der Landsgemeinde am .....Mai 1980)

## I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 169<sup>a</sup> Abs. 4 (neu)**

Bei Neuerstellung oder Erweiterung einer Anlage, welche zur Nutzung von Energie des Grundwassers dient, wird die Konzessionsgebühr gemäss Artikel 176<sup>a</sup> festgesetzt.

#### **Art. 176<sup>a</sup>**

<sup>1</sup> Bei Neuerstellung oder Erweiterung einer Anlage zur Energienutzung gemäss Artikel 175 ist für die staatliche Bewilligung dem Kanton eine einmalige Gebühr von 15—25 Franken pro Brutto-Pferdekraft zu entrichten.

<sup>2</sup> Bei Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Brutto-Pferdekraften entfällt diese Gebühr.

<sup>3</sup> Die Gebühr wird bei Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 1000 Brutto-Pferdekraften durch den Regierungsrat, bei den übrigen Anlagen durch den Landrat festgelegt.

## II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

## **§ 11 A. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch B. Aenderung der Zivilprozessordnung**

(Fürsorgerische Freiheitsentziehung)

### **I. Die Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung**

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch hat unterm 6. Oktober 1978 im Rahmen des Vormundschaftsrechtes einen neuen, sechsten Abschnitt erhalten, welcher den Titel «Die fürsorgerische Freiheitsentziehung» trägt. Es wurden dabei die Artikel 397 *a* bis *f* neu eingefügt.

In Artikel 397 *a* wird festgestellt, unter welchen Voraussetzungen ein unmündiger oder entmündigter Erwachsener ohne oder gegen seinen Willen aus fürsorgerischen Gründen in eine Anstalt eingewiesen werden darf. Artikel 397 *b* spricht sich darüber aus, wer für die Einweisung und die Entlassung zuständig ist. In Artikel 397 *c* wird die Pflicht bestimmter, für die Einweisung zuständiger Instanzen umschrieben, vormundschaftliche Behörden zu orientieren. Artikel 397 *d* sieht vor, dass die Massnahmen der Freiheitsentziehung auf Begehren durch ein Gericht überprüft werden können. Artikel 397 *e* und *f* stellen Verfahrensvorschriften auf.



## II. Die übrigen Aenderungen des ZGB

Der neue Artikel 314 a sieht vor, dass die Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung gegenüber Erwachsenen sinngemäss auch für Kinder unter elterlicher Gewalt gelten. Artikel 405 a enthält die entsprechenden Verweisungen für den Fall, wenn ein Unmündiger unter Vormundschaft steht. Artikel 406 wurde durch einen zweiten Absatz ergänzt und der neuen Situation angepasst. Gemäss Artikel 429 a ist die Schadenersatzpflicht des Kantons für den Fall widerrechtlicher Freiheitsentziehung eingeführt worden. Schliesslich sieht Artikel 14 a des Schlusstitels des ZGB vor, dass ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung jede fürsorgerische Freiheitsentziehung in der Schweiz unter dem neuen Recht steht und dass im Hinblick darauf binnen Monatsfrist jedermann, der sich zu diesem Zeitpunkt in einer Anstalt befindet, über das Recht zu unterrichten sei, den Richter anzurufen.

## III. Die Aenderungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch und der Zivilprozessordnung

Die neuen bundesrechtlichen Erlasse über die fürsorgerische Freiheitsentziehung machen in unserem Einführungsgesetz zum ZGB entsprechende Anpassungen notwendig.

Wegen der kurzfristigen Inkraftsetzung des Bundesgesetzes durch den Bundesrat auf den 1. Januar 1981 war es nicht möglich, schon auf die Landsgemeinde 1980 die notwendigen Vorarbeiten aufzunehmen, eine Vorlage zu formulieren und rechtzeitig zur Beratung zu bringen. Es bleibt einer näheren Prüfung vorbehalten, welche Problemkreise und Fragen noch einer entsprechenden Regelung bedürfen.

Hingegen ist es unabdingbar, bereits jetzt die für den Freiheitsentzug zuständige Behörde (Art. 397 b ZGB) sowie die richterliche Instanz und das von dieser zu beachtende Verfahren (Art. 397 d, e und f ZGB) zu bestimmen.

Dabei schlagen wir vor, in Artikel 66 EG ZGB das Waisenamt als die für den Entscheid über die fürsorgerische Freiheitsentziehung zuständige Behörde zu bezeichnen.

In Artikel 67 EG ZGB und Artikel 17 ZPO soll als richterliche Instanz die Obergerichtskommission vorgesehen werden. Mit der Bezeichnung der Obergerichtskommission sowie mit der sinngemässen Anwendung der vor dem Zivilgerichtspräsidenten einzuhaltenden Verfahrensvorschriften ist Gewähr für ein rasches und einfaches Verfahren geboten. Da die Obergerichtskommission als oberes kantonales Gericht gilt, ist der Weiterzug ihres Entscheides an das Bundesgericht möglich.

Gemäss Artikel 397 e ZGB darf bei psychisch Kranken nur unter Beizug von Sachverständigen entschieden werden. Dieser Vorschrift soll Genüge getan werden, indem die Obergerichtskommission den Gerichtsarzt oder Sachverständige für ihren Entscheid beiziehen kann.

Die neuen Vorschriften des kantonalen Rechtes sollen — wie das Bundesrecht — auf den 1. Januar 1981 in Kraft treten.

## IV. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:*

### A. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1980)

#### I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) wird wie folgt geändert:

#### Art. 66 Abs. 2 und 3

<sup>2</sup>Das Waisenamt ist zuständig für Anordnung und Aufhebung der Beistandschaft und Beiratschaft (Art. 392 ff. sowie Art. 439 ZGB).



<sup>3</sup>Das Waisenamt ist ferner zuständig für den Entscheid über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397<sup>b</sup> ZGB).

#### **Art. 67 Abs. 3 (neu)**

Gegen Beschlüsse des Waisenamtes über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397<sup>b</sup> ZGB) kann durch die betroffene oder eine ihr nahestehende Person binnen zehn Tagen nach der Mitteilung schriftlich die gemäss Artikel 17 Absatz 3 der Zivilprozessordnung zuständige Obergerichtskommission angerufen werden.

#### **II.**

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1981 in Kraft.

### **B. Aenderung der Zivilprozessordnung**

(Erlassen von der Landsgemeinde am.....Mai 1980)

#### **I.**

Die Zivilprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 17 Abs. 3 (neu)**

Die Obergerichtskommission ist der für die gerichtliche Beurteilung von Entscheiden über die fürsorgerische Freiheitsentziehung zuständige Richter (Art. 397<sup>d</sup> ZGB). Soweit das Bundesrecht keine speziellen Vorschriften aufstellt, ist das Verfahren vor dem Zivilgerichtspräsidenten sinngemäss anzuwenden. Die Obergerichtskommission kann für ihren Entscheid den Gerichtsarzt oder Sachverständige beziehen.

#### **II.**

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1981 in Kraft.

## **§ 12 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht**

(Bezeichnung der kantonalen Depositenstellen)

#### **I.**

Mit Schreiben vom 26. November 1979 teilt der Schweizerische Bankverein dem Regierungsrat mit, dass er im Frühjahr 1980 seine neue Zweigniederlassung in Glarus eröffnen werde. Er gelangt deshalb mit dem Gesuch an den Regierungsrat, neben den bisher in Glarus ansässigen Banken ebenfalls als kantonale Depositenstelle für Bareinzahlungen auf das Aktienkapital neugegründeter Aktiengesellschaften (Art. 633 Abs. 3 OR), für Bareinzahlungen bei Aktienkapitalerhöhungen bestehender Gesellschaften (Art. 650 OR) sowie für die Ausstellung der Bescheinigung über erfolgte Einzahlungen (Art. 635 Abs. 1 OR, Art. 650 in Verbindung mit Art. 635 Abs. 1 OR) bezeichnet zu werden; Artikel 4a Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht (EG OR) sei daher entsprechend zu ändern. Ein gleichlautendes Gesuch hat am 14. Februar 1980 die Schweizerische Bankgesellschaft für ihre Zweigniederlassung in Glarus gestellt.

#### **II.**

Das EG OR bezeichnet in Artikel 4a Absatz 1 als kantonale Depositenstellen im Sinne von Artikel 633 Absatz 3, 635 Absatz 1 und 650 OR die Glarner Kantonalbank sowie die Zweigniederlassungen der Schweizerischen Kreditanstalt und der Schweizerischen Volksbank. Diese Aufzählung ist abschliessend. Eine Ergänzung dieser Bestimmung im Sinne des Gesuchs des Schweizerischen Bankvereins und der Schweizerischen Bankgesellschaft bedarf eines Beschlusses der Landsgemeinde.



Gegen die Bezeichnung der gesuchstellenden Banken als kantonale Depositenstelle ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Es stellt sich aber die Frage, ob man die als Depositenstellen zugelassenen Banken weiterhin namentlich anführen soll. Die zweckmässigere Lösung wäre es, mit der nun ohnehin unumgänglichen Gesetzesänderung die Kompetenz zur Bezeichnung der kantonalen Depositenstellen dem Regierungsrat zu übertragen. In der Meinung, dass mit dieser Kompetenzübertragung die Landsgemeinde keine wesentliche oder den Bürger besonders interessierende Zuständigkeit aus den Händen gibt, befürworten wir die letztgenannte Lösung.

### III.

*Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde folgende Beschlussfassung:*

### **Aenderung des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1980)

#### I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1923 über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes (Zivilgesetzbuch V. Teil) im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Obligationenrecht; EG OR) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 4<sup>a</sup>**

<sup>1</sup>Der Regierungsrat bezeichnet die kantonalen Depositenstellen für Bareinzahlungen auf das Aktienkapital neugegründeter Aktiengesellschaften (Art. 633 Abs. 3 OR), für Bareinzahlungen bei Aktienkapitalerhöhungen bestehender Gesellschaften (Art. 650 OR) sowie für die Ausstellung der Bescheinigung über erfolgte Einzahlungen (Art. 635 Abs. 1 OR, Art. 650 in Verbindung mit Art. 635 Abs. 1 OR).

<sup>2</sup>Die Aushändigung der Einzahlungen auf das Aktienkapital an die Verwaltung (Art. 633 Abs. 3, Art. 650 OR) darf durch die Depositenstellen erst nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erfolgen.

#### II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

## **§ 13 Aenderung der Zivilprozessordnung**

(Prozesskosten)

#### I.

Die Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Glarus (CVP) hat zuhanden der Landsgemeinde 1980 den folgenden Memorialsantrag eingereicht:

Es sei das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch durch folgenden Artikel 60 zu ergänzen:

1. Die Kosten des Klageverfahrens trägt der Staat. Ausgenommen davon sind Expertisekosten.
2. Das zuständige Gericht ist berechtigt, in Fällen mutwilliger Prozessführung gegen die fehlbare Partei eine Busse bis zu Fr. 200.— auszusprechen und ihr die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.

#### *Begründung:*

Erfahrungsgemäss befinden sich praktisch alle Mütter, die zu einer Vaterschaftsklage gezwungen sind, in einer sozial und wirtschaftlich schwachen Stellung. Es handelt sich um junge Frauen, denen noch kaum ins Gewicht fallende Ersparnisse möglich waren. Sie sind in der Zeit, in der die Vaterschaftsklage anhängig gemacht werden muss, zu grossen Aufwendungen für das Kleinkind gezwungen. Und sie sehen einer oft harten Zukunft entgegen.



In dieser schwierigen Lage sollte ihnen die Last von Gerichts- und Anwaltskostenvorschüssen abgenommen werden.

Der Bundesgesetzgeber hat das Schutzbedürfnis unverheirateter Mütter erkannt und deshalb in Art. 290 ZGB bestimmt, dass ihnen beim Alimenteninkasso unentgeltlich zu helfen ist. Sehr oft ist aber die Feststellung der Vaterschaft auf gerichtlichem Wege Vorbedingung, dass überhaupt ein Inkasso erfolgen kann. Es wäre deshalb denkbar, dass man aus der bestehenden Bundesgesetzgebung eine Verpflichtung zur kostenlosen Prozessführung ableiten würde. Aus vertretbaren Gründen verschliesst sich das Zivilgericht einer solchen Folgerung. Eine klare gesetzliche Verpflichtung, selbstverständlich sowohl für die Gerichts- als auch die Anwaltskosten, drängt sich deshalb auf.

Die Kostenübernahme ist umso eher begründet, als der Staat selbst an der Feststellung der Vaterschaft interessiert ist (z.B. bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit der Mutter). Es ist keineswegs selten, dass die Waisenämter im Namen des Neugeborenen den Vaterschaftsprozess sogar gegen den Willen der Mutter führen.

Die Kosten der vorgeschlagenen Regelung halten sich in engen Grenzen. Das ergibt sich aus der vorausehbaren Anzahl der Vaterschaftsprozesse. Allfällige Expertisekosten, welche regelmässig der mutmassliche Vater zu bevorschussen hat, sind nach unserem Vorschlag weiterhin durch die Parteien zu bezahlen.

Unser Antrag geht über die bestehende Möglichkeit zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung hinaus. Diese wird sowieso nur in offensichtlichsten Notlagen gewährt. Und wir wollen es ledigen Müttern ersparen, dass ihnen zuerst der Arbeitgeber und dann die Gemeindebehörden ihre Bedürftigkeit bestätigen müssen, worauf sie schliesslich noch ein Gesuch an das Gerichtspräsidium zu stellen haben. Sie sollen ohne Wenn und Aber wissen, dass für sie die Feststellung der Vaterschaft nicht mit Kosten verbunden ist.

Die vorgeschlagene Ergänzung lehnt sich an die bestehende Regelung bei Forderungsstreitigkeiten aus Arbeitsvertrag an (EG zum OR Art. 29 Abs. 2 und Art. 31). Hier wie dort soll sozial Benachteiligten in einer schwierigen Situation die Rechtspflege unentgeltlich zur Verfügung stehen.

## II.

Der Regierungsrat hat diesen Memorialsantrag dem Obergericht zur Stellungnahme überwiesen. Dieses erstattet unterm 1. Februar 1980 den folgenden Bericht:

«Mit ihrem Memorialsantrag beabsichtigt die CVP, Klagen betreffend die Feststellung der Vaterschaft klägerischerseits von prozessualen Hindernissen finanzieller Art zu entledigen. Sie begründet ihre Initiative damit, dass sich unverheiratete Mütter erfahrungsgemäss in einer sozial und wirtschaftlich schwachen Stellung befinden würden, und dass ihnen deshalb die Last von Gerichts- und Anwaltskostenvorschüssen abgenommen werden müsse. Es sei auch denkbar, dass sich aus Artikel 290 (unentgeltliches Alimenteninkasso) eine Verpflichtung zur kostenlosen Prozessführung ergebe. Es solle im übrigen den ledigen Müttern erspart bleiben, sich die Bedürftigkeit durch den Arbeitgeber und die Gemeindebehörde bestätigen lassen zu müssen, um sich mit einem Gesuch beim Gerichtspräsidenten um die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung bewerben zu können.

Das Obergericht steht dem Anliegen der Initiantin positiv gegenüber. Es ist wie diese der Auffassung, dass es nicht richtig ist, die Anhandnahme einer Klage betreffend Feststellung der Vaterschaft von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig zu machen. Gleiches gilt auch, was im Memorialsantrag allerdings nicht zum Ausdruck kommt, hinsichtlich der Unterhaltsklage, die gemäss Artikel 280 Absatz 3 ZGB nicht notwendigerweise mit der Vaterschaftsklage verbunden sein muss. Es liegt im Sinne des nun gesetzlich verankerten Postulates der Gleichstellung der ausserhalb einer Ehe geborenen Kinder mit den ehelichen, dass auf dem Wege zu dessen tatsächlichen Verwirklichung keine unnötigen Hindernisse aufgestellt sind. Es darf umgekehrt aber auch nicht übersehen werden, dass eheliche Kinder ebenfalls ein Interesse daran haben, über ihren Vertreter einen möglichst ungehinderten Zugang zum Richter zu haben. In dieser Richtung möchte das Obergericht den Vorschlag der Initiantin erweitert wissen. Das entspricht auch der Vorschrift des Bundesgesetzgebers, wonach die Kantone für Streitigkeiten über die Unterhaltspflicht ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen haben (vgl. Art. 280 Abs. 1 ZGB).



Wie der Begründung zum Memorialsantrag entnommen werden muss, möchte die Initiatorin die vollständige Unentgeltlichkeit des Verfahrens speziell für die klagende Mutter sowie das klagende Kind statuiert haben. Dies erscheint richtig: aus Gründen einer möglichst geringen Belastung der Staatskasse soll der beklagte mutmassliche Vater für seine eigenen Kosten selber aufkommen. Auch hätten die Parteien aus dem nämlichen Grund allfällige Expertisekosten selber zu tragen, wie dies der Memorialsantrag ja auch ausdrücklich vorsieht.

In Abweichung von dem im Memorialsantrag aufgezeichneten Weg, aber ohne von dessen Idee und dessen Zielen abzukommen, möchte das Obergericht auch hinsichtlich der klagenden Mutter und des klagenden Kindes nicht vom Prinzip der entgeltlichen Rechtspflege abweichen. Es möchte insbesondere vermeiden, dass Parteien, die durchaus in der Lage wären, für die dem Gericht entstehenden Kosten sowie für diejenigen ihres Anwaltes aufzukommen, zulasten des Steuerzahlers prozessieren können. Obwohl in der grossen Mehrzahl aller Fälle die klagende Mutter sich in einer wirtschaftlich schwachen Stellung befindet, kommt es doch immer wieder vor, dass auch gut verdienende Mütter den Vater ihres Kindes gerichtlich feststellen lassen müssen. Ihnen ist es zuzumuten, für die Kosten des gerichtlichen Verfahrens sowie ihres Anwaltes selber aufzukommen, was ja sowieso nur dann der Fall ist, wenn die Klage abgewiesen werden muss. Wenig begüterten oder schlechter verdienenden Müttern, die mit ihrer Klage nicht durchdringen, wäre wie bis anhin die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Um im Sinne der Initiative es den Müttern zu ersparen, sich ihre Bedürftigkeit durch den Arbeitgeber und den Gemeinderat bestätigen lassen zu müssen, schlägt das Obergericht die folgende Änderung von Artikel 53 Absatz 1 ZPO vor:

„Wer sich durch Bescheinigung des Gemeinderates der Wohn- oder allenfalls der Heimatgemeinde oder auf andere, vom zuständigen Gerichtspräsidenten als geeignet angesehene Art und Weise (z. B. in der Regel durch Vorlage einer rechtskräftigen schweizerischen Steuerveranlagung) darüber ausweist, dass er nicht imstande ist, ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, hat auf Verlangen Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, sei es für sämtliche oder nur für einen Teil der rechtlichen oder ausserrechtlichen Kosten.“

Diese Lösung, die nebenbei auch die Traktandenliste der Gemeinderäte zu kürzen vermag, bringt für alle Rechtsuchenden, die um die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nachsuchen müssen, eine Erleichterung. Es ist an dieser Stelle auch auf die bisher geübte Praxis hinsichtlich der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung hinzuweisen, die in Fällen von Vaterschaftsklagen sehr grosszügig war.

Mit der vorgeschlagenen Revision von Artikel 53 Absatz 1 ZPO kann das von der Initiatorin angestrebte Ziel allerdings noch nicht genügend erreicht werden. Es bedarf darüber hinaus einer Ergänzung der ZPO durch Aufnahme eines neuen Artikels 265 a, der wie folgt zu lauten hat:

„1 Die Vorschriften über die Kostenvorschusspflicht finden auf Verfahren gemäss dem siebenten und dem achten Titel des Zivilgesetzbuches keine Anwendung.

2 Die rechtlichen Kosten sind direkt der unterlegenen Partei aufzuerlegen und von dieser zu beziehen.“

Als Marginalie für den neuen Artikel 265 a ZPO wäre vorzusehen: *Kostenvorschuss und Erhebung der Kosten.*

Die vom Obergericht vorgeschlagene Lösung erfüllt den mit dem Memorialsantrag angestrebten Zweck weitgehendst. Er geht aber in anderer Richtung noch darüber hinaus, indem er im gesamten Bereiche des Kindsrechtes Prozesshindernisse finanzieller Art beseitigt. Jedes vertretene Kind, also auch die ehelichen, und jeder Elternteil, also auch der Mann, der gerichtlich feststellen lassen muss, dass er nicht der Vater eines Kindes ist, können ein Verfahren nach dem siebenten oder dem achten Titel des ZGB anstrengen, ohne sich vorgängig um Gerichtskostenvorschüsse kümmern und ohne befürchten zu müssen, die gesamten rechtlichen Kosten würden trotz ihres Obsiegens zunächst bei ihnen als klagender Partei erhoben. Für den Fall ihres Unterliegens bleibt es der klagenden Partei nach der von den hiesigen Gerichten angewendeten Praxis unbenommen, ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu stellen. Diese muss also nicht schon bei Prozessbeginn begehrt werden.



Was die Frage der Leistung von Anwaltskostenvorschüssen anbelangt, so würden solche auch nach dem Vorschlag des Memorialsantrages von der Staatskasse nicht geleistet. Obwohl der Staat trotz der angespannten Haushaltslage regelmässig der sicherere Schuldner wäre als die eigene Partei, ist es den Anwälten zuzumuten, in Fällen von Vaterschaftsklagen die Interessen ihrer Partei, die sie zum einen Teil (Mutter) anwaltschaftlich vertreten und deren Beistand sie zum anderen Teil (Kind) sind, zu wahren, ohne vorgängig einen Kostenvorschuss bezogen zu haben. Es ist in diesem Zusammenhang auch an die Bestimmung von Artikel 91 EG ZGB zu erinnern, wonach der Beistand Anspruch auf eine Entschädigung hat, die ihm das Waisenamt je nach der Schwierigkeit und Weitläufigkeit sowie der Fürsorge und je nach den Vermögensverhältnissen des Verbeiständeten bestimmen wird. Soweit also ein Rechtsanwalt, wie dies meist geschieht, auch zum Beistand ernannt wird und nicht bloss als Rechtsanwalt auftritt, hat er für die für sein Mündel ausgeübte Tätigkeit keinen Anspruch auf irgendeine Entschädigung aus der Staats- oder Gerichtskasse. Er hat sich vielmehr an das Waisenamt des Wohnortes des Verbeiständeten zu halten, welches sein Honorar unter Anrechnung einer im Prozess zugunsten des Mündels gesprochenen Entschädigung festsetzt, allenfalls, sofern jenes bedürftig ist, zulasten der Wahlgemeinde (vgl. auch Art. 416 und 417 ZGB).»

### III.

*Der Landrat hat diesem Antrag des Obergerichtes mit einer kleinen redaktionellen Aenderung zugestimmt. Demgemäss unterbreitet er der Landsgemeinde folgende Vorlage:*

#### **Aenderung der Zivilprozessordnung**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1980)

##### I.

Die Zivilprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 wird wie folgt geändert:

##### **Art. 53 Abs. 1**

Wer sich durch Bescheinigung des Gemeinderates der Wohn- oder allenfalls der Heimatgemeinde oder auf andere Art darüber ausweist, dass er nicht imstande ist, ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, hat auf Verlangen Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, sei es für sämtliche oder nur für einen Teil der rechtlichen oder ausserrechtlichen Kosten.

##### **Art. 265<sup>a</sup> (neu)**

Kostenvorschuss und Erhebung der Kosten

<sup>1</sup>Die Vorschriften über die Kostenvorschusspflicht finden auf Verfahren gemäss dem siebenten und dem achten Titel des Zivilgesetzbuches keine Anwendung.

<sup>2</sup>Die rechtlichen Kosten sind direkt der unterlegenen Partei aufzuerlegen und von dieser zu beziehen.

##### II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft und gilt für diejenigen Fälle, welche nach der Annahme durch die Landsgemeinde anhängig gemacht werden.



## § 14 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge

### I. Die Vereinbarung

Zwischen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren einerseits und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren andererseits ist unterm 26. November 1979 ein Vereinbarungsentwurf über Hochschulbeiträge ausgearbeitet worden. Nachdem die Vereinbarung auf den 1. Januar 1981 in Kraft treten soll, werden die Kantone eingeladen, die Angelegenheit im Verlaufe des Jahres 1980 den Parlamenten und den Stimmbürgern zu unterbreiten.

Den Text der Vereinbarung erläutern wir — soweit notwendig — wie folgt:

#### Art. 2

Alle Kantone, d. h. auch die Hochschulkantone selbst, sind in den Finanzverbund eingeschlossen. Es entrichten also auch die Hochschulkantone für ihre auswärts studierenden Kantonsangehörigen entsprechende Beiträge.

#### Art. 3

Die Beiträge sind für die Dauer von sechs Jahren festgelegt worden und beantragen pro Student und Jahr in den ersten drei Jahren (1981—1983) je 3000 Franken, 1984 und 1985 je 4000 Franken und im Jahre 1986 5000 Franken.

#### Art. 7

Sollten Zulassungsbeschränkungen zu einer kantonalen Hochschule angeordnet werden müssen, so geniessen Studenten aus den Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung wie diejenigen des Sitzkantons der Hochschule.

#### Art. 8

Studenten aus Kantonen, die der Vereinbarung nicht beitreten, haben keinerlei Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie wären in erster Linie einem allfälligen Numerus clausus unterworfen und hätten erst dann Zutritt zu einer Hochschule, wenn die Studenten aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben. Im weitern haben solche Studenten zusätzliche Gebühren zu entrichten, die mindestens den Beiträgen der Vereinbarungskantone entsprechen.

#### Art. 10

Hier wird das Verhältnis eines Vereinbarungskantons als Träger einer Hochschule zu einem andern Vereinbarungskanton, der ebenfalls Träger einer Hochschule ist, geregelt.

#### Art. 19

Folgende Universitäten und Hochschulinstitutionen gelten im Sinne der Vereinbarung als kantonale Hochschulen: Zürich, Bern, Fribourg, Basel, St. Gallen, Lausanne, Neuchâtel, Genève und Luzern (theol. Fakultät).

### II. Grundsätzliche Überlegungen zum Beitritt

Nachdem die Vereinbarung auf den 1. Januar 1981 in Kraft treten soll, hat die Landsgemeinde dieses Jahres über den Beitritt zu entscheiden. Der Entscheid betrifft nur die Beitrittsfrage, wobei im bejahenden Falle die jeweils notwendigen finanziellen Mittel alljährlich auf dem Budgetwege vom Landrat bereitzustellen sind.

Mit der Ablehnung des Hochschulförderungsgesetzes war anzunehmen, dass die Hochschulkantone nicht mehr bereit sein würden, die Kosten ihrer kantonalen Hochschulen allein zu tragen. Die Beitragshöhe der Nichthochschulkantone bildete daraufhin Gegenstand zäher Verhandlungen zwischen den Finanz- und Erziehungsdirektoren der Hoch- und der Nichthochschulkantone. Die Beiträge, wie sie nun in Artikel 3 der Vereinbarung niedergelegt sind, entsprechen einem gut eidgenössischen Kompromiss. Vor allem ist hervorzuheben, dass in den ersten drei Jahren der Beitrag minimal auf 3000 Franken festgesetzt wurde, dann im vierten und fünften Jahr eine Erhöhung um 1000 Franken erfährt und schliesslich im letzten Jahr der Vereinbarung die maximale Limite von 5000 Franken erreicht. Sicher ist, dass auch so die Beiträge der Nichthochschulkantone nicht kostendeckend sind und dass die Hochschulkantone nach wie vor ein erhebliches Mass von Eigenleistungen auf sich



nehmen, was aber angesichts des Standortvorteils, den ihnen die Hochschulen bieten, auch durchaus gerechtfertigt erscheint. So blieben denn auch bei der Berechnung der Beitragshöhe die Investitionsaufwendungen und diejenigen für die Forschung ausdrücklich ausgeklammert.

Aus glarnerischer Sicht betrachtet können bei den gegebenen Studentenzahlen die jährlichen Zahlungen an die Hochschulkantone sicher noch verkraftet werden. Bei diesem neuen Ausgabenposten dürfte es sich im übrigen um den letzten kantonalen Beitrag zur Sicherung des Bildungs- und Ausbildungsangebotes für unsere Glarner Studierenden handeln. Nachdem die Landsgemeinde dem Ausbau der Kantonsschule, dem Neubau der kantonalen gewerblichen Berufsschule und dem Beitritt zum Interkantonalen Technikum Rapperswil zugestimmt hat, ist anzunehmen, dass auch der Beitritt zur Vereinbarung über Hochschulbeiträge — gleichsam als letzter Baustein im glarnerischen Bildungsangebot — ebenfalls die Gnade des Souveräns findet. Das Glarner Volk hat sich immer schulfreundlich gezeigt, wohl auch im Bewusstsein, dass die Investitionen in die Jugend die beste Kapitalanlage für die wirtschaftliche Zukunft und Entwicklung unseres Staates darstellen. Ein Beiseitestehen von dieser Vereinbarung würde die Glarner Studierenden in jeder Beziehung benachteiligen. Die Frage der Aufnahme eines Studiums würde sich in erster Linie wieder nach den finanziellen Verhältnissen der Eltern richten; damit würde man wieder zu Zuständen zurückfinden, wie sie im Kanton Glarus teilweise vor der Inbetriebnahme einer eigenen Kantonsschule Wirklichkeit waren.

Es wäre vermessen, Hochschulstudenten einfach auf den Stipendienweg verweisen zu wollen, denn primär geht es beim Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung um die bestmögliche Sicherung der Studienplätze für unsere Glarner Studenten und erst in zweiter Linie darum, dass sie finanziell nicht schlechter behandelt werden als Studenten aus Nichtvereinbarungskantonen (vgl. Art. 7 und 8 der Vereinbarung).

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass es wenig nützen würde, unser Schulwesen im untern Bereich auszubauen und zu verbessern und schliesslich für den Oberbau nichts mehr übrig zu haben; besonders gilt das im Hinblick auf unsere Kantonsschule. Das glarnerische Schulwesen darf sich heute in allen Teilen sehen lassen. Mit dem Beitritt zur vorliegenden Vereinbarung ermöglicht unser Kanton allen Absolventen der Kantonsschule die Fortsetzung der Studien ohne Vorbehalte und Einschränkungen. Sollte sich indessen Glarus wider Erwarten unter die «Nichtvereinbarungskantone» einreihen, könnte dies nicht nur für unsere studienwillige Jugend, sondern darüber hinaus auch für den Kanton im allgemeinen sehr nachteilige Folgen haben. So werden es sich z.B. Eltern mit Kindern, die ein Hochschulstudium ergreifen wollen, in Zukunft möglicherweise überlegen, ob sie sich in einem sog. «Vereinbarungskanton» oder in einem «Nichtvereinbarungskanton» niederlassen wollen. Nachdem wir bevölkerungsmässig nach wie vor zu den abnehmenden Kantonen gehören, sollte aber alles vermieden werden, was Leute von einem Zuzug ins Glarnerland abhalten könnte; dazu würde zweifellos eine Schlechterbehandlung glarnerischer Studenten an den schweizerischen Hochschulen im Vergleich zu Studenten aus andern Kantonen gehören. Auch aus dieser Überlegung drängt sich, gerade für unsern Kanton, der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung auf.

### III. Finanzielles

Im folgenden sei auf einige finanzielle Aspekte, die mit dem Beitritt zur Vereinbarung verbunden sind, noch näher eingegangen.

#### *Beitragshöhe pro Student und Jahr*

Von Vertretern der Nichthochschulkantone — zu denen auch der Kanton Glarus zählt — wurde stets auf die verschiedenen Standortvorteile der Hochschulkantone hingewiesen, die bei der Bemessung der Beiträge der Nichthochschulkantone stärker berücksichtigt werden sollten. Nach längeren Verhandlungen und Aussprachen zwischen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Finanzdirektoren kam schliesslich eine Verständigungslösung zustande, wie sie nun in Artikel 3 der Vereinbarung niedergelegt ist.

Freilich müssen bei den zu leistenden Beiträgen auch die erheblichen Standortvorteile berücksichtigt werden, welche die Hochschulkantone mit ihren Hochschulen haben. Ferner lassen sich auch Beispiele von Vorleistungen von Bergkantonen aufzählen, die ohne Kostenbeiträge der anderen Kantone aufgebracht werden, denken wir nur an die Erschliessung der Bergtäler zu Erholungsräumen, an Verbauungen zum Schutze der Unterlieger usw. In grundsätzlicher Hinsicht stellt sich somit



die Frage, ob die vorliegende Vereinbarung nun den Anfang für weitere derartige Vertragswerke darstellt, in denen sich die eidgenössischen Stände gegenseitig Rechnungen ausstellen bzw. bezahlen lassen, eine Entwicklung, die für unsern bisher geübten Föderalismus und die Solidarität unter den Kantonen äusserst schade und zu bedauern wäre. Indessen wird man anerkennen müssen, dass in Sachen Hochschulen wohl ein Sonderfall vorliegt, und dafür Verständnis aufbringen, dass die Hochschulkantone für ihre unbestrittenermassen sehr hohen Auslagen eine angemessene Mitbeteiligung der Miteidgenossen verlangen. Immerhin waren es nicht zuletzt solche Überlegungen, welche die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren veranlassten, ihr Zugeständnis zum vorliegenden Kompromissvorschlag mit der ausdrücklichen Erklärung zu verbinden, dass für die Zeit nach Ablauf der Vereinbarungsdauer nicht ohne weiteres mit einer Erhöhung der Beitragsleistung gerechnet werden dürfe. Sie versteht also den Beitrag von 5000 Franken in der Endphase als obere Grenze.

#### *Mutmassliche Gesamtkosten für den Kanton Glarus*

Gemäss Studentenstatistik des Wintersemesters 1978/79 hätte unser Kanton für 152 Studierende an Hochschulen Beiträge zu leisten. Dies ergäbe für unseren Kanton folgende Belastungen:

— pro 1981:	152 × Fr. 3000.—	Fr. 456 000.—	
pro 1982:		Fr. 456 000.—	
pro 1983:		Fr. 456 000.—	Fr. 1 368 000.—
— pro 1984:	152 × Fr. 4000.—	Fr. 608 000.—	
pro 1985:		Fr. 608 000.—	Fr. 1 216 000.—
— pro 1986:	152 × Fr. 5000.—		Fr. 760 000.—
Total Beiträge während der Vereinbarungsdauer (6 Jahre)			Fr. 3 344 000.—

Bei einer angenommenen Studentenzahl von 170 — damit dürfte auf alle Fälle die obere Grenze erreicht sein — gelangt man zu einer gesamten Beitragsleistung des Kantons in der Höhe von 3 740 000 Franken, was einer durchschnittlichen Beitragssumme von rund 623 300 Franken pro Jahr gleichkommt.

Im Falle des Beitritts unseres Kantons zur Interkantonalen Vereinbarung hat der Kanton Glarus für die Jahre 1981—1986 also mit zusätzlichen Mehrausgaben von durchschnittlich 600 000 Franken pro Jahr zu rechnen. Gemessen am Staatssteuerertrag 1978 entspricht dies einer Summe von rund 1 Prozent der einfachen Staatssteuer. — Soweit der Bericht des Regierungsrates.

#### **IV. Stellungnahme des Landrates**

Dem Bericht der landrätlichen Kommission, die zur Vorberatung dieser Vorlage eingesetzt worden war, entnehmen wir was folgt:

Bereits drei Kantonsparlamente von Nichthochschulkantonen, nämlich der Kantone Obwalden, Nidwalden und Wallis, haben diese Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten in zustimmendem Sinne verabschiedet. Die Landsgemeinde kann zur vorliegenden Vereinbarung nur Ja oder Nein sagen; Änderungen daran können keine vorgenommen werden, was übrigens bei allen derartigen interkantonalen Vertragswerken der Fall ist.

Wenn auch die finanzielle Mehrbelastung, die dem Kanton durch den Beitritt zur Vereinbarung erwächst, erheblich ist, dürfen doch andererseits die in der Vereinbarung vorgesehenen Kopfquotenbeiträge als massvoll bezeichnet werden. Ein «Durchschnittsstudent» verursachte im Jahre 1978 einem Hochschulkanton Netto-Betriebskosten von 14 800 Franken. Ein Kopfquotenbeitrag von 3000 Franken macht 20,3 Prozent der Netto-Betriebskosten, 4000 Franken machen 27 Prozent und 5000 Franken 33,8 Prozent aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich diese Berechnung auf das Jahr 1978 bezieht und die Kopfquotenbeiträge bis 1986 nicht indexiert sind. Berücksichtigt man die Teuerung, dürften also die Kopfquotenbeiträge 1981 weniger als einen Fünftel und 1986 kaum mehr als einen Viertel der Netto-Betriebskosten pro Student decken. Damit wird den Standortvorteilen, die eine Hochschule für den Sitzkanton unbestrittenermassen mit sich bringt, auch nach Auffassung der Kommission in angemessener Weise Rechnung getragen.



Ein Abseitsstehen unseres Kantons von der vorliegenden Vereinbarung hätte für unsere Studenten sehr schwerwiegende Nachteile, die sich aus Artikel 8 der Vereinbarung mit aller Deutlichkeit ergeben. Glarnerische Studenten wären gegenüber solchen aus einem «Vereinbarungskanton» im wahrsten Sinne des Wortes diskriminiert, und ausserdem entstünde eine krasse Rechtsungleichheit zwischen den Universitätsstudenten und denjenigen der ETH.

Auf Grund dieser Überlegungen befürwortet die Kommission einstimmig die Annahme dieser Vorlage.

Zu bedauern ist, dass den Nichthochschulkantonen, die nun «freundeidgenössisch» zur Kasse gebeten werden, hinsichtlich Führung und Betrieb der Hochschulen keine Mitsprache- bzw. Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden. (Die in Artikel 13 der Vereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte beziehen sich lediglich auf die Vereinbarung als solche). Unseres Erachtens ist dies ein entscheidender Mangel, der schon unter der Herrschaft der vorliegenden Vereinbarung, spätestens aber im Hinblick auf die für die Jahre nach 1986 abzuschliessende neue Vereinbarung, korrigiert werden sollte. Dabei ist uns klar, dass nicht jeder Nichthochschulkanton in den Entscheidungsgremien jeder Universität, an welcher Studenten des betreffenden Kantons weilen, vertreten sein kann; aber eine angemessene Vertretung der Nichthochschulkantone in diesen Gremien — mindestens entsprechend ihrer finanziellen Mitbeteiligung — sollte sich doch verwirklichen lassen. Nach Auffassung unserer Kommission sollte somit die Zustimmung des Glarner Volkes zur Vereinbarung in der Erwartung erfolgen, dass den Nicht-Hochschulkantonen, die der Vereinbarung beigetreten sind, bei der Führung der Hochschulen ein angemessenes Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird.

Die Beratung der Vorlage im Landrat ergab einhellige Zustimmung zu den Anträgen des Regierungsrates bzw. der landrätlichen Kommission.

## V. Antrag

*Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde Zustimmung zu nachstehendem Beschlussesentwurf, wobei der Beitritt zur Vereinbarung in der Erwartung erfolgt, dass den Nicht-Hochschulkantonen, die der Vereinbarung beigetreten sind, bei der Führung der Hochschulen ein angemessenes Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird:*

### **Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge**

(Erlassen von der Landsgemeinde am.....Mai 1980)

1. Der Kanton Glarus tritt der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. November 1979 über Hochschulbeiträge bei.
2. Die mit dem Beitritt verbundenen finanziellen Verpflichtungen werden alljährlich vom Landrat auf dem Budgetweg geregelt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### **Interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge**

(Vom 26. November 1979)

#### **I. Zweck und Grundsätze**

##### **Art. 1**

##### *Zweck*

Die Vereinbarung bezweckt,

- die Nichthochschulkantone an der Finanzierung der kantonalen Hochschulen zu beteiligen;



- den freien Zugang zu den kantonalen Hochschulen nach Möglichkeit sicherzustellen;
- die Gleichstellung der Studierenden der angeschlossenen Kantone zu gewährleisten.

## Art. 2

### *Grundsätze*

<sup>1</sup>Die der Vereinbarung angeschlossenen Kantone (Vereinbarungskantone) leisten für ihre Studenten, welche die Hochschule eines andern der Vereinbarung angeschlossenen Kantons besuchen, einen jährlichen Beitrag an die Aufwendungen der Hochschulen.

<sup>2</sup>Die dieser Vereinbarung angeschlossenen Hochschulkantone verpflichten sich, nach Möglichkeit Zulassungsbeschränkungen an ihren Hochschulen zu vermeiden; vorbehalten bleibt Artikel 13.

<sup>3</sup>Sie gewähren den Studenten und Studienanwärtern aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung wie den Studenten und Studienanwärtern des eigenen Kantons. Die Gleichbehandlung gilt insbesondere für die Zulassung zum Studium. Die Unterschiede der Studiengebühren zwischen den Universitäten im bisherigen Rahmen bleiben vorbehalten.

## II. Beiträge an die Aufwendungen der Hochschulkantone

### Art. 3

#### *Beiträge*

Der Beitrag beträgt pro Student und Jahr:

	Franken
1981	3000.—
1982	3000.—
1983	3000.—
1984	4000.—
1985	4000.—
1986	5000.—

### Art. 4

#### *Zahlungspflichtiger Kanton*

<sup>1</sup>Zahlungspflichtig ist der Wohnsitzkanton eines Studenten. Als solcher gilt der Wohnsitzkanton seiner Eltern bzw. der Sitz seiner Vormundschaftsbehörde vor Studienbeginn.

<sup>2</sup>Sofern der Student bei einem Aufenthalt in einem andern Kanton während mindestens zweier Jahre aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war, ist dieser Kanton zahlungspflichtig.

<sup>3</sup>Als Studenten im Sinne dieser Vereinbarung gelten in der Schweiz wohnhafte Schweizer und niedergelassene Ausländer, die an einer Hochschule eines Vereinbarungskantons immatrikuliert sind.

### Art. 5

#### *Ermittlung der Studentenzahlen*

<sup>1</sup>Als Studentenzahl des Beitragsjahres gilt der Durchschnitt der Studentenzahlen des betreffenden Winter- und Sommersemesters.

<sup>2</sup>Die Ermittlung der Zahlen erfolgt nach den Kriterien des Schweizerischen Hochschulinformationssystems.



**Art. 6***Verfahren*

<sup>1</sup>Das Sekretariat der Schweizerischen Hochschulkonferenz besorgt, gestützt auf die Meldungen der Hochschulkantone, den Einzug der Beiträge bei den zahlungspflichtigen Kantonen und deren Überweisung an die Hochschulkantone.

<sup>2</sup>Dem zahlungspflichtigen Kanton ist mit der Rechnung eine namentliche Liste der Studenten des Kantons zuzustellen.

<sup>3</sup>Die Rechnung ist innert 60 Tagen zu begleichen.

<sup>4</sup>Die bezogenen Beiträge sind innert 30 Tagen an den berechtigten Hochschulkanton zu überweisen.

**III. Hochschulzugang und Gleichbehandlung****Art. 7***Gleichbehandlung*

Sofern Zulassungsbeschränkungen angeordnet werden müssen, geniessen die Studienanwärter und Studenten aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung wie diejenigen des Sitzkantons der Hochschule.

**Art. 8***Behandlung von Studenten aus Nichtvereinbarungskantonen*

<sup>1</sup>Studenten aus Kantonen, die dieser Vereinbarung nicht beitreten, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung.

<sup>2</sup>Sie werden erst zu einer Hochschule zugelassen, wenn die Studenten aus Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

<sup>3</sup>Den Studenten aus Kantonen, die dieser Vereinbarung nicht beitreten, werden zusätzliche Gebühren auferlegt, die mindestens den Beiträgen der Vereinbarungskantone entsprechen.

**Art. 9***Verzicht auf Sondervereinbarungen*

Die Vereinbarungskantone verzichten auf besondere Abkommen oder Absprachen, welche dieser Vereinbarung widersprechen. Namentlich sind Vereinbarungen zwischen Hochschul- und Nichthochschulkantonen unstatthaft, welche den Grundsatz der Gleichbehandlung der Studenten und der Gleichberechtigung der Vereinbarungskantone verletzen.

**IV. Besondere Fälle****Art. 10***Kantone als Mitträger von Hochschulen*

Vereinbarungskantone, die Mitträger einer Hochschule sind und deren finanzielle Leistung an diese Hochschule die Beiträge nach Abschnitt II dieser Vereinbarung erreicht oder übersteigt, haben dem betreffenden Trägerkanton keine weiteren Beiträge aufgrund dieser Vereinbarung zu entrichten.



**Art. 11***Kantone mit selbständigen Hochschulinstitutionen*

Anerkannte selbständige Hochschulinstitutionen, die von einem Vereinbarungskanton getragen werden und der akademischen Ausbildung dienen, sind für den Bereich dieser Vereinbarung den Hochschulen gleichgestellt.

**V. Fürstentum Liechtenstein****Art. 12**

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der andern Vereinbarungspartner zu.

**VI. Organe****Art. 13***Gemischte Kommission*

<sup>1</sup>Eine gemischte Kommission von Erziehungs- und Finanzdirektoren aus Vereinbarungskantonen

- überwacht den Einzug und die Überweisung der Beiträge an die Aufwendungen der Hochschulkantone,
- trifft die laufenden Sachentscheide, die sich beim Vollzug der Vereinbarung stellen,
- stellt in wichtigeren Fragen Anträge an die Regierungen der Vereinbarungskantone,
- schlägt im Falle von vorgesehenen Zulassungsbeschränkungen den Regierungen der Hochschulkantone entsprechende Massnahmen vor,
- prüft vor Ablauf der Vereinbarungsdauer zu Handen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, ob eine neue Vereinbarung über Hochschulbeiträge abgeschlossen werden soll.

<sup>2</sup>Die Kommission wird durch die Regierungen der Vereinbarungskantone bestellt. Sie hat sich paritätisch aus Vertretern der Hochschul- und Nichthochschulkantone zusammensetzen. Der Bund ist mit beratender Stimme vertreten.

**Art. 14***Geschäftsstelle*

Das Sekretariat der Schweizerischen Hochschulkonferenz amtiert als Geschäftsstelle der gemischten Kommission.

**VII. Rechtspflege****Art. 15***Schiedsinstanz*

Eine von der gemischten Kommission eingesetzte Schiedsinstanz entscheidet endgültig über strittige Fragen betreffend Zahlungspflicht eines Kantons gemäss Artikel 4.

**Art. 16***Bundesgericht*

Über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen Kantonen ergeben können, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht; vorbehalten bleibt Artikel 15.



## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 17

#### *Beitritt*

Der Beitritt zur Vereinbarung ist der Schweizerischen Hochschulkonferenz mitzuteilen.

### Art. 18

#### *Dauer*

<sup>1</sup>Die Vereinbarung gilt für die Dauer von sechs Jahren ab Inkrafttreten.

<sup>2</sup>Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren beantragen zwei Jahre vor Ablauf der Vereinbarung den Regierungen der Kantone gegebenenfalls eine neue Vereinbarung.

### Art. 19

#### *Inkrafttreten*

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 1981 in Kraft. Bedingung für das Inkrafttreten ist, dass mindestens drei Hochschulkantone und mindestens sieben Nichthochschulkantone den Beitritt erklärt haben.

## § 15 Aenderung der Kantonsverfassung

(Stellungnahmen zu Atomanlagen)

### I. Memorialsantrag

Zuhanden der Landsgemeinde 1980 haben die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus den folgenden Memorialsantrag eingereicht:

Art. 35 der Kantonsverfassung sei in dem Sinne zu ergänzen, dass die Landsgemeinde zuständig erklärt wird, über die Stellungnahme des Kantons zuhanden des Bundes bezüglich des Baus von Kernkraftwerken, Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe oder Lagerstätten für radioaktive Rückstände auf dem Gebiet des Kantons Glarus und der angrenzenden Kantone zu befinden.

#### *Begründung:*

Der Bundesbeschluss zum Atomgesetz vom 6. Oktober 1978, angenommen in der eidg. Volksabstimmung vom 19./20. Mai 1979, regelt das Bewilligungsverfahren für den Bau und Betrieb von Atomanlagen neu. Im Rahmen dieses Bewilligungsverfahrens holt der Bundesrat von den Kantonen Vernehmlassungen ein. Gemäss Art. 52 der Kantonsverfassung fällt die Korrespondenz des Kantons mit den Behörden des Bundes, wozu auch die Vernehmlassungen zu zählen sind, in die Kompetenz des Regierungsrates.

Mit dem vorliegenden Memorialsantrag soll der Bevölkerung das Recht eingeräumt werden, die Vernehmlassungen über den Bau und Betrieb von Atomanlagen mitzubestimmen. Ein Mitspracherecht der Bevölkerung im Kanton Glarus ist um so dringender, als kurz nach der Abstimmung über die eidg. Atominitiative bekanntgeworden ist, dass das Glarner Kantonsgebiet sich offenbar für die Endlagerung radioaktiver Abfälle eignet.

Die Entsorgung radioaktiver Rückstände ist heute weltweit Gegenstand intensiver Untersuchungen. Angesichts der ungelösten Probleme, die eine Atomanlage heute noch stellt, soll die Bevölkerung von allem Anfang an die Möglichkeit haben, sich am Bewilligungsverfahren zu beteiligen.

Das Mitspracherecht der Bevölkerung wird zwar bereits im Rahmen des revidierten Atomgesetzes sichergestellt, das jedermann die Möglichkeit bietet, sich in einer ersten Phase zum Gesuch für die Errichtung einer Atomanlage und in einer zweiten Phase gegen die Schlussfolgerungen der Ver-



nehmlassung zu äussern. Der Vernehmlassung eines Kantons wird dabei aber zweifellos das grösere Gewicht zukommen als der Stellungnahme eines einzelnen. Diese Tatsache geht auch aus der Botschaft des Bundesrates über die Ergänzung des Atomgesetzes vom 24. August 1977 zuhanden der eidg. Räte hervor:

«Der Bundesrat wird natürlich nicht jede einzelne Eingabe gesondert behandeln und beantworten können, sondern er wird zu den vorgebrachten Einwendungen, die sich zweifellos in Gruppen zusammenfassen lassen, Stellung nehmen.» (S. 47)

Auch aus politischen Gründen drängt es sich auf, die Vernehmlassungen des Kantons über den Bau von Atomanlagen der Landsgemeinde zu unterbreiten. In zahlreichen Kantonen sind bereits Initiativen zum Schutz der Bevölkerung vor Atomanlagen eingereicht und teilweise auch schon angenommen worden. Der Regierungsrat gibt in seiner Beantwortung der Interpellation Blumer seiner Erwartung Ausdruck, «dass die Wahl des oder der künftigen Standorte für die eine oder zwei Lagerstätten für radioaktive Abfälle in der Schweiz durch die zuständigen Behörden des Bundes aufgrund der besten geologischen Voraussetzungen sowie nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und nicht nach politischen Überlegungen bestimmt werde» (Glarner Nachrichten vom 14.7.1979).

Die Bewilligung einer Atomanlage ist heute ein Politikum ersten Ranges. Wegen der intensiven nuklearen Kontroversen könnten die zuständigen Bundesbehörden versucht sein, bei der Wahl des Standortes einen Ort zu berücksichtigen, wo mit den kleinsten Schwierigkeiten zu rechnen ist. Diese Gefahr wird wesentlich kleiner, wenn auch in unserem Kanton die Vernehmlassungen des Regierungsrates der Volksabstimmung unterstellt werden.

Gegenüber anderen Kantonen haben wir zudem den grossen Vorteil, dass an der Landsgemeinde eine Vernehmlassung nicht nur angenommen oder verworfen werden kann, sondern dass darüber diskutiert und die Vernehmlassung geändert werden kann.

Die Antragssteller sind sich der Tatsache bewusst, dass die Vernehmlassungen über den Bau von Atomanlagen immer erst im Mai überwiesen werden könnten. Zweifellos wird der Bundesrat aber die Möglichkeit haben, bei der Planung diesem Umstand Rechnung zu tragen. Im übrigen ist die Frage der Eignung eines Ortes zum Bau einer Atomanlage für jedermann derart bedeutend, dass sie so oder anders nicht von einem auf das andere Jahr entschieden wird.

## II. Stellungnahme des Regierungsrates

1. Die Bundesverfassung — Artikel 24<sup>quinqüies</sup> Absatz 1 — bezeichnet die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Atomenergie als Bundessache. Gestützt darauf haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz (Atomgesetz) und am 6. Oktober 1978 den Bundesbeschluss zum Atomgesetz erlassen. Dazu kommen die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 11. Juli 1979 über das Rahmenbewilligungsverfahren für Atomanlagen mit Standortbewilligung und schliesslich die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 24. Oktober 1979 über vorbereitende Handlungen im Hinblick auf die Errichtung eines Lagers für radioaktive Abfälle.

Im Zusammenhang mit dem eingereichten Memorialsantrag interessiert vor allem der Bundesbeschluss zum Atomgesetz. Er sieht vor, dass, wer eine Atomanlage im Sinne des Atomgesetzes erstellen will, hiezu einer Rahmenbewilligung des Bundesrates bedarf, deren Erteilung der Genehmigung durch die Bundesversammlung unterliegt. An die Erteilung einer solchen Rahmenbewilligung werden verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Das Gesuch ist der Bundeskanzlei einzureichen, worauf es der Bundesrat veröffentlicht. Jedermann kann innert 90 Tagen Einwendungen gegen eine Erteilung der Rahmenbewilligung erheben. Nach Artikel 6 des Bundesbeschlusses holt der Bundesrat von den Kantonen Vernehmlassungen ein; er setzt dafür eine angemessene Frist an. Die Kantone haben auch die Meinungsäusserungen von interessierten Gemeinden einzuholen und sie in ihren Vernehmlassungen wiederzugeben. Der Bundesrat seinerseits holt verschiedene Gutachten ein. Diese und die Schlussfolgerungen der Vernehmlassungen werden wiederum veröffentlicht. Jedermann kann Einwendungen gegen die Schlussfolgerungen der Vernehmlassungen und Gutachten erheben, wobei dasselbe Recht den Kantonen und den interessierten Gemeinden zusteht. Der Bundesrat lädt die Kantone, Bundesstellen oder Sachverständige, gegen deren Schlussfolgerungen sich die Einwendungen richten, zur Stellungnahme ein. Schliesslich prüft er die Vernehmlassungen, Gutachten und Einwendungen und trifft seinen Entscheid, der dann der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.



2. Nach Artikel 7 Absatz 2 des Atomgesetzes holt der Bund die Stellungnahme des Kantons ein, in dem eine Atomanlage erstellt werden soll, bevor er dafür die Bewilligung erteilt. Das Gesetz schreibt dem Kanton nicht vor, wie er seine Meinung bilden soll. Der Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1978 zum Atomgesetz räumt den Kantonen noch weitergehende Mitwirkungsrechte ein (Art. 5, 6, 7), wobei es den Kantonen freisteht, in den Schranken des Bundesrechts auch das Volk zur Meinungsäusserung zuzulassen.

In verschiedenen Kantonen sind denn auch in letzter Zeit atomrechtliche Initiativen eingereicht worden, von denen die einen auf die Verhinderung des Baus von Atomanlagen ausgerichtet waren, während die andern zum Ziele hatten, dem Volk die Mitsprache im Bewilligungsverfahren gemäss Atomgesetz zu ermöglichen. Der Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells gehört dabei zur letzteren Gruppe.

In der Abstimmung vom 2. Dezember 1979 hat das Zürchervolk seine Verfassung in dem Sinne geändert, dass der Volksabstimmung unterstellt werden «die Stellungnahme des Kantons im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Bundes über die Wünschbarkeit der Errichtung von Atomanlagen auf dem Gebiete des Kantons Zürich und seiner Nachbarkantone».

Die Schaffhauser Stimmbürger ihrerseits haben am 19. November 1978 einer Verfassungsänderung zugestimmt, wonach der Volksabstimmung zu unterstellen sind «die Stellungnahme des Kantons Schaffhausen zu Händen des Bundes bezüglich des Baus von Kernkraftwerken, Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe oder Lagerstätten für radioaktive Rückstände auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen und der angrenzenden Kantone».

Im Kanton Neuenburg wurde am 18. Februar 1979 eine ähnlich lautende Initiative angenommen.

3. Es stellt sich nun aufgrund des vorliegenden Memorialsantrages auch für den Kanton Glarus die Frage, ob das Volk in das Vernehmlassungsverfahren über Atomanlagen eingeschaltet werden soll. Wenn die Antragsteller schreiben, die Bewilligung einer Atomanlage sei heute ein Politikum ersten Ranges, so haben sie damit sicher recht. Der Regierungsrat bringt deshalb dem Anliegen der Antragsteller, die Stellungnahme des Kantons zu Atomanlagen auf eine breitere Basis abzustützen, Verständnis entgegen. Nur hält er dafür, dass dies im Kanton Glarus zweckmässigerweise dadurch geschieht, indem man hiefür den Landrat als zuständig erklärt. Gegen die von den Antragstellern anvisierte Einschaltung der Landsgemeinde erheben sich nämlich zwei gewichtige *Bedenken*:

- Erstens ist auf die Fristen hinzuweisen, die für die Einreichung der Vernehmlassungen vom Bunde her angesetzt werden. Auch wenn der Bund diese in angemessener Weise anzusetzen hat und, wie der Fall Zürich zeigt, offenbar gewillt ist, auf die Kantone Rücksicht zu nehmen, so ist doch kaum anzunehmen, dass der Bund in der Lage wäre, den besonderen Verhältnissen unseres Kantons, wo wir nur alljährlich eine Landsgemeinde abhalten, Rechnung zu tragen. Im Extremfall, wenn z. B. ein Vernehmlassungsverfahren anfangs des Jahres eröffnet wird, wäre es durchaus denkbar, dass der Kanton Glarus um eine Fristverlängerung von rund einem Jahr nachsuchen müsste. Könnte der Bund einem solchen Fristerstreckungsgesuch keine Folge leisten, bliebe nichts anderes übrig, als eine ausserordentliche Landsgemeinde einzuberufen. Nimmt man den (freilich höchst unwahrscheinlichen) Fall an, dass es darum gehen würde, die Stellungnahme des Kantons zu einem Atomkraftwerk in der unmittelbaren Nachbarschaft abzugeben, mag man die Ansicht vertreten, der Aufwand für eine ausserordentliche Landsgemeinde würde sich für ein solches Geschäft noch lohnen. Handelte es sich aber darum, die Stellungnahme zu einer geplanten Lagerstätte — z. B. im Bergell — abzugeben, so wäre die Einberufung einer ausserordentlichen Landsgemeinde für ein solches Geschäft zweifellos unverhältnismässig. In diesem Zusammenhang ist ja immer auch zu berücksichtigen, dass die Landsgemeinde nicht etwa über den Bau von Atomanlagen befinden könnte, sondern lediglich eine von überaus zahlreichen Vernehmlassungen abzugeben hätte, liegt doch der Entscheid über den Bau von Atomanlagen ausschliesslich beim Bund.
- Zweitens ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, dass eine Diskussion an der Landsgemeinde über die Errichtung von Atomanlagen ins Uferlose geraten könnte. Wenn die Antragsteller schreiben, die Diskussion an der Landsgemeinde hätte den Vorteil, dass eine Vernehm-



lassung nicht nur angenommen oder verworfen, sondern auch diskutiert und geändert werden könnte, so kann ihnen der Regierungsrat in diesem Punkte nicht folgen. Es ist ja schlechthin undenkbar, dass die Landsgemeinde sich im Detail über den Inhalt einer Vernehmlassung ausspricht, dass dazu Anträge aller Art gestellt werden können und darüber dann abgestimmt werden muss. Die Landsgemeinde ist sicher nicht das Forum, das im einzelnen über den Inhalt einer Vernehmlassung zuhanden des Bundes debattieren und beschliessen kann. Ihr Mitspracherecht könnte sich höchstens auf ein grundsätzliches Ja oder Nein zu einer geplanten Atomanlage erstrecken. Aber auch unter dieser Einschränkung glaubt der Regierungsrat, eine solche neue Kompetenz würde der Landsgemeinde als Institution mehr schaden als nützen.

Aus all diesen Überlegungen heraus drängt es sich geradezu auf, den *Landrat* und nicht die Landsgemeinde in das Vernehmlassungsverfahren einzubeziehen. Wenn nämlich der Landrat zuständig ist, wird es dem Kanton Glarus ohne weiteres möglich sein, die vom Bunde angesetzten Fristen einzuhalten. Ferner ist es, wenn auch mit einigem Aufwand, ohne weiteres möglich, jedes Mitglied des Landrates mit den Unterlagen zu versehen, die dem Regierungsrat für die Vernehmlassung zur Verfügung stehen, was bei der Landsgemeinde ja völlig undenkbar wäre. Schliesslich kann man sich eher vorstellen, dass sich der Landrat auch mit gewissen Einzelfragen einer Vernehmlassung befasst. So kann dann das Ergebnis einer solchen Debatte im Landrat seinen Niederschlag in der Stellungnahme des Kantons finden.

4. Bei der Formulierung der neuen Verfassungsbestimmung ist zu berücksichtigen, dass das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 den Begriff der Atomanlage in seinem Artikel 1 Absatz 2 klar umschreibt. Atomanlagen im Sinne des Bundesrechts sind darnach «Einrichtungen zur Erzeugung von Atomenergie oder zur Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung oder Unschädlichmachung von radioaktiven Kernbrennstoffen und Rückständen». Aus der Überlegung, dass die Entwicklung auf diesem Gebiete ständig im Fluss ist und auch Begriffsbezeichnungen ändern können, würden wir es vorziehen, im Verfassungstext einfach von «Atomanlagen» zu sprechen. Gemeint ist damit praktisch dasselbe, wie es die Antragsteller im einzelnen umschrieben haben.

Unseres Erachtens gehört die entsprechende Verfassungsbestimmung von der Sache her in den Zusammenhang von Artikel 52 Absatz 2 Ziffer 12 der Kantonsverfassung, welche Bestimmung besagt, dass dem Regierungsrat die Korrespondenz mit den Behörden des Bundes, anderer Kantone und auswärtiger Staaten obliege. Materiell handelt es sich hier um eine Ausnahme bzw. um eine Ergänzung zu dem vorstehenden Grundsatz, indem für Vernehmlassungen zu Atomanlagen ein spezielles Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht des Landrates eingeführt würde.

### III. Beratung der Vorlage im Landrat

Zur Vorberatung dieser Vorlage wurde eine landrätliche Kommission eingesetzt, deren Bericht an den Landrat folgendes zu entnehmen ist:

«Wie bereits der Regierungsrat in seinem Bericht, bringt auch die Kommission dem Anliegen der Initianten, die Vernehmlassungen zu Atomanlagen auf eine breitere Basis abzustützen, Verständnis entgegen. Angesichts der politischen Bedeutung, welche heutzutage den Atomfragen zukommt, mag es in der Tat besser sein, wenn der Regierungsrat seine diesbezüglichen Vernehmlassungen zuhanden des Bundes nicht in eigener Kompetenz abgibt. Freilich muss man zugeben, dass es auch andere Vernehmlassungen gibt, die politisch sehr bedeutsam sind, denken wir nur an die Totalrevision der Bundesverfassung, die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen, die Gesamtverkehrskonzeption usw. Es ist jedoch nicht die Auffassung der Kommission, die verfassungsmässige Zuständigkeit des Regierungsrates, namens des Kantons Vernehmlassungen abzugeben, grundsätzlich in Frage zu stellen. Wenn wir für Vernehmlassungen zu Atomanlagen zu einer andern Lösung gelangen, so geschieht das ausdrücklich im Bewusstsein darüber, dass es sich hier um eine Materie von aussergewöhnlicher Brisanz, mit anderen Worten um einen ausgesprochenen Ausnahmefall handelt.

Die vom Regierungsrat in seinem Bericht ins Feld geführten Bedenken gegen ein Mitspracherecht der Landsgemeinde — die hier nicht zu wiederholen sind — werden von der Kommission mehrheitlich geteilt. Ergänzend wurde auch auf die nicht zu unterschätzende Gefahr von Begleiterscheinun-



gen hingewiesen, die an einer Landsgemeinde, welche atompolitische Fragen zu behandeln hätte, möglicherweise auftreten könnten. So stimmt denn unsere Kommission dem Regierungsrat zu, wenn er schreibt, dass die Landsgemeinde nicht das geeignete Forum für eine Debatte über Stellungnahmen des Kantons zu Atomanlagen sei. Auch wenn nun bereits verschiedene Kantone diese Stellungnahmen dem Volk unterbreiten, so gilt es doch sehr zu beachten, dass dies in all diesen Kantonen auf dem Wege der geheimen Urnenabstimmung, aber nicht anlässlich einer Versammlung der Stimmberechtigten unter freiem Himmel geschieht.

Mit dem Regierungsrat hält es deshalb die Mehrheit der Kommission für die beste Lösung, in dieser Frage zwar nicht die Landsgemeinde, dafür aber den Landrat als unsere gewählte Volksvertretung einzuschalten.

Für den Fall jedoch, dass man finden sollte, es sei auch im Kanton Glarus das Volk in das Vernehmlassungsverfahren zu Atomanlagen einzubeziehen, möchte die Kommission vorschlagen, dass dann nicht die Landsgemeinde zuständig wäre, sondern die Stellungnahme des Kantons Glarus einer *geheimen Abstimmung* unterbreitet würde.

Diesen Vorschlag macht die Kommission aus den bereits dargelegten Gründen, aus denen hervorgeht, dass die Zuständigkeit der Landsgemeinde mit vielen und möglicherweise gravierenden Nachteilen verbunden wäre. Mit einer geheimen Abstimmung an der Urne wären diese Nachteile weitgehend ausgeschaltet, und abgesehen davon liessen sich dann auch die vom Bunde im Vernehmlassungsverfahren anzusetzenden Fristen wohl ohne weiteres einhalten. Wir hätten dann im Kanton Glarus praktisch dieselbe Regelung, wie sie heute bereits in Zürich, Schaffhausen und Neuenburg Rechtens ist.

Freilich ist sich die Kommission dessen bewusst, dass unser kantonales Recht geheime Sachabstimmungen bis heute nicht kennt. Sie übersieht auch nicht gewisse Gefahren, die mit der Einführung der geheimen Sachabstimmung auf längere Frist betrachtet für den weitem Bestand der Landsgemeinde verbunden sein könnten. Trotzdem würde sie einer solchen Lösung, wenn man schon die Stellungnahmen zu Atomanlagen den Stimmberechtigten unterbreiten will, den Vorzug geben. Rechtlich wäre dieser Weg ohne weiteres gangbar und böte keine Schwierigkeiten. Selbstverständlich ist es dem Verfassungsgesetzgeber, also der Landsgemeinde, unbenommen, jederzeit das Institut der geheimen Sachabstimmung einzuführen. Würde die Landsgemeinde einen entsprechenden Beschluss fassen, unterstünden diese Abstimmungen der bereits vorhandenen Verordnung über die geheimen Abstimmungen und Wahlen, wobei zu prüfen wäre, ob dann die genannte Verordnung noch im einen oder andern Punkt angepasst werden müsste.

Nachdem Artikel 36 seit dem Jahre 1976 eine leere Stelle in der Kantonsverfassung bildet, liesse sich hier eine entsprechende Vorschrift mit folgendem Wortlaut einfügen:

#### Art. 36

„Der geheimen Abstimmung unterliegen die Stellungnahmen des Kantons zuhanden des Bundes über die Errichtung von Atomanlagen auf dem Gebiete des Kantons Glarus und der angrenzenden Kantone.“

Selbstverständlich hätte es die Meinung, dass auch ein solches Geschäft, wie alle Landsgemeindeschäfte, der Vorberatung des Landrates unterliegen würde. Dies erforderte eine Aenderung von Artikel 44 Ziffer 3 der Kantonsverfassung wie folgt:

#### Art. 44 Ziff. 3

„(In die Befugnisse des Landrates fallen):

3. die Vorberatung aller Verhandlungsgegenstände für die Landsgemeinde (Art. 33) sowie der Stellungnahmen des Kantons zuhanden des Bundes über die Errichtung von Atomanlagen (Art. 36).“

Unser Hauptantrag geht indessen dahin, es sei für die Stellungnahmen des Kantons zu Atomanlagen der Landrat als zuständig zu erklären, wozu *Artikel 52 Absatz 2 Ziffer 12* folgendermassen zu ändern wäre:



„(Insbesondere steht ihm [dem Regierungsrat] zu):

12. die Korrespondenz mit den Behörden des Bundes, anderer Kantone und auswärtiger Staaten. Der Landrat nimmt im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Bundes über die Errichtung von Atomanlagen auf dem Gebiete des Kantons Glarus und der angrenzenden Kantone Stellung.»

*Bei der Beratung der Vorlage im Landrat* ergaben sich im wesentlichen keine neuen Argumente. Nachdrücklich wurde nochmals darauf hingewiesen, dass gegenwärtig die Diskussion um Atomfragen mit starken Emotionen behaftet sei, was sich schon in ein paar Jahren ändern könnte, indem dann möglicherweise wieder ganz andere Probleme im Vordergrund des Interesses stünden. Vor allem im Hinblick auf negative Begleiterscheinungen (Demonstrationen usw.), die rund um eine Landsgemeinde, die sich mit atompolitischen Fragen zu befassen hätte, entstehen könnten, sprach sich der Landrat *für den Fall*, dass man das Volk in das Vernehmlassungsverfahren einzubeziehen wünscht, für die *geheime Abstimmung* an der Urne und somit gegen die Zuständigkeit der Landsgemeinde aus (Eventualvorschlag der Kommission). In der Hauptabstimmung entschied er sich aber — gemäss Antrag seiner Kommission — mehrheitlich für die abschliessende *Zuständigkeit des Landrates*.

#### IV. Antrag

*Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, der nachfolgenden Aenderung der Kantonsverfassung zuzustimmen und den Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus als dadurch erledigt abzuschreiben:*

#### **Aenderung der Kantonsverfassung**

(Erlassen von der Landsgemeinde am.....Mai 1980)

##### I.

Die Kantonsverfassung vom 22. Mai 1887 wird wie folgt geändert:

##### **Art. 52 Abs. 2 Ziff. 12**

(Insbesondere steht ihm [dem Regierungsrat] zu):

12. die Korrespondenz mit den Behörden des Bundes, anderer Kantone und auswärtiger Staaten. *Der Landrat nimmt im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Bundes über die Errichtung von Atomanlagen auf dem Gebiete des Kantons Glarus und der angrenzenden Kantone Stellung.*

##### II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

## **§ 16 Aenderung des Baugesetzes**

(Verkaufslokalitäten des Detailhandels)

### **I. Die Motion**

Eine im Landrat eingereichte Motion verlangt Massnahmen des Kantons zugunsten wirtschaftlich benachteiligter Regionen und Gemeinden im Hinblick auf das Problem der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs sowie den Erlass von Vorschriften über den Bau von Einkaufszentren im Sinne einer Beschränkung der Verkaufsflächen auf ein vertretbares Mass. Soweit die Motion Vorschriften über den Bau von Einkaufszentren fordert, ist sie vom Landrat in seiner Sitzung vom 5. März 1980 erheblich erklärt worden.



## II. Die Lage in andern Kantonen

Vorschriften über Einkaufszentren existieren in verschiedenen Kantonen, so z.B. in Bern, Zug, Fribourg, Solothurn, Baselland, Appenzell I.Rh., während eine Vorlage des Kantonsrates Schwyz in der Volksabstimmung vom 12. Juni 1977 abgelehnt worden war.

## III. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung

Bereits unterm 22. November 1976 hatte der Regierungsrat des Kantons Schwyz einen «Beschluss über die Erstellung eines Regionalplanes für den Bau und die Erweiterung von Einkaufszentren» erlassen, welcher Beschluss dann vom Bundesgericht mit der Begründung, dass es für derartige Vorschriften einer gesetzlichen Grundlage bedürfe (die im konkreten Fall nicht gegeben war), aufgehoben wurde (Urteil vom 11. Mai 1977, BGE 103 I a 176 ff.).

Auch in seiner Entscheidung vom 21. Januar 1976 i. S. Magazine zum Globus AG und Mitbeteiligte gegen Landrat des Kantons Basel-Landschaft stellte das Bundesgericht fest, dass staatliche Massnahmen, welche das Eigentum beschränken oder in die Handels- und Gewerbefreiheit eingreifen, einer gesetzlichen Grundlage bedürfen (BGE 102 I a 104 ff.). Diese Voraussetzung sei erfüllt, wenn der Eingriff in einem Gesetz im materiellen Sinne, d.h. einer generell-abstrakten Norm vorgesehen sei, die sich ihrerseits als verfassungsmässig erweise (im vorliegenden Falle wurde das Vorhandensein der gesetzlichen Grundlage durch eine entsprechende Norm im Baugesetz bejaht).

Wörtlich lässt sich dann das Bundesgericht wie folgt vernehmen:

«Die Erstellung von Einkaufszentren wirft regelmässig raumplanerisch relevante Probleme auf. Es handelt sich zunächst um solche der Erschliessung, der störenden Wirkung auf die Nachbarschaft und der verkehrstechnisch einwandfreien Verbindung mit dem öffentlichen Strassennetz, welches der erhöhten Verkehrsbelastung häufig nicht ohne weiteres gewachsen ist. Es muss sodann je nach Standort eine Anpassung an die bauliche oder landschaftliche Umgebung angestrebt werden. Hinsichtlich der Standortwahl können sich Probleme daraus ergeben, dass keine der ausgeschiedenen Bau- und Nutzungszonen für die Aufnahme derartiger atypischer Betriebe vorgesehen oder geeignet ist. Die zweckentsprechende Ausgestaltung von Einkaufszentren setzt in der Regel bauliche Sondernormen voraus, welche von der Grundordnung abweichen. Es kann auch einem legitimen planerischen Anliegen entsprechen, zu verhindern, dass die bestehenden Ortszentren, insbesondere solche von historisch erhaltenswürdigem Rang, durch den Bau von abseits gelegenen Einkaufszentren völlig entleert oder in ihrer Lebensfähigkeit schwer beeinträchtigt werden. Der Bau von Einkaufszentren wirft somit bau- und planungsrechtliche Fragen auf, die nach dem Gesagten zulässigerweise Gegenstand besonderer Vorschriften sein dürfen. Neben dem Kanton Basel-Landschaft haben denn auch verschiedene andere Kantone, so Freiburg, Zug, Solothurn und Bern, Sondervorschriften über Einkaufszentren erlassen oder die Schaffung von solchen vorgesehen.

Als weiterer Gesichtspunkt fällt in Betracht, dass Einkaufszentren tiefgreifende Veränderungen und Verlagerungen in der Warenversorgung der Bevölkerung mit sich bringen können. Gegenstand der Raumplanung darf mindestens in gewissen Schranken ebenfalls die Konsumversorgung der Wohngebiete sein. Die Erstellung von Einkaufszentren darf Beschränkungen unterworfen werden, die verhindern, dass die Beschaffung von Gütern des täglichen Bedarfs für Personen, die nicht über eigene Verkehrsmittel verfügen, in unzumutbarer Weise gefährdet wird. Soweit Massnahmen in dieser Richtung notwendig sind, um ein bestimmtes Mindestmass an Dezentralisation in der Konsumgüterverteilung zu erhalten, sind sie verfassungsrechtlich zulässig, auch wenn sie als Nebenwirkung für die bestehenden Geschäftsbetriebe einen Konkurrenzschutz zur Folge haben. Die sozial- und versorgungspolitische Zielsetzung muss allerdings klar erkennbar im Vordergrund stehen. Hat die Massnahme primär wirtschaftlichen Charakter, verletzt sie Art. 31 BV. Wo die Grenze verläuft, wird naturgemäss nicht leicht zu beantworten sein.»

## IV. Der Entscheid des Landrates

Aus Vorstehendem erhellt, dass die in der Motion geforderten gesetzlichen Vorschriften an sich möglich und auch mit der Handels- und Gewerbefreiheit grundsätzlich vereinbar sind. Voraussetzung bildet freilich, dass bei der Anwendung solcher Vorschriften nicht der Schutz der mittleren und kleineren Detailhandelsgeschäfte in den Vordergrund gestellt wird. Auch dürfen eigentumsbeschränkende Massnahmen der Kantone nicht unter dem Deckmantel der Raumplanung einen Eingriff in den wirtschaftlichen Wettbewerb bezwecken, um bestimmte Gewerbebezüge oder Betriebsformen vor Konkurrenz zu schützen oder in ihrer Existenz zu sichern (S. 116 und 121 des zitierten Bundesgerichtsentscheides Baselland).



Wenn es auch der Regierungsrat an sich vorgezogen hätte, die ganze Frage im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlass allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen über die kantonale Richtplanung — eine entsprechende Vorlage ist frühestens auf die Landsgemeinde 1981 vorgesehen — zu regeln, hat sich der Landrat doch mehrheitlich dafür ausgesprochen, die raumplanerische Regelung der Einkaufszentren zeitlich vorzuziehen, dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf ein im Hauptort in Planung befindliches Bauvorhaben.

Was die übrigen in der Motion verlangten Massnahmen zugunsten wirtschaftlich benachteiligter Regionen angeht, sind die hierfür notwendigen Rechtsgrundlagen im Wirtschaftsförderungsgesetz vom 21. Mai 1978 bereits vorhanden; es ist hier auf Artikel 2 Buchstabe b zu verweisen, wo der «Dienstleistungssektor» ausdrücklich erwähnt ist. Eine Aenderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes drängt sich deshalb zurzeit nicht auf.

#### **V. Die Aenderung des Baugesetzes**

Die vom Landrat in Aussicht genommene gesetzliche Grundlage für Vorschriften über Einkaufszentren ist durch eine Ergänzung des Baugesetzes, durch Aufnahme eines neuen Artikels 11 a, zu schaffen.

Nach diesem Vorschlag soll — wie dies z.B. in den Kantonen Bern und Zug der Fall ist — zweckmässigerweise der Regierungsrat zum Erlass von solchen Vorschriften als zuständig erklärt werden. Die Vorschriften sollen sich beziehen auf den Bau oder die Erweiterung von Verkaufslokalitäten des Detailhandels, deren gesamte Nettoladenfläche 1000 m<sup>2</sup> übersteigt.

Im Hinblick auf die bereits vorstehend erwähnten, einer kommenden Landsgemeinde zu unterbreitenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die kantonale Richtplanung soll diese Aenderung des Baugesetzes (unabhängig von der verfassungsrechtlichen Sperrfrist) längstens bis zum Erlass dieser Bestimmungen gelten.

Der Regierungsrat ist im übrigen zu verhalten, die Vorschriften innert drei Monaten, von der Landsgemeinde an gerechnet, zu erlassen. Bis zu deren Inkrafttreten sollen keine Baugesuche, die unter die neuen Vorschriften fallen, bewilligt werden (eine analoge Bestimmung findet sich in Artikel 6 Absatz 1 des Baugesetzes).

#### **VI. Zum geplanten Einkaufszentrum in Glarus**

Auch wenn das geplante Migros-Einkaufszentrum in Glarus in der Motion nicht ausdrücklich erwähnt wurde, ist hiezu doch noch folgendes zu bemerken:

Unter der Annahme, dass bis zur Landsgemeinde noch keine Baubewilligung vorliegt und eine Nettoladenfläche von über 1000 m<sup>2</sup> vorgesehen ist, fänden die vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften auf dieses Projekt Anwendung. Das Bauvorhaben wäre also daraufhin zu überprüfen, ob es den neuen raumplanerischen Vorschriften (Erschliessung, Verkehrsverhältnisse, Standortwahl usw.) Genüge leistet. Es ist indessen schon an dieser Stelle vor der irrigen Annahme zu warnen, dass sich der Bau eines Einkaufszentrums, auch wenn seine Ladenfläche 1000 m<sup>2</sup> übersteigt, grundsätzlich verhindern liesse. Bei der Beurteilung eines solchen Projektes könnte und dürfte es nicht vordergründig um den Schutz des glarnerischen Detailhandels gehen. Solches hätte, wie aus dem Bundesgerichtsentscheid 102 Ia 104 ff. deutlich hervorgeht, vor der verfassungsmässigen Eigentumsgarantie und der Handels- und Gewerbefreiheit keinen Bestand.



## VII. Antrag

Der Landrat unterbreitet daher der Landsgemeinde den folgenden Antrag:

### Aenderung des Baugesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am.....Mai 1980)

#### I.

Das Baugesetz für den Kanton Glarus vom 4. Mai 1952 wird wie folgt geändert:

#### Art. 11<sup>a</sup> (neu)

Verkaufslokali-  
täten des Detail-  
handels

Der Regierungsrat erlässt im Sinne der Raumplanung Vorschriften über den Bau oder die Erweiterung von Verkaufslokalitäten des Detailhandels, deren gesamte Nettoladenfläche 1000m<sup>2</sup> übersteigt.

#### II.

<sup>1</sup> Diese Aenderung tritt sofort in Kraft und gilt längstens bis zum Erlass allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen über die kantonale Richtplanung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat hat die Vorschriften innert drei Monaten zu erlassen. Bis zu deren Inkrafttreten dürfen keine Baugesuche, die unter die neuen Vorschriften fallen, bewilligt werden.

## § 17 Antrag auf Aenderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

### I. Der Memorialsantrag

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons Glarus (SVP) hat zuhanden der Landsgemeinde 1980 den folgenden Memorialsantrag eingereicht:

Das Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer, erlassen von der Landsgemeinde am 12. Mai 1974, ist so abzuändern, dass für kleingewerbliche Betriebe in geeigneter Weise die Möglichkeit geschaffen wird, der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten, auch wenn sie keine Löhne an Arbeitnehmer ausrichten.

#### Begründung:

Nachdem die Kantone Appenzell I. Rh., Luzern, Schwyz, St. Gallen, Uri und Zug auch Kinderzulagen für selbständige nichtlandwirtschaftliche Berufe kennen und dies bei uns schon öfters als Mangel empfunden worden ist, sollte diese Möglichkeit bei uns auch geschaffen werden. Die Gewerbetreibenden sollen durch den Beitritt alle Rechte und Pflichten gegenüber der Kasse auch für die eigene Familie erhalten, insbesondere den Anspruch auf Kinderzulagen.

### II. Stellungnahme

Wir nehmen zu diesem Memorialsantrag wie folgt Stellung:

#### 1. Vorbemerkung

Laut Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer, erlassen von der Landsgemeinde am 12. Mai 1974, haben Arbeitnehmer, die im Dienste eines dem Gesetz unterstellten Arbeitgebers stehen, Anspruch auf Kinderzulagen (Art. 3 Abs. 1). Die Finanzierung der Kinderzulagen erfolgt durch die dem Gesetz unterstellten Arbeitgeber, die zur Deckung der Aufwendungen (Finanzierung) der Kinderzulagen Beiträge zu entrichten haben (Art. 15 Abs. 1). Mit andern Worten: Die Arbeitgeber haben auf Grund der



ausbezahlten Lohnsummen an die kantonale Familienausgleichskasse (FAK) Beiträge zu entrichten, aus denen die Kinderzulagen für Arbeitnehmer bezahlt bzw. verrechnet werden. Der Beitragssatz, der vom Regierungsrat bestimmt wird (Gesetz Art. 15 Abs. 2, bzw. die Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1976, Art. 12), beträgt seit 1. Januar 1977 bis heute unverändert 2 Prozent der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme. In der gleichen Zeit stieg die Kinderzulage von Fr. 50.— pro Kind und Monat auf Fr. 70.—. Auf Grund des genannten Beitragssatzes von 2 Prozent wurde es der FAK ermöglicht, in den Jahren 1977 und 1978, mit Stand 31. Januar 1979, ein Vermögen in der Höhe von Fr. 2 168 629.93 zu äufnen. Für 1979 liegen die Abschlusszahlen noch nicht vor; es muss jedoch angenommen werden, dass ab 1979 wegen der auf Fr. 70.— angestiegenen Kinderzulage, dem Austritt der ganzen Maschinenindustrie und der Übernahmeverpflichtung der defizitären FAK der Baumeister, kaum ein höherer Reingewinn als ca. Fr. 150 000.— bis Fr. 200 000.— exkl. Kapitalzinsen, möglich sein wird. Eine weitere wesentliche Reservebildung ist somit nach nur drei Jahren Tätigkeit ohne Beitragserhöhung praktisch ausgeschlossen. Gegenwärtig entsprechen die Reserven unserer FAK also einem Betrag, der für die Auszahlung der Kinderzulagen während ca. 7 bis 8 Monaten genügen würde. Durchschnittlich wäre aber eine Reserve für mindestens ein Jahr, wie dies bei den meisten übrigen kantonalen Familienausgleichskassen der Fall ist, erwünscht.

## 2. Kinderzulagen für Selbständige

Der Memorialsantrag der SVP lautet generell dahin, Selbständigen die Möglichkeit zu geben, Kinderzulagen zu beziehen. Über die Anspruchsberechtigung der Kinderzulage und deren Auszahlung sowie die Finanzierung (Beitragshebung) wird nichts erwähnt. Es steht somit offen, ob die FAK, die an sich nur für Kinderzulagen für Arbeitnehmer errichtet worden ist, diese Aufgabe zu übernehmen hätte oder ob eine neue Kasse, nämlich für Selbständige, zu errichten wäre.

Die Ausrichtung von Kinderzulagen an Selbständige ist bisher in sechs Kantonen verwirklicht worden. Es sind dies Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Appenzell I. Rh. und St. Gallen. In weiteren vier Kantonen sind Gesetzesrevisionen im Gange, so in Fribourg, Solothurn, Schaffhausen und Aargau.

In den sechs Kantonen, die Kinderzulagen an Selbständige ausrichten, ist der Anspruch auf Kinderzulagen an die Voraussetzung geknüpft, dass das steuerbare Reineinkommen, analog zur Landwirtschaft, eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Die Höchstgrenze liegt im Kanton Schwyz bei gegenwärtig Fr. 37 000.— und einem Kinderzuschlag von Fr. 3 000.—. In der Regel haben Selbständige in den genannten Kantonen Anspruch auf die gleichen Kinderzulagen, wie sie den Arbeitnehmern zustehen.

## 3. Finanzierung

Selbstverständlich könnte es nicht in Frage kommen und wäre es der FAK auch gar nicht möglich, die Kinderzulagen für Selbständige aus den vorhandenen Reserven zu finanzieren. Vielmehr müssten hierfür entsprechende Beiträge bei den Selbständigen erhoben werden. In den sechs Kantonen, die bereits Kinderzulagen an Selbständige ausrichten, geschieht dies wie folgt: In den Kantonen Uri, Schwyz, Zug und Appenzell I. Rh. werden die Kinderzulagen durch Beiträge der Selbständigen von deren Erwerbseinkommen im Sinne der AHV finanziert. Die Beiträge liegen zwischen 1,5% und 2%. Im Kanton Luzern wird ein jährlicher Beitrag von Fr. 12.— erhoben, während im Kanton St. Gallen der monatliche Beitrag der Selbständigen eine halbe Kinderzulage ausmacht. Mit Ausnahme des Kantons Zug werden die Beiträge nur während der Dauer der Anspruchsberechtigung erhoben. Zusätzlich zu den genannten Beiträgen wird in den Kantonen Luzern, Zug und St. Gallen von den anerkannten Familienausgleichskassen der Verbandsausgleichskassen ein Beitrag der von ihren Mitgliedern im Kanton ausbezahlten Lohnsumme erhoben, der zwischen 0,05% und 0,1% liegt.

Diese recht unterschiedliche Regelung der Beitragsordnung hat in zwei weiteren Kantonen, nämlich in Solothurn und Aargau, dazu geführt, dass die Ausrichtung von Kinderzulagen an Selbständige nicht verwirklicht werden konnte. Die Ablehnung erfolgte durch die beiden kantonalen Gewerbeverbände mit der Begründung, dass nur wenige Selbständige mit kleinen Einkommen profitieren würden, während für die meisten die zu leistenden Beiträge höher wären als die zu erwartenden Zulagen.



#### 4. Folgerungen

Aus den obigen Ausführungen geht hervor, dass der Memorialsantrag mit den Finanzierungs- und Organisationsfragen steht und fällt.

Bekannt ist lediglich die Zahl der der kantonalen Kasse angeschlossenen Selbständigen; es sind deren 764. Doch bereits hier ist nicht bekannt, wieviele davon hauptberuflich bzw. nebenberuflich selbständig erwerbstätig sind. Zudem ergeben sich folgende unbekannte Faktoren:

- Zahl der an Verbandskassen angeschlossenen Selbständigen
- Höhe des finanziellen Bedarfs

Vor der Prüfung dieser Fragen soll nun durch ein Vernehmlassungsverfahren abgeklärt werden, ob die Mehrheit der Selbständigen den Einbezug in die FAK überhaupt wünscht, da die Selbständigen ihre Kinderzulagen, wie bereits erwähnt, auch zu finanzieren hätten.

#### III. Weitere Revisionspostulate

Das geltende Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer sollte noch in einigen weiteren Punkten geändert werden. Anlass dazu gibt vorerst eine vom Landrat als Postulat überwiesene Motion, die noch pendent ist. Entsprechend diesem Vorstoss ist die Anspruchsberechtigung für Kinder von Arbeitnehmern, die wegen unverschuldeter Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft die Arbeit unterbrechen müssen, neu zu regeln bzw. die heutige Praxis gesetzlich zu verankern. Als besonders wichtig erachten wir aber auch die Anpassung des Kinderzulagengesetzes an das neue Kindsrecht. Schliesslich soll auch der Einbezug der Hausdienstarbeitnehmer in das Gesetz geprüft werden (Art. 2 Buchstabe d des Gesetzes).

#### IV. Antrag

All diese Abklärungen erfordern ihre Zeit und konnten nicht schon auf die diesjährige Landsgemeinde vorgenommen werden. Hingegen sollte es möglich sein, der Landsgemeinde 1981 eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

*Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, den gestellten Memorialsantrag auf das nächste Jahr zu verschieben.*



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text, appearing to be the main body of the document.

Third block of faint, illegible text, continuing the main body of the document.

Final block of faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding paragraph.



---

# **Landes-Rechnungen**

**des Kantons Glarus  
vom Jahre 1979**

und

**Voranschlag  
für das Jahr 1980**

Thoma & Co., Niederurnen

---



# Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus  
vom Jahre 1970

und

Vorschlag  
für das Jahr 1980

Herausg. v. C. H. Biederman



# Staatssteuerertrag 1979

	Vermögens- und Eigenkapital- steuer*	Einkommens- und Reinertrags- steuer brutto	Pauschale Steuer- anrechnung	Einkommens- und Reinertrags- steuer netto	TOTAL Einfache Staatssteuer*
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn . . . . .	133 953.50	537 936.05	—.—	537 936.05	671 889.55
Obstalden . . . . .	68 916.10	326 221.95	—.—	326 221.95	395 138.05
Filzbach . . . . .	84 715.95	392 829.80	—.—	392 829.80	477 545.75
Bilten . . . . .	363 967.85	1 940 729.85	88.25	1 940 641.60	2 304 609.45
Niederurnen . . . . .	988 665.85	5 152 952.50	704.75	5 152 247.75	6 140 913.60
Oberurnen . . . . .	256 805.45	2 034 063.05	—.—	2 034 063.05	2 290 868.50
Näfels . . . . .	930 246.55	5 560 101.25	5 274.—	5 554 827.25	6 485 073.80
Mollis . . . . .	525 760.60	3 653 206.75	475.55	3 652 731.20	4 178 491.80
Netstal . . . . .	1 082 481.80	4 807 070.20	5 593.30	4 801 476.90	5 883 958.70
Riedern . . . . .	56 856.20	705 542.55	—.—	705 542.55	762 398.75
Glarus . . . . .	2 080 262.35	10 714 895.45	6 187.55	10 708 707.90	12 788 970.25
Ennenda . . . . .	716 300.20	3 708 447.35	9 415.30	3 699 032.05	4 415 332.25
Mitlödi . . . . .	468 610.70	2 361 248.70	209.20	2 361 039.50	2 829 650.20
Sool . . . . .	39 545.40	226 689.60	139.05	226 550.55	266 095.95
Schwändi . . . . .	53 693.15	434 454.70	142.95	434 311.75	488 004.90
Schwanden . . . . .	972 737.10	3 954 364.40	4 992.10	3 949 372.30	4 922 109.40
Nidfurn . . . . .	31 797.35	212 582.60	—.—	212 582.60	244 379.95
Leuggelbach . . . . .	20 188.45	144 514.—	—.—	144 514.—	164 702.45
Luchsingen . . . . .	63 469.30	632 744.90	—.—	632 744.90	696 214.20
Haslen . . . . .	99 403.35	547 954.20	12.95	547 941.25	647 344.60
Hätzingen . . . . .	69 867.60	469 791.65	194.70	469 596.95	539 464.55
Diesbach . . . . .	50 511.35	275 848.45	23.70	275 824.75	326 336.10
Betschwanden . . . . .	19 504.50	158 620.60	—.—	158 620.60	178 125.10
Rüti . . . . .	52 115.55	391 303.15	—.—	391 303.15	443 418.70
Braunwald . . . . .	234 061.55	810 688.55	24 796.10	785 892.45	1 019 954.—
Linthal . . . . .	637 534.95	1 908 873.65	74.80	1 908 798.85	2 546 333.80
Engi . . . . .	146 098.90	759 783.10	43.20	759 739.90	905 838.80
Matt . . . . .	89 068.10	463 776.95	14.45	463 762.50	552 830.60
Elm . . . . .	201 752.05	702 835.10	—.—	702 835.10	904 587.15
<b>Total . . . . .</b>	<b>10 538 891.75</b>	<b>53 990 071.05</b>	<b>58 381.90</b>	<b>53 931 689.15</b>	<b>64 470 580.90</b>

\*) inkl. Gemeindeanteile



Rechnung 1978			Rechnung 1979		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>I. Laufende Rechnung</b>						
<b>1. Allgemeine Verwaltung</b>						
<b>3 581 305.15</b>	<b>3 218 999.34</b>	<b>1.0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>3 576 574.65</b>	<b>3 076 901.05</b>	<b>3 634 000.—</b>	<b>2 897 500.—</b>
	1 245 000.—	201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank . . . . .		1 172 500.—		1 187 500.—
	1 617 263.34	202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw. . . . .		1 644 367.55		1 550 000.—
	112 866.60	203 Zinsvergütung Zweckverband KVA . . . . .		—.—		—.—
	47 334.85	210 Miet- und Pachtzinsen . . . . .		58 406.20		38 000.—
16 255.15		750 Unterhalt der Liegenschaften . . . . .	5 511.45		12 000.—	
	84 710.—	301 Leistungen der Lohnausgleichskasse . . . . .		110 534.60		45 000.—
	22 788.25	310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen . . . . .		7 616.10		7 000.—
	70 601.50	311 Andere Rückerstattungen . . . . .		65 037.90		60 000.—
	18 434.80	330 Drucksachen- und Materialverkäufe . . . . .		18 438.70		10 000.—
47 388.—		601 Ständerat . . . . .	39 800.—		45 000.—	
38 264.10		602 Landrat . . . . .	26 990.70		30 000.—	
13 836.60		603 Landrätliche Kommissionen . . . . .	16 174.90		15 000.—	
380 559.20		604 Regierungsrat, Besoldungen . . . . .	378 559.20		379 000.—	
91 761.20		605 Taggelder, Abordnungen und Empfänge . . . . .	95 883.75		90 000.—	
31 814.90		606 Experten- und Spezialkommissionen . . . . .	29 752.—		40 000.—	
49 496.80		606.1 Komm. für Totalrevision Kantonsverfassung . . . . .	—.—		—.—	
802 135.60		620 Besoldungen Allgemeine Verwaltung . . . . .	821 345.90		810 000.—	
103 576.65		620.1 Ratsweibel und Abwart . . . . .	101 443.65		105 000.—	
19 589.90		621 Taggelder der Beamten . . . . .	20 550.90		22 000.—	
161 193.—		660 Alterssicherung der Regierungsräte . . . . .	158 264.80		160 000.—	
554 698.85		661 Arbeitgeberbeiträge AHV . . . . .	531 542.25		565 000.—	
37 012.10		662 Arbeitgeberbeiträge ALV . . . . .	35 141.90		45 000.—	
19 219.65		670 Ruhegehälter an Landesbeamte . . . . .	22 366.95		19 000.—	
294 293.80		671 Teuerungszulagen an Rentner . . . . .	280 076.80		305 000.—	
6 728.—		680 Übriger Personalaufwand . . . . .	7 295.50		12 000.—	
44 660.20		701 Landsgemeinde . . . . .	43 498.60		50 000.—	
10 049.—		702 Fahrtsfeier . . . . .	10 375.55		12 000.—	
6 949.80		703 Konferenzen . . . . .	10 589.70		12 000.—	
138 238.55		704 Büromieten in fremden Lokalitäten . . . . .	149 996.75		152 000.—	
—.—		706 Studien über Einführung der Datenverarbeitung . . . . .	—.—		5 000.—	
62 802.45		710 Druckkosten . . . . .	42 851.55		80 000.—	
118 503.80		711 Memorial und Amtsbericht . . . . .	149 965.—		120 000.—	



58 113.75		712	Kosten des Amtsblattes und der Gesetzessammlung . . .	66 870.85		65 000.—	
119 802.60		713	Kanzleibedarf . . . . .	97 828.85		85 000.—	
2 148.05		714	Bücher und Zeitschriften . . . . .	2 675.60		3 000.—	
175 289.75		715	Telefon, Porti, Frachten usw. . . . .	184 490.70		190 000.—	
63 360.65		716	Reinhaltung der Verwaltungsgebäude . . . . .	72 327.85		68 000.—	
18 829.65		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung . . . . .	23 551.10		20 000.—	
42 371.45		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	88 978.30		56 000.—	
9 240.15		719	Übriger Sachaufwand . . . . .	10 899.05		15 000.—	
4 444.40		719.1	Haftpflichtversicherungen . . . . .	4 444.40		5 000.—	
3 675.—		801	Prozesskosten . . . . .	3 354.30		3 000.—	
300.—		931	Beitrag an Kantonschützenverein . . . . .	—.—		—.—	
4 000.—		932	Beiträge an Rechtsauskunftsstellen . . . . .	4 000.—		4 000.—	
26 792.75		933	Beiträge verschiedener Art . . . . .	39 175.85		35 000.—	
3 909.65		933.1	1100-Jahrfeier Stadt Säckingen . . . . .	—.—		—.—	
<b>923 875.99</b>	<b>453 029.85</b>	<b>1.1</b>	<b>Gerichtswesen</b>	<b>934 530.55</b>	<b>475 347.64</b>	<b>926 900.—</b>	<b>440 000.—</b>
	148 274.35	140	Gebühren der Gerichtskanzlei . . . . .		172 521.69		130 000.—
	304 755.50	150	Bussen und Kostenrechnungen . . . . .		302 825.95		310 000.—
		601	Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter . . . . .	60 537.40		65 000.—	
		602	Öffentlicher Verteidiger . . . . .	4 100.—		4 000.—	
		604.1	Besoldungen Obergerichtspräsident . . . . .	30 519.60		30 300.—	
		604.2	Kriminalgerichtspräsident . . . . .	35 840.40		35 800.—	
		604.3	Zivilgerichtspräsident . . . . .	70 839.60		71 000.—	
		604.4	Augenscheingerichtspräsident . . . . .	24 360.—		24 000.—	
		660	Alterssicherung . . . . .	13 440.—		13 500.—	
		620.1	Besoldungen Gerichtskanzlei . . . . .	251 586.80		248 000.—	
		620.2	Verhöramt . . . . .	174 764.40		175 000.—	
		620.3	Staatsanwalt . . . . .	30 519.60		30 300.—	
		620.4	Gerichtsweweibel und Abwart . . . . .	85 037.60		74 000.—	
		710	Druckkosten . . . . .	5 822.25		6 000.—	
		713	Kanzleibedarf . . . . .	15 482.35		20 000.—	
		715	Telefon, Porti . . . . .	23 129.35		25 000.—	
		716	Reinhaltung Gerichtshaus . . . . .	6 027.80		7 000.—	
		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	14 540.95		16 000.—	
		719	Übriger Sachaufwand . . . . .	11 895.65		20 000.—	
		801	Strafprozesse zu Lasten des Staates . . . . .	598.80		2 000.—	
		802	Untersuchungs- und Haftkosten . . . . .	10 733.25		10 000.—	
		803	Gefangenenwäsche . . . . .	499.60		2 000.—	
		804	Anschaffungen für die Gefängnisse . . . . .	992.45		1 000.—	
		805	Kosten der Gefangenen . . . . .	27 282.60		20 000.—	



Rechnung 1978			Rechnung 1979		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1 062.05		806 Vergütungen an Anzeiger . . . . .	1 905.—		2 000.—	
5 794.64		807 Abschreibung uneinbringlicher Gebühren . . . . .	7 910.05		8 000.—	
2 000.—		820 Revisionskosten . . . . .	2 000.—		2 000.—	
16 824.25		930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand . . . . .	24 165.05		15 000.—	
<b>4 505 181.14</b>	<b>3 672 029.19</b>		<b>4 511 105.20</b>	<b>3 552 248.69</b>	<b>4 560 900.—</b>	<b>3 337 500.—</b>
<b>2. Finanzdirektion</b>						
<b>41 251 609.15</b>	<b>82 601 233.65</b>	<b>2.0 Finanzdirektion allgemein</b>	<b>41 953 730.—</b>	<b>85 290 179.40</b>	<b>37 790 800.—</b>	<b>77 010 000.—</b>
	58.60	101 Vermögens- und Kapitalsteuern . . . . .		—.—		—.—
	6 463 544.65	101.2 Vermögenssteuern von natürlichen Personen . . . . .		6 979 583.40		6 000 000.—
1 292 708.90		910 Anteil Ortsgemeinden . . . . .	1 395 916.65		1 200 000.—	
1 292 708.90		911 Anteil Schulgemeinden . . . . .	1 395 916.65		1 200 000.—	
1 292 708.90		912 Anteil Fürsorgegemeinden . . . . .	1 395 916.60		1 200 000.—	
	3 355 689.90	102 Eigenkapitalsteuern von juristischen Personen . . . . .		3 559 308.35		3 200 000.—
1 006 698.05		910.1 Anteil Ortsgemeinden . . . . .	1 067 792.50		960 000.—	
671 146.90		911.1 Anteil Schulgemeinden . . . . .	711 861.70		640 000.—	
671 146.90		912.1 Anteil Fürsorgegemeinden . . . . .	711 861.65		640 000.—	
	52 875 772.55	103 Einkommens- und Ertragssteuern . . . . .		53 931 689.15		49 000 000.—
12 161 427.70		910.2 Anteil Ortsgemeinden . . . . .	12 404 288.50		11 270 000.—	
7 976 923.60		911.2 Anteil Schulgemeinden . . . . .	8 093 570.25		7 420 000.—	
483 200.—		950 Anteil Kantonsschule . . . . .	535 500.—		420 000.—	
1 586 273.15		530 Anteil Ausgleichsfonds . . . . .	1 617 950.65		1 470 000.—	
	6 632.80	201 Verzugszinsen a/Steuern . . . . .		8 743.10		2 000.—
	2 122 756.60	104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften . . . . .		1 567 465.20		1 500 000.—
	1 278 102.05	105 Erbschafts- und Schenkungssteuern . . . . .		1 698 830.95		1 000 000.—
191 715.40		911.3 Anteil Schulgemeinden . . . . .	254 824.65		150 000.—	
255 620.40		912.2 Anteil Fürsorgegemeinden . . . . .	339 766.20		200 000.—	
	864 342.30	106 Grundstückgewinnsteuern . . . . .		1 159 250.60		600 000.—
4 401.30		902 Anteil Bund, Nationalstrasse . . . . .	1 785.70		—.—	
345 736.90		910.3 Anteil Ortsgemeinden . . . . .	463 700.15		240 000.—	
86 434.20		531 Anteil Ortsgemeinde-Ausgleichsfonds . . . . .	115 925.10		60 000.—	
	152 318.15	107 Nachsteuern . . . . .		61 664.55		20 000.—



23 839.25		910.4	Anteil Ortsgemeinden . . . . .	11 011.50		5 000.—	
	3 762 824.45	108	6 % Bausteuer a/Vermögens- und Einkommenssteuern . . . . .		3 869 177.45		3 492 000.—
	128 504.50	108.1	10 % Bausteuer a/Erbschaftssteuern . . . . .		170 903.40		100 000.—
		108.2	2 % Gewässerschutzzuschlag a/Vermögens- und Einkommenssteuern . . . . .				
	1 232 687.50				1 281 946.80		1 164 000.—
2 723 930.25		510.1	Zuweisung a/Neubau Kantonsschule . . . . .	2 424 048.50		2 514 400.—	
1 167 398.70		510.2	Zuweisung a/Neubau Gewerbliche Berufsschule . . . . .	1 010 020.20		1 077 600.—	
1 232 687.50		510.3	Zuweisung a/Gewässerschutz . . . . .	1 281 946.80		1 164 000.—	
—		510.4	Zuweisung a/Verwaltungsbauten Baer/Mercier . . . . .	606 012.15		—	
	137 422.35	109	Billetsteuern . . . . .		130 655.20		110 000.—
137 422.35		951	Zuweisung a/Kantonsspital . . . . .	130 655.20		110 000.—	
	137 778.50	110	Handelsregistergebühren . . . . .		143 762.55		140 000.—
36 870.20		901	Bundesanteil . . . . .	39 104.60		35 000.—	
	28 429.—	111	Lotterieggebühren . . . . .		27 501.10		28 000.—
	1 206 634.40	130	Besteuerung der Wasserwerke . . . . .		1 099 683.10		1 100 000.—
7 000.—		520	Einlage in das Spezialkonto . . . . .	—		20 000.—	
	6 170.80	150	Bussen . . . . .		3 000.—		—
	4 400 000.—	160	Anteil an der eidg. Wehrsteuer . . . . .		5 500 000.—		4 500 000.—
	587 816.50	161	Anteil an der eidg. Stempelsteuer . . . . .		543 194.50		600 000.—
	680 970.15	162	Anteil an der Verrechnungssteuer . . . . .		523 220.85		600 000.—
	185 109.—	240	Salzregal, Ertrag . . . . .		181 359.—		140 000.—
	1 300 000.—	241	Anteil Reingewinn der Kantonalbank . . . . .		1 400 000.—		1 300 000.—
	30 524.—	320	Anteil Reingewinn Nationalbank . . . . .		30 524.—		30 000.—
	1 681.70	321	Übrige Verwaltungseinnahmen . . . . .		676.70		1 000.—
	10 245.—	420	Vergütung der AHV für Steuerverwaltung . . . . .		3 000.—		3 000.—
3 212 588.45		501	Verzinsung der Landesschuld . . . . .	3 179 983.25		3 340 000.—	
	721 005.50	442	Zins zu Lasten Kantonsschulneubau . . . . .		648 510.20		850 000.—
	342 146.80	443	Zins zu Lasten Neubau Gewerbliche Berufsschule . . . . .		266 432.80		350 000.—
	511 230.—	444	Zins zu Lasten Strassenbauten . . . . .		378 169.—		870 000.—
	32 506.70	445	Zins zu Lasten Gewässerschutz . . . . .		83 838.35		270 000.—
	—	446	Zins zu Lasten Verwaltungsbauten Baer/Mercier . . . . .		14 256.20		—
5 000.—		540	Abschreibung auf Wertschriften . . . . .	112 496.—		5 000.—	
480.—		606	Kommission für Wasserwerksteuer . . . . .	400.—		1 000.—	
12 008.70		607	Steuerkommissionen . . . . .	34 963.50		40 000.—	
1 064 387.55		620.1	Besoldungen Steuerverwaltung . . . . .	1 082 072.65		1 040 000.—	
101 819.65		620.2	Finanzkontrolle . . . . .	103 124.20		103 000.—	
180 908.60		620.3	Staatskasse . . . . .	197 645.90		190 000.—	
	38 329.20	441	Verrechnung zu Lasten N3 . . . . .		23 832.90		40 000.—
13 593.—		621	Taggelder Steuerverwaltung . . . . .	16 147.80		20 000.—	
483 479.35		660	Beamtenversicherung Prämien . . . . .	525 640.50		470 000.—	
65 882.60		660.1	Einkaufssummen . . . . .	201 318.75		80 000.—	
1 234 649.85		660.2	Sparkasse . . . . .	268 828.35		280 000.—	
—		680	Übriger Personalaufwand . . . . .	—		1 000.—	



Rechnung 1978				Rechnung 1979		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
53 310.65		710	Druckkosten . . . . .	40 752.80		40 000.—	
43 614.85		713	Kanzleibedarf . . . . .	23 350.—		24 000.—	
1 752.90		719	Übriger Sachaufwand . . . . .	2 272.10		10 000.—	
119 333.55		810	Steuerrödel und Steuereinzug . . . . .	140 558.30		140 000.—	
10 000.—		820	Revision der Staatskasse . . . . .	14 000.—		10 000.—	
600.—		930	Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung . . . . .	600.—		600.—	
200.—		931	Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft . . . . .	200.—		200.—	
<b>41 251 609.15</b>	<b>82 601 233.65</b>			<b>41 953 730.—</b>	<b>85 290 179.40</b>	<b>37 790 800.—</b>	<b>77 010 000.—</b>
<b>3. Militärdirektion</b>							
<b>8 413.50</b>	<b>65 489.30</b>	<b>3.0 Militärdirektion allgemein</b>		<b>10 372.90</b>	<b>82 224.45</b>	<b>10 800.—</b>	<b>56 300.—</b>
	60 465.40	162	Militärpflichtersatz (Kantonsanteil) . . . . .		77 392.15		50 000.—
7 805.50	4 367.25	720	Rekrutierung und Inspektion . . . . .	9 732.90		9 000.—	
		310	Bundesvergütung . . . . .		4 432.30		4 800.—
608.—	656.65	721	Militärarrestanten . . . . .	640.—		800.—	
—.—	—.—	311	Bundesvergütung . . . . .		400.—		500.—
		930	Zusätzliche Wehrmannsunterstützung . . . . .	—.—		1 000.—	
		250	Zins von Militärunterstützungsfonds . . . . .		—.—		1 000.—
<b>286 787.55</b>		<b>3.1 Militärverwaltung</b>		<b>238 851.55</b>		<b>247 000.—</b>	
169 439.35		620	Besoldungen . . . . .	166 842.65		160 000.—	
5 090.80		621	Taggelder . . . . .	5 430.20		4 500.—	
56 094.80		640	Sektionschefs . . . . .	40 518.—		50 000.—	
2 444.75		710	Druckkosten . . . . .	4 868.15		5 000.—	
2 130.35		713	Kanzleibedarf . . . . .	3 955.30		3 000.—	
2 684.60		719	Übriger Sachaufwand . . . . .	5 037.05		4 500.—	
5 220.55		720	Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Sachaufwand . . . . .	913.20		5 000.—	
—.—		721	Unterhalt Schutzbau . . . . .	879.—		—.—	
43 682.35		641	Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Personalaufwand . . . . .	10 408.—		15 000.—	



<b>24 493.55</b>		<b>3.3 Schiesswesen</b>	<b>28 327.40</b>	<b>26 500.—</b>	
2 060.30		607 Kantonale Schiesskommission . . . . .	3 592.90	2 500.—	
22 433.25		930 Beiträge an freiwilliges Schiesswesen . . . . .	24 734.50	24 000.—	
<b>1 871 653.30</b>	<b>413 955.10</b>	<b>3.4 Zivilschutz</b>	<b>1 292 892.05</b>	<b>515 524.80</b>	<b>1 646 000.—</b>
2 500.—		608 Kantonale Zivilschutzkommission . . . . .	171.40	2 000.—	
229 278.70		620 Besoldungen . . . . .	232 696.50	230 000.—	
3 121.25		621 Taggelder . . . . .	6 992.10	8 000.—	
104 719.85		720 Ausbildung . . . . .	114 942.05	167 000.—	
102 128.05		721 Material und Ausrüstung . . . . .	213 409.75	303 000.—	
—.—		722 Reparaturen und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen . . . . .	2 401.25	3 000.—	
1 000 000.—		510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen . . . . .	400 000.—	400 000.—	
1 711.80		723 Übriger Sachaufwand . . . . .	5 361.40	7 000.—	
	86 519.25	310 Bundesvergütungen . . . . .		170 943.30	277 000.—
	56 122.80	410 Anteile der Gemeinden . . . . .		82 530.90	96 000.—
	955.55	420 Anteile von Firmen . . . . .		3 299.60	—.—
23 955.45		724 Ausbildungszentrum Wyden . . . . .	12 266.80	21 000.—	
	—.—	311 Bundesbeitrag . . . . .		87 572.—	9 000.—
373 452.—	154 850.—	931 Subventionen an Schutzräume . . . . .	265 234.—	470 000.—	
	115 507.50	401 Bundesbeiträge . . . . .		88 049.—	150 000.—
22 325.90		411 Gemeindebeiträge . . . . .		83 130.—	160 000.—
13 460.30		725 Unterhalt geschützte Operationsstelle . . . . .	28 829.95	20 000.—	
		726 Fahrzeug-Betriebskosten . . . . .	10 586.85	15 000.—	
<b>1 427 730.30</b>	<b>1 427 613.50</b>	<b>3.5 Zeughausverwaltung</b>	<b>1 425 923.50</b>	<b>1 381 025.70</b>	<b>1 417 000.—</b>
203 950.45		620 Besoldungen . . . . .	275 762.30	308 000.—	
633 643.80		630 Arbeitslöhne . . . . .	585 345.95	550 000.—	
12 810.—		661 Unfallversicherung . . . . .	13 008.10	13 000.—	
90 878.05		662 Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung . . . . .	96 965.30	91 000.—	
5 090.20		713 Kanzleibedarf . . . . .	2 011.65	9 000.—	
2 972.70		715 Telefon, Porti, Frachten usw. . . . .	4 694.75	7 000.—	
10 447.55		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	14 578.95	13 000.—	
8 571.55		719 Übriger Sachaufwand . . . . .	4 486.75	5 000.—	
272 161.50		724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	326 257.45	320 000.—	
		725 Instandstellung persönliche Ausrüstung und Korps- material . . . . .	71 008.05	60 000.—	
75 487.80		727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden . . . . .	9 350.—	8 000.—	
9 470.—					



Rechnung 1978			Rechnung 1979		Voranschlag 1979		
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1 112.70		728	Zeughausbedarf . . . . .	3 466.75			
101 134.—		729	Unterhalt der ALST Truppenunterkunft . . . . .	18 987.50		3 000.—	
	184 293.50	301	Vom Bund an Besoldungen . . . . .		248 131.75		290 000.—
	617 824.55	302	an Arbeitslöhne . . . . .		569 920.65		534 000.—
	12 885.15	303	an Unfallversicherung . . . . .		12 755.35		12 000.—
	90 536.60	304	an AHV und Beamtenvers.-Prämien . . . . .		95 875.70		85 000.—
	315 867.40	312	an Bekleidung und Ausrüstung . . . . .		347 755.70		320 000.—
	76 337.25	313	an pers. Ausrüstung und Korpsmaterial . . . . .		70 035.85		60 000.—
	5 676.70	314	an Zeughausbedarf . . . . .		2 642.75		1 500.—
	2 507.80	315	an Telefon, Porti usw. . . . .		3 966.65		5 000.—
	9 876.10	316	an Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .		13 467.75		12 000.—
	105 359.05	317	an Unterhalt ALST . . . . .		13 070.45		24 000.—
	6 449.40	320	Verschiedene Verwaltungseinnahmen . . . . .		3 403.10		3 500.—
3 619 078.20	1 907 057.90			2 996 367.40	1 978 774.95	3 347 300.—	2 095 300.—
<b>4. Polizeidirektion</b>							
<b>4.0 Polizeidirektion allgemein</b>							
128 438.95	330 870.70	112	Pass- und Fremdenpolizeigebühren . . . . .	132 576.70	365 963.04	124 500.—	299 500.—
	167 921.50	810	Bezugskosten . . . . .	33 628.35	172 118.39	30 000.—	150 000.—
29 673.45	40 308.50	113	Schiffskontrolle, Steuern und Gebühren . . . . .		41 537.80		40 500.—
15 528.55		606	Personalkosten . . . . .	17 148.55		15 000.—	
11 569.—		606.1	Sachaufwand . . . . .	5 829.90		12 000.—	
	6 094.—	120	Handelsreisendenpatente . . . . .		5 644.60		7 000.—
./. 2 203.85		901	Bundesanteil . . . . .	./. 1 512.60		./. 1 500.—	
	25 344.95	121	Hausier- und Ausverkaufspatente . . . . .		51 473.25		20 000.—
	9 330.25	122	Marktpatente . . . . .		8 549.75		7 000.—
	81 871.50	123	Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente . . . . .		86 639.25		75 000.—
4 093.60		530	Einlage in den Wirtschaftsfonds . . . . .	4 332.—		4 000.—	
65 497.20		531	Einlage in den Fremdenverkehrsfonds . . . . .	69 311.40		60 000.—	



2 715.—		640	Kontrolle für Mass und Gewicht . . . . .	2 728.—		3 000.—	
1 566.—		730	Sachaufwand . . . . .	1 111.10		2 000.—	
<b>247 052.05</b>	<b>366 993.05</b>		<b>4.1 Jagdwesen</b>	<b>263 135.15</b>	<b>287 928.35</b>	<b>264 600.—</b>	<b>315 000.—</b>
	180 384.50	120	Jagdpatente . . . . .		171 251.—		180 000.—
2 270.—		813	Bezugsprovisionen . . . . .	2 430.—		2 600.—	
10 000.—		840	Jagdhaftpflichtversicherung . . . . .	9 625.—		10 000.—	
15 176.—		950	Übertrag auf Wildschadenfonds . . . . .	14 392.—		15 000.—	
	59 801.65	330	Erlös aus Wildabschuss . . . . .		39 605.25		40 000.—
4 000.—		530	Einlage in den Wildschadenfonds . . . . .	4 000.—		4 000.—	
174 411.25		620	Besoldung der Wildhüter . . . . .	176 110.75		180 000.—	
3 050.—		641	Wohnungsentschädigungen . . . . .	3 000.—		3 000.—	
5 128.40		650	Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	14 273.80		16 000.—	
5 548.70		680	Übriger Personalaufwand . . . . .	4 830.15		7 000.—	
848.30		731	Unterhalt der Wildhüterhütten . . . . .	11 610.50		12 000.—	
26 619.40		732	Übriger Sachaufwand . . . . .	22 862.95		15 000.—	
	126 806.90	401	Bundesbeitrag Wildhut . . . . .		77 072.10		95 000.—
<b>118 396.90</b>	<b>124 424.10</b>		<b>4.2 Fischereiwesen</b>	<b>125 517.05</b>	<b>136 456.40</b>	<b>112 000.—</b>	<b>125 500.—</b>
	107 982.10	120	Fischereipatente . . . . .		114 654.30		105 000.—
3 058.—		814	Bezugsprovisionen . . . . .	3 218.—		3 000.—	
	1 026.—	330	Erlös aus Fischverkäufen . . . . .		1 621.10		500.—
	7 716.—	402	Bundesbeitrag Fischzucht . . . . .		7 681.—		8 000.—
	7 700.—	420	Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern . . . . .		12 500.—		12 000.—
44 146.25		620	Besoldung des Fischereiaufsehers und Aushilfen . . . . .	44 584.35		38 000.—	
5 727.80		621	Taggelder . . . . .	6 367.10		5 000.—	
12 630.65		731	Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche . . . . .	23 816.05		19 000.—	
1 090.—		732	Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen . . . . .	1 080.—		1 000.—	
21 744.20		733	Übriger Sachaufwand . . . . .	16 451.55		16 000.—	
30 000.—		510	Fischbrutanstalt, Tilgung . . . . .	30 000.—		30 000.—	
<b>2 566 694.30</b>	<b>277 791.30</b>		<b>4.3 Polizeikorps</b>	<b>2 720 015.30</b>	<b>282 983.01</b>	<b>2 660 000.—</b>	<b>290 000.—</b>
2 065 262.30		620	Besoldungen . . . . .	2 162 250.75		2 120 000.—	
	180 000.—	441	Anteil Autokontrolle . . . . .		180 000.—		180 000.—
68 200.05		621	Taggelder, Touren usw. . . . .	65 484.20		60 000.—	
64 163.70		651	Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	63 613.60		63 000.—	
40 280.20		652	Ausbildung . . . . .	34 332.50		30 000.—	



Rechnung 1978			Rechnung 1979		Voranschlag 1979		
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
17 231.50		660	Haftpflichtversicherung . . . . .	23 577.15		21 000.—	
53 934.85		715	Telefon, Porti, Frachten . . . . .	69 238.80		69 000.—	
54 714.70		730	Polizeiautos, Betriebskosten . . . . .	64 047.55		50 000.—	
3 739.70		731	Polizeianzeiger und Transporte . . . . .	4 777.30		5 000.—	
	4 702.—	310	Rückvergütungen von Transporten . . . . .		5 240.40		5 000.—
43 671.70		732	Übriger Sachaufwand . . . . .	46 379.80		50 000.—	
17 820.50		733	Polizeiposten Glarus und Garagemiete . . . . .	17 548.60		22 000.—	
12 818.10		734	Unterhalt, Reinigung, Heizung usw. . . . .	14 866.65		18 000.—	
46 909.15		735	Aussenposten, Miete und Unterhalt . . . . .	67 422.90		65 000.—	
	16 089.30	311	Verschiedene Verwaltungseinnahmen . . . . .		20 742.61		20 000.—
57 000.—		736	Anschaffung von Übermittlungsgeräten . . . . .	47 735.25		47 000.—	
20 947.85		737	Anschaffung von Motorfahrzeugen . . . . .	38 740.25		40 000.—	
	77 000.—	301	Rückvergütung Kanton St.Gallen für N3 . . . . .		77 000.—		85 000.—
<b>3 060 582.20</b>	<b>1 100 079.15</b>			<b>3 241 244.20</b>	<b>1 073 330.80</b>	<b>3 161 100.—</b>	<b>1 030 000.—</b>
<b>5. Baudirektion</b>							
<b>162 608.45</b>		<b>5.0 Baudirektion allgemein</b>		<b>54 233.60</b>		<b>20 000.—</b>	
162 608.45		510	Tilgung Grundbuchvermessung . . . . .	—.—		—.—	
—.—		701	Kosten Grundbuchvermessung . . . . .	54 233.60		20 000.—	
<b>5 356 615.10</b>	<b>5 356 615.10</b>	<b>5.1 Motorfahrzeugkontrolle</b>		<b>5 691 020.65</b>	<b>5 691 020.65</b>	<b>5 315 000.—</b>	<b>5 315 000.—</b>
	3 318 691.80	130	Motorfahrzeugsteuern . . . . .		3 512 753.95		3 400 000.—
414 836.50		950	Gemeindeanteile hieran . . . . .	439 094.25		425 000.—	
	478 693.10	110	Steuern und Gebühren, Ausweise . . . . .		529 215.90		450 000.—
1 001.—		840	Haftpflichtversicherung . . . . .	770.30		1 000.—	
	236 775.20	131	Fahrradtaxen . . . . .		241 795.80		265 000.—
115 144.—		841	Haftpflichtversicherung . . . . .	110 192.20		110 000.—	
	1 322 455.—	401	Benzinzoll . . . . .		1 407 255.—		1 200 000.—
730 238.30		510.1	Tilgungen Strassenunterhalt N3/Werkhof . . . . .	954 007.20		930 000.—	
1 706 723.45		510.2	Tilgungen Strassenunterhalt Kantonsstrassen . . . . .	1 895 490.95		2 195 000.—	



122 853.60		510.3	Tilgungen Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	28 613.40		100 000.—	
1 693 167.15		510.4	Tilgungen Konto Strassen und Brücken	1 662 568.60		1 000 000.—	
294 611.55		620	Besoldungen	317 252.—		300 000.—	
180 000.—		951	Besoldungsanteil Polizeikorps	180 000.—		180 000.—	
9 501.55		621	Taggelder	10 748.40		6 000.—	
38 484.15		710	Druckkosten	39 701.75		40 000.—	
3 736.65		713	Kanzleibedarf	4 092.90		3 000.—	
46 317.20		719	Übriger Sachaufwand (Schilder usw.)	48 488.70		25 000.—	
<b>6 692 665.70</b>	<b>624 723.20</b>		<b>5.2 Bauamt</b>	<b>7 638 689.60</b>	<b>548 007.90</b>	<b>4 692 000.—</b>	<b>470 500.—</b>
	64 402.50	110	Konzessionsgebühren		8 414.30		500.—
	90 000.—	242	Strombezugsrecht KLL		90 645.10		90 000.—
	24 059.75	301	Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		44 607.90		20 000.—
	366 260.95	440	Verrechnungen für Arbeiten des Personals an Strassenbauten		324 340.60		280 000.—
604 748.05	80 000.—	620	Besoldungen	688 011.85		650 000.—	
		441	Besoldungsanteil zu Lasten N3 und Kantonsstrassen		80 000.—		80 000.—
38 282.60		621	Taggelder und Reiseentschädigungen	41 840.05		40 000.—	
31 950.80		661	Unfallversicherung	30 438.70		35 000.—	
—.—		680	Übriger Personalaufwand	216.—		5 000.—	
44 470.—		709	Mobiliaranschaffung für die ganze Verwaltung	70 208.90		70 000.—	
15 825.50		713	Kanzleibedarf	26 742.95		20 000.—	
2 057.75		719	Übriger Sachaufwand	3 062.15		2 000.—	
1 711 230.—		510	Tilgung Konto Strassen und Brücken	1 578 169.—		2 070 000.—	
2 400 000.—		510.1	Tilgung Nationalstrasse N3	2 000 000.—		1 000 000.—	
1 800 000.—		510.2	Tilgung Sernftalstrasse	3 200 000.—		800 000.—	
39 053.—		510.3	Amortisation auf Werkhof Biäsche			—.—	
5 048.—		510.4	Tilgung Lawinenverbauungen Sernftalstrasse			—.—	
			<b>5.3 / 5.4 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche</b>				
<b>412 502.30</b>			<b>5.3 Personelle Aufwendungen</b>	<b>467 020.95</b>		<b>530 000.—</b>	
40 000.—		950	Anteil Löhne Verwaltung und technisches Personal	40 000.—		40 000.—	
193 486.—		630.1	Löhne Chauffeure, inkl. Werkmeister	199 730.45		215 000.—	
126 518.30		630.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	175 679.75		160 000.—	
7 737.15		631.1	Winterdienst: Löhne Chauffeure	11 888.05		50 000.—	
4 895.65		631.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	4 281.95		20 000.—	
39 865.20		641	Übriger Personalaufwand	35 440.75		45 000.—	



Rechnung 1978			Rechnung 1979		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>659 546.65</b>	<b>1 072 048.95</b>	<b>5.4 Sachaufwand</b>	<b>836 769.95</b>	<b>1 303 790.90</b>	<b>700 000.—</b>	<b>1 230 000.—</b>
76 395.95		740 Fahrzeuge und Geräte, Betrieb und Unterhalt . . . . .	88 421.65		90 000.—	
100 000.—		510 Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten . . . . .	95 218.50		125 000.—	
148 399.70		745 Tunnelbeleuchtung und Unterhalt . . . . .	239 137.70		210 000.—	
	179 732.—	401 Bundesbeitrag . . . . .		144 200.—	90 000.—	140 000.—
105 582.70		741 Baulicher Unterhalt . . . . .	128 505.70		10 000.—	
1 441.90		742 Belagserneuerungen . . . . .	96 546.80			
	—.—	402 Bundesbeitrag hieran . . . . .		80 637.—	25 000.—	—.—
29 045.60		743 Sachaufwand für Fried- und Leitplanken . . . . .	7 573.65		50 000.—	
55 481.50		744 Sachaufwand für Winterdienst . . . . .	70 086.75		100 000.—	
53 199.30		746 Werkhof Biäsche, Sachaufwand und Unterhalt . . . . .	111 279.20		—.—	
40 000.—		511 Amortisation Gebäude . . . . .	—.—		—.—	
50 000.—		512 Amortisation Mobiliar und Einrichtungen . . . . .	—.—			
	108 331.10	310 Rückvergütungen Dritter . . . . .		58 071.65		100 000.—
	53 747.55	311 Kostenanteil Kanton St.Gallen . . . . .		66 875.05		60 000.—
	730 238.30	440 Tilgung aus 5.1 . . . . .		954 007.20		930 000.—
		<b>5.5 / 5.6 Unterhalt Kantonsstrassen</b>				
<b>788 086.80</b>		<b>5.5 Personelle Aufwendungen</b>	<b>779 055.10</b>		<b>820 000.—</b>	
40 000.—		950 Anteil Löhne Verwaltung und technisches Personal . . . . .	40 000.—		40 000.—	
176 914.10		630.1 Anteil Löhne Chauffeure . . . . .	175 335.35		150 000.—	
364 216.40		630.2 Anteil Löhne Berufs- und Regiearbeiter . . . . .	375 175.25		420 000.—	
26 898.40		631.1 Winterdienst: Löhne Chauffeure . . . . .	34 194.75		35 000.—	
97 300.—		631.2 Löhne Berufs- und Regiearbeiter . . . . .	70 682.65		90 000.—	
82 757.90		641 Übriger Personalaufwand . . . . .	83 667.10		85 000.—	
<b>1 101 236.40</b>	<b>1 889 323.20</b>	<b>5.6 Sachaufwand</b>	<b>1 396 197.85</b>	<b>2 175 252.95</b>	<b>1 655 000.—</b>	<b>2 475 000.—</b>
63 388.60		740 Fahrzeuge und Geräte, inkl. Unterhalt . . . . .	97 073.20		100 000.—	
100 000.—		510 Amortisationen auf Fahrzeugen . . . . .	95 218.55		125 000.—	
274 191.95		741 Baulicher Unterhalt . . . . .	357 463.—		250 000.—	



357 188.25		742	Belagserneuerungen . . . . .	532 403.80		850 000.—	
20 595.60		743	Sachaufwand Fried- und Leitplanken . . . . .	26 882.35		20 000.—	
279 306.90		744	Sachaufwand für Winterdienst . . . . .	283 185.75		300 000.—	
6 565.10		745	Sachaufwand Werkhöfe und Schutzhütten . . . . .	3 971.20		10 000.—	
	51 805.70	310	Rückvergütungen Dritter . . . . .		69 170.80		80 000.—
	130 794.05	441	Verrechnung für Arbeiten des UD an Strassenbauten . . . . .		210 591.20		200 000.—
	1 706 723.45	440	Tilgung aus 5.1 . . . . .		1 895 490.95		2 195 000.—
<b>314 243.85</b>			<b>5.7 Hochbauten</b>	<b>96 607.10</b>		<b>508 000.—</b>	
18 424.85		750	Rathaus . . . . .	10 406.25		200 000.—	
2 175.25		751	Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 29 . . . . .	11 318.65		5 000.—	
223 166.60		752	Gerichtshaus . . . . .	14 373.20		100 000.—	
25 366.10		753	Zeughaus und Pulverturm . . . . .	48 205.85		60 000.—	
55.—		754	Salzmagazin . . . . .	110.—		1 000.—	
31 472.35		755	Trümpyhaus . . . . .	2 150.35		50 000.—	
375.90		757	Kantonsschule . . . . .	—.—		—.—	
3 593.65		758	Haus Hug, Rathausplatz . . . . .	1 848.65		5 000.—	
1 617.20		759	Haus Mercier . . . . .	99.70		50 000.—	
—.—		759.1	Büros Glarner Kantonalbank . . . . .	27.75		1 000.—	
351.—		759.2	Schlachtdenkmal Näfels . . . . .	—.—		1 000.—	
2 812.40		759.3	Badeanlage Gäsi . . . . .	4 524.40		2 000.—	
—.—		759.4	Verwaltungsgebäude, Projektkosten . . . . .	1 878.55		30 000.—	
4 833.55		759.5	Elmag-Verwaltungsgebäude . . . . .	1 663.75		3 000.—	
<b>593 412.05</b>	<b>207 834.—</b>		<b>5.8 Wasserbauten</b>	<b>439 062.35</b>	<b>108 900.—</b>	<b>730 000.—</b>	<b>250 000.—</b>
200 000.—		510	Tilgungsquote Durnagelbach . . . . .	200 000.—		200 000.—	
83 324.20		910	Beiträge an Gemeinden . . . . .	182 314.90		330 000.—	
310 087.85		930	Beiträge an Korporationen und Private . . . . .	56 747.45		200 000.—	
	207 834.—	401	Bundesbeiträge . . . . .		108 900.—		250 000.—
<b>821 323.10</b>	<b>746 690.10</b>		<b>5.9 Beiträge</b>	<b>673 291.20</b>	<b>497 707.65</b>	<b>805 000.—</b>	<b>525 000.—</b>
122 853.60		910	Beiträge an Ausbau Gemeinde- und Gemeinde- verbindungsstrassen . . . . .	28 613.40		100 000.—	







<b>164 816.65</b>		<b>6.1 Schulinspektorat / Leitung Volksschule</b>	<b>198 552.70</b>		<b>165 000.—</b>	
154 692.20		620 Besoldungen . . . . .	190 077.60		155 000.—	
10 124.45		621 Taggelder . . . . .	8 475.10		10 000.—	
<b>209 918.90</b>		<b>6.2 Landesarchiv / Landesbibliothek</b>	<b>221 277.15</b>		<b>215 500.—</b>	
166 858.80		620 Besoldungen . . . . .	176 761.35		172 000.—	
3 358.60		621 Taggelder . . . . .	4 187.45		3 500.—	
24 251.85		760 Anschaffungen . . . . .	25 767.10		25 000.—	
15 449.65		761 Sachaufwand . . . . .	14 561.25		15 000.—	
<b>647 104.80</b>	<b>52 168.10</b>	<b>6.3 Turn- und Sportamt</b>	<b>384 868.85</b>	<b>78 740.45</b>	<b>370 500.—</b>	<b>70 000.—</b>
10 334.20		606 Kommissionen und Experten . . . . .	7 878.60		14 000.—	
96 486.70		620 Besoldungen . . . . .	97 726.30		97 000.—	
2 937.85		621 Taggelder . . . . .	3 903.65		4 500.—	
21 140.30		760 Ausbildung der Leiter . . . . .	54 106.45		35 000.—	
	52 168.10	401 Bundesbeitrag . . . . .		78 740.45		70 000.—
6 804.60		761 Sachaufwand . . . . .	4 837.35		5 000.—	
9 401.15		762 Schulturnen / Schulsport . . . . .	16 416.50		15 000.—	
500 000.—		510 Tilgung auf Anlagen für sportliche Ausbildung . . . . .	200 000.—		200 000.—	
<b>10 338.60</b>		<b>6.4 Naturwissenschaftliche Sammlung</b>	<b>11 230.10</b>		<b>15 000.—</b>	
3 091.90		640 Entschädigung an Verwalter und Abwart . . . . .	3 207.90		4 000.—	
6 000.—		760 Miete . . . . .	6 000.—		6 000.—	
1 246.70		761 Anschaffungen und Unterhalt . . . . .	2 022.20		5 000.—	
<b>125 876.25</b>	<b>40 505.—</b>	<b>6.5 Berufsberatung</b>	<b>123 653.35</b>	<b>49 390.—</b>	<b>127 000.—</b>	<b>48 000.—</b>
117 960.80		620 Besoldungen . . . . .	118 760.15		118 000.—	
3 870.05		621 Taggelder . . . . .	1 964.90		3 000.—	
4 045.40		760 Sachaufwand . . . . .	2 928.30		6 000.—	
	40 505.—	401 Bundesbeitrag . . . . .		49 390.—		48 000.—



Rechnung 1978			Rechnung 1979		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>198 443.30</b>	<b>32 136.—</b>	<b>6.6 Lehrlingswesen</b>	<b>228 703.65</b>	<b>38 205.—</b>	<b>201 000.—</b>	<b>37 000.—</b>
52 175.30		620 Besoldungen Berufsbildungsamt . . . . .	52 415.30		52 000.—	
1 533.—		621 Taggelder Berufsbildungsamt . . . . .	1 572.45		2 000.—	
3 784.—		760 Sachaufwand Berufsbildungsamt . . . . .	2 443.85		5 000.—	
1 399.20		601 Berufsbildungskommission . . . . .	2 737.60		2 000.—	
92 751.80		762 Lehrlingsprüfungen . . . . .	98 734.45		90 000.—	
	20 679.—	402 Bundesbeitrag hieran . . . . .		24 015.—		21 000.—
46 800.—		931 Lehrlingsstipendien . . . . .	70 800.—		50 000.—	
	11 457.—	403 Bundesbeitrag hieran . . . . .		14 190.—		16 000.—
<b>1 820 906.20</b>	<b>1 262 105.75</b>	<b>6.7 Kantonale Gewerbliche Berufsschule</b>	<b>1 269 270.—</b>	<b>859 912.30</b>	<b>1 204 000.—</b>	<b>870 000.—</b>
2 558.70		601 Aufsichtskommission . . . . .	1 995.80		2 500.—	
916 180.05		620.1 Besoldungen Hauptlehrer . . . . .	648 543.50		600 000.—	
356 988.50		620.2 Nebenamtlehrer . . . . .	199 028.50		235 200.—	
46 748.65		620.3 Verwaltung / Sekretariat . . . . .	37 265.75		38 800.—	
95 479.75		620.4 Abwart und Hilfspersonal . . . . .	83 205.05		78 200.—	
504.80		621.1 Spesen und Repräsentationskosten . . . . .	500.60		500.—	
518.40		621.2 Reisespesen und Taggelderentschädigung Hilfslehrer . . . . .	1 504.60		1 700.—	
46 823.75		660 Lehrer- und Beamtenversicherungskasse . . . . .	30 226.55		37 500.—	
75 404.90		661 AHV / IV / ALV . . . . .	53 058.65		52 000.—	
2 341.20		713 Kanzleibedarf . . . . .	2 037.15		2 000.—	
3 154.90		715 Telefon, Porti usw. . . . .	5 481.35		4 500.—	
2 691.30		716 Reinhaltung Schulgebäude . . . . .	7 042.60		7 000.—	
2 600.—		717 Gebäude- und Mobiliarversicherung . . . . .	10 915.—		5 000.—	
117 769.65		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	60 440.15		69 000.—	
10 806.60		760 Druckkosten / Inserate . . . . .	13 526.10		9 500.—	
20 040.—		761 Mietzins . . . . .	—.—		—.—	
39 012.80		762 Lehrmittel mit Bundessubvention . . . . .	30 799.55		30 000.—	
8 458.65		762.1 Übrige Lehrmittel und Schulmaterial . . . . .	7 167.30		5 000.—	
14 335.05		763 Tagungen, Exkursionen . . . . .	12 220.40		7 500.—	
4 522.40		764 Bibliothek . . . . .	1 000.—		1 000.—	
42 681.10		765 Übriger Sachaufwand . . . . .	19 470.30		16 000.—	
11 285.05		840 Versicherungen . . . . .	791.10		1 100.—	
	549 420.45	401 Bundesbeiträge . . . . .		361 889.50		350 000.—
	445 782.55	410 Gemeindebeiträge . . . . .		161 400.—		205 000.—



142 800.—	411	Beiträge anderer Kantone (Betriebskosten) . . . . .	192 900.—	238 000.—
—.—	412	Beiträge anderer Kantone (Amortisationsanteil) . . . . .	43 050.—	—.—
104 610.—	420	Lehrmeisterbeiträge . . . . .	47 520.—	58 000.—
2 564.—	421	Kursgelder . . . . .	4 351.—	1 500.—
16 928.75	422	Miete . . . . .	48 801.80	17 500.—
—.—	510	Zuweisung a/Gewerbliche Berufsschule . . . . .	43 050.—	—.—
<b>2 649 479.85</b>				
<b>579 762.05</b>		<b>6.8 Kantonsschule</b>	<b>2 619 846.90</b>	<b>643 873.20</b>
—.—	401	Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht . . . . .	—.—	2 000.—
40 400.—	410	Beiträge der Schulgemeinden . . . . .	45 200.—	25 000.—
56 162.05	420	Schulgelder und Miete . . . . .	63 173.20	42 000.—
483 200.—	440	Erwerbssteueranteil . . . . .	535 500.—	420 000.—
9 939.20	606	Sitzungen und Kommissionen . . . . .	6 851.70	8 000.—
1 594 961.80	620.1	Besoldungen Hauptlehrer . . . . .	1 601 347.50	1 550 000.—
31 640.—	620.2	Rektorat usw. . . . .	31 367.50	30 000.—
272 655.—	620.3	Hilfslehrer . . . . .	270 922.15	200 000.—
172 299.60	620.4	Abwarte und Reinigungspersonal . . . . .	165 795.40	170 000.—
40 990.35	620.5	Kanzleipersonal . . . . .	34 723.80	38 000.—
18 742.90	620.6	Stellvertreter . . . . .	7 370.20	10 000.—
126 287.30	660	Lehrerversicherungskasse . . . . .	123 159.95	120 000.—
109 338.15	661	AHV/ IV/ ALV . . . . .	108 830.40	100 000.—
12 751.70	662	Unfallversicherung . . . . .	13 309.—	15 000.—
4 049.55	710	Druckkosten . . . . .	6 543.25	10 000.—
3 500.90	713	Kanzleibedarf . . . . .	5 114.80	3 500.—
4 641.—	715	Telefon, Porti usw. . . . .	4 457.80	3 000.—
8 464.90	716	Reinhaltung der Schulgebäude . . . . .	9 091.10	8 000.—
19 703.15	717	Gebäude- und Mobiliarversicherung . . . . .	16 168.30	25 000.—
74 517.70	718	Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	78 301.55	85 000.—
37 610.80	719	Übriger Sachaufwand . . . . .	38 218.05	30 000.—
9 445.30	760	Lehrerbildung und Delegationen . . . . .	4 736.30	8 000.—
10 797.55	761	Lehrmittel . . . . .	12 736.50	12 000.—
19 923.35	762	Schulmaterial . . . . .	18 287.65	16 000.—
21 566.80	763	Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek . . . . .	26 173.90	22 000.—
13 551.—	764	Schulreisen, Exkursionen, Turnen und Sport, Studienwochen . . . . .	20 541.30	20 000.—
26 463.35	765	Einmalige Anschaffungen . . . . .	6 122.25	6 000.—
3 048.10	766	Schulgesundheitspflege . . . . .	2 873.15	6 000.—
714.—	767	Berufsberatung . . . . .	4 006.—	4 500.—
1 876.40	930	Verschiedene Beiträge . . . . .	2 797.40	3 500.—



Rechnung 1978			Rechnung 1979		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>12 215 825.25</b>	<b>992 123.45</b>	<b>6.9 Beiträge</b>	<b>12 967 725.45</b>	<b>898 868.65</b>	<b>11 883 500.—</b>	<b>922 700.—</b>
5 637 208.25	13 843.40	910 Beiträge an Besoldungen der Volksschullehrer . . . . .	5 583 528.80		5 800 000.—	
		441 Anteil LAK für Militärdienst . . . . .		17 935.80		—.—
112 370.—		913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfs- klassen . . . . .	118 690.—		150 000.—	
225 108.—		914 Beiträge an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen . . . . .	194 799.—		200 000.—	
	75 036.—	402 Bundesbeiträge . . . . .		64 438.—		40 000.—
./. 6 822.—		640 Seminaristenbetreuung und Mentorenenentschädigung . . . . .	2 410.—		7 000.—	
231 757.40		916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden . . . . .	175 951.—		250 000.—	
347 272.90		918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial . . . . .	339 423.15		350 000.—	
23 474.75		919 Beiträge an Anschaffungen von Turngeräten . . . . .	59 637.20		30 000.—	
		920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaten und Demonstrationsmaterial . . . . .	18 213.30		18 000.—	
59 147.20		921 Beiträge an Anschaffungen von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht . . . . .	—.—		10 000.—	
22 241.35		922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler . . . . .	4 200.—		8 000.—	
3 750.—		923 Beiträge an Stenographiekurse . . . . .	—.—		1 000.—	
300.—		924 Beitrag an Schulgesundheitspflege . . . . .	219 381.15		180 000.—	
223 559.60		925 Beitrag an Schulversicherung . . . . .	134 630.95		130 000.—	
132 587.10	70 793.25	410 Von den Schulgemeinden . . . . .		75 139.40		65 000.—
572 151.90		927 Beitrag an Lehrerstellvertretungskosten . . . . .	560 049.75		400 000.—	
173 648.05		930 Beiträge für soziale Massnahmen . . . . .	194 041.—		180 000.—	
281 644.20		931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler . . . . .	273 305.45		300 000.—	
	111 453.65	411 Anteil Schulgemeinden . . . . .		108 868.15		120 000.—
		933 Beitrag an die kfm. Berufsschule und Angestelltenkurse sowie Verkäuferinnenschule . . . . .	279 000.—		279 000.—	
279 000.—		935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen . . . . .	425 215.60		430 000.—	
496 958.30	18 312.—	404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente . . . . .		21 090.—		18 000.—
	153 999.80	412 Anteile von Lehrortsgemeinden . . . . .		149 773.25		145 000.—
	43 394.30	420 Anteil von Lehrmeistern und Eltern . . . . .		39 986.25		42 000.—
102 702.75	46 969.65	935.1 Beitrag an Fachkurse . . . . .	71 964.10		75 000.—	
433 140.45		405 Bundesbeiträge . . . . .		29 332.45		37 500.—
43 399.05		936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse . . . . .	452 106.40		400 000.—	
235 060.15		938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen, inkl. TZ . . . . .	43 096.65		40 000.—	
	110 607.25	939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer . . . . .	229 376.50		192 000.—	
56 148.95		413 Anteil Schulgemeinden . . . . .		107 765.70		116 000.—
—.—		940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse . . . . .	67 048.90		65 000.—	
		941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine . . . . .	5 750.—		6 000.—	



500 733.05		942 Stipendien . . . . .	517 512.05		550 000.—	
	183 341.—	406 Bundesbeitrag hieran . . . . .		164 556.—		220 000.—
4 910.—		943 Beiträge an Schulgelder . . . . .	4 500.—		30 000.—	
41 900.—		944 Beiträge an Oberseminarien . . . . .	71 000.—		40 000.—	
		945 Beiträge an Institutionen der Erziehungsdirektoren- konferenz . . . . .	37 194.60		16 000.—	
36 475.25		946 Beiträge an Musikunterricht . . . . .	220 000.—		220 000.—	
199 825.—	99 912.50	416 Anteile der Schulgemeinden . . . . .		110 000.—		110 000.—
		947 Beitrag an Anstalt Haltli . . . . .	11 500.—		11 500.—	
11 500.—		947.2 Beitrag an Sonderschule Oberurnen . . . . .	10 000.—		10 000.—	
10 000.—		948 Beiträge an Kleinkinderschulen . . . . .	498 038.85		500 000.—	
480 279.85		949 Beitrag an Technikum Rapperswil, Betriebsausgaben . . . . .	196 161.05		205 000.—	
226 262.75	9 200.—	440 Kostenanteil zu Lasten Alkoholzehntel . . . . .		9 200.—		9 200.—
	55 260.65	442 Rückzahlung Baubeitrag Technikum Rapperswil . . . . .		783.65		—.—
		510 Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung) . . . . .	1 500 000.—		800 000.—	
800 000.—		511 Tilgung Maurerausbildungszentrum . . . . .	450 000.—		—.—	
218 131.—						
<b>90 052.90</b>		<b>6.10 Schulpsychologischer Dienst</b>	<b>95 588.20</b>		<b>94 500.—</b>	
		620 Besoldungen . . . . .	92 521.65		88 000.—	
87 578.85		621 Taggelder . . . . .	774.95		2 500.—	
1 801.55		760 Sachaufwand . . . . .	2 291.60		4 000.—	
672.50						
<b>87 184.60</b>	<b>16 700.—</b>	<b>6.11 Hauswirtschaftlicher Jahreskurs</b>	<b>175 710.50</b>	<b>64 131.85</b>	<b>137 800.—</b>	<b>71 700.—</b>
		620.1 Besoldungen Hauptlehrer . . . . .	64 443.—		38 000.—	
26 803.30		620.2 Besoldungen Nebenanntlehrer . . . . .	88 711.90		80 000.—	
44 818.70		620.3 Anteil Besoldung Verwaltung . . . . .	672.—		500.—	
—.—		620.4 Anteil Besoldung Abwart und Hilfspersonal . . . . .	—.—		500.—	
—.—		660 Anteil Lehrer- und Beamtenversicherungskasse . . . . .	5 053.75		2 100.—	
1 530.15		661 Anteil AHV / IV / ALV . . . . .	3 434.35		6 500.—	
1 489.35		715 Anteil Verwaltungskosten . . . . .	—.—		—.—	
485.20		718 Anteil Betriebskosten . . . . .	9 106.—		4 300.—	
8 681.—		719 Übriger Sachaufwand . . . . .	774.85		900.—	
2 026.40		762 Lehrmittel mit Bundessubvention . . . . .	1 681.20		4 500.—	
936.50		762.1 Übrige Lehrmittel und Schulmaterial . . . . .	1 833.45		500.—	
414.—		401 Bundesbeiträge . . . . .		33 584.—		43 700.—
	—.—	410 Gemeindebeiträge . . . . .		21 447.85		16 000.—
	9 800.—	411 Beiträge anderer Kantone . . . . .		—.—		6 000.—
	—.—	421 Kursgelder . . . . .		9 100.—		6 000.—
	6 900.—					
<b>18 237 533.05</b>	<b>2 998 251.35</b>		<b>18 305 352.70</b>	<b>2 638 538.45</b>	<b>16 925 300.—</b>	<b>2 530 400.—</b>



Rechnung 1978				Rechnung 1979		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		<b>7. Fürsorgedirektion</b>					
	<b>5 700.—</b>	<b>7.0 Fürsorgedirektion allgemein</b>			<b>4 800.—</b>		<b>7 000.—</b>
	5 700.—	250	Zins aus dem Landesarmenreservfonds . . . . .		4 800.—		7 000.—
<b>15 116 90</b>	<b>10 280.60</b>	<b>7.1 Jugendamt und Schutzaufsicht</b>		<b>16 682.30</b>	<b>11 276.60</b>	<b>17 500.—</b>	<b>6 000.—</b>
1 050.30		601	Taggelder . . . . .	1 106.45		2 000.—	
13 915.10		640	Entschädigungen . . . . .	15 290.85		14 000.—	
151.50		719	Sachaufwand . . . . .	285.—		300.—	
—.—		801	Versorgungskosten . . . . .	—.—		1 200.—	
	10 280.60	320	Bussen- und Kostenvergütungen . . . . .		11 276.60		6 000.—
<b>51 340.80</b>	<b>3 140.—</b>	<b>7.2 Kantonale Fürsorge</b>		<b>58 333.75</b>	<b>2 740.—</b>	<b>79 100.—</b>	<b>2 500.—</b>
48 518.80		620	Besoldungen . . . . .	54 419.30		75 000.—	
2 442.—		621	Taggelder . . . . .	2 865.45		3 500.—	
380.—		719	Sachaufwand . . . . .	1 049.—		600.—	
	3 140.—	301	Rückvergütungen für Amtsvormundschaften . . . . .		2 740.—		2 500.—
<b>2 240 810.30</b>	<b>65 403.20</b>	<b>7.3 Beiträge</b>		<b>2 931 395.15</b>	<b>73 804.65</b>	<b>1 616 000.—</b>	<b>71 450.—</b>
2 900.50		911	Berufshaftpflicht der Waisenämter . . . . .	2 900.50		2 900.—	
	1 451.60	410	Zu Lasten der Gemeinden . . . . .		1 451.60		1 450.—
6 500.—		930	Beitrag an Töchterheim Mollis . . . . .	6 500.—		6 500.—	
3 300.—		931	Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie . . . . .	3 300.—		3 300.—	
800.—		932	Beitrag an Schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland . . . . .	800.—		800.—	
			Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
38 000.—		933.1	Kantonale Trinkerfürsorge . . . . .	38 000.—		38 000.—	
21 185.—		933.2	Abstinentenvereine und gemeinnützige Institutionen . . . . .	24 000.—		24 000.—	
200.—		933.3	Kurse, Beiträge an Entwöhnungskuren usw. . . . .	200.—		2 500.—	
1 100.—		933.4	Anstalten mit glarnerischen Insassen . . . . .	7 895.—		20 000.—	
3 968.60		933.5	Pausenapfelaktion . . . . .	2 258.05		3 000.—	
	./.	933.6	Aus Rückstellungen bzw. Einlage . . . . .		./.	17 473.95	—.—
	14 046.40						



	77 998.—	440	Übertrag von der Direktion des Innern . . . . .		89 827.—		70 000.—
13 650.30		935	Staatsbeiträge für Kantonsfremde . . . . .	38 344.60		40 000.—	
24 205.90		936	Verschiedene Beiträge . . . . .	7 197.—		25 000.—	
225 000.—		938	Beitrag an Heilpäd. Schulungszentrum Rapperswil . . . . .	—.—		50 000.—	
1 500 000.—		510	Baubeiträge an Altersheime (Tilgung) . . . . .	2 600 000.—		1 200 000.—	
		511	Baubeitrag an Schwerstbehinderten-Wohnheim Schwanden (Tilgung) . . . . .	200 000.—		200 000.—	
400 000.—							
2 307 268.—	84 523.80			3 006 411.20	92 621.25	1 712 600.—	86 950.—

## 8. Sanitätsdirektion

<b>172 421.65</b>	<b>35 146.95</b>	<b>8.1 Kantonales Laboratorium</b>	<b>212 977.25</b>	<b>34 833.90</b>	<b>222 700.—</b>	<b>30 500.—</b>
	17 122.—	310	Laboratoriumseinnahmen . . . . .	19 384.85		12 000.—
	9 601.—	401	Bundesbeitrag . . . . .	7 647.—		8 000.—
113 033.50		620	Besoldungen . . . . .	144 850.30	145 000.—	
4 508.25		621	Taggelder . . . . .	8 809.90	8 000.—	
16 847.95		640	Ortsexperten und Stellvertreter . . . . .	15 604.35	21 000.—	
	8 423.95	410	Anteil der Gemeinden . . . . .		7 802.05	10 500.—
1 759.50		715	Telefon, Porti, Frachten usw. . . . .	1 880.10	1 800.—	
2 428.—		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	2 624.80	4 500.—	
			Übriger Sachaufwand:			
		719.1	Apparate und Instrumente . . . . .	4 821.65	3 000.—	
8 944.45		719.2	Betrieb des Laboratoriums . . . . .	9 226.15	14 000.—	
4 900.—		719.3	Lokalmiete . . . . .	4 900.—	5 400.—	
20 000.—		719.4	Aversalbeitrag an Kanton St.Gallen . . . . .	20 260.—	20 000.—	
<b>17 745.05</b>	<b>26 992.60</b>	<b>8.2 Fleischschau</b>	<b>24 951.45</b>	<b>5 391.20</b>	<b>26 000.—</b>	<b>19 000.—</b>
17 745.05		770	Sachaufwand . . . . .	24 951.45	26 000.—	
	852.10	401	Bundesbeitrag . . . . .		400.70	1 000.—
	26 140.50	310	Für Fleischschaubegleitscheine . . . . .		4 990.50	18 000.—



Rechnung 1978			Rechnung 1979		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>19 711.90</b>	<b>3 302.—</b>		<b>13 341.65</b>	<b>2 881.—</b>	<b>34 200.—</b>	<b>3 500.—</b>
2 829.—	800.—	640 Sanitätskommission und Kantonsarzt . . . . .	3 195.—	165.—	7 000.—	—.—
8 228.65	2 151.—	110 Bewilligungsgebühren . . . . .				
1 816.25	351.—	771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen . . . . .	1 403.70		13 000.—	
1 392.40		401 Bundesbeiträge . . . . .		1 695.—		3 000.—
4 347.90		772 Kinderlähmungsbekämpfung . . . . .	2 151.15		2 000.—	
1 097.70		402 Bundesbeitrag . . . . .		1 021.—		500.—
		774 Baderettungsdienst . . . . .	1 746.20		5 000.—	
		910 Hebammenwesen . . . . .	3 747.90		6 000.—	
		773 Verbandsmaterial für den Kriegsfall . . . . .	1 097.70		1 200.—	
<b>553 378.—</b>	<b>7 570.—</b>		<b>562 957.—</b>	<b>6 457.—</b>	<b>561 500.—</b>	<b>—.—</b>
—.—	692.—	770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild) . . . . .	—.—		5 000.—	
540 000.—		401 Bundesbeiträge . . . . .		—.—		—.—
6 500.—	6 878.—	930 Beitrag an Sanatorium Braunwald . . . . .	550 000.—		550 000.—	
6 878.—		931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission . . . . .	6 500.—		6 500.—	
		402 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt . . . . .		6 457.—		—.—
		933 hievon für kantonale Tuberkulosekommission . . . . .	6 457.—		—.—	
<b>4 127 049.25</b>	<b>166 788.—</b>		<b>4 539 552.25</b>	<b>165 359.45</b>	<b>4 431 500.—</b>	<b>135 000.—</b>
3 501.20		606 Sitzungsgelder der Spitalkommission . . . . .	3 575.40		4 500.—	
32 567.25		652 Schwesternausbildung . . . . .	39 055.30		40 000.—	
31 586.30		660 Sparkasse des Hauspersonals . . . . .	33 068.65		35 000.—	
3 697 405.—	137 422.35	770 Defizit der Betriebsrechnung . . . . .	4 074 000.—	130 655.20	3 982 000.—	110 000.—
110 310.55	29 365.65	442 Billetsteuer . . . . .				
		771 Krankentransporte und Anschaffungen . . . . .	50 346.15		40 000.—	
		310 Rückerstattungen . . . . .		34 704.25		25 000.—
		772 Schule für praktische Krankenpflege . . . . .	276 081.45		260 000.—	
		773 Baubeitrag Evang. Krankenpflegeschule Chur . . . . .	2 295.95		—.—	
		774 Reparatur Stützmauer beim Schwesternhaus . . . . .	61 129.35		70 000.—	



<b>417 151.30</b>		<b>8.6 Beiträge</b>	<b>493 281.30</b>		<b>493 000.—</b>	
4 000.—		932 Beiträge an Kinderkrippen . . . . .	4 000.—		5 000.—	
23 000.—		933 Beitrag an Säuglingsfürsorge . . . . .	44 300.—		50 000.—	
252 493.65		934 Unentgeltliche Beerdigung . . . . .	249 238.65		250 000.—	
97 657.65		936 Verschiedene Beiträge . . . . .	147 742.65		140 000.—	
40 000.—		937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen . . . . .	48 000.—		48 000.—	
<b>5 307 457.15</b>	<b>239 799.55</b>		<b>5 847 060.90</b>	<b>214 922.55</b>	<b>5 768 900.—</b>	<b>188 000.—</b>
<b>9. Landwirtschaftsdirektion</b>						
<b>152 358.50</b>	<b>62 988.40</b>	<b>9.1 Meliorationsamt</b>	<b>130 953.60</b>	<b>27 079.60</b>	<b>161 000.—</b>	<b>32 000.—</b>
132 066.80		620 Besoldungen . . . . .	112 146.75		135 000.—	
4 569.30		621 Taggelder . . . . .	4 255.95		6 500.—	
1 329.60		661 Unfallversicherung . . . . .	1 407.80		2 500.—	
1 382.80		713 Kanzleibedarf . . . . .	933.10		3 500.—	
	49 228.40	301 Vergütung für technische Vorarbeiten . . . . .		14 419.60		18 000.—
13 010.—	13 760.—	780 Kosten der Seilbahnkontrolle durch Konkordat . . . . .	12 210.—		13 500.—	14 000.—
		310 Rückerstattungen . . . . .		12 660.—		
<b>49 152.95</b>	<b>19 701.40</b>	<b>9.2 Landwirtschaftliche Berufsschule</b>	<b>49 040.75</b>	<b>6 121.85</b>	<b>91 000.—</b>	<b>27 000.—</b>
28 018.70		620 Besoldungen . . . . .	13 266.10		48 000.—	
2 016.80		621 Taggelder . . . . .	147.—		4 000.—	
6 310.40		640 Entschädigung der Hilfslehrer . . . . .	8 109.50		6 000.—	
7 474.20		760 Sachaufwand . . . . .	9 320.60		15 000.—	
	16 507.20	401 Bundesbeitrag . . . . .		4 275.85		16 000.—
6 239.30	2 038.—	761 Bäuerliche Hauswirtschaftsschule . . . . .	5 500.—		18 000.—	11 000.—
./. 906.45	1 156.20	402 Bundesbeitrag hieran . . . . .	12 697.55	1 846.—		
		621.1 Kurskosten für Aus- und Weiterbildung . . . . .				
		403 Bundesbeitrag hieran . . . . .				
<b>5 182.—</b>	<b>./. 1 828.—</b>	<b>9.3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft</b>	<b>2 366.80</b>	<b>./. 1 828.—</b>	<b>17 500.—</b>	<b>2 000.—</b>
308.—		621 Taggelder . . . . .	111.—		9 000.—	
3 641.—		640 Entschädigungen . . . . .	1 454.40		2 500.—	



Rechnung 1978				Rechnung 1979		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1 233.—		780	Sachaufwand . . . . .	801.40		6 000.—	
	./. 1 828.—	320	Kostenvergütungen . . . . .		./. 1 828.—		2 000.—
<b>62 084.55</b>	<b>98 440.—</b>		<b>9.4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst</b>	<b>91 264.35</b>	<b>97 979.50</b>	<b>107 800.—</b>	<b>90 000.—</b>
	98 440.—	131	Hundetaxen . . . . .		97 979.50		90 000.—
8 402.05		812	Bezugskosten . . . . .	8 537.40		10 000.—	
19 138.—		640	Wartgelder . . . . .	44 775.—		60 000.—	
11 744.50		780	Sachaufwand . . . . .	15 151.95		15 000.—	
22 800.—		510	Tilgung Tiermehlfabrik Ostschweiz AG . . . . .	22 800.—		22 800.—	
<b>6 578.55</b>			<b>9.5 Alpaufsicht</b>	<b>4 768.80</b>		<b>7 000.—</b>	
6 578.55		606	Alpkommission . . . . .	4 768.80		7 000.—	
<b>316 020.15</b>	<b>117 953.60</b>		<b>9.6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht</b>	<b>370 648.25</b>	<b>102 056.—</b>	<b>470 000.—</b>	<b>177 500.—</b>
6 893.40		607	Viehschaukommission . . . . .	7 092.65		12 000.—	
20 505.80		781	Viehschau . . . . .	20 391.30		23 000.—	
25 525.15		782	Prämierung der Zuchtbestände . . . . .	14 035.40		15 000.—	
	6 452.90	401	Bundesbeitrag . . . . .		7 017.70		6 500.—
9 607.—		783	Entlastungskäufe . . . . .	17 100.35		55 000.—	
	5 674.70	402	Bundesbeiträge . . . . .		11 931.55		38 000.—
108 335.65		784	Ausmerzaktionen . . . . .	156 243.10		185 000.—	
	102 149.05	403	Bundesbeitrag . . . . .		77 952.65		126 000.—
65 767.90		785	Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse usw. . . . .	76 381.40		90 000.—	
	3 676.95	404	Bundesbeitrag . . . . .		5 154.10		7 000.—
29 385.25		786	Milchwirtschaftlicher Kontroll- und Beratungsdienst . . . . .	29 404.05		40 000.—	
50 000.—		787	Beitrag an Tierseuchenfonds . . . . .	50 000.—		50 000.—	
<b>28 572.—</b>	<b>10 047.—</b>		<b>9.7 Viehprämien</b>	<b>28 759.—</b>	<b>10 336.—</b>	<b>43 000.—</b>	<b>15 500.—</b>
9 830.—		930	Zuchtstiere . . . . .	10 700.—		15 000.—	
	4 915.—	401	Bundesbeiprämien . . . . .		5 350.—		7 500.—



7 340.—		931	Kühe . . . . .	6 550.—		10 000.—	
	3 670.—	402	Bundesbeiprämien . . . . .		3 275.—		5 000.—
4 058.—		932	Rinder . . . . .	4 277.—		7 000.—	
4 420.—		933	Gemeindestiere . . . . .	3 810.—		5 000.—	
2 924.—		934	Kleinviehprämi en . . . . .	3 422.—		6 000.—	
	1 462.—	404	Bundesbeiprämi en . . . . .		1 711.—		3 000.—
<b>1 300 000.—</b>			<b>9.8 Meliorationen und Wohnbausanierungen</b>	<b>1 400 000.—</b>		<b>1 100 000.—</b>	
1 000 000.—		510	Meliorationen, Tilgung . . . . .	1 000 000.—		800 000.—	
300 000.—		511	Wohnbausanierung, Tilgung . . . . .	400 000.—		300 000.—	
<b>2 862 248.20</b>	<b>2 744 095.90</b>		<b>9.9 Beiträge</b>	<b>2 861 840.10</b>	<b>2 717 653.60</b>	<b>3 109 100.—</b>	<b>2 936 200.—</b>
1 700.—		930	Beiträge an Genossenschaftsstiere . . . . .	1 000.—		3 500.—	
	900.—	401	Bundesbeitrag . . . . .		1 000.—		2 000.—
1 190.—		931	Beiträge an Ziegenherden . . . . .	1 170.—		2 500.—	
	590.—	402	Bundesbeitrag . . . . .		570.—		1 200.—
33 142.65		932	Beiträge an Bodenschadenversicherung . . . . .	60 750.—		50 000.—	
55 662.75		933	Beitrag an die Viehversicherung . . . . .	31 284.—		32 000.—	
	24 129.75	403	Bundesbeitrag . . . . .		—		—
1 100.—		934	Beitrag an die Pferdeversicherung . . . . .	1 100.—		1 100.—	
19 349.25		939	Beiträge an landwirtschaftliche Vereine . . . . .	16 707.05		20 000.—	
315 009.45		940	Betriebsberatung und Beiträge . . . . .	294 026.95		330 000.—	
	296 634.30	407	Bundesbeitrag . . . . .		292 917.80		315 000.—
—		941	Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge . . . . .	—		4 000.—	
13 248.—		942	Anbauprämi en für Futtergetreide und Kartoffeln . . . . .	13 138.35		18 000.—	
	13 370.40	409	Bundesbeitrag . . . . .		12 804.80		18 000.—
2 179 652.—		943	Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet . . . . .	2 158 717.—		2 210 000.—	
	2 185 716.45	409.2	Bundesbeitrag . . . . .		2 158 332.—		2 210 000.—
222 755.—		944	Beiträge an Kuhhalter ohne Milchablieferung . . . . .	251 339.—		390 000.—	
	222 755.—	409.3	Bundesbeitrag . . . . .		252 029.—		390 000.—
1 214.75		945	Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung . . . . .	313.—		4 000.—	
6 122.75		946	Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse . . . . .	9 268.05		10 000.—	
12 101.60		947	Beitrag an Landwirtschaftl. Technikum Zollikofen . . . . .	7 026.70		11 000.—	
—		949	Baubeitrag an Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil . . . . .	16 000.—		23 000.—	
<b>4 782 196.90</b>	<b>3 051 398.30</b>			<b>4 939 641.65</b>	<b>2 959 398.55</b>	<b>5 106 400.—</b>	<b>3 280 200.—</b>



Rechnung 1978			Rechnung 1979		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>764 916.15</b>	<b>103 057.15</b>	<b>10. Forstdirektion</b>	<b>732 108.30</b>	<b>82 753.30</b>	<b>744 500.—</b>	<b>70 000.—</b>
271 006.15		<b>10.0 Forstdirektion allgemein</b>	273 955.65		273 000.—	
22 452.50		620 Besoldungen . . . . .	20 812.65		21 000.—	
3 244.10		621 Taggelder . . . . .	2 879.50		3 500.—	
	103 057.15	661 Unfallversicherung . . . . .		82 753.30		70 000.—
6 820.—		302 Rückvergütung für Arbeiten des technischen Personals .	10 690.—		10 000.—	
—.—		713 Kanzleibedarf . . . . .	42.40		1 000.—	
300 000.—		750 Bewirtschaftung des Staatswaldes . . . . .	400 000.—		250 000.—	
150 000.—		510 Waldwege und Waldstrassen (Tilgung) . . . . .	—.—		150 000.—	
11 393.40		511 Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung) . . . . .	23 728.10		36 000.—	
		930 Verschiedene Beiträge . . . . .				
<b>250 000.10</b>		<b>10.1 Natur- und Heimatschutz</b>	<b>250 000.—</b>		<b>250 000.—</b>	
200 000.10		930 Beiträge an Natur- und Heimatschutz . . . . .	200 000.—		200 000.—	
50 000.—		931 Beiträge an Europäisches Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz . . . . .	50 000.—		50 000.—	
<b>1 014 916.25</b>	<b>103 057.15</b>		<b>982 108.30</b>	<b>82 753.30</b>	<b>994 500.—</b>	<b>70 000.—</b>
		<b>11. Direktion des Innern</b>				
<b>475 851.80</b>	<b>1 476 492.25</b>	<b>11.0 Direktion des Innern allgemein</b>	<b>521 735.15</b>	<b>1 716 392.85</b>	<b>507 800.—</b>	<b>1 220 000.—</b>
	615 084.45	110 Grundbuchgebühren . . . . .		744 963.15		480 000.—
257 062.55		620 Grundbuchamt, Besoldungen . . . . .	262 059.—		257 000.—	
	73 670.80	140 Kanzleigegebühren . . . . .		67 395.80		40 000.—
	7 757.—	140.1 Einbürgerungstaxen . . . . .		5 762.—		—.—
	779 980.—	401 Anteil am Alkoholmonopol . . . . .		898 271.90		700 000.—
77 998.—		950 Übertrag auf Fürsorgedirektion . . . . .	89 827.—		70 000.—	
100 000.—		531 Einlage in den Beamtenunfallfonds . . . . .	100 000.—		100 000.—	



791.25		621	Zivilstandsinspektorat . . . . .	599.—		800.—	
20 000.—		702	Massnahmen zur Förderung des Kantons . . . . .	20 500.—		30 000.—	
20 000.—		703	Jubiläum SBB 1979 . . . . .	48 750.15		50 000.—	
<b>177 894.25</b>	<b>59 812.85</b>		<b>11.1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis</b>	<b>260 074.30</b>	<b>65 451.35</b>	<b>179 800.—</b>	<b>57 500.—</b>
156 122.95		620	Besoldungen . . . . .	206 604.35		150 000.—	
1 305.90		621	Taggelder . . . . .	1 629.60		1 300.—	
1 738.80		710	Druckkosten . . . . .	2 232.—		500.—	
1 491.—		713	Kanzleibedarf . . . . .	1 699.45		500.—	
17 235.60		719	Übriger Sachaufwand . . . . .	47 908.90		27 500.—	
	2 640.—	301	Vergütung der Fremdenpolizei . . . . .		3 016.—		1 500.—
			Anteil Arbeitslosenkasse:				
	48 518.80	302	Am Personalaufwand . . . . .		48 518.80		48 000.—
	8 654.05	310	Am Sachaufwand . . . . .		13 916.55		8 000.—
			<b>11.2 Staatliche Alters- und Invaliden- und kant. Sachversicherung</b>	<b>287 747.85</b>	<b>287 747.85</b>	<b>350 000.—</b>	<b>350 000.—</b>
<b>333 939.85</b>	<b>333 939.85</b>	620	Besoldungen . . . . .	287 747.85		350 000.—	
333 939.85	333 939.85	301	Rückvergütung der Verwaltung . . . . .		287 747.85		350 000.—
<b>535 351.75</b>	<b>481 285.20</b>		<b>11.3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen</b>	<b>532 307.20</b>	<b>485 916.40</b>	<b>550 000.—</b>	<b>500 000.—</b>
515 932.40		620	Besoldungen . . . . .	515 196.10		525 000.—	
19 419.35		719	Sachaufwand . . . . .	17 111.10		25 000.—	
	481 285.20	301	Rückvergütung der Verwaltung . . . . .		485 916.40		500 000.—
<b>8 050 044.—</b>	<b>3 127 374.—</b>		<b>11.4 Beiträge</b>	<b>7 869 968.70</b>	<b>3 043 109.40</b>	<b>8 213 000.—</b>	<b>3 281 666.—</b>
60 910.70		911	Beiträge an Gehälter der Zivilstandsbeamten . . . . .	64 097.80		60 000.—	
12 958.60		912	Beiträge an die Gemeindearbeitsämter . . . . .	12 164.30		13 000.—	
898 305.50		930	Beiträge an die Krankenkassen . . . . .	930 047.35		850 000.—	
3 697.45		933	Beitrag an den freiwilligen Landdienst . . . . .	2 904.90		3 000.—	
139 869.—		935	Landwirtschaftliche Familienzulagen . . . . .	122 387.—		145 000.—	
	46 623.—	411	Anteil der Gemeinden . . . . .		40 795.70		48 333.—
1 000.75		936	Beiträge an gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften . . . . .	1 214.35		2 000.—	



Rechnung 1978			Rechnung 1979		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3 509 992.—		939 Beitrag des Kantons an die AHV . . . . .	3 325 050.—		3 492 000.—	
1 619 442.—		940 Beitrag des Kantons an die IV . . . . .	1 638 831.—		1 648 000.—	
	1 709 811.35	412 Anteil der Gemeinden . . . . .		1 654 627.—		1 713 333.—
1 803 868.—		941 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV . . . . .	1 773 272.—		2 000 000.—	
	938 011.35	401 Bundesbeitrag . . . . .		922 101.45		1 040 000.—
	432 928.30	413 Anteil der Gemeinden . . . . .		425 585.25		480 000.—
—.—		<b>11.5 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik</b>	<b>19 088.40</b>		—.—	
—.—		620 Besoldung . . . . .	18 620.—		—.—	
—.—		621 Tagelder und Kommissionen . . . . .	242.60		—.—	
—.—		790 Sachaufwand . . . . .	225.80		—.—	
<b>9 573 081.65</b>	<b>5 478 904.15</b>		<b>9 490 921.60</b>	<b>5 598 617.85</b>	<b>9 800 600.—</b>	<b>5 409 166.—</b>



Rechnung 1978			Rechnung 1979		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Zusammenstellung</b>						
4 505 181.14	3 672 029.19	<b>1. Allgemeine Verwaltung</b> . . . . .	4 511 105.20	3 552 248.69	4 560 900.—	3 337 500.—
41 251 609.15	82 601 233.65	<b>2. Finanzdirektion</b> . . . . .	41 953 730.—	85 290 179.40	37 790 800.—	77 010 000.—
3 619 078.20	1 907 057.90	<b>3. Militärdirektion</b> . . . . .	2 996 367.40	1 978 774.95	3 347 300.—	2 095 300.—
3 060 582.20	1 100 079.15	<b>4. Polizeidirektion</b> . . . . .	3 241 244.20	1 073 330.80	3 161 100.—	1 030 000.—
17 127 906.60	9 912 342.55	<b>5. Baudirektion</b> . . . . .	18 189 816.65	10 324 680.05	16 102 000.—	10 305 500.—
18 237 533.05	2 998 251.35	<b>6. Erziehungsdirektion</b> . . . . .	18 305 352.70	2 638 538.45	16 925 300.—	2 530 400.—
2 307 268.—	84 523.80	<b>7. Fürsorgedirektion</b> . . . . .	3 006 411.20	92 621.25	1 712 600.—	86 950.—
5 307 457.15	239 799.55	<b>8. Sanitätsdirektion</b> . . . . .	5 847 060.90	214 922.55	5 768 900.—	188 000.—
4 782 196.90	3 051 398.30	<b>9. Landwirtschaftsdirektion</b> . . . . .	4 939 641.65	2 959 398.55	5 106 400.—	3 280 200.—
1 014 916.25	103 057.15	<b>10. Forstdirektion</b> . . . . .	982 108.30	82 753.30	994 500.—	70 000.—
9 573 081.65	5 478 904.15	<b>11. Direktion des Innern</b> . . . . .	9 490 921.60	5 598 617.85	9 800 600.—	5 409 166.—
110 786 810.29	111 148 676.74		113 463 759.80	113 806 065.84	105 270 400.—	105 343 016.—
361 866.45		<b>Vorschlag</b> . . . . .	342 306.04		72 616.—	
111 148 676.74	111 148 676.74		113 806 065.84	113 806 065.84	105 343 016.—	105 343 016.—



## Übersicht nach Sachgruppen

		1979 Fr.	1978 Fr.
<b>Einnahmen</b>			
<b>100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.</b>			
101/9	Kantonale Steuern . . . . .	74 410 475.05	72 374 023.60
110/9	Gebühren . . . . .	1 667 678.19	1 533 417.55
120/9	Patente . . . . .	438 212.15	411 007.30
130/9	Taxen . . . . .	4 952 212.35	4 762.101.40
140/9	Sporteln . . . . .	245 679.49	229 702.15
150/9	Bussen und Kostenrechnungen . . . . .	305 825.95	310 926.30
160/9	Anteile an eidgenössischen Steuern . . . . .	6 643 807.50	5 729 252.05
		88 663 890.68	85 350 430.35
<b>200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds</b>			
201/9	Zinsen und Dividenden . . . . .	2 825 610.65	2 981 762.74
210/9	Miet- und Pachtzinsen . . . . .	58 406.20	47 334.85
240/9	Erträge aus Unternehmungen . . . . .	1 672 004.10	1 575 109.—
250/9	Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen . . . . .	4 800.—	5 700.—
		4 560 820.95	4 609 906.59
<b>300 Andere Verwaltungseinnahmen</b>			
301/9	Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen . . . . .	2 083 937.90	2 113 118.95
310/9	Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen . . . . .	1 092 697.41	1 030 275.05
320/9	Übrige Verwaltungseinnahmen . . . . .	44 052.40	47 107.70
330/9	Erlös aus Verkäufen . . . . .	42 191.10	177 702.45
		3 262 878.81	3 368 204.15
<b>400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten</b>			
401/9	Beiträge des Bundes . . . . .	4 598 030.55	7 665 455.45
410/9	Beiträge der Gemeinden . . . . .	3 341 466.85	3 765 417.50
420/39	Andere Beiträge . . . . .	231 731.85	249 459.65
440/9	Verrechnungsposten . . . . .	9 147 246.15	6 139 803.05
		17 318 475.40	17 820 135.65
		113 806 065.84	111 148 676.74



## Ausgaben

### 500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds

501/9 Zinsaufwand . . . . .	3 179 983.25	3 212 588.45
510/9 Tilgungen . . . . .	24 277 163.85	22 205 869.40
520/39 Einlagen in Fonds und Rückstellungen . . . . .	1 911 519.15	1 853 298.15
540/9 Abschreibungen . . . . .	112 496.—	5 000.—
	<b>29 481 162.25</b>	<b>27 276 756.—</b>

### 600 Personalaufwand

601/19 Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen . . . . .	911 470.80	955 046.40
620/9 Besoldungen, Taggelder an Beamte . . . . .	13 118 716.10	13 045 216.10
630/9 Arbeitslöhne . . . . .	1 632 314.15	1 631 609.80
640/9 Wartgelder und Entschädigungen . . . . .	269 808.85	287 116.60
650/9 Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung . . . . .	151 275.20	142 139.55
660/9 Versicherungsleistungen . . . . .	2 272 594.40	3 113 011.40
670/9 Ruhegehälter an Beamte . . . . .	302 443.75	313 513.45
680/9 Übriger Personalaufwand . . . . .	12 341.65	12 276.70
	<b>18 670 964.90</b>	<b>19 499 930.—</b>

### 700 Sachaufwand

701/19 Kosten der Verwaltung . . . . .	1 906 582.80	1 721 969.—
720/9 Militärwesen . . . . .	829 032.90	741 301.40
730/9 Polizeiwesen . . . . .	378 450.45	322 120.25
740/9 Strassenunterhalt . . . . .	2 042 530.75	1 470 783.05
750/9 Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften . . . . .	102 160.95	330 499.—
760/9 Erziehungswesen . . . . .	437 030.85	463 563.75
770/9 Sanitätswesen . . . . .	4 495 203.10	4 089 674.55
780/9 Landwirtschafts- und Forstwesen . . . . .	391 718.95	335 114.25
790/2.1 Hygiene der Umwelt . . . . .	9 569.—	46 231.25
	<b>10 592 279.75</b>	<b>9 521 256.50</b>

### 800 Andere Verwaltungsaufgaben

801/9 Prozesskosten, Strafvollzugskosten . . . . .	53 276.05	67 289.49
810/9 Steuereinzug, Inkassogebühren etc. . . . .	188 372.05	162 737.05
820 Revisionen . . . . .	16 000.—	12 000.—
830 Warenvermittlung . . . . .	—	—
840/9 Haftpflichtversicherung . . . . .	121 378.60	137 430.05
	<b>379 026.70</b>	<b>379 456.59</b>

### 900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungskosten

901/9 Bundesanteile an Gebühren und Taxen . . . . .	39 377.70	39 067.65
910/29 Beiträge an Gemeinden . . . . .	36 388 380.45	35 542 885.45
930/49 Übrige Beiträge . . . . .	16 443 099.60	17 138 825.25
950/9 Verrechnungsposten . . . . .	1 469 468.45	1 388 632.85
	<b>54 340 326.20</b>	<b>54 109 411.20</b>
	<b>113 463 759.80</b>	<b>110 786 810.29</b>



Rechnung 1978				Rechnung 1979		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>II. Investitionsrechnung</b>							
<b>1. Verwaltungsvermögen</b>							
	208 587.—	2013	<b>Gerichtshausrenovation</b>		—.—		—.—
	208 587.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.7.752 . . . . .		—.—		—.—
<b>909 068.55</b>	<b>2 773 930.25</b>	2014	<b>Baukonto Kantonsschule</b>	<b>753 465.90</b>	<b>2 424 048.50</b>	<b>1 000 000.—</b>	<b>2 514 400.—</b>
188 063.05		750	Bauausgaben . . . . .	104 955.70		150 000.—	
721 005.50		501	Bauzinsen Konto 2.442 . . . . .	648 510.20		850 000.—	
	50 000.—	410	Gemeindebeitrag GV Glarus . . . . .		—.—		—.—
	2 723 930.25	440	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510 . . . . .		2 424 048.50		2 514 400.—
<b>1 617.20</b>	<b>1 617.20</b>	2015	<b>Verwaltungsbauten «Baer/Mercier»</b>	<b>1 439 877.05</b>	<b>606 012.15</b>	<b>50 000.—</b>	<b>50 000.—</b>
1 617.20		750	Bauausgaben . . . . .	1 425 620.85		50 000.—	
—.—		501	Bauzinsen Konto 2.446 . . . . .	14 256.20		—.—	
	1 617.20	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.7.759 . . . . .		—.—		50 000.—
	—.—	441	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510.4 . . . . .		606 012.15		—.—
<b>647 243.05</b>	<b>2 576 667.70</b>	2017	<b>Neubau Gewerbliche Berufsschule</b>	<b>339 599.05</b>	<b>1 053 070.20</b>	<b>450 000.—</b>	<b>1 077 600.—</b>
305 096.25		750	Bauausgaben . . . . .	73 166.25		100 000.—	
342 146.80		501	Bauzinsen Konto 2.443 . . . . .	266 432.80		350 000.—	
	1 409 269.—	401	Bundesbeiträge . . . . .		—.—		—.—
	—.—	423	Zuweisung a/6.7.510 . . . . .		43 050.—		—.—
	1 167 398.70	440	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510 . . . . .		1 010 020.20		1 077 600.—
<b>163 962.35</b>	<b>43 000.—</b>	2018	<b>Kantonale Fischbrutanstalt</b>	<b>7 046.95</b>	<b>38 024.—</b>	<b>—.—</b>	<b>30 000.—</b>
163 962.35		750	Bauausgaben . . . . .	7 046.95		—.—	
	—.—	401	Bundesbeitrag . . . . .		8 024.—		—.—
	13 000.—	420	Beiträge Dritter . . . . .		—.—		—.—
	30 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 4.2.510 . . . . .		30 000.—		30 000.—



1 281.55	18 994.—	2019	<b>Neue Telefonanlage</b>	—.—	—.—	—.—	—.—
1 281.55		750	Ausgaben . . . . .	—.—		—.—	—.—
	18 994.—	401	Bundesbeitrag . . . . .		—.—		—.—
1 723 172.70	5 622 796.15			2 539 988.95	4 121 154.85	1 500 000.—	3 672 000.—
<b>2. Zu tilgende Aufwendungen (Strassenbauten)</b>							
4 869 011.70	6 519 637.85	3001	<b>Baukonto Strassen und Brücken</b>	5 042 695.80	4 956 901.70	7 680 000.—	6 060 000.—
4 357 781.70		740	Bauausgaben . . . . .	4 664 526.80		6 810 000.—	
511 230.—		501	Bauzinsen Konto 2.444 . . . . .	378 169.—		870 000.—	
	2 720 257.—	401	Bundesbeiträge . . . . .		1 581 608.—		2 850 000.—
	394 983.70	410	Gemeindebeiträge . . . . .		134 556.10		140 000.—
	3 404 397.15	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510 / 5.2.510 . . . . .		3 240 737.60		3 070 000.—
4 067 873.50	6 178 036.37	3003	<b>Baukonto Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen</b>	15 006 430.95	15 743 166.19	24 050 000.—	23 100 000.—
4 063 278.15		740	Bauausgaben . . . . .	14 992 887.35		24 000 000.—	
4 595.35		501	Bauzinsen . . . . .	13 543.60		50 000.—	
	3 724 492.17	401	Bundesbeiträge . . . . .		13 743 166.19		22 100 000.—
	53 544.20	420	Kostenanteil Kanton St.Gallen . . . . .		—.—		—.—
	2 400 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510 . . . . .		2 000 000.—		1 000 000.—
69 475.10	329 053.—	3004	<b>Werkhof Biäsche</b>	190 435.75	190 437.05	250 000.—	250 000.—
	40 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.4.511 . . . . .		—.—		—.—
	50 000.—	441	Tilgung aus laufender Rechnung 5.4.512 . . . . .		—.—		—.—
69 475.10		742	Fahrzeuge und Geräte . . . . .	190 435.75		250 000.—	
	239 053.—	442	Tilgung aus laufender Rechnung 5.4.510 / 5.6.510 . . . . .		190 437.05		250 000.—
68 259.90		3005	<b>Baukonto Militärstrasse Elm—Wichlen</b>	278 035.25	270 000.—	—.—	—.—
68 259.90		740	Bauausgaben . . . . .	278 035.25		—.—	—.—
	—.—	401	Bundesbeiträge . . . . .		270 000.—		—.—
960 821.85	2 608 396.85	3006	<b>Baukonto Sernftalstrasse</b>	435 971.55	3 500 362.—	300 000.—	950 000.—
960 821.85		740	Bauausgaben . . . . .	435 971.55		300 000.—	
	808 396.85	401	Bundesbeiträge . . . . .		300 362.—		150 000.—
	1 800 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.2.510.2 . . . . .		3 200 000.—		800 000.—



Rechnung 1978			Rechnung 1979		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5 048.50	5 048.—	3007	620.30	—.—	—.—	—.—
5 048.50	5 048.—	740	620.30	—.—	—.—	—.—
		440		—.—	—.—	—.—
10 040 490.55	15 640 172.07		20 954 189.60	24 660 866.94	32 280 000.—	30 360 000.—
<b>3. Übrige zu tilgende Aufwendungen</b>						
—.—	200 000.—	3100	406 426.60	420 900.—	630 000.—	515 000.—
—.—	—.—	930	406 426.60	—.—	630 000.—	—.—
	—.—	401		220 900.—	—.—	315 000.—
	200 000.—	440		200 000.—	—.—	200 000.—
230 496.15	800 000.—	3101	1 689 598.—	1 500 000.—	1 800 000.—	800 000.—
230 496.15	—.—	910	1 689 598.—	—.—	1 800 000.—	—.—
	800 000.—	440		1 500 000.—	—.—	800 000.—
16 500.—	500 000.—	3101	—.—	200 000.—	560 000.—	200 000.—
16 500.—	—.—	930.1	—.—	—.—	360 000.—	—.—
	—.—	931.1	—.—	—.—	200 000.—	—.—
	500 000.—	440.1		200 000.—	—.—	200 000.—
436 262.—	436 262.—	3101	900 000.—	900 000.—	—.—	—.—
436 262.—	—.—	930.2	900 000.—	—.—	—.—	—.—
	218 131.—	401.2		450 000.—	—.—	—.—
	218 131.—	440.2		450 000.—	—.—	—.—
1 785 137.30	1 955 587.35	3102	854 589.05	1 152 443.—	3 325 000.—	2 895 000.—
491 315.—	—.—	910	421 091.—	—.—	2 625 000.—	—.—
1 293 822.30	—.—	720	433 498.05	—.—	700 000.—	—.—
	955 587.35	401		752 443.—	—.—	2 495 000.—
	1 000 000.—	440		400 000.—	—.—	400 000.—



1 462 754.70	1 232 687.50	3103	<b>Gewässerschutz</b>	2 190 282.35	1 281 946.80	3 806 000.—	1 164 000.—
1 430 248.—		910	Beiträge an Sammelkanäle und Abwasserreinigungs- anlagen . . . . .	2 095 773.—		3 526 000.—	
—.—		911	Beiträge an Kanalisationsprojekte . . . . .	10 671.—		10 000.—	
32 506.70		501	Bauzinsen Konto 2.445 . . . . .	83 838.35		270 000.—	
	1 232 687.50	440.1	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510 . . . . .		1 281 946.80		1 164 000.—
	711 711.—	3104	<b>Kehrichtverbrennungsanlage</b>		—.—		—.—
	711 711.—	410	Gemeindebeiträge . . . . .		—.—		—.—
241 408.70	303 439.10	3105	<b>Verbauungen und Aufforstungen</b>	197 968.05	130 682.65	483 000.—	483 000.—
27 206.85		780	Bauausgaben für kantonseigene Objekte . . . . .	31 090.90		30 000.—	
195 965.—		910	Beiträge an Gemeinden . . . . .	145 257.15		343 000.—	
18 236.85		930	Beiträge an Korporationen und Private . . . . .	21 620.—		110 000.—	
	153 439.10	401	Bundesbeiträge . . . . .		130 682.65		333 000.—
	150 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 10.511 . . . . .		—.—		150 000.—
1 750 367.—	1 948 011.—	3106	<b>Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten</b>	2 469 489.—	2 365 988.—	2 420 000.—	2 120 000.—
174 582.—		910	Beiträge an Gemeinden . . . . .	615 199.—		680 000.—	
1 575 785.—		930	Beiträge an Korporationen und Private . . . . .	1 854 290.—		1 740 000.—	
	948 011.—	401	Bundesbeiträge . . . . .		1 365 988.—		1 320 000.—
	1 000 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.510 . . . . .		1 000 000.—		800 000.—
674 022.—	675 550.—	3106.1	<b>Wohnbausanierungen (Berg und Tal)</b>	927 697.—	886 875.—	630 000.—	630 000.—
674 022.—		930.1	Beiträge an Private . . . . .	927 697.—		630 000.—	
	283 230.—	401.1	Bundesbeiträge . . . . .		407 314.—		260 000.—
	92 320.—	410.1	Gemeindebeiträge . . . . .		79 561.—		70 000.—
	300 000.—	440.1	Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.511 . . . . .		400 000.—		300 000.—
364 005.90	437 057.40	3107	<b>Waldwege und Waldstrassen</b>	562 796.10	649 150.70	580 000.—	580 000.—
221 621.55		910	Beiträge an Gemeinden . . . . .	462 193.—		427 000.—	
142 384.35		930	Beiträge an Korporationen und Private . . . . .	100 603.10		153 000.—	
	137 057.40	401	Bundesbeiträge . . . . .		249 150.70		330 000.—
	300 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 10.510 . . . . .		400 000.—		250 000.—







Rechnung 1978			Rechnung 1979		Voranschlag 1979		
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
		<b>Abschluss der Investitionsrechnung</b>					
		<b>Total der Einnahmen</b> . . . . .		41 136 625.94		45 341 800.—	
21 083 386.30	33 057 939.42	<b>Total der Ausgaben</b> . . . . .	35 407 918.25		50 038 400.—	4 696 600.—	
		<b>Überschuss der Ausgaben</b> . . . . .					
11 974 553.12		<b>Überschuss der Einnahmen</b> . . . . .	5 728 707.69				
<u>33 057 939.42</u>	<u>33 057 939.42</u>		<u>41 136 625.94</u>	<u>41 136 625.94</u>	<u>50 038 400.—</u>	<u>50 038 400.—</u>	
		<b>III. Gesamtrechnung</b>					
		<b>I. Laufende Rechnung</b> . . . . .	113 463 759.80	113 806 065.84	105 270 400.—	105 343 016.—	
110 786 810.29	111 148 676.74	<b>II. Investitionsrechnung</b> . . . . .	35 407 918.25	41 136 625.94	50 038 400.—	45 341 800.—	
21 083 386.30	33 057 939.42	<b>Ausgabenüberschuss</b> . . . . .				4 623 984.—	
		<b>Einnahmenüberschuss</b> . . . . .	6 071 013.73				
12 336 419.57			<u>154 942 691.78</u>	<u>154 942 691.78</u>	<u>155 308 800.—</u>	<u>155 308 800.—</u>	
<u>144 206 616.16</u>	<u>144 206 616.16</u>						



## IV. Vermögensrechnung

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1979	Fr. 31. Dez. 1978
<b>Aktiven</b>			
<b>1. Finanzvermögen</b>			
Kassenkonto . . . . .	19 827.75		
Postcheckkonti . . . . .	2 936 761.36		
Bank . . . . .	30 047 400.80	33 003 989.91	26 258 152.88
<b>Hypotheken</b> . . . . .	12 000.—		
<b>Obligationen</b> . . . . .	12 561 000.—		
<b>Aktien:</b>			
Schweizerische Nationalbank . . . . .	97 500.—		
NOK Baden . . . . .	5 964 000.—		
Kraftwerke Linth-Limmern AG . . . . .	7 500 000.—		
Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen . . . . .	18 000.—		
Schweizerische Reederei AG, nom. 17 000.— . . . . .	1.—		
Swissair, nom. 113 750.— . . . . .	106 150.—		
Autobetrieb Sernftal AG, nom. 200 000.— . . . . .	1.—		
Zuckerfabrik Frauenfeld AG, nom. 10 000.— . . . . .	1.—		
Heliswiss AG, nom. 5000.— . . . . .	1.—		
Sportbahnen Elm AG, nom. 48 000.— . . . . .	1.—		
Tiermehlfabrik Ostschweiz AG, nom. 1500.— . . . . .	1.—		
Sesselbahn Kerenzerberg AG, nom. 30 000.— . . . . .	1.—		
<b>Anteilscheine:</b>			
Ostschweiz. Bürgschaftsgenossenschaft, nom. 3000.— . . . . .	1.—		
Genossenschaft Schweiz. Mustermesse, nom. 25 000.— . . . . .	1.—		
Genossenschaft OLMA, St. Gallen, nom. 10 000.— Schweiz. Gesellschaft für Hotelkredit, nom. 20 000.— . . . . .	5 000.—		
	1.—	26 263 660.—	23 723 656.—
Dotationskapital Kantonalbank . . . . .		22 000 000.—	22 000 000.—
Ertragsabwerfende Liegenschaften . . . . .		1.—	1.—
Guthaben und Vorschüsse . . . . .		4 862 939.41	5 371 814.15
Inventarvorräte . . . . .		2 727 062.—	2 386 971.35
<b>2. Verwaltungsvermögen</b>			
Gerichtshaus . . . . .	1.—		
Liegenschaft Baer/Mercier . . . . .	833 865.90		
Neubau Kantonsschule . . . . .	14 489 694.30		
Neubau Gewerbliche Berufsschule . . . . .	5 910 766.29		
Kantonale Fischbrutanstalt . . . . .	159 575.50	21 393 902.99	22 975 068.89
Übertrag		110 251 555.31	102 715 664.27



	Fr.	Fr. 31. Dez. 1979	Fr. 31. Dez. 1978
Übertrag		110 251 555.31	102 715 664.27
<b>3. Zu tilgende Aufwendungen</b>			
Baukonto Strassen und Brücken . . . . .	././ 1 436 656.89		
Baukonto Nationalstrasse N3 . . . . .	1 603 937.34		
Baukonto Sernftalstrasse . . . . .	3 428 712.60		
Werkhof Biäsche . . . . .	1.—		
Militärstrasse Elm-Wichlen . . . . .	././ 122 231.80		
Lawinenverbauungen Sernftalstrasse . . . . .	620.80	3 474 383.05	7 181 060.39
Durnagelbachverbauungen . . . . .	././ 91 253.33		
Schulhausbauten . . . . .	107 165.20		
Anlagen für sportliche Ausbildung . . . . .	././ 383 500.—		
Zivilschutzbauten . . . . .	././ 168 586.05		
Baubeiträge an Altersheime . . . . .	423 602.05		
Baubeitrag an Tiermehlfabrik Ostschweiz AG . . . . .	9 604.60		
Forstliche Projekte . . . . .	././ 10 956.75		
Meliorationen . . . . .	264 750.—		
Wohnbausanierungen . . . . .	65 593.50		
Gewässerschutz . . . . .	1 951 072.85	2 167 492.07	2 638 356.52
<b>4. Konto Vor- und Rückschläge</b>		—.—	—.—
		<u>115 893 430.43</u>	<u>112 535 081.18</u>
<b>Passiven</b>			
<b>1. Verzinsliche Schulden</b>			
Darlehen von Fonds und Stiftungen . . . . .	12 523 113.80		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons . . . . .	8 344 841.81		
Darlehen von Versicherungskassen . . . . .	1 090 603.75		
Darlehen von Verwaltungen . . . . .	511 186.30	22 469 745.66	21 762 172.66
Obligationen-Anleihe 1975 . . . . .		20 000 000.—	20 000 000.—
Darlehen von AHV Genf . . . . .		7 050 000.—	7 550 000.—
Darlehen von SUVA, Luzern . . . . .		7 000 000.—	7 000 000.—
Darlehen übrige . . . . .		547 000.—	—.—
<b>2. Unverzinsliche Schulden</b>			
Eidg. Kassen- und Rechnungswesen, Kontokorrent . . . . .	2 098 537.40		
Schuld an verschiedene Konti . . . . .	46 582 913.06		
Rückstellung Staatssteuern . . . . .	5 800 000.—		
Rückstellung für Ausbau Kehrrechtverbrennungsanlage . . . . .	2 098 441.80	56 579 892.26	54 318 422.05
<b>3. Konto Vor- und Rückschläge</b>		2 246 792.51	1 904 486.47
		<u>115 893 430.43</u>	<u>112 535 081.18</u>



## V. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1979	31. Dez. 1979
<b>1. Fonds für Psychischkranke</b> . . . . .			2 965 410.25	
Zinsen . . . . .		147 859.55		
Beiträge an Irrenversorgungen . . . . .	95 650.—			
Psychiatrische Klinik Herisau . . . . .	100 000.—			
	195 650.—	147 859.55		
Abnahme . . . . .		47 790.45	47 790.45	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .				2 917 619.80
 <b>2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstumm- fürsorge</b> . . . . .			38 628.55	
Zinsen . . . . .		996.55		
Zuwendungen . . . . .	600.—			
	600.—	996.55		
Zunahme . . . . .	396.55		396.55	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .				39 025.10
 <b>3. Krankenhausfonds</b> . . . . .			435 179.45	
Zinsen . . . . .		11 314.65		
		11 314.65		
Zunahme . . . . .	11 314.65		11 314.65	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .				446 494.10
 <b>4. Kantonaler Freibettenfonds</b> . . . . .			799 670.95	
Zinsen . . . . .		33 293.50		
An das Kantonsspital . . . . .	21 536.75			
	21 536.75	33 293.50		
Zunahme . . . . .	11 756.75		11 756.75	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .				811 427.70
 <b>5. Brigitte-Kundert-Fonds</b> . . . . .			295 254.60	
Zinsen . . . . .		7 676.60		
		7 676.60		
Zunahme . . . . .	7 676.60		7 676.60	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .				302 931.20
 <b>6. Fonds für Radiumbehandlung</b> . . . . .			22 648.30	
Zinsen . . . . .		588.85		
		588.85		
Zunahme . . . . .	588.85		588.85	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .				23 237.15



			Vermögensrechnung	
	Ausgaben	Einnahmen	1. Jan. 1979	31. Dez. 1979
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>7. Fonds für künstliche Gliedmassen</b> . . . . .			84 137.40	
Zinsen . . . . .		2 696.30		
Zuwendungen . . . . .		1 287.—		
An das Kantonsspital . . . . .	15 401.50			
	15 401.50	3 983.30		
Abnahme . . . . .		11 418.20	11 418.20	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .				<u>72 719.20</u>
<b>8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte</b> . . . . .			54 157.10	
Zinsen . . . . .		1 383.40		
Beiträge . . . . .	1 900.—			
	1 900.—	1 383.40		
Abnahme . . . . .		516.60	516.60	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .				<u>53 640.50</u>
<b>9. Fonds für ein Erholungsheim</b> . . . . .			1 304 483.25	
Zinsen . . . . .		38 565.90		
		38 565.90		
Zunahme . . . . .	38 565.90		38 565.90	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .				<u>1 343 049.15</u>
<b>10. Militärunterstützungsfonds</b> . . . . .			159 902.49	
Bussenanteile . . . . .		4 630.10		
Zinsen . . . . .		7 082.70		
Übertrag auf Konto 3.250 . . . . .	—.—			
	—.—	11 712.80		
Zunahme . . . . .	11 712.80		11 712.80	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .				<u>171 615.29</u>
<b>11. Arbeitslosenfürsorgefonds</b> . . . . .			6 474 660.25	
Zinsen . . . . .		230 211.60		
Ausgesteuertenhilfe . . . . .	66 156.40			
	66 156.40	230 211.60		
Zunahme . . . . .	164 055.20		164 055.20	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .				<u>6 638 715.45</u>
<b>12. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse</b> . . . . .			678 997.50	
Zinsen . . . . .		14 326.90		
Leistungen . . . . .	255 769.50			
	255 769.50	14 326.90		
Abnahme . . . . .		241 442.60	241 442.60	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .				<u>437 554.90</u>



			Vermögensrechnung	
	Ausgaben	Einnahmen	1. Jan. 1979	31. Dez. 1979
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>13. Landesarmenreservfonds</b>			186 854.55	
Zinsen		4 858.20		
Übertrag auf Konto 7.250	4 800.—			
	4 800.—	4 858.20		
Zunahme	58.20		58.20	
Vermögen am 31. Dezember 1979				<u>186 912.75</u>
<b>14. Jost-Kubli-Stiftung</b>			23 690.70	
Zinsen		608.15		
1979er Rentenanteile	600.—			
	600.—	608.15		
Zunahme	8.15		8.15	
Vermögen am 31. Dezember 1979				<u>23 698.85</u>
<b>15. Elmer-Stiftung</b>			4 798.76	
Zinsen		124.75		
		124.75		
Zunahme	124.75		124.75	
Vermögen am 31. Dezember 1979				<u>4 923.51</u>
<b>16. Kantonaler Stipendienfonds</b>			143 577.75	
Zinsen		7 249.95		
Rentenanteil aus der Jost-Kubli-Stiftung		75.—		
Stipendien	7 324.95			
	7 324.95	7 324.95		
Vermögen am 31. Dezember 1979				<u>143 577.75</u>
<b>17. Marty'scher Stipendienfonds</b>			451 044.95	
Stipendienrückzahlung		—.—		
Zinsen		11 726.30		
Übertrag auf Konto verwendbare Zinsen	11 000.—			
An die Stiftungskommission	—.—			
Inseratspesen	66.—			
	11 066.—	11 726.30		
Zunahme	660.30		660.30	
Vermögen am 31. Dezember 1979				<u>451 705.25</u>
<b>18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung</b>			39 190.20	
Zinsen		1 200.95		
Übertrag vom Marty'schen Stipendienfonds 78/79		25 000.—		
An Stipendien	—.—			
	—.—	26 200.95		
Zunahme	26 200.95		26 200.95	
Vermögen am 31. Dezember 1979				<u>65 391.15</u>



	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	1. Jan. 1979	31. Dez. 1979
<b>19. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule Glarus, gestiftet von Herrn F. Streiff, Nussbaumen</b>					159 928.70	
Zinsen . . . . .			4 321.95			
Vergütungen . . . . .	—.—					
	—.—		4 321.95			
Zunahme . . . . .	4 321.95				4 321.95	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .						<u>164 250.65</u>
<b>20. Kadettenfonds . . . . .</b>					11 092.90	
Zinsen . . . . .			288.40			
			288.40			
Zunahme . . . . .	288.40				288.40	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .						<u>11 381.30</u>
<b>21. Aufforstungsfonds . . . . .</b>					304 896.95	
Entschädigung für Rodungersatz . . . . .			1 900.—			
Aufwendungen . . . . .	2 290.—					
Zinsen . . . . .			7 922.—			
	2 290.—		9 822.—			
Zunahme . . . . .	7 532.—				7 532.—	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .						<u>312 418.95</u>
<b>22. Evangelischer Reservefonds . . . . .</b>					383 270.72	
Zinsen . . . . .			17 736.55			
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus . . . . .	9 000.—					
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer . . . . .	2 000.—					
An die evangelische Hilfsgesellschaft . . . . .	1 700.—					
Konkordatsprüfungen . . . . .	2 916.60					
	15 616.60		17 736.55			
Zunahme . . . . .	2 119.95				2 119.95	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .						<u>385 390.67</u>
<b>23. Katholischer Diözesanfonds . . . . .</b>						
Verwaltung: Frau Maria Rosa Hofstetter, Niederurnen						
Bestand am 1. Januar 1979 . . . . .					34 232.75	
Einnahmen: Zinsen . . . . .			1 126.60			
Ausgaben:						
Landeswallfahrt nach Maria Einsiedeln . . . . .	898.—					
An Fondsverwaltung und Aktuariat . . . . .	350.—					
	1 248.—		1 126.60			
Abnahme . . . . .			121.40		121.40	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .						<u>34 111.35</u>



	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1979	31. Dez. 1979
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus</b> . . . . .			536 342.15	
Zinsen . . . . .		25 043.15		
Aufwendungen . . . . .	47 733.20			
	47 733.20	25 043.15		
Abnahme . . . . .		22 690.05	22 690.05	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .				<u>513 652.10</u>
<b>25. A. Bremicker-Fonds</b> . . . . .			450 695.10	
Zinsen . . . . .		16 145.85		
		16 145.85		
Zunahme . . . . .	16 145.85		16 145.85	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .				<u>466 840.95</u>
<b>26. Hans-Streiff-Stiftung</b>				
Testamentarisch bestimmter Verwalter: Zürcher Kantonalbank, Winterthur Stiftungsvermögen Kurswert 31. Dezember 1979 . . . . .			276 618.40	<u>1 279 545.—</u>
Verwendbare Zinsen . . . . .		54 233.25		
Zinsen 1979 . . . . .	16 800.—			
Testamentarische Leistungen . . . . .	—.—			
Zuwendungen . . . . .	—.—			
	16 800.—	54 233.25		
Zunahme . . . . .	37 433.25		37 433.25	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .				<u>314 051.65</u>
<b>27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt</b> . . . . .			133 051.50	
Zinsen . . . . .		5 481.95		
		5 481.95		
Zunahme . . . . .	5 481.95		5 481.95	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .				<u>138 533.45</u>
<b>28. Tierseuchenfonds</b> . . . . .			453 317.60	
Zinsen . . . . .		11 457.50		
Viehsteuer . . . . .		32 322.75		
Viehhandelspatente . . . . .		6 750.—		
Verkehrsscheine . . . . .		1 434.10		
Bundesbeiträge an Seuchenbekämpfung . . . . .		48 333.80		
Beitrag Glarner Bienenfreunde . . . . .		767.—		
Kantonsbeitrag . . . . .		50 000.—		
Impfstoff und Untersuchungen . . . . .	28 440.90			
Tierärzte . . . . .	72 542.20			
An die Eidg. Staatskasse und interkantonales Viehhandelskonkordat, Anteil Viehhandelspatente . . . . .	760.—			
Verschiedenes . . . . .	161.20			
Übertrag	101 904.30	151 065.15	453 317.60	



	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1979	31. Dez. 1979
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	101 904.30	151 065.15	453 317.60	
Bekämpfung der Dasselfliege . . . . .	2 948.30			
Bienenkontrolle und Bienenkrankheiten . . . . .	931.60			
Mithilfe bei Impfungen . . . . .	7 142.10			
Tollwutbekämpfung . . . . .	2 371.35			
	115 297.65	151 065.15		
Zunahme . . . . .	35 767.50		35 767.50	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .				489 085.10
<b>29. Legat Frl. Rosa Hefti sel., Schwanden . . . . .</b>			178 746.45	
Zinsen . . . . .		8 777.35		
		8 777.35		
Zunahme . . . . .	8 777.35		8 777.35	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .				187 523.80
<b>30. Fremdenverkehrsfonds . . . . .</b>			82 326.75	
Zinsen . . . . .		1 330.10		
80 % der Wirtschaftspatente . . . . .		69 311.40		
Zuwendungen für Verkehrswesen . . . . .	62 339.15			
	62 339.15	70 641.50		
Zunahme . . . . .	8 302.35		8 302.35	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .				90 629.10
<b>31. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .</b>			58 866.85	
Zinsen . . . . .		1 530.55		
Einlage aus 703.933.06 . . . . .		17 473.95		
		19 004.50		
Zunahme . . . . .	19 004.50		19 004.50	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .				77 871.35
<b>32. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons . . . . .</b>			3 093 000.—	
Zinsen . . . . .		80 392.65		
Aufwendungen . . . . .	1 952.—			
	1 952.—	80 392.65		
Zunahme . . . . .	78 440.65		78 440.65	
Vermögen am 31. Dezember 1979 . . . . .				3 171 440.65



## Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen	Wertpapiere u.	Guthaben bei
	31. Dez. 1979	Bankguthaben	Staatskasse
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke . . . . .	2 917 619.80	2 724 000.—	193 619.80
2. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstummförsorge . . . . .	39 025.10		39 025.10
3. Krankenhausfonds . . . . .	446 494.10		446 494.10
4. Kantonaler Freibettenfonds . . . . .	811 427.70	602 000.—	209 427.70
5. Brigitte-Kundert-Fonds . . . . .	302 931.20		302 931.20
6. Fonds für Radiumbehandlung . . . . .	23 237.15		23 237.15
7. Fonds für künstliche Gliedmassen . . . . .	72 719.20	37 000.—	35 719.20
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte . . . . .	53 640.50		53 640.50
9. Fonds für Erholungsheim . . . . .	1 343 049.15	1 025 000.—	318 049.15
10. Mliitärunterstützungsfonds . . . . .	171 615.29	80 000.—	91 615.29
11. Arbeitslosenfürsorgefonds . . . . .	6 638 715.45	2 110 000.—	4 528 715.45
12. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse . . . . .	437 554.90		437 554.90
13. Landesarmenreservefonds . . . . .	186 912.75		186 912.75
14. Jost-Kubli-Stiftung . . . . .	23 698.85		23 698.85
15. Elmer-Stiftung . . . . .	4 923.51		4 923.51
16. Kantonaler Stipendienfonds . . . . .	143 577.75	120 000.—	23 577.75
17. Marty'scher Stipendienfonds . . . . .	451 705.25		451 705.25
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung . . . . .	65 391.15		65 391.15
19. Stiftung zur Ausstattung Kantonsschule . . . . .	164 250.65	162 737.95	1 512.70
20. Kadettenfonds . . . . .	11 381.30		11 381.30
21. Aufforstungsfonds . . . . .	312 418.95		312 418.95
22. Evangelischer Reservefonds . . . . .	385 390.67	303 626.67	81 764.—
23. Katholischer Diözesanfonds . . . . .	34 111.35	34 111.35	
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus . . . . .	513 652.10	310 000.—	203 652.10
25. A. Bremicker-Fonds . . . . .	466 840.95	261 000.—	205 840.95
26. Hans-Streiff-Stiftung . . . . .	314 051.65	25 629.—	288 422.65
27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt . . . . .	138 533.45	78 000.—	60 533.45
28. Viehkassafonds . . . . .	489 085.10		489 085.10
29. Legat Rosa Hefti sel. . . . .	187 523.80	95 201.10	92 322.70
30. Fremdenverkehrsfonds . . . . .	90 629.10		90 629.10
31. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .	77 871.35		77 871.35
32. Fonds zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons . . . . .	3 171 440.65		3 171 440.65
	<b>20 491 419.87</b>	<b>7 968 306.07</b>	<b>12 523 113.80</b>



## VI. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Fr.	Fr.
<b>1. Versicherungskasse der Landesbeamten</b>			
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1978			15 827 447.20
<b>Einnahmen</b>			
Beiträge des Landes	521 110.05		
Beiträge der Kantonalbank	113 215.45		
Mitgliederbeiträge	302 233.40		
Zinsen	681 856.10		
Einkaufssummen	456 420.15		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	69 850.90	2 144 686.05	
<b>Ausgaben</b>			
Rentenzahlungen	690 788.85		
Rückerstattungen	88 829.—		
Verschiedenes und Abschreibung an Immobilien	12 311.—	791 928.85	
Zuweisung an Deckungskapital			1 352 757.20
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1979			<u>17 180 204.40</u>
Bestehend in:			
Immobilien		385 000.—	
Obligationen, Fondsanlagen, Bankguthaben		14 400 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		2 389 585.50	
Ausstehende Einkaufssummen		5 618.90	
		<u>17 180 204.40</u>	
<b>2. Sparkasse der Landesbeamten</b>			
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1978			4 645 030.05
Einzahlungen		724 717.55	
Rückzahlungen		68 730.80	
<b>Zunahme</b>			655 986.75
Verm. am 31. Dez. 1979 als Guthaben bei der Staatskasse			<u>5 301 016.80</u>
<b>3. Alterssicherung Regierungsräte und Gerichtspräsidenten</b>			
Bestand am 31. Dezember 1978			—.—
<b>Einnahmen</b>			
Prämien Kanton		49 728.—	
Prämien Versicherte		24 864.—	
<b>Ausgaben</b>			
Rentenzahlungen	196 568.80		
	196 568.80	74 592.—	
Ausgleich aus laufender Rechnung		121 976.80	
	196 568.80	196 568.80	
Vermögen am 31. Dezember 1979			<u>—.—</u>



	Fr.	Fr.	Fr.
<b>4. Beamtenunfallversicherung</b>			
Vermögen am 31. Dezember 1978 . . . . .			187 096.40
<b>Einnahmen</b>			
Landesbeitrag . . . . .	100 000.—		
Zinsen . . . . .	3 770.55		
Prämienanteile von Verwaltungen . . . . .	13 141.30		
Rückvergütungen . . . . .	27 132.95	144 044.80	
<b>Ausgaben</b>			
Versicherungsprämien . . . . .		109 560.—	
<b>Vorschlag</b>			34 484.80
Verm. am 31. Dez. 1979 als Guthaben bei der Staatskasse			<u>221 581.20</u>



## VII. Versicherungskassen

### Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus

Verwalter: B. Stüssi, Lehrer, Riedern

Deckungskapital am 31. Dezember 1978

18 805 752.30

#### Einnahmen

Zinsen . . . . .	828 378.65
Einzahlungen der Lehrkräfte . . . . .	648 937.55
Einzahlungen der Schulgemeinden, Anstalten und der kaufmännischen Schule . . . . .	447 165.55
Einzahlungen des Kantons . . . . .	592 134.95
Beiträge an Teuerungszulagen . . . . .	229 376.50
Gruppenversicherung . . . . .	158 416.—
Diverse Einnahmen . . . . .	—.—

2 904 409.20

abzüglich Prämien für Gruppenversicherung . . . . .

96 541.20

2 807 868.—

#### Ausgaben

Rentenzahlungen . . . . .	885 100.25
Rückzahlungen . . . . .	245 950.15
Teuerungs- und Weihnachtzulagen . . . . .	232 376.50
Verwaltungskosten, Drucksachen, Revision, Jubiläum . . . . .	33 969.05
Gruppenversicherung . . . . .	198 545.20
Abschreibung auf Iselihaus . . . . .	100 000.—
Verschiedene Ausgaben . . . . .	22 115.65

1 718 056.80

Vermehrung des Deckungskapitals . . . . .

1 089 811.20

Deckungskapital am 31. Dezember 1979 . . . . .

19 895 563.50

Bestehend in:

Obligationen, Hypotheken, Sparheften . . . . .	17 934 882.15
Liegenschaften . . . . .	1 360 000.—
Kontokorrentguthaben bei der GKB . . . . .	485 207.45
Postcheckguthaben . . . . .	93 390.30
Debitoren . . . . .	22 083.60

19 895 563.50

abzüglich Kreditoren . . . . .

—.—

Deckungskapital am 31. Dezember 1979 . . . . .

19 895 563.50



## Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

Verwalter: Beat Müller

### 3. Jahresrechnung pro 1979 für den eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

#### Betriebsrechnung

##### Einnahmen

Zinserträge . . . . .	54 436.85
Arbeitslosenentschädigungen zu Lasten des Trägers der Arbeitslosenkasse . . . . .	2 437.50
zurückgeforderte Arbeitslosenentschädigungen . . . . .	3 973.80
Die Einnahmen pro 1979 betragen . . . . .	<u>60 848.15</u>

##### Ausgaben

Arbeitslosenentschädigungen . . . . .	486 196.85
Verwaltungskosten . . . . .	62 441.65
Die Ausgaben pro 1979 betragen . . . . .	<u>548 638.50</u>
Die Einnahmen pro 1979 betragen . . . . .	60 848.15
Ausgabenüberschuss pro 1979 . . . . .	<u>487 790.35</u>

#### Kapitalrechnung und -ausweis

Das vorschussweise Kapital des eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung am 1. Januar 1979 betrug . . . . .	1 610 836.60
abzüglich Ausgabenüberschuss (wie oben) . . . . .	487 790.35
das vorschussweise Kapital des eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung am 31. Dezember 1979 betrug . . . . .	<u>1 123 046.25</u>
welches sich zusammensetzt aus:	

##### a) Aktiven

Postcheckkonto . . . . .	65 833.—
Kapitalkonto bei der glarnerischen Staatskasse . . . . .	1 090 603.75
Mobilien . . . . .	1.—
Rückforderungsguthaben . . . . .	3 973.80
Total der Aktiven . . . . .	<u>1 160 411.55</u>

##### b) Passiven

Noch nicht ausbezahlte Arbeitslosenentschädigung pro 1979 am 31. Dezember 1979 . . . . .	37 365.30
Betriebskapital am 31. Dezember 1979 . . . . .	<u>1 123 046.25</u>



## AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus

Verwalter: Dr. Robert Kistler

### A. Betriebsrechnung 1979

(1. Februar 1979 — 31. Januar 1980)

#### Konten des Landesausgleichs

##### Einnahmen

AHV/IV/EO-Beiträge . . . . .		17 051 575.60
Verzugszinsen . . . . .		4 373.45
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes . . . . .		17 864.15
AIV-Beiträge . . . . .		1 100 827.45
Rückforderungen für Massnahmen beruflicher Art der IV . . . . .		3 475.50
		<u>18 178 116.15</u>

##### Ausgaben

AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen . . . . .		28 487 524.—
IV-Renten, -Taggelder und Hilflosenentschädigungen . . . . .		4 808 238.80
IV-Durchführungskosten . . . . .		226 272.25
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige . . . . .		1 214 976.40
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an landwirtschaftliche Arbeitnehmer . . . . .	16 439.60	
Bergbauern . . . . .	372 082.—	388 521.60
AIV-Durchführungskosten . . . . .		43 540.—
		<u>35 169 073.05</u>

##### Abschlussresultat

Die Ausgaben betragen . . . . .		35 169 073.05
Die Einnahmen betragen . . . . .		18 178 116.15
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landes- ausgleichsfonds . . . . .		<u>16 990 956.90</u>

### B. Verwaltungskostenrechnung

(1. Februar 1979 — 31. Januar 1980)

##### Einnahmen

Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder . . . . .		375 999.50
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds . . . . .		342 302.50
Vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben (EL, UVL) . . . . .		43 465.80
Arbeitslosenversicherungsbeiträge . . . . .		43 540.—
Durchführungskosten Familienausgleichskasse . . . . .		49 718.75
Übrige Einnahmen . . . . .		25 068.05
		<u>880 094.60</u>

##### Ausgaben

Personalaufwand . . . . .		559 749.10
Sachaufwand . . . . .		108 380.55
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung . . . . .		35 219.30
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellen- führung . . . . .		53 841.75
Kantonale Steuerverwaltung Glarus . . . . .		—.—
		<u>757 190.70</u>

Übertrag



	Fr.
Übertrag	757 190.70
Kassenrevision, Zweigstellenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen . . . . .	29 272.—
Servicearbeiten durch Dritte (ADO) . . . . .	29 696.10
Rückstellung Investitionen für techn. Einrichtungen 1979 . . . . .	30 585.25
	<u>846 744.05</u>
<b>Abschlussergebnis</b>	
Die Verwaltungskostenausgaben betragen . . . . .	846 744.05
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen . . . . .	880 094.60
Vorschlag . . . . .	<u>33 350.55</u>
<b>C. Bilanz</b>	
<b>Aktiven</b>	
Kasseneigene Anlagen . . . . .	576 445.65
Kassa und Postcheck . . . . .	4 323 339.47
Abrechnungspflichtige . . . . .	3 256 422.10
Kontokorrentdifferenzen . . . . .	291.55
Guthaben bei Staatskasse aus Schlussabrechnung EL 1979 . . . . .	11 465.80
Provisorische Rentenzahlungen . . . . .	40 733.—
	<u>8 208 697.57</u>
<b>Passiven</b>	
Zentrale Ausgleichsstelle . . . . .	6 988 456.78
Staatskasse: Kontokorrent mit dem Kanton für die Ergänzungsleistungen . . . . .	240 010.—
Familienausgleichskasse (FAK) . . . . .	285 830.58
Nicht zustellbare Auszahlungen (Renten) . . . . .	12 485.—
Transitorische Passiven . . . . .	—.—
Rückstellung . . . . .	50 000.—
Reserven . . . . .	498 564.66
Rückbehalt für übertragene Aufgaben FAK . . . . .	100 000.—
	<u>8 175 347.02</u>
<b>Abschlussergebnis</b>	
Die Aktiven betragen . . . . .	8 208 697.57
Die Passiven betragen . . . . .	8 175 347.02
Vorschlag in laufender Rechnung . . . . .	<u>33 350.55</u>
<b>D. Stand der kasseneigenen Anlagen</b>	
Vermögen am 31. Januar 1980 . . . . .	581 915.21
Vermögen am 1. Februar 1979 . . . . .	548 564.66
Vermögensvermehrung im Jahre 1979 . . . . .	<u>33 350.55</u>
<b>E. Vermögensausweis</b>	
<b>a) Finanzvermögen</b>	
zinstragenes Konto bei der Staatskasse des Kts. Glarus . . . . .	511 186.30
Postcheckguthaben . . . . .	5 469.56
Kasseneigenes Finanzvermögen . . . . .	<u>516 655.86</u>
<b>b) Sachvermögen</b>	
Buchwert der Mobilien und der Büromaschinen . . . . .	65 259.35
Gesamtes Kassenvermögen . . . . .	<u>581 915.21</u>



	Fr.	Fr.
<b>Übertragene Aufgaben</b>		
<b>1. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV</b> (1. Januar 1979 — 31. Dezember 1979)		
a) Betriebsrechnung		
Auszahlungen im Gesamten . . . . .		1 773 272.—
abzüglich 52 % Bundesbeitrag . . . . .		922 101.45
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden . . . . .		851 170.55
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden . . . . .		* 425 585.25
zu Lasten des Kantons . . . . .		425 585.30
* wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 141 861.75 zu Lasten der Ortsgemeinden sowie $\frac{2}{3}$ = Fr. 283 723.50 zu Lasten der Fürsorgegem.		
b) Verwaltungskostenrechnung		
Personalaufwand . . . . .	29 279.70	
Sachaufwand . . . . .	14 136.10	43 415.80
<b>2. Unfallversicherung in der Landwirtschaft</b> . . . . .		
Im Gesamten zu Lasten des Kantons . . . . .		50.—
		43 465.80
<b>3. Familienausgleichskasse</b>		
Einnahmen		
FAK-Beiträge . . . . .		3 946 002.30
Zinserträge . . . . .		76 363.30
		4 022 365.60
Ausgaben		
Kinderzulagen . . . . .		3 546 049.55
Personal- und Sachaufwand lt. Aufstellung vom 23. 1. 1980 . . . . .		49 718.75
Übriger Sachaufwand . . . . .		15 332.10
Kursdifferenzen aus Wertschriftenzukauf . . . . .		20 000.—
		3 631 100.40
Abschlussergebnis		
Einnahmen . . . . .		4 022 365.60
Ausgaben . . . . .		3 631 100.40
Reingewinn per 31. Januar 1980 . . . . .		391 265.20
Vermögen		
Stand 1. Februar 1979 . . . . .		2 168 629.93
Vermögenszuwachs . . . . .		391 265.20
Stand 1. Februar 1980 . . . . .		2 559 895.13



## Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

Verwalter: M. Friedli

### Rechnung 1979

#### I. Betriebsrechnung der Versicherung

##### Einnahmen

Zinsen netto . . . . .			311 356.50
------------------------	--	--	------------

##### Ausgaben

1. Invalidenrenten . . . . .			13 548.—
2. Altersrenten . . . . .			386 565.—
3. Abfindungssummen und Todesfallkapitalien . . . . .			23 202.85
4. Auszahlung Alterskapital . . . . .			319 661.—
5. Verwaltungskosten . . . . .			66 383.15
6. Depotgebühren . . . . .			2 691.80
7. Porti und Postcheckspesen . . . . .			6 142.70
8. Unkosten, Büromieten usw. . . . .			2 840.40

			<u>821 034.90</u>
--	--	--	-------------------

##### Abschlussergebnis

Die Ausgaben betragen . . . . .			821 034.90
Die Einnahmen betragen . . . . .			311 356.50

Mehrausgaben . . . . .			<u>509 678.40</u>
------------------------	--	--	-------------------

#### II. Bilanz per 31. Dezember 1979

Wertschriften . . . . .		5 709 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse . . . . .		432 658.31	
Postcheckguthaben 87-96 . . . . .		35 164.75	

Deckungskapital, bestehend aus . . . . .	6 679 843.46		
abzüglich Rückschlag in der Betriebsrechnung . . . . .	509 678.40		

Techn. Deckungskapital per 31. Dezember 1979 . . . . .			6 170 165.06
--	--	--	--------------

Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke . . . . .			6 658.—
---	--	--	---------

	<u>6 176 823.06</u>	<u>6 176 823.06</u>	
--	---------------------	---------------------	--



## Kantonale Sachversicherung Abteilung Mobiliar

Verwalter: M. Friedli

### Rechnung 1979

#### Einnahmen (Ertrag)

	Fr.	Fr.
1. Vortrag aus dem Jahre 1978 . . . . .	17 620.35	
2. Mobiliarprämien . . . . .	778 419.65	
3. Zinsen von Kapitalanlagen . . . . .	144 880.45	
4. Rückversicherung, NB/Inkasso . . . . .	55 709.35	
5. Rückversicherung, Brand, Elementarschäden und Nebenbranchen . . . . .	57 686.85	
6. Rückversicherung, Prämien- und Schadenreserve . . . . .	365 245.30	1 419 561.95

#### Ausgaben (Kosten)

1. Brandschäden 1979 . . . . .	98 745.95	
2. Elementarschäden 1979 . . . . .	51 644.—	
3. Schäden Nebenbranchen 1979 . . . . .	81 139.50	
4. Rückversicherungsprämien . . . . .	253 713.65	
5. Stempelabgabe auf Versicherungskapital . . . . .	38 765.15	
6. Verwaltungskosten . . . . .	89 082.25	
7. Miete, Drucksachen, Bank-, PC-Spesen und Depot- gebühren . . . . .	28 108.70	
8. Sporteln, Inkasso, Policen . . . . .	106 368.70	
9. Beiträge für Feuerpolizei . . . . .	28 621.60	
10. Abschreibung Mobilien, Immobilien . . . . .	22 405.15	
11. Rückstellung Reorganisation . . . . .	83 000.—	
12. Prämien- und Schadenreserve, Rückversicherung . . . . .	417 480.—	1 299 074.65

Die Einnahmen betragen . . . . . 1 419 561.95

Die Ausgaben betragen . . . . . 1 299 074.65

Rechnungsüberschuss . . . . . 120 487.30

zusammengesetzt aus Saldo vortrag 1979 . . . . . 17 620.35

Vorschlag 1979 (davon Fr. 100 000.— an Reservefonds) . . . . . 102 866.95



## Bilanz per 31. Dezember 1979

## Aktiven

Kassa, Postcheck, Banken . . . . .	518 879.05	
Wertschriften, Obligationen, Aktien etc. . . . .	2 964 305.—	
Hypotheken . . . . .	140 000.—	
Immobilien und Mobilien . . . . .	90 001.—	
Abrechnungskonto Gebäudeversicherung . . . . .	799 241.25	
Guthaben Rückversicherung . . . . .	70 000.—	
Verschiedene Guthaben . . . . .	8 168.90	4 590 595.20

## Passiven

Prämienübertrag . . . . .	316 000.—	
Schwebende Schäden . . . . .	265 571.10	
Prämien- und Schadenreserve . . . . .	352 700.—	
Rückstellung Anschaffungen . . . . .	29 300.—	
Rückstellung Brandschutz . . . . .	51 300.—	
Rückstellung Reorganisation . . . . .	83 000.—	
Ordentlicher Reservefonds . . . . .	2 960 000.—	
Ausserordentlicher Reservefonds . . . . .	502 400.—	
Transitorische Passiven . . . . .	9 836.80	
Saldovortrag . . . . .	20 487.30	4 590 595.20



## Kantonale Sachversicherung Abteilung Kulturschaden

Verwalter: M. Friedli

### Jahresrechnung 1979

#### Einnahmen (Ertrag)

1. Landesbeitrag für 1979 . . . . .	60 750.—	
2. Guthaben Versicherungsprämien 1979 . . . . .	68 044.—	
3. Zinsen von Obligationen . . . . .	42 643.30	171 437.30

#### Ausgaben (Aufwand)

1. Bodenschäden 1979 . . . . .	232 959.80	
2. Verwaltungskosten . . . . .	26 502.60	
3. Büromaterialien . . . . .	1 270.—	
4. Unkosten Taggelder . . . . .	—.—	
5. Postcheckspesen 87-9591 . . . . .	199.—	
6. Depotgebühren und Bankspesen . . . . .	953.10	
7. Prämienbezugskosten der Gemeinden . . . . .	6 777.80	
8. Kurswertänderung auf Wertschriften . . . . .	22 900.05	291 562.35

Total Einnahmen . . . . .		171 437.30
Total Ausgaben . . . . .		291 562.35
Ausgabenüberschuss . . . . .		120 125.05

### Bilanz per 31. Dezember 1979

#### Aktiven

Postcheckkonto 87-9591 . . . . .		43 655.40
Obligationen . . . . .		900 100.—
Glarner Kantonalbank, Kontokorrent . . . . .		254 007.40
Guthaben Versicherungsprämien pro 1979 . . . . .		68 044.—
Guthaben Verrechnungssteuer 1979 . . . . .		2 925.15
		<u>1 268 731.95</u>

#### Passiven

Schwebende Schäden 1975—1979 . . . . .		198 798.40
Reservefonds 1. Januar 1979 . . . . .	1 190 058.60	
Ausgabenüberschuss 1979 . . . . .	120 125.05	
Reservefonds 31. Dezember 1979 . . . . .		1 069 933.55
		<u>1 268 731.95</u>



## Kantonale Sachversicherung Abteilung Gebäude

Verwalter: M. Friedli

### Rechnung 1979

#### Einnahmen (Ertrag)

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Versicherungsprämien netto . . . . .		2 793 973.80	
2. Zinsen netto . . . . .		271 518.10	
3. Rückversicherung Schadenanteile . . . . .		970 111.55	
4. Beiträge Feuerlöschwesens der KSV Gebäude- und Mobiliarversicherung . . . . .	600 391.25		
Private Versicherungsgesellschaften . . . . .	97 858.30	698 249.55	
5. Brandschutz, verschiedene Beiträge . . . . .		138 605.25	4 872 458.25

#### Ausgaben (Kosten)

1. Brandschäden 1979 . . . . .		340 694.40	
2. Elementarschäden 1979 . . . . .		136 686.20	
3. Eidgenössische Stempelabgabe . . . . .		135 046.60	
4. Rückversicherungsprämien . . . . .		860 224.80	
5. Verwaltungskosten . . . . .		120 889.90	
6. Gebäude- und Schadensschätzungskosten . . . . .		68 087.80	
7. Entschädigungen Gemeindefunktionäre . . . . .		127 961.35	
8. Miete, Drucksachen, Bank-, PC-Spesen und Depot- gebühren . . . . .		32 898.85	
9. Beitrag für den Brandschutz . . . . .		525 244.35	
10. Abschreibungen auf Wertschriften, Mobilien und Immobilien . . . . .		238 205.45	
11. Rückstellung Reorganisation . . . . .		170 000.—	
12. Schadenanteil Rückversicherung . . . . .		631 034.40	
13. Beiträge Feuerwehrwesen . . . . .		54 331.70	
14. Subvention 1979 Feuerwehrgeräte . . . . .		134 581.10	
15. Feuerschau und Nachtwächter . . . . .		68 603.80	
16. Subvention 1979 Wasserversorgung, Hydrantennetz und Melioration . . . . .		228 344.50	
17. Subvention 1979 Wand- und Dachbeläge . . . . .		26 579.15	
18. Subvention 1979 Kamine . . . . .		244 801.—	
19. Verwaltungskosten Brandschutz . . . . .		65 047.35	
20. Unkosten und Beiträge . . . . .		9 390.50	
21. Reglemente, Wegleitungen und Literatur . . . . .		5 175.70	4 223 828.90

Die Einnahmen betragen . . . . .	4 872 458.25
Die Ausgaben betragen . . . . .	4 223 828.90
Vorschlag 1979 (davon Fr. 639 002.20 an Reservefonds) . . . . .	648 629.35



## Bilanz per 31. Dezember 1979

## Aktiven

	Fr.	Fr.
Kassa, Postcheck, Banken . . . . .	12 622.40	
Wertschriften, Obligationen . . . . .	4 218 400.—	
Hypotheken . . . . .	386 300.—	
Immobilien und Mobilien . . . . .	1 175 601.—	
Guthaben Versicherungsprämien 1979 . . . . .	2 835 979.10	
Guthaben Rückversicherung . . . . .	671 841.40	
Verschiedene Guthaben . . . . .	12 105.95	
Gebäudeversicherung, ohne Brandschutz . . . . .		9 312 849.85
Kassa, Postcheck, Bank . . . . .	41 370.30	
Abrechnungskonto Gebäudeversicherung . . . . .	1 200 000.—	
Verschiedene Guthaben . . . . .	1 241.80	
Brandschutz . . . . .		1 242 612.10
		<u>10 555 461.95</u>

## Passiven

Prämienübertrag . . . . .	270 000.—	
Schwebende Schäden . . . . .	1 119 088.30	
Abrechnungskonto Brandschutz . . . . .	1 200 000.—	
Abrechnungskonto Mobiliarversicherung . . . . .	537 642.95	
Rückstellung Reorganisation . . . . .	170 000.—	
Ordentlicher Reservefonds . . . . .	6 000 000.—	
Transitorische Passiven . . . . .	6 491.45	
Saldo vortrag . . . . .	9 627.15	
Gebäudeversicherung, ohne Brandschutz . . . . .		9 312 849.85
Bewilligte Subventionen Wasserversorgung, Hydrantennetz und Melioration . . . . .	733 461.95	
Bewilligte Subventionen Kamine und Dächer . . . . .	190 900.—	
Bewilligte Subventionen 1978/79 Feuerwehrgeräte . . . . .	61 824.35	
Abrechnungskonto Mobiliarversicherung . . . . .	256 425.80	
Brandschutz . . . . .		1 242 612.10
		<u>10 555 461.95</u>



## VIII. Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank

	Fr.	Fr.	
<b>Jahresergebnis 1979</b>			
<b>Erfolgsrechnung</b>			
Zinsertrag . . . . .		16 354 874.42	
Zinsaufwand . . . . .		15 753 124.60	
<b>Zinsensaldo</b> . . . . .		601 749.82	
Ertrag des Wechselportefeuilles . . . . .		75 783.37	
Kommissionen und Depotgebühren . . . . .		2 040 750.05	
Ertrag aus Handel mit Devisen und Edelmetallen . . . . .		287 651.12	
Wertschriftenertrag . . . . .		6 450 123.30	
Ertrag der dauernden Beteiligungen . . . . .		40 800.35	
Couponsbetrag . . . . .		90 077.81	
<b>Bruttogewinn</b> . . . . .		9 586 935.82	
Verwaltungskosten und Beiträge . . . . .	5 143 941.20		
Abschreibung auf Bank-Immobilien . . . . .	250 000.—		
Abschreibung auf anderen Liegenschaften . . . . .	100 000.—		
Abschreibung auf Wertschriften . . . . .	500 000.—		
Rückstellung für Kreditrisiken . . . . .	650 000.—	6 643 941.20	
<b>Betriebsgewinn</b> . . . . .		2 942 994.62	
Liegenschaftenertrag . . . . .		239 835.10	
<b>Unternehmungs-Reingewinn</b> . . . . .		3 182 829.72	
Gewinnvortrag des Vorjahres . . . . .		61 526.65	
<b>Verfügbare Reingewinn</b> . . . . .		3 244 356.37	
<b>Verwendung des Reingewinnes</b>			
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 22 000 000.— . . . . .		1 172 500.—	
Einlage in den Reservefonds . . . . .		600 000.—	
Ablieferung an den Kanton . . . . .		1 400 000.—	
Vortrag auf neue Rechnung . . . . .		71 856.37	
		3 244 356.37	



## Bilanz per 31. Dezember 1979

		Fr.	Fr.
		Aktiven	Passiven
Kassa, Giro- und Postcheck-Guthaben . . . . .		19 739 225.17	
Banken-Debitoren auf Sicht . . . . .		7 514 157.38	
Banken-Debitoren auf Zeit . . . . .		106 750 000.—	
Wechsel . . . . .		7 283 301.55	
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung . . . . .		2 457 018.69	
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung . . . . .		29 264 839.80	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung . . . . .		12 900 000.—	
Darlehen mit Deckung . . . . .		34 372 747.40	
Kontokorrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich- rechtliche Körperschaften . . . . .		31 843 142.90	
Hypothekaranlagen . . . . .		308 641 816.92	
Wertschriften . . . . .		163 058 563.50	
Dauernde Beteiligungen . . . . .		524 832.—	
Bank-Immobilien . . . . .		2 500 000.—	
Andere Liegenschaften . . . . .		1 755 000.—	
Sonstige Aktiven . . . . .		11 807 032.80	
Banken-Kreditoren auf Sicht . . . . .			8 583 009.48
Banken-Kreditoren auf Zeit . . . . .			28 000 000.—
Kreditoren auf Sicht . . . . .			60 124 422.28
Kreditoren auf Zeit . . . . .			67 557 000.—
Spareinlagen . . . . .			497 570 017.68
Depositen . . . . .			28 008 254.06
Pfandbriefdarlehen . . . . .			2 750 000.—
Sonstige Passiven . . . . .			15 192 118.24
Dotationskapital . . . . .			22 000 000.—
Reservfonds . . . . .			10 555 000.—
Gewinnvortrag . . . . .			71 856.37
		<u>740 411 678.11</u>	<u>740 411 678.11</u>
Kautionen . . . . .		5 710 380.80	5 710 380.80
Rimessen nach Eingang . . . . .		85 059.—	85 059.—
Treuhandkonten . . . . .		374 689.—	374 689.—
Devisen-Termingeschäfte . . . . .		94 305.85	94 305.85
Einzahlungsverpflichtungen auf Aktiven . . . . .			369 000.—
Ausland-Aktiven . . . . .		20 749 094.45	
Bestand an Sparheften am 31. Dezember 1979 . . . . .	50 352		
Bestand an Sparheften am 31. Dezember 1978 . . . . .	49 930		
Zunahme pro 1979 . . . . .	<u>422</u>		



## IX. Rechnung des Kantonsspitals Glarus

	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.
<b>Betriebsrechnung 1979</b>		
Personalkosten . . . . .	10 311 981.20	
Medizinischer Bedarf . . . . .	1 383 651.85	
Lebensmittel . . . . .	420 078.82	
Haushaltaufwand . . . . .	315 935.06	
Immobilien und Mobilien: Ersatz, Unterhalt, Reparaturen . . . . .	285 824.45	
Energie und Wasser . . . . .	393 913.90	
Büro- und Verwaltungsspesen . . . . .	232 783.49	
Versicherungsprämien und übriger Betriebsaufwand . . . . .	131 064.60	
Pflegetaxen . . . . .		6 822 903.25
Honoraranteile der Patienten . . . . .		870 741.65
Medizinische Nebenleistungen . . . . .		56 221.45
Erträge aus ambulanten Behandlungen . . . . .		1 240 195.05
Übrige Erträge aus Leistungen für Patienten . . . . .		101 350.20
Miet- und Kapitalzinsenertrag . . . . .		42 563.80
Übrige Erlöse aus Leistungen an Personal und an Dritte . . . . .		267 257.97
	13 475 233.37	9 401 233.37
<b>Betriebsdefizit 1979</b> . . . . .		4 074 000.—
	13 475 233.37	13 475 233.37
 <b>Bilanz per 31. Dezember 1979</b>		
	Aktiven	Passiven
Kassa . . . . .	15 828.70	
Postcheck . . . . .	286 149.59	
Bank . . . . .	648 320.10	
Patientendebitoren . . . . .	1 575 734.70	
Warenvorräte . . . . .	689 624.68	
Transitorische Aktiven . . . . .	96 716.70	
Betriebseinrichtungen . . . . .	75 491.—	
Wertschriften . . . . .	817 746.25	
Reisemarken . . . . .	2 000.—	
Verrechnungssteuerguthaben . . . . .	10 299.40	
Lieferantenkreditoren . . . . .		248 384.55
Depositen . . . . .		742 172.10
Rückstellungen . . . . .		261 769.46
Transitorische Passiven . . . . .		165 567.95
Fonds . . . . .		193 006.81
Betriebsvermögen . . . . .		2 607 010.25
	4 217 911.12	4 217 911.12



## X. Abschluss der Staatsrechnung 1979

### I. Überblick über die Gesamtrechnung 1979

Die Gesamtrechnung 1979 schliesst mit einem **Einnahmenüberschuss** von Fr. 6071 013.73 ab. In diesem Betrag ist der Fehlbetrag im Vorschusskonto «Gewässerschutz» ebenfalls berücksichtigt.

Im Vergleich zum Voranschlag 1979 und zum Ergebnis der Staatsrechnung 1978 ergeben sich folgende Abweichungen:

	Rechnung 1978	Budget 1979	Rechnung 1979	Abweichungen Rechn. 1979	
				zu R 1978	zu B 1979
<b>I. Laufende Rechnung</b>					
Aufwand . . . . .	110 786 810	105 270 400	113 463 760	2 676 950	8 193 360
Ertrag . . . . .	111 148 676	105 343 016	113 806 066	2 657 390	8 463 050
Ertragsüberschuss . . . . .	361 866	72 616	342 306	— 19 560	+ 269 690
<b>II. Investitionsrechnung *)</b>					
Ausgaben . . . . .	21 083 386	50 038 400	35 407 918	+ 14 324 532	— 14 630 482
Einnahmen . . . . .	33 057 939	45 341 800	41 136 626	+ 8 078 687	— 4 205 174
<b>Mehr-Ausgaben</b> . . . . .	—	4 696 600	—	—	—
<b>Mehr-Einnahmen</b> . . . . .	11 974 553	—	5 728 708	— 6 245 845	+ 10 425 308
<b>III. Gesamtrechnung</b> . . . . .					
Ausgaben . . . . .	131 870 196	155 308 800	148 871 678	+ 17 001 482	— 6 437 122
Einnahmen . . . . .	144 206 615	150 684 816	154 942 692	+ 10 736 077	+ 4 257 876
<b>Mehr-Ausgaben</b> . . . . .	—	4 623 984	—	—	—
<b>Mehr-Einnahmen</b> . . . . .	12 336 419	—	6 071 014	— 6 265 405	+ 10 694 998

\*) Investitionsrechnung 1978: Fehlbetrag im Konto Gewässerschutz Fr. 273 950.—  
 Investitionsbudget 1979: Fehlbetrag im Konto Gewässerschutz Fr. 2 642 000.—  
 Investitionsrechnung 1979: Fehlbetrag im Konto Gewässerschutz Fr. 908 336.—



Unter Berücksichtigung der von der Landsgemeinde, vom Landrat und vom Regierungsrat beschlossenen **Zusatz- und Nachkredite** in der Höhe von Fr. 2 405 480.— ergeben sich für die Gesamtrechnung folgende Abweichungen:

Gesamtrechnung	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1978	1979	1979	zu R 1978	zu B 1979
<b>Ausgaben</b> . . . . .	131 870 196	155 308 800	148 871 678		
Nachkredite *) . . . . .	—	1 015 603			
Zusatzkredite **) . . . . .	—	1 389 877			
<b>Total</b> . . . . .	131 870 196	157 714 280	148 871 678	+ 17 001 482	— 8 842 602
<b>Einnahmen</b> . . . . .	144 206 615	150 684 816	154 942 692	+ 10 736 077	+ 4 257 876
<b>Ergebnis:</b>					
<b>Mehr-Ausgaben</b> . . . . .	—	7 029 464	—	—	—
<b>Mehr-Einnahmen</b> . . . . .	12 336 419	—	6 071 014	— 6 265 405	+ 13 100 478

**\*) Nachkredite**

Kantonsbeitrag an Stiftung Maurerausbildung . . . . .	Fr. 673 604.—
Wasserzuleitung Fischbrutanstalt . . . . .	Fr. 6 999.—
Wohnbausanierung . . . . .	Fr. 335 000.—
<b>Total Nachkredite</b> . . . . .	<u>Fr. 1 015 603.—</u>

**\*\*\*) Zusatzkredite (LG 1979)**

Verwaltungsbauten (Baer/Mercierhaus) . . . . .	Fr. 1 439 877.—***)
./. ordentlicher Budgetbetrag 1979 . . . . .	Fr. 50 000.—
<b>Total Zusatzkredit netto</b> . . . . .	<u>Fr. 1 389 877.—</u>

\*\*\*) Vom Gesamtkredit von Fr. 4 715 000.— pro 1979 beansprucht.

Unter Einbezug der beschlossenen Nach- und Zusatzkredite schliesst die Jahresrechnung 1979 **gegenüber dem Voranschlag** um rund 13.1 Mio Franken besser ab. Im Vorjahr 1978 betrug der Einnahmenüberschuss in der Gesamtrechnung gegenüber dem Budget (inkl. Nachtragskredite) rund 17.8 Mio Franken.

Vergleicht man das Jahresergebnis 1979 mit dem Rechnungsjahr 1978, ergibt sich eine Verminderung der Mehreinnahmen 1979 um rund 6.3 Mio Franken.

Die Verbesserung gegenüber dem Voranschlag ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Die wesentlichsten Abweichungen liegen in den Minderausgaben der Investitionsrechnung, bei den Steuereinnahmen und Anteilen des Kantons an den Bundeseinnahmen.

In den Abschnitten II (Laufende Rechnung) und III (Investitionsrechnung) sind die wesentlichen Abweichungen zwischen Rechnung und Voranschlag begründet.

## II. Laufende Rechnung 1979 (Ordentliche Verwaltungsrechnung)

Die Laufende Rechnung 1979 schliesst nach Vornahme der budgetierten und zusätzlichen Tilgungen und Abschreibungen mit einem **Vorschlag** von Fr. 342 306.04 ab.

Die Verbesserung gegenüber dem Budget beträgt rund Fr. 269 690.—. Die gegenüber dem Voranschlag zusätzlich vorgenommenen Abschreibungen und Tilgungen belaufen sich auf rund 7.1 Mio Franken (Rechnung 1978 ebenfalls rund 7.1 Mio Franken).

Gegenüber der Rechnung 1978 liegt der ausgewiesene Nettoertragsüberschuss 1979 um rund Fr. 19 560.— unter dem Vorjahresergebnis.

### Darstellung und Begründung der wesentlichsten Abweichungen zwischen Rechnungsergebnis und Voranschlag 1979

#### 1. Erträge der kantonalen Steuern

Nachstehende **Tabelle 1** vermittelt eine Übersicht über die pro 1979 effektiv vereinbarten Steuern im Vergleich zum Steuerertrag 1978 und zu den Budgetzahlen.



## Steuerertrag im Jahre 1979

im Vergleich zum Steuerertrag 1978 und zum Voranschlag 1979

Tabelle 1

	Rechnung 1978	Budget 1979	Rechnung 1979	Abweichungen zu R 1978	Rechn. 1979 zu B 1979
<b>1. Steuern auf Einkommen + Vermögen</b>					
Vermögen- und Kapitalsteuern . . . . .	9 819 293	9 200 000	10 538 891	+ 719 598	+ 1 338 891
Einkommen- und Reinertragsteuern . . . . .	52 875 773	49 000 000	53 931 689	+ 1 055 916	+ 4 931 689
<b>Total</b> . . . . .	62 695 066	58 200 000	64 470 580	+ 1 775 514	+ 6 270 580
Kapitalsteuer Domizilgesellschaften . . . . .	2 122 757	1 500 000	1 567 465	- 555 292	+ 67 465
Nach- und Strafsteuern . . . . .	152 318	20 000	61 665	- 90 653	+ 41 665
<b>Total Steuern auf Einkommen und Vermögen.</b> . . . . .	64 970 141	59 720 000	66 099 710	+ 1 129 569	+ 6 379 710
<b>2. Spezialsteuern</b>					
Erbschaft- und Schenkungsteuern . . . . .	1 278 102	1 000 000	1 698 831	+ 420 729	+ 698 831
Grundstückgewinnsteuern . . . . .	864 342	600 000	1 159 251	+ 294 909	+ 559 251
<b>Total</b> . . . . .	2 142 444	1 600 000	2 858 082	+ 715 638	+ 1 258 082
<b>Total 1 + 2</b> . . . . .	67 112 585	61 320 000	68 957 792	+ 1 845 207	+ 7 637 792
./. Gemeindeanteile . . . . .	29 338 289	27 075 000	30 515 803	+ 1 177 514	+ 3 440 803
<b>TOTAL NETTO KANTON</b> . . . . .	37 774 296	34 245 000	38 441 989	+ 667 693	+ 4 196 989
<b>3. Zweckgebundene Steuern *)</b>					
Bausteuern (6% + 10%) . . . . .	3 891 329	3 592 000	4 040 080	+ 148 751	+ 448 080
Gewässerschutzzuschlag 2% . . . . .	1 232 688	1 164 000	1 281 947	+ 49 259	+ 117 947
<b>Total</b> . . . . .	5 124 017	4 756 000	5 322 027	+ 198 010	+ 566 027
<b>TOTAL KANTONSSTEUER</b> . . . . .	42 898 313	39 001 000	43 764 016	+ 865 703	+ 4 763 016
				+ 2,0%	+ 12,2%
<b>4. Aufwandsteuern</b>					
Billetsteuern . . . . .	137 422	110 000	130 655	- 6 767	+ 20 655
Motorfahrzeugsteuern . . . . .	3 318 691	3 400 000	3 512 754	+ 194 063	+ 112 754
Hundesteuern . . . . .	98 440	90 000	97 979	- 461	+ 7 979
<b>Total</b> . . . . .	3 554 553	3 600 000	3 741 388	+ 186 835	+ 141 388

\*) excl. Billetsteuer

### Bemerkungen zu Tabelle 1

Der gesamte Ertrag aus Einkommen- und Vermögensteuern von natürlichen und juristischen Personen, aus Erbschaft- und Schenkungsteuern sowie aus Bausteuern und Gewässerschutzzuschlag beträgt nach Abzug der Gemeindeanteile für den kantonalen Finanzhaushalt rund 43.7 Mio Franken. Er übersteigt somit den budgetierten Ertrag um rund 4.7 Mio Franken oder um rund 12.2%. Gegenüber dem Steuerertrag 1978 ist aber lediglich eine Zunahme von rund Fr. 865 700.— oder rund 2% zu verzeichnen.

Bezüglich der Abweichungen zwischen budgetierten und effektiv abgerechneten und vereinnahmten Steuern wurde bereits im Bericht zum Voranschlag 1979 hingewiesen, dass die Budgetierung des mutmasslichen Steuerertrages 1979 mit erheblichen Unbekannten belastet sei. Dies galt im besonderen für die Einkommen- und Reinertragsteuern. Einerseits fand im Jahre 1979 eine allgemeine **Neuveranlagung** sämtlicher Steuerpflichtigen statt, wobei nicht abzuschätzen war, wie sich die Rezession auf die Einkommen und Erträge in den Bemessungsjahren 1977/78 auswirken werde. Andererseits kam dazu, dass bei dieser Neuveranlagung erstmals die von der Landsgemeinde 1978 beschlossenen **Abänderungen des Steuergesetzes** (Erhöhung verschiedener Abzüge) zur Anwendung gelangten, deren Steuerausfälle mit rund 2.8 bis 3 Mio Franken netto Kanton geschätzt wurden.

Nachstehende Übersicht zeigt die **Zuwachsraten** im ersten Jahr einer neuen Einschätzungsperiode gegenüber dem zweiten Jahr der vorangehenden Veranlagungsperiode:



Neuveranlagungsjahr	Zuwachs gegenüber dem Vorjahr	
	in Fr.	in %
1973	+ 6 593 970	+ 29.1
1975	+ 5 019 698	+ 15.7
1977	+ 3 096 083	+ 8.0
<b>1979</b>	<b>+ 865 703</b>	<b>+ 2.0</b>

Die Zuwachsrate 1979 (erstes Jahr der Veranlagungsperiode 1979/80) ist nicht nur prozentual, sondern auch absolut und frankenmässig wesentlich geringer ausgefallen als in den Vorperioden. Dies ist einerseits auf rezessionsbedingte Mindererträge und andererseits auf die Auswirkungen der erhöhten Abzüge bei der Einkommensteuer von natürlichen Personen zurückzuführen.

In nachstehender **Tabelle 1a** sind die Steuererträge 1979 für die einzelnen Steuerarten den Erträgen 1978 gegenübergestellt. Dabei ist zu beachten, dass es sich um die **Netto-Kantonsanteile** handelt (Steuererträge nach Abzug der Gemeindeanteile).

### Steuerertrag 1979

im Vergleich zum Ertrag 1978 (Netto-Kantonsanteile)

**Tabelle 1a**

	Rechnung 1978	Rechnung 1979	Abweichungen zu R 1978	
			Fr.	%
<b>1. Steuern auf Einkommen und Vermögen von nat. und iur. Personen</b>				
1. Vermögensteuern nat. Personen . . . . .	2 585 477	2 791 833	+ 206 356	+ 7.98
2. Einkommensteuern nat. Personen . . . . .	28 172 772	28 762 325	+ 589 553	+ 2.09
<b>Total Steuern der nat. Personen . . . . .</b>	<b>30 758 249</b>	<b>31 554 158</b>	<b>+ 795 909</b>	<b>+ 2.58</b>
3. Kapitalsteuern iur. Personen . . . . .	1 006 698	1 067 793	+ 61 095	+ 6.06
4. Reinertragsteuern iur. Personen . . . . .	2 495 176	2 518 055	+ 22 879	+ 0.91
<b>Total Steuern iur. Personen . . . . .</b>	<b>3 501 874</b>	<b>3 585 848</b>	<b>+ 83 974</b>	<b>+ 2.39</b>
<b>Staatssteueranteile total . . . . .</b>	<b>34 260 123</b>	<b>35 140 006</b>	<b>+ 879 883</b>	<b>+ 2.56</b>
5. Kapitalsteuern Domizilgesellschaften . . . . .	2 122 757	1 567 465	- 555 292	- 26.15
6. Nach- und Strafsteuern . . . . .	128 479	50 653	- 77 826	- 60.57
	2 251 236	1 618 118	- 633 118	- 28.12
<b>Total Steuern auf Einkommen und Vermögen von nat. und iur. Personen . . . . .</b>	<b>36 511 359</b>	<b>36 758 124</b>	<b>+ 246 765</b>	<b>+ 0.67</b>
<b>2. Spezialsteuern</b>				
Erbschaft- und Schenkungsteuern . . . . .	830 766	1 104 240	+ 273 474	+ 32.91
Grundstückgewinnsteuer . . . . .	432 171	579 625	+ 147 454	+ 34.11
<b>Total Spezialsteuern . . . . .</b>	<b>1 262 937</b>	<b>1 683 865</b>	<b>+ 420 928</b>	<b>+ 33.32</b>
<b>Total freiverfügbare Steuern . . . . .</b>	<b>37 774 296</b>	<b>38 441 989</b>	<b>+ 667 693</b>	<b>+ 1.76</b>
<b>3. Zweckgebundene Steuern</b>				
<b>Bausteuern</b>				
a/Staatssteuer 6% . . . . .	3 762 824	3 869 177		
a/Erbschaftsteuer 10% . . . . .	128 505	170 903		
<b>Total Bausteuern . . . . .</b>	<b>3 891 329</b>	<b>4 040 080</b>	<b>+ 148 751</b>	<b>+ 3.82</b>
Gewässerschutzzuschlag 2% . . . . .	1 232 688	1 281 947	+ 49 259	+ 3.99
<b>Total zweckgebundene Steuern . . . . .</b>	<b>5 124 017</b>	<b>5 322 027</b>	<b>+ 198 010</b>	<b>+ 3.86</b>
<b>4. GESAMTER STEUERERTRAG KANTON . . . . .</b>	<b>42 898 313</b>	<b>43 764 016</b>	<b>+ 865 703</b>	<b>+ 2.01</b>



## Kommentar zu Tabelle 1a

- Bei den **Vermögen- und Einkommensteuern** der natürlichen Personen beträgt der Zuwachs rund 2.58 %, wobei bei der Einkommensteuer der Mehreingang bedeutend unter den Zuwachsraten der Vorperioden liegt.
- Bei den **Eigenkapital- und Reinertragsteuern** der juristischen Personen (exkl. Domizilgesellschaften) beträgt der Zuwachs lediglich 2.39 %. Die Reinertragsteuer brachte ungefähr den gleich hohen Ertrag wie im Vorjahr, wobei grössere Mindererträge einzelner Gesellschaften durch Mehrerträge anderer kompensiert werden konnten.
- Bei den **Kapitalsteuern der Domizilgesellschaften** ist gegenüber dem Vorjahr ein grösserer Minderertrag zu verzeichnen, der im zweiten Jahr der Veranlagungsperiode (1980) teilweise wieder ausgeglichen werden sollte.
- Insgesamt wurde im Jahre 1979 gegenüber dem Vorjahr bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen natürlicher und juristischer Personen lediglich ein Mehrertrag von Fr. 246 765.— oder **rund 0.67 %** erzielt, was auf die oben erwähnten Gründe zurückzuführen ist.
- Ein wesentlich besseres Ergebnis wurde bei den **Spezialsteuern** (Erbschaftsteuer und Grundstückgewinnsteuer) erzielt. Hier ist gegenüber dem Vorjahr eine Zuwachsrate von insgesamt 33.3 % zu verzeichnen.
- Der **Gesamtertrag der freiverfügbaren Steuereinnahmen** verzeichnet im Jahr 1979 gegenüber dem Vorjahr 1978 einen Zuwachs von rund Fr. 667 693.— oder von **rund 1.76 %**.
- Bei der **kantonalen Bausteuer**, welche als Zuschlag zur einfachen Staatssteuer (6 %) und zur Erbschaft- und Schenkungsteuer (10 %) erhoben wird, ist ein Mehrertrag von Fr. 148 751.— oder von rund 3.82 % erzielt worden.
- Bei der **Gewässerschutzsteuer**, die ebenfalls als Zuschlag zur einfachen Staatssteuer (2 %) erhoben wird, ist ein Zuwachs von rund 4 % zu verzeichnen.
- Wie oben bereits dargelegt, beträgt der **gesamte Zuwachs 1979** der freiverfügbaren und zweckgebundenen Steuern rund Fr. 865 700.— oder **rund 2.0 %**. Wenn auch im Jahre 1980 – zweites Jahr der Veranlagungsperiode 1979/80 – mit gewissen Nachzahlungen gerechnet werden kann, so zeigt doch das Ergebnis 1979, dass die **grossen Zuwachsraten der Vergangenheit angehören und mit den teuerungsbedingten höheren Ausgaben nicht mehr Schritt halten können**.
- Bei den **Aufwandsteuern** (Billet-, Motorfahrzeug- und Hundesteuern) wurden im Jahre 1979 rund Fr. 141 388.— mehr vereinnahmt als budgetiert. Gegenüber dem Vorjahr beträgt der Zuwachs Fr. 186 835.— oder rund 5.25 %.

## 2. Kantonsanteile an den Bundessteuern und -Einnahmen

Nachstehende Übersicht zeigt die pro 1979 vereinnahmten Kantonsanteile an Bundessteuern im Vergleich zu den Anteilen im Vorjahr 1978 bzw. zum Voranschlag 1979.

Anteile an:	Rechnung 1978	Budget 1979	Rechnung 1979	Abweichungen zu R 1978	Rechn. 1979 zu B 1979
Wehrsteuer . . . . .	4 400 000	4 500 000	5 500 000	+ 1 100 000	+ 1 000 000
Stempelsteuer . . . . .	587 817	600 000	543 194	– 44 623	– 56 806
Verrechnungsteuer . . . . .	680 970	600 000	523 221	– 157 749	– 76 779
	5 668 787	5 700 000	6 566 415	+ 897 628	+ 866 415
Militärpflichtersatz . . . . .	60 465	50 000	77 392	+ 16 927	+ 27 392
Alkoholmonopol . . . . .	779 980	700 000	898 272	+ 118 292	+ 198 272
Reingewinn Nationalbank . . . . .	30 524	30 000	30 524	–	+ 524
<b>Total Erträge</b> . . . . .	<b>6 539 756</b>	<b>6 480 000</b>	<b>7 572 603</b>	<b>+ 1 032 847</b>	<b>+ 1 092 603</b>

Der gesamte Kantonsanteil an den Bundessteuern liegt im Jahre 1979 um rund 1 Mio Franken über dem budgetierten Ertrag und dem Ertrag des Vorjahres.

Was den **Wehrsteueranteil** anbelangt, ist zu beachten, dass im Jahre 1978 die Kantonsanteile vom Bund um 15 % gekürzt wurden (Massnahmen des Bundes zum Ausgleich des Bundesfinanzhaushaltes). Im Jahre 1979 ist diese Kürzung weggefallen. Andererseits konnte im Jahre 1979 die Wehrsteuerperiode 1977/78 abgeschlossen und der Ausgleich zwischen dem wehrsteuerstarken und dem wehrsteuerschwachen Jahr vorgenommen werden.

Die Anteile an der **Stempel- und Verrechnungsteuer** des Bundes blieben unter dem Vorjahresergebnis und unter den budgetierten Zahlen. Dagegen übersteigt der Anteil 1979 am Reingewinn der **Alkoholverwaltung** sowohl den Vorjahresanteil als auch den Budgetbetrag.

NB. Gemäss Sparmassnahmenpaket 1980 sollen ab 1. 1. 1981 die Kantonsanteile an der Stempelsteuer ganz in Wegfall kommen und die Kantonsanteile am Reinertrag des eidgenössischen Alkoholmonopols bis auf 5 % gekürzt werden. Diese Bundesmassnahmen allein würden für den Kanton Glarus einen **Einnahmehausfall von rund 1.4 Mio Franken** zur Folge haben.



### 3. Regalien und Patenteinnahmen

Nachstehende Übersicht zeigt die Abweichungen der Einnahmen aus Regalien und Patenten im Jahre 1979 gegenüber dem Vorjahr und den budgetierten Erträgen.

Der wesentlichste Minderertrag 1979 gegenüber 1978 ist beim Wasserwerkregal zu verzeichnen, was auf die unterschiedlichen Witterungsverhältnisse zurückzuführen ist.

Erträge:	Rechnung 1978	Budget 1979	Rechnung 1979	Abweichungen zu R 1978	Rechn. 1979 zu B 1979
Salzregal . . . . .	185 109	140 000	181 359	— 3 750	+ 41 359
Wasserwerkregal . . . . .	1 206 634	1 100 000	1 099 683	— 106 951	— 317
Jagdregal . . . . .	180 384	180 000	171 251	— 9 133	— 8 749
Fischereiregal . . . . .	107 982	105 000	114 654	+ 6 672	+ 9 654
<b>Total Regalien</b> . . . . .	<b>1 680 109</b>	<b>1 525 000</b>	<b>1 566 947</b>	<b>— 113 162</b>	<b>+ 41 947</b>
Handelsreisendenpatente . . . . .	6 094	7 000	5 645	— 449	— 1 355
Hausier- und Ausverkaufspatente . . . . .	25 345	20 000	51 473	+ 26 128	+ 31 473
Marktpatente . . . . .	9 330	7 000	8 550	— 780	+ 1 550
Wirtschaftspatente . . . . .	81 871	75 000	86 639	+ 4 768	+ 11 639
<b>Bruttoerträge total</b> . . . . .	<b>1 802 749</b>	<b>1 634 000</b>	<b>1 719 254</b>	<b>— 83 495</b>	<b>+ 85 254</b>

### 4. Kapitalerträge

Über die Vermögens- und Kapitalerträge gibt nachstehende Übersicht Auskunft:

Erträge aus:	Rechnung 1978	Budget 1979	Rechnung 1979	Abweichungen zu R 1978	Rechn. 1979 zu B 1979
<b>Wertschriften</b>					
Aktien usw. . . . .	1 617 263	1 550 000	1 644 368	+ 27 105	+ 94 368
Zins vom Dotationskapital . . . . .	1 245 000	1 187 500	1 172 500	— 72 500	— 15 000
Zins vom Zweckverband . . . . .	112 866	—	—	— 112 866	—
Verzugszinsen . . . . .	6 633	2 000	8 743	+ 2 110	+ 6 743
<b>Total</b> . . . . .	<b>2 981 762</b>	<b>2 739 500</b>	<b>2 825 611</b>	<b>— 156 151</b>	<b>+ 86 111</b>
Miet- und Pachtzinsen . . . . .	47 335	38 000	58 406	+ 11 071	+ 20 406
Gewinnanteil GKB . . . . .	1 300 000	1 300 000	1 400 000	+ 100 000	+ 100 000
Strombezugsrecht KLL . . . . .	90 000	90 000	90 645	+ 645	+ 645
Bussen . . . . .	304 755	310 000	302 826	— 1 929	— 7 174
Leistung Lohnausgleich . . . . .	84 710	45 000	110 535	+ 25 825	+ 65 535
<b>Gesamterträge</b> . . . . .	<b>4 808 562</b>	<b>4 522 500</b>	<b>4 788 023</b>	<b>— 20 539</b>	<b>+ 265 523</b>

Der reduzierte Zinsertrag auf dem Dotationskapital der Glarner Kantonalbank ist eine direkte Folge der allgemeinen Zinsreduktionen im Jahre 1979. Beim Zinsertrag 1978 vom Zweckverband KVA handelte es sich um einen ausserordentlichen Ertrag. Diesen Mindererträgen stehen ein um Fr. 100 000.— höherer Anteil des Kantons am Reingewinn der Glarner Kantonalbank und höhere Leistungen aus dem Lohnausgleich gegenüber.

### 5. Gebührenerträge

Bei den Erträgen aus kantonalen Gebühren sind folgende Zuwachsraten zu verzeichnen:

Gebührenerträge:	Rechnung 1978	Budget 1979	Rechnung 1979	Abweichungen zu R 1978	Rechn. 1979 zu B 1979
Gerichtskanzlei . . . . .	148 274	130 000	172 522	+ 24 248	+ 42 522
Handelsregister . . . . .	137 778	140 000	143 763	+ 5 985	+ 3 763
Lotteriegebühren . . . . .	28 429	28 000	27 501	— 928	— 499
Pass- und Fremdenpolizei . . . . .	167 921	150 000	172 118	+ 4 197	+ 22 118
Schiffahrtskontrolle . . . . .	40 308	40 500	41 538	+ 1 230	+ 1 038
Motorfahrzeugtaxen und Gebühren . . . . .	478 693	450 000	529 216	+ 50 523	+ 79 216
Fahrradtaxen . . . . .	236 775	265 000	241 796	+ 5 021	— 23 204
Konzessionsgebühren . . . . .	64 402	500	8 414	— 55 988	+ 7 914
Grundbuchgebühren . . . . .	615 084	480 000	744 963	+ 129 879	+ 264 963
Kanzleigeühr Grundbuchamt . . . . .	73 671	40 000	67 396	— 6 275	+ 27 396
<b>Total Gebührenerträge</b> . . . . .	<b>1 991 335</b>	<b>1 724 000</b>	<b>2 149 227</b>	<b>+ 157 892</b>	<b>+ 425 227</b>



Bei den Gebührenerträgen ist besonders auf den wesentlichen Zuwachs bei den Grundbuchgebühren aufmerksam zu machen, was auf die vermehrten Bodenveräusserungen zurückzuführen ist. Eine analoge Entwicklung zeigen die Grundstückgewinnsteuerfälle.

## 6. Übrige Erträge

	Rechnung 1978	Budget 1979	Rechnung 1979	Abweichungen zu R 1978	Rechn. 1979 zu B 1979
Ablössungssumme für Strassenübernahme des Kantons . . . . .	209 000	—	30 000	— 179 000	+ 30 000
Benzinzollanteil . . . . .	1 322 455	1 200 000	1 407 255	+ 84 800	+ 207 255
<b>Total</b> . . . . .	<b>1 531 455</b>	<b>1 200 000</b>	<b>1 437 255</b>	<b>— 94 200</b>	<b>+ 237 255</b>

## Ermittlung und Verwendung des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung 1979 (Tabelle 2)

In **Tabelle 2** werden den kantonalen Erträgen (Ziff. 1-6) die Nettoausgaben gegenübergestellt. Die Gliederung der Ausgaben (netto Kanton) folgt wiederum dem Aufbau der Laufenden Rechnung (Allgemeine Verwaltung / Gerichtswesen und anschliessend direktionsweise Darstellung der Nettoausgaben des Kantons):

Tabelle 2	Rechnung 1978	Budget 1979	Rechnung 1979	Abweichungen R 1979 zu	
				R 1978	B 1979
<b>I. Erträge (brutto)</b>					
Steuern a/Einkommen und Vermögen	42 898 313	39 001 000	43 764 016	865 703	4 763 016
Aufwandsteuern . . . . .	3 554 553	3 600 000	3 741 388	186 835	141 388
Anteile an Bundeseinnahmen . . . . .	6 539 756	6 480 000	7 572 603	1 032 847	1 092 603
Regalien und Patente . . . . .	1 802 749	1 634 000	1 719 254	— 83 495	85 254
Vermögenserträge . . . . .	4 808 562	4 522 500	4 788 023	— 20 539	265 523
Gebühren . . . . .	1 991 335	1 724 000	2 149 227	157 892	425 227
Übrige Erträge . . . . .	1 531 455	1 200 000	1 437 255	— 94 200	237 255
<b>Total Erträge</b> . . . . .	<b>63 126 723</b>	<b>58 161 500</b>	<b>65 171 766</b>	<b>2 045 043</b>	<b>7 010 266</b>
<b>II. Netto-Aufwand der Direktionen</b>					
1. Allgemeine Verwaltung . . . . .	4 399 988	4 483 900	4 420 012	20 024	— 63 888
2. Finanzdirektion . . . . .	4 981 937	3 465 800	4 563 528	— 418 409	1 097 728
3. Militärdirektion . . . . .	772 485	902 000	694 985	— 77 500	— 207 015
4. Polizeidirektion . . . . .	2 549 737	2 685 600	2 789 782	240 045	104 182
5. Baudirektion . . . . .	4 427 907	5 832 000	4 854 042	426 135	— 977 958
6. Erziehungsdirektion . . . . .	13 721 150	13 394 900	13 516 814	— 204 336	121 914
7. Fürsorgedirektion . . . . .	322 744	225 650	113 790	— 208 954	— 111 860
8. Sanitätsdirektion . . . . .	5 205 079	5 690 900	5 762 793	557 714	71 893
9. Landwirtschaftsdirektion . . . . .	506 438	793 400	655 422	148 984	— 137 978
10. Forstdirektion . . . . .	461 859	524 500	499 355	37 496	— 25 145
11. Direktion des Innern . . . . .	5 562 912	5 611 434	5 602 935	40 023	— 8 499
<b>Total Aufwand</b> . . . . .	<b>42 912 236</b>	<b>43 610 084</b>	<b>43 473 458</b>	<b>561 222</b>	<b>— 136 626</b>
<b>III. Ertragsüberschuss</b> . . . . .	<b>20 214 487</b>	<b>14 551 416</b>	<b>21 698 308</b>	<b>+ 1 483 821</b>	<b>+ 7 146 892</b>
<b>IV. Verwendung</b>					
<b>Abschreibungen, Tilgungen</b>					
a) Hochbauten . . . . .	4 931 533	3 872 000	4 245 613	— 685 920	+ 373 613
b) Strassenbauten . . . . .	7 938 498	5 120 000	8 631 175	+ 692 677	+ 3 511 175
<b>Total a/ eigenen Investitionen</b> . . . . .	<b>12 870 031</b>	<b>8 992 000</b>	<b>12 876 788</b>	<b>+ 6 757</b>	<b>+ 3 884 788</b>
c) aktiv. Staatsbeiträge . . . . .	6 982 590	5 486 800	8 479 214	+ 1 496 624	+ 2 992 414
<b>Total Abschreibungen und Tilgungen</b>	<b>19 852 621</b>	<b>14 478 800</b>	<b>21 356 002</b>	<b>+ 1 503 381</b>	<b>+ 6 877 202</b>
Übertrag auf Konto Vor- und Rückschläge *) . . . . .	361 866	72 616	342 306	— 19 560	+ 269 690
<b>ERTRAGSÜBERSCHUSS TOTAL</b> . . . . .	<b>20 214 487</b>	<b>14 551 416</b>	<b>21 698 308</b>	<b>+ 1 483 821</b>	<b>+ 7 146 892</b>

\*) Entspricht dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung nach Vornahme der Abschreibungen und Tilgungen.



### – Erträge der Laufenden Rechnung

Die gesamten **Erträge** aus Steuern, Anteile an Bundeseinnahmen, Gebühren usw. liegen um rund 2 Mio Franken über dem Ergebnis des Vorjahres. Gegenüber dem Voranschlag beträgt der Mehrertrag rund 7 Mio Franken.

Der **Netto-Aufwand** in der allgemeinen Verwaltung, im Gerichtswesen und bei den Direktionen übersteigt die Vorjahreszahlen um rund Fr. 561 200.—; dagegen liegt er um rund Fr. 136 600.— unter dem budgetierten Netto-Aufwand.

Bei der **Finanzdirektion** sind die Abweichungen gegenüber der Rechnung 1978 und dem Voranschlag im wesentlichen auf die Verzinsung der Landesschuld (Anteil der Investitionsrechnung) und die Zuweisungen an die Beamtenversicherungs- und Sparkasse zurückzuführen.

### – Verzinsung der Landesschuld und deren Aufteilung

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1978	1979	1979	zu R 1978	Rechn. 1979 zu B 1979
<b>Verzinsung Landesschuld total</b> . . . . .	3 212 588	3 340 000	3 179 983	– 32 605	– 160 017
<b>Anteil Investitionsrechnung</b>					
Kantonschule . . . . .	721 005	850 000	648 510	– 72 495	– 201 490
Gewerbliche Berufsschule . . . . .	342 147	350 000	266 433	– 75 714	– 83 567
Verwaltungsgebäude (Baer/Mercier) . . . . .	–	–	14 256	+ 14 256	+ 14 256
Strassenbauten . . . . .	511 230	870 000	378 169	– 133 061	– 491 831
Gewässerschutz . . . . .	32 507	270 000	83 838	+ 51 331	– 186 162
<b>Total Anteil Investitionsrechnung</b> . . . . .	1 606 889	2 340 000	1 391 206	– 215 683	– 948 794
<b>Belastung Finanzdirektion in Laufender Rechnung</b> . . . . .	1 605 699	1 000 000	1 788 777	+ 183 078	+ 788 777

Gemäss vorstehender Übersicht musste die Laufende Rechnung (Finanzdirektion) gegenüber 1978 mit rund Franken 183 000.— und gegenüber dem Voranschlag mit rund Fr. 788 700.— **mehr** belastet werden. Die effektive Zinsbelastung der Investitionsrechnung richtet sich nach dem jeweiligen Tilgungsbestand der entsprechenden Investitionskonti.

- Vom gesamten Mehraufwand 1979 bei der Finanzdirektion in der Höhe von rund Fr. 1 097 700.— gegenüber dem Budget entfallen allein auf die Verzinsung der Landesschuld und auf den Aufwand für die Beamtenversicherungs- und Sparkasse insgesamt rund Fr. 954 500.—. Dazu kommt noch eine Abschreibung in der Höhe von Fr. 112 496.— auf den Wertschriften des Finanzvermögens.
- Bezüglich der übrigen Abweichungen der Rechnung 1979 zum Voranschlag sei auf die verschiedenen Zusatztabelle sowie auf den Detailkommentar zur Staatsrechnung 1979 verwiesen.
- Im Jahre 1979 konnte ein **Ertragsüberschuss** in der Höhe von Fr. 21 698 308.— erzielt werden. Er liegt um rund 1.4 Mio Franken über dem Ergebnis des Jahres 1978 und um rund 7.1 Mio Franken über dem Budget.
- Der erhöhte Ertragsüberschuss wurde für **zusätzliche Abschreibungen und Tilgungen** der aktivierten Investitionen verwendet, wodurch die Investitionsschuld vorübergehend gesenkt werden konnte.



– In **Tabelle 3** werden die zu Lasten der Laufenden Rechnung 1979 vorgenommenen **Abschreibungen und Tilgungen** (buchmässiger Aufwand) je Investitionskonto einzeln dargestellt und den Vorjahresabschreibungen und Tilgungen sowie den Budgetzahlen gegenübergestellt.

Tabelle 3	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen Rechn. 79	
	1978	1979	1979	zu R 1978	zu B 1979
<b>I. Staatseigene Investitionen</b>					
<b>1. Hochbauten und Einrichtungen</b>					
Gerichtshaus . . . . .	208 587	–	–	– 208 587	–
Kantonsschule . . . . .	2 723 930	2 514 400	2 424 049	– 299 881	– 90 351
Verw.-Bauten «Baer/Mercier» . . . . .	1 617	50 000	606 012	+ 604 395	+ 556 012
Gewerbl. Berufsschule . . . . .	1 167 399	1 077 600	1 010 020	– 157 379	– 67 580
Fischbrutanstalt . . . . .	30 000	30 000	30 000	–	–
Zivilschutzanlage Kanton . . . . .	800 000	200 000	175 532	– 624 468	– 24 468
<b>Total</b> . . . . .	<b>4 931 533</b>	<b>3 872 000</b>	<b>4 245 613</b>	<b>– 685 920</b>	<b>+ 373 613</b>
<b>2. Strassenbauten</b>					
Baukonto Strassen und Brücken . . . . .	3 404 397	3 070 000	3 240 738	– 163 659	+ 170 738
Nationalstrasse N3 . . . . .	2 400 000	1 000 000	2 000 000	– 400 000	+ 1 000 000
Werkhof Biäsche . . . . .	329 053	250 000	190 437	– 138 616	– 59 563
Sernftalstrasse . . . . .	1 800 000	800 000	3 200 000	+ 1 400 000	+ 2 400 000
Lawinenverbauung Sernftalstrasse . . . . .	5 048	–	–	– 5 048	–
<b>Total</b> . . . . .	<b>7 938 498</b>	<b>5 120 000</b>	<b>8 631 175</b>	<b>+ 692 677</b>	<b>+ 3 511 175</b>
<b>Gesamt tot. staatseigene Investitionen</b>	<b>12 870 031</b>	<b>8 992 000</b>	<b>12 876 788</b>	<b>+ 6 757</b>	<b>+ 3 884 788</b>
<b>II. Investitionsbeiträge (aktivierte)</b>					
Durnagelbachverbauungen . . . . .	200 000	200 000	200 000	–	–
Schulhausbauten . . . . .	800 000	800 000	1 500 000	+ 700 000	+ 700 000
Sportanlagen . . . . .	500 000	200 000	200 000	– 300 000	–
Maurerausbildungszentrum . . . . .	218 131	–	450 000	+ 231 869	+ 450 000
Zivilschutzanlagen Gemeinden . . . . .	200 000	200 000	224 468	+ 24 468	+ 24 468
Gewässerschutz . . . . .	1 232 688	1 164 000	1 281 946	+ 49 258	+ 117 946
Verbauungen und Aufforstungen . . . . .	150 000	150 000	–	– 150 000	– 150 000
Meliorationen und landw. Hochbauten . . . . .	1 000 000	800 000	1 000 000	–	+ 200 000
Wohnbausanierung Berg und Tal . . . . .	300 000	300 000	400 000	+ 100 000	+ 100 000
Waldwege und Waldstrassen . . . . .	300 000	250 000	400 000	+ 100 000	+ 150 000
Alterswohnheime . . . . .	1 500 000	1 200 000	2 600 000	+ 1 100 000	+ 1 400 000
Schwerstbeh.-Wohnheim Schwanden . . . . .	400 000	200 000	200 000	– 200 000	–
Tiermehlfabrik Ostschweiz . . . . .	22 800	22 800	22 800	–	–
Grundbuchvermessung . . . . .	158 971	–	–	– 158 971	–
<b>Total</b> . . . . .	<b>6 982 590</b>	<b>5 486 800</b>	<b>8 479 214</b>	<b>+ 1 496 624</b>	<b>+ 2 992 414</b>
<b>III. Total Abschreibungen und Tilgungen</b>	<b>19 852 621</b>	<b>14 478 800</b>	<b>21 356 002</b>	<b>+ 1 503 381</b>	<b>+ 6 877 202</b>

### III. Investitionsrechnung 1979

In der Investitionsrechnung werden die Ausgaben und Einnahmen für die staatseigenen Investitionen im Hoch- und Tiefbau und auch die Staatsbeiträge an die Investitionen der Gemeinden und Dritten eingestellt.

**Gesamthaft** übersteigen die eingehenden Beiträge und die Eigenfinanzierung (Abschreibungen und Tilgungen) die Investitionsausgaben um rund 5.7 Mio Franken (Vorjahr rund 11.9 Mio Franken).



**Tabelle 4** vermittelt eine Übersicht über die im Jahre 1979 abgerechneten Investitionen und Investitionsbeiträge an Dritte sowie über die franken- und buchmässigen Einnahmen.

<b>Tabelle 4</b>	Ausgaben inkl. Bauzinsen	Eingehende Beiträge Dritter	Restkosten Kanton (Kol. 1–2)	Eigen- finanzierung (Tilgung)	Minder- ausgaben (Kol. 3–4)
	1	2	3	4	5
<b>I. Staatseigene Investitionen</b>					
<b>1. Hochbauten und Einrichtungen</b>					
Kantonsschule . . . . .	753 466	—	753 466	2 424 049	– 1 670 583
Verw.-Bauten «Baer/Mercier» . . . . .	1 439 877	—	1 439 877	606 012	+ 833 865
Gewerbliche Berufsschule . . . . .	339 599	43 050	296 549	1 010 020	– 713 471
Fischbrutanstalt . . . . .	7 047	8 024	— 977	30 000	– 30 977
Zivilschutzanlage Kanton . . . . .	433 498	438 100	— 4 602	175 532	– 180 134
<b>Total</b> . . . . .	<b>2 973 487</b>	<b>489 174</b>	<b>2 484 313</b>	<b>4 245 613</b>	<b>– 1 761 300</b>
<b>2. Strassenbauten</b>					
Baukonto Strassen und Brücken . . . . .	5 042 696	1 716 164	3 326 532	3 240 738	+ 85 794
Nationalstrasse N3 . . . . .	15 006 431	13 743 166	1 263 265	2 000 000	– 736 735
Werkhof Biäsche . . . . .	190 436	—	190 436	190 437	– 1
Militärstrasse Elm-Wichlen . . . . .	278 035	270 000	8 035	—	+ 8 035
Sernftalstrasse . . . . .	435 972	300 362	135 610	3 200 000	– 3 064 390
Lawinverb. Sernftalstrasse . . . . .	620	—	620	—	+ 620
<b>Total</b> . . . . .	<b>20 954 190</b>	<b>16 029 692</b>	<b>4 924 498</b>	<b>8 631 175</b>	<b>– 3 706 677</b>
<b>Total staatseigene Investitionen</b> . . . . .	<b>23 927 677</b>	<b>16 518 866</b>	<b>7 408 811</b>	<b>12 876 788</b>	<b>– 5 467 977</b>
<b>II. Investitionsbeiträge</b>					
Durnagelbachverbauungen . . . . .	406 427	220 900	185 527	200 000	– 14 473
Schulhausbauten . . . . .	1 689 598	—	1 689 598	1 500 000	+ 189 598
Sportanlagen . . . . .	—	—	—	200 000	– 200 000
Maurerausbildungszentrum . . . . .	900 000	450 000	450 000	450 000	—
Zivilschutzanlagen Gemeinden . . . . .	421 091	314 343	106 748	224 468	– 117 720
Gewässerschutz . . . . .	2 190 282	—	2 190 282	1 281 946	+ 908 336
Verbauungen und Aufforstungen . . . . .	197 968	130 682	67 286	—	+ 67 286
Meliorationen und landw. Hochbauten . . . . .	2 469 489	1 365 988	1 103 501	1 000 000	+ 103 501
Wohnbausanierung Berg und Tal . . . . .	927 697	486 875	440 822	400 000	+ 40 822
Waldwege und Waldstrassen . . . . .	562 796	249 151	313 645	400 000	– 86 355
Alterswohnheime . . . . .	1 500 489	43 818	1 456 671	2 600 000	– 1 143 329
Schwerstbeh.-Wohnheim Schwanden . . . . .	200 000	—	200 000	200 000	—
Tiermehlfabrik Ostschweiz . . . . .	14 405	—	14 405	22 800	– 8 395
<b>Total</b> . . . . .	<b>11 480 242</b>	<b>3 261 757</b>	<b>8 218 485</b>	<b>8 479 214</b>	<b>– 260 729</b>
<b>III. Gesamttotal staatseigene Investitionen und Inv.-Beiträge</b> . . . . .	<b>35 407 919</b>	<b>19 780 623</b>	<b>15 627 296</b>	<b>21 356 002</b>	<b>– 5 728 706</b>

Darnach ergeben sich für die einzelnen Investitionsarten folgende Abschlusszahlen:

Investitionsarten	Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	+ Mehrausgaben – Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen
<b>I. Staatseigene Investitionen</b>			
1. Hochbauten . . . . .	2 973 487	4 734 787	– 1 761 300
2. Strassenbau . . . . .	20 954 190	24 660 867	– 3 706 677
<b>Total</b> . . . . .	<b>23 927 677</b>	<b>29 395 654</b>	<b>– 5 467 977</b>
<b>II. Investitionsbeiträge an Dritte</b> . . . . .	<b>11 480 242</b>	<b>11 740 971</b>	<b>– 260 729</b>
<b>III. GESAMTINVESTITIONEN</b> . . . . .	<b>35 407 919</b>	<b>41 136 625</b>	<b>– 5 728 706</b>



– Insgesamt wurden für Investitionen und Investitionsbeiträge rund 35.4 Mio Franken ausgegeben. Hievon konnten durch eingehende Subventionen rund 19.8 Mio Franken finanziert werden. Aus dem Ertragsüberschuss der «Laufenden Rechnung» standen rund 21.3 Mio Franken zur Verfügung, wovon rund 7.2 Mio Franken auf zweckgebundene Einnahmen (Bau- und Gewässerschutzsteuer, Nettoertrag aus Motorfahrzeugsteuern, Benzinzollanteil usw.) entfallen. Da die eingehenden Subventionen und die Eigenfinanzierung die Ausgaben um rund 5.7 Mio Franken übersteigen, konnte dieser Überschuss zur Tilgung der aktivierten Investitionen früherer Jahre verwendet werden.

Dabei ist aber zu beachten, dass im Sektor «Staatliche Hochbauten» Einnahmenüberschüsse zur Zeit nichts Aussergewöhnliches darstellen. Nachdem die beiden grossen Schulhausbauten (Kantonsschule/Gewerbliche Berufsschule) bauseits abgerechnet sind und auf diesen Investitionskonten i. d. R. nur noch Bauzinsen anfallen, übersteigen die kantonalen Bausteuern diese Aufwendungen. Eine solche Nachfinanzierung mit zweckgebundenen Einnahmen führt in diesem Bereich der staatseigenen Investitionen **nach Abschluss der Bauarbeiten** immer zu Einnahmenüberschüssen, was ja notwendig ist, um die aktivierten Aufwendungen amortisieren zu können.

– Gegenüber dem Voranschlag hat die Rechnung 1979 – ohne Einbezug der Zusatzkredite der Landsgemeinde (Verwaltungsgebäude Haus Baer/Mercierhaus) – um rund 10.4 Mio Franken **besser** abgeschlossen.



Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung zum Voranschlag

Tabelle 5	Ausgaben 1979			Einnahmen 1979			+ Einnahmenüberschuss - Ausgabenüberschuss		Verbesserung R zu B 1979
	Budget *	Rechnung	+ / -	Budget *	Rechnung	+ / -	Budget	Rechnung	
* ohne Berücksichtigung der Nachkredite									
<b>I. Staatseigene Investitionen</b>									
<b>1. Hochbauten und Einrichtungen</b>									
Kantonsschule .....	1 000 000	-753 466	- 246 534	2 514 400	2 424 049	- 90 351	+ 1 514 400	+ 1 670 583	+ 156 183
Verw.-Bauten «Baer/M.» ..	50 000	1 439 877	+ 1 389 877	50 000	606 012	+ 556 012	-	- 833 865	- 833 865
Gewerbl. Berufsschule ..	450 000	339 599	- 110 401	1 077 600	1 053 070	- 24 530	+ 627 600	+ 713 471	+ 85 871
Fischbrutanstalt .....	-	7 047	+ 7 047	30 000	38 024	+ 8 024	+ 30 000	+ 30 977	+ 977
Zivilschutzanl. Kanton ...	700 000	433 498	- 266 502	840 000	613 632	- 226 368	+ 140 000	+ 180 134	+ 40 134
<b>Total</b> .....	<b>2 200 000</b>	<b>2 973 487</b>	<b>+ 773 487</b>	<b>4 512 000</b>	<b>4 734 787</b>	<b>+ 222 787</b>	<b>+ 2 312 000</b>	<b>+ 1 761 300</b>	<b>- 550 700</b>
<b>2. Strassenbauten</b>									
Baukto. Strassen + Br. ...	7 680 000	5 042 696	- 2 637 304	6 060 000	4 956 902	- 1 103 098	- 1 620 000	- 85 794	+ 1 534 206
Nationalstrasse N3 .....	24 050 000	15 006 431	- 9 043 569	23 100 000	15 743 166	- 7 356 834	- 950 000	+ 736 735	+ 1 686 735
Werkhof Biäsche .....	250 000	190 436	- 59 564	250 000	190 437	- 59 563	- +	1	1
Mil.-Str. Elm-Wichlen .....	-	278 035	+ 278 035	-	270 000	+ 270 000	-	- 8 035	- 8 035
Sernftalstrasse .....	300 000	435 972	+ 135 972	950 000	3 500 000	+ 2 550 362	+ 650 000	+ 3 064 390	+ 2 414 390
Law.-Verb. Sernftalstr. ....	-	620	+ 620	-	-	-	-	- 620	- 620
<b>Total</b> .....	<b>32 280 000</b>	<b>20 954 190</b>	<b>-11 325 810</b>	<b>30 360 000</b>	<b>24 660 867</b>	<b>- 5 699 133</b>	<b>- 1 920 000</b>	<b>+ 3 706 677</b>	<b>+ 5 626 677</b>
<b>Gesamttotal staats-eigene Investitionen</b> .....	<b>34 480 000</b>	<b>23 927 677</b>	<b>-10 552 323</b>	<b>34 872 000</b>	<b>29 395 654</b>	<b>- 5 476 346</b>	<b>+ 392 000</b>	<b>+ 5 467 977</b>	<b>+ 5 075 977</b>
<b>II. Investitionsbeiträge (aktivierte)</b>									
Durnagelbachverbauung ...	630 000	406 427	- 223 573	515 000	420 900	- 94 100	- 115 000	+ 14 473	+ 129 473
Schulhausbauten .....	1 800 000	1 689 598	- 110 402	800 000	1 500 000	+ 700 000	- 1 000 000	- 189 598	+ 810 402
Sportanlagen .....	560 000	-	- 560 000	200 000	200 000	-	- 360 000	+ 200 000	+ 560 000
Maurer-Ausb.-Zentrum .....	-	900 000	+ 900 000	-	900 000	+ 900 000	-	-	-
Zivilschutzanl. Gemeinden ..	2 625 000	421 091	- 2 203 909	2 055 000	538 811	- 1 516 189	- 570 000	+ 117 720	+ 687 720
Gewässerschutz .....	3 806 000	2 190 282	- 1 615 718	1 164 000	1 281 946	+ 117 946	- 2 642 000	- 908 336	+ 1 733 664
Verb. + Aufforstungen .....	483 000	197 968	- 285 032	483 000	130 682	- 352 318	-	- 67 286	- 67 286
Mel. + landw. Hochbauten ..	2 420 000	2 469 489	+ 49 489	2 120 000	2 365 988	+ 245 988	- 300 000	103 501	+ 196 499
Wohnbausan. Berg + Tal ..	630 000	927 697	+ 297 697	630 000	886 875	+ 256 875	-	- 40 822	- 40 822
Waldwege und Waldstr. ....	580 000	562 796	- 17 204	580 000	649 151	+ 69 151	- +	86 355	+ 86 355
Alterswohnheime .....	1 800 000	1 500 489	- 299 511	1 700 000	2 643 818	+ 943 818	- 100 000	+ 1 143 329	+ 1 243 329
Schwerstbeh.-Wohnheim ..	200 000	200 000	-	200 000	200 000	-	-	-	-
Tiermehlfabrik Ostschw. ...	24 400	14 405	- 9 995	22 800	22 800	-	- 1 600	+ 8 395	+ 9 995
<b>Total</b> .....	<b>15 558 400</b>	<b>11 480 242</b>	<b>- 4 078 158</b>	<b>10 469 800</b>	<b>11 740 971</b>	<b>+ 1 271 171</b>	<b>- 5 088 600</b>	<b>+ 260 729</b>	<b>+ 5 349 329</b>
<b>III. Total Ausgaben bzw. Einnahmen</b> .....	<b>50 038 400</b>	<b>35 407 919</b>	<b>-14 630 481</b>	<b>45 341 800</b>	<b>41 136 625</b>	<b>- 4 205 175</b>	<b>- 4 696 600</b>	<b>+ 5 728 706</b>	<b>+10 425 306</b>



Die **Abweichungen der Investitionsrechnung 1979 zum Voranschlag** sind in **Tabelle 5** (Seite 76) aufgezeigt.

- Bei den **staatseigenen Hochbauten** (Schulhausbauten, Verwaltungsgebäude Haus Mercier/Liegenschaft Baer) war ein Einnahmenüberschuss von rund 2.31 Mio Franken budgetiert worden. Gemäss Rechnung 1979 ist dagegen ein Einnahmenüberschuss von rund 1.76 Mio Franken erzielt worden, was einem Mindereinnahmenüberschuss von rund Fr. 550 000.— entspricht. In diesem Betrag ist allerdings der von der Landsgemeinde 1979 beschlossene Kredit zum Erwerb und Umbau der Liegenschaft Baer und Haus Mercier nicht berücksichtigt.
- Bei den **Strassenbauten** wurden Mehrausgaben in der Höhe von rund 1.92 Mio Franken netto Kanton budgetiert. Gemäss Rechnung schliesst die Strassenbaurechnung mit einem **Einnahmenüberschuss** von rund 3.7 Mio Franken ab, was gegenüber dem Budget einer **Verbesserung** von rund 5.62 Mio Franken entspricht. Verbesserungen ergaben sich sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite, wie nachstehender Übersicht entnommen werden kann.

#### Strassenbauten: Vergleich Budget / Rechnung 1979

	Ausgaben brutto	Eingehende Subvention	Restkosten netto Kanton	Eigen- finanzierung Kanton	+ Mehrausg. – Minderausg.
Budget 1979 . . . . .	32 280 000	25 240 000	7 040 000	5 120 000	+ 1 920 000
Rechnung 1979. . . . .	20 954 190	16 029 692	4 924 498	8 631 175	– 3 706 677
<b>Differenz.</b> . . . . .	<b>– 11 325 810</b>	<b>– 9 210 308</b>	<b>– 2 115 502</b>	<b>+ 3 511 175</b>	<b>5 626 677</b>
					<u>Verbesserung</u>

Die ausgeführten bzw. abgerechneten **Strassenbau-Ausgaben** 1979 blieben um rund 11.3 Mio, die eingehenden Subventionen um rund 9.2 Mio Franken **unter** den Budgetzahlen; dementsprechend fiel auch die Nettobelastung des Kantons um rund 2.1 Mio Franken geringer aus. Da andererseits **Mehr-Einnahmen** (Eigenfinanzierung) in der Höhe von rund 3.5 Mio Franken erzielt werden konnten, ergab sich in der Strassenbaurechnung 1979 gegenüber dem Budget eine **Verbesserung** von rund 5.62 Mio Franken.

- Eine parallele Erscheinung zeigt sich bei den **Staatsbeiträgen an Investitionen der Gemeinden und Dritten**. Insgesamt schliesst hier die Rechnung um rund 5.35 Mio Franken besser ab als budgetiert. Auch hier liegen den Verbesserungen zur Hauptsache **keine echten Einsparungen**, sondern lediglich **Verschiebungen** in der Bautenausführung bzw. in den Abrechnungen zugrunde. Die zugesicherten Beiträge werden im Jahre 1980 und folgende zur Auszahlung gelangen.



#### IV. Entwicklung der Abschreibungs- und Tilgungsbestände, Rückstellungen und Staatssteuerreserve

Tabelle 6 zeigt die Abschreibungs- und Tilgungsbestände in den Jahren 1976 bis 1979.

Tabelle 6	Tilgungsbestand			+ / - Rechnung 1979	Bestand Rechnung 31. 12. 1979
	Rechnung 31. 12. 1976	Rechnung 31. 12. 1977	Rechnung 31. 12. 1978		
<b>I. Staatseigene Investitionen</b>					
<b>1. Hochbauten und Einrichtungen</b>					
Gerichtshaus . . . . .	1 000 000	208 588	1	-	1
Kantonsschule . . . . .	17 151 350	18 025 138	16 160 277	- 1 670 583	14 489 694
Verw.-Bauten «Baer/Mercier» . . . . .	-	1	1	+ 833 865	833 866
Gewerbliche Berufsschule . . . . .	4 612 653	8 553 662	6 624 237	- 713 471	5 910 766
Fischbrutanstalt . . . . .	-	69 590	190 553	- 30 977	159 576
Telefonanlage Rathaus . . . . .	- 300 000	11 192	-	-	-
Zivilschutzanlage Kanton . . . . .	-	287 065	180 134	- 180 134	-
<b>Total . . . . .</b>	<b>22 464 003</b>	<b>27 155 236</b>	<b>23 155 203</b>	<b>- 1 761 300</b>	<b>21 393 903</b>
<b>2. Strassenbauten</b>					
Baukonto Strassen und Brücken . . . . .	369 328	128 174	- 1 522 451	+ 85 794	- 1 436 657
Nationalstrasse N3 . . . . .	5 681 058	4 450 835	2 340 673	- 736 735	1 603 938
Werkhof Biäsche . . . . .	1 019 579	259 579	2	- 1	1
Militärstrasse Elm-Wichlen . . . . .	- 258 433	- 198 527	- 130 267	+ 8 035	- 122 232
Sernftalstrasse . . . . .	8 159 068	8 140 678	6 493 103	- 3 064 390	3 428 713
Lawinenverb. Sernftalstrasse . . . . .	-	-	-	+ 620	620
<b>Total . . . . .</b>	<b>14 970 600</b>	<b>12 780 739</b>	<b>7 181 060</b>	<b>- 3 706 677</b>	<b>3 474 383</b>
<b>Total staatseigene Investitionen . . . . .</b>	<b>37 434 603</b>	<b>39 935 975</b>	<b>30 336 263</b>	<b>- 5 467 977</b>	<b>24 868 286</b>
<b>II. Staatsbeiträge (aktivierte)</b>					
Durnagelbachverbauungen . . . . .	597 970	123 220	- 76 780	- 14 473	- 91 253
Schulhausbauten . . . . .	1 416 471	487 071	- 82 433	+ 189 598	107 165
Sportanlagen . . . . .	1 000 000	300 000	- 183 500	- 200 000	- 383 500
Zivilschutzanlagen Gemeinden . . . . .	108 980	12 653	- 50 866	- 117 720	- 168 586
Gewässerschutz . . . . .	- 1 025 367	812 670	1 042 737	+ 908 336	1 951 073
Verbauungen und Aufforstungen . . . . .	- 117 075	- 156 799	- 218 829	+ 67 286	- 151 543
Meliorationen und landw. Hochbauten . . . . .	355 883	358 893	161 249	+ 103 501	264 750
Wohnbausanierung Berg und Tal . . . . .	21 817	26 299	24 771	+ 40 822	65 593
Waldwege und Waldstrassen . . . . .	275 939	299 993	226 941	- 86 355	140 586
Alterswohnheime . . . . .	1 981 425	1 780 027	1 566 931	- 1 143 329	423 602
Tiermehlfabrik Ostschweiz . . . . .	63 600	40 800	18 000	- 8 395	9 605
<b>Total . . . . .</b>	<b>4 679 643</b>	<b>4 084 827</b>	<b>2 428 221</b>	<b>- 260 729</b>	<b>2 167 492</b>
<b>III. GESAMTTOTAL . . . . .</b>	<b>42 114 246</b>	<b>44 020 802</b>	<b>32 764 484</b>	<b>- 5 728 706</b>	<b>27 035 778</b>
<b>IV. Rücklagen und Reserven</b>					
Kehrichtverbrennungsanlage . . . . .	1 491 811	1 386 730	2 098 441	-	2 098 441
Staatssteuer-Reserve . . . . .	4 300 000	5 800 000	5 800 000	-	5 800 000
<b>Total . . . . .</b>	<b>5 791 811</b>	<b>7 186 730</b>	<b>7 898 441</b>	<b>-</b>	<b>7 898 441</b>

- Bei den staatseigenen Investitionen im Sektor **Hochbauten und Einrichtungen** konnte der Abschreibungsbestand im Jahre 1979 um rund 1.76 Mio Franken auf rund 21.4 Mio Franken reduziert werden. Der Kantonsschulbau steht noch mit rund 14.5 Mio Franken, die Gewerbliche Berufsschule mit rund 5.9 Mio Franken und die Verwaltungsgebäude Liegenschaft Baer und Mercierhaus erstmals mit Fr. 833 864.— zu Buch. Diese Hochbausschulden sind aus dem Ertrag der kantonalen Bausteuer zu verzinsen und zu amortisieren. Je nach Entwicklung des Bausteuerertrages muss für die Neubauten «Kantonsschule / Gewerbliche Berufsschule» noch mit einer Amortisationsdauer von 8-10 Jahren gerechnet werden.



- Die **Strassenbauschuld** konnte im Jahre 1979 vorübergehend auf rund 3.47 Mio Franken gesenkt werden. Je nach Baufortschritt - insbesondere bei der N3 - wird in den kommenden Jahren wiederum mit einem stärkeren Anwachsen der Bauschuld zu rechnen sein.
- Insgesamt stehen die zu amortisierenden und zu tilgenden **staats eigenen Investitionen** per Ende 1979 noch mit rund 24.87 Mio Franken zu Buch (Vorjahr 1978 rund 30.34 Mio Franken).
- Bei den **aktivierten Staatsbeiträgen** konnte im Jahre 1979 der Tilgungsbestand von rund 2.4 Mio Franken per Ende 1978 um rund Fr. 260 700.— auf rund 2.16 Mio Franken reduziert werden. Vom gesamten Tilgungsbestand der aktivierten Beiträge in der Höhe von rund 2.16 Mio Franken entfallen **rund 1.95 Mio Franken allein auf das Vorschusskonto Gewässerschutz**. Dieses hat im Jahre 1979 eine Erhöhung um Fr. 908 336.— erfahren und ist aus dem Ertrag der kantonalen Gewässerschutzsteuer (2% Zuschlag zur einfachen Staatssteuer) zu verzinsen und zu tilgen.
- **Gesamthaft** ergeben sich folgende **Bestandesveränderungen** bei den zu amortisierenden und zu tilgenden **Investitionen** und **Investitionsbeiträgen**:

Investitionsgruppen	Tilgungsbestände		Abnahme
	31. 12. 1978	31. 12. 1979	
Hochbauten . . . . .	23 155 203	21 393 903	- 1 761 300
Strassenbau . . . . .	7 181 060	3 474 383	- 3 706 677
<b>Staatseigene Bauten</b> . . . . .	<b>30 336 263</b>	<b>24 868 286</b>	<b>- 5 467 977</b>
<b>Investitionsbeiträge</b> . . . . .	<b>3 040 629</b>	<b>2 855 209</b>	<b>- 185 420</b>
<b>TILGUNGSBESTAND TOTAL</b> . . . . .	<b>33 376 892</b>	<b>27 723 495</b>	<b>- 5 653 397</b>

- Bei den **Rückstellungen für laufende Verpflichtungen** sind per Ende 1979 folgende Bestandesveränderungen eingetreten:

Rückstellung für:	Rückstellungsbestand		+ / -
	31. 12. 1978	31. 12. 1979	
Durnagelbachverbauung . . . . .	76 780	91 253	+ 14 473
Schulhausbauten . . . . .	82 433	- 107 165	- 189 598
Sportanlageh . . . . .	183 500	383 500	+ 200 000
Zivilschutzanlagen Gemeinden . . . . .	50 866	168 586	+ 117 720
Verbauungen + Aufforstungen . . . . .	218 829	151 543	- 67 286
<b>TOTAL</b> . . . . .	<b>612 408</b>	<b>687 717</b>	<b>+ 75 309</b>

Unter Berücksichtigung der zugesicherten Staatsbeiträge sind vorstehende Rückstellungen als bescheiden zu bewerten.

- Bei der **Rücklage KVA** und bei der **Staatssteuerreserve** sind im Jahre 1979 keine Bestandesveränderungen eingetreten; sie betragen nach wie vor:

- Rücklage Kehrichtverbrennungsanlage	Fr. 2 098 441.—
- Staatssteuerreserve (Kantonsanteil)	Fr. 5 800 000.—
Total Bestand per 31. 12. 1979 . . . . .	Fr. 7 898 441.—

**- Zusammenfassend ergibt sich:**

- Abnahme der Tilgungskonti . . . . .	Fr. 5 653 397.—
- Erhöhung der Rückstellungen . . . . .	Fr. 75 309.—
Total . . . . .	Fr. 5 728 706.—

(= Einnahmenüberschuss der Investitionsrechnung 1979)



## V. Schlussbemerkungen

Dank des relativ günstigen Rechnungsergebnisses konnte die ungedeckte Staatsschuld, die darüber Auskunft gibt, in welchem Ausmass die «Schulden an Dritte» das Finanzvermögen (realisierbare Aktiven) übersteigen, vorübergehend konsolidiert werden. Damit entspricht der Rechnungsabschluss 1979 dem Grundsatz und der Vorschrift von Art. 1 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes, wonach ein Schuldenüberschuss des Staates abzutragen und das Vermögen den Aufgaben entsprechend zu mehren ist.

Es muss indessen erneut darauf hingewiesen werden, dass die Verbesserung des Rechnungsergebnisses gegenüber dem Budget weitgehend auf die unvollständige Ausschöpfung verschiedener Investitionskredite, auf Mehreinnahmen aus Anteilen an Bundessteuern, Vermögenserträge, Gebühren usw. zurückzuführen ist. Der höhere Steuerertrag gegenüber den Budgetzahlen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass bei den Steuern auf Einkommen und Vermögen von natürlichen und juristischen Personen der Mehrertrag 1979 gegenüber dem Ergebnis 1978 lediglich rund Fr. 402 000.— (inkl. Bausteuern auf der Staatssteuer) beträgt, wogegen bei den Erbschaft- und Grundstückgewinnsteuern eine Zunahme von rund Fr. 420 000.— erzielt wurde.

Das Rechnungsergebnis legt aber auch Zeugnis ab von verstärkten Sparanstrengungen, um den Finanzhaushalt des Kantons im Gleichgewicht zu halten. Diese Massnahmen sind nicht zuletzt auch im Hinblick auf die eintretenden Mindereinnahmen bei den Kantonsanteilen an Bundessteuern, Kürzungen im Subventionsbereich, auf die mit der Aufgabenteilung verbundenen Mehrausgaben (inkl. Beiträge an die Hochschulen) konsequent weiterzuführen. Nur eine gesunde Finanzlage des Kantons ermöglicht es, auch neue Aufgaben des Kantons zu bewältigen.

### Stand der Verpflichtungskredite

Gemäss Art. 30, Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz hat der Regierungsrat bei der Ablage der Staatsrechnung den Stand der Verpflichtungskredite auszuweisen.

Über die von der Landsgemeinde, vom Landrat und Regierungsrat beschlossenen und zugesicherten Kredite (Beiträge) gibt nachstehende Aufstellung Auskunft:

Verpflichtungen in Mio Franken	Stand 31. 12. 78	Stand 31. 12. 79	Ver- änderungen
Beschlossene und zugesicherte Kredite, inkl. Nationalstrasse	655.6	607.5	— 48.1
Anteil Bund und Dritte . . . . .	— 524.3	— 472.6	— 51.7
<b>Netto-Anteil Kanton</b> . . . . .	131.3	134.9	+ 3.6
davon beansprucht . . . . .	— 63.6	— 69.9	+ 6.3
<b>noch nicht beanspruchte Kredite</b> . . . . .	67.7	65.0	— 2.7
<b>Hievon entfallen auf:</b>			
— staatseigene Objekte (inkl. Nationalstrasse N3) . . . . .	39.7	42.1	+ 2.4
— Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte . . . . .	28.0	22.9	— 5.1

Wie aus dieser Darstellung hervorgeht, haben die schwebenden Verpflichtungen für staatseigene Objekte gegenüber dem Stand vom 31. 12. 1978 um rund 2.4 Mio Franken zugenommen. Die Verpflichtungen für Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte konnten dagegen um rund 5.1 Mio Franken abgebaut werden.



# XI. Kommentar zur Landesrechnung 1979

## Bemerkungen zu Posten mit grösseren Abweichungen gegenüber dem Budget

### I. LAUFENDE RECHNUNG

<b>1. Allgemeine Verwaltung</b>	1.201	Weitere Senkung des für einen Teil des Dotationskapitals massgeblichen Hypothekarzinses auf 3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> % ab 1. 1. 79.
	1.202	Erhöhung des Wertschriftenbestandes.
	1.210	Mietzinsen aus Liegenschaft Baer ab 1. 6. 79.
	1.301	Mehreinnahmen EO Militärdienst.
	1.711	Folge von Preisanpassungen und Arbeitsumfang.
	1.713	Höhere Miet- und Servicegebühren, vermehrte Aufwendungen für Bürobedarf.
	1.718	Volle Ausnützung der Lagerkapazitäten in Anbetracht ständig steigender Oelpreise.
<b>1.1 Gerichtswesen</b>	1.1.620.04	Neuregelung der Entschädigungen für Nebenfunktionen.
	1.1.719	Noch keine Ausgaben für vorgesehene zweite Zivilrichterkammer.
<b>2. Finanzdirektion</b>	2.101–109	Siehe Finanzbericht.
	2.241	Dem guten Rechnungsergebnis entsprechend höhere Ablieferung der Glarner Kantonalbank.
	2.501	Minderaufwand als Folge von Zinssenkungen.
	2.442–46	Zinstreffnisse abhängig von jeweiliger Verschuldung.
	2.540	Vermehrte Abschreibungen auf Pflichtbeteiligungen.
	2.660	Zunahme der Zahl der Versicherten.
	2.660.1	Zahlreiche Neuaufnahmen.
	2.660.2	Rückbildung des Mitgliederbestandes der Sparversicherten.
<b>3. Militärdirektion</b>	3.162	Erhöhung des Kantonsanteils von 17 % auf 20 %.
	3.1.640	Schlusszahlung von ca. Fr. 10 000.— in neuer Rechnung belastet.
	3.4.720	Verzögerung in der Planbeschaffung für die Zuweisungsplanung und der Rechnungsstellung durch ZS-Ausbildungszentrum Mythen in Schwyz.
	3.4.721	Die vom Bundesamt für Zivilschutz für das Jahr 1979 avisierte Lieferung für A- und C-Messgeräte nicht erfolgt.
	3.4.724	Verschiedene Rechnungen über Lieferungen und Arbeiten noch ausstehend.
	3.5.620–30	Interne Verschiebung zwischen Besoldungen und Arbeitslöhnen.
	3.5.729	Geringere Truppenbelegung.
	3.5.301–2	Interne Verschiebung analog den Positionen 620 und 630.
<b>4. Polizeidirektion</b>	4.112	Zunahme der Gebühren zufolge Ausschöpfung des Saisonierskontingents.
	4.121	Enthalten aussergewöhnliche Totalliquidationsgebühr von Fr. 26 000.—.
	4.123	Erhöhung, teilweise bedingt durch die Revision des Wirtschaftsgesetzes.
	4.531	Höhere Einlage entsprechend den gestiegenen Patenterträgen.
	4.1.120	Rückgang von Jagdpatenten, vor allem an Auswärtige.
	4.1.401	Belastung der im Vorjahr um Fr. 9000.— zu hohen Bundesleistung.
	4.2.120	Zunahme der abgegebenen Patente.
	4.3.652	Verteuerung bei den Ausbildungskosten und vermehrter Verbrauch von Übungsmunition.
	4.3.730	Zunahme der Strasseneinsätze um rund 30 000 km, höhere Benzinpreise.
	4.3.301	Verhandlungen mit Kt. St. Gallen betreff Nachzahlung des Fehlbetrages.



<b>5. Baudirektion</b>	5.2.510	Um 2.9 Millionen höhere Tilgung zur Reduktion der Strassenbauschuld.
	5.4.742/ 5.4.402	Vorzeitige Krediterteilung durch Bundesamt für Strassenbau für Belagsanierung der Tunnelstrecke; damit verbunden höhere Ausgaben.
	5.6.741	Wegen akuter Einsturzgefahr Erstellung einer grösseren Stützmauer an der Klöntalerstrasse unaufschiebbar.
	5.6.742	Aufschub von Belagserneuerungen an Kantonsstrassen als Kompensation zu den zusätzlich ausgeführten Arbeiten auf der Tunnelstrecke der N3.
	5.7.750	Verschiebung der vorgesehenen Teil-Aussenrenovation am Rathaus auf 1980 wegen anderweitiger Beanspruchung des technischen Kaders.
	5.7.752	Wegfall der budgetierten Tilgungsrate zufolge Resttilgung in Rechnung 1978.
	5.7.755	Nochmalige Verschiebung der Treppenhaus- und Aussenfassade-Renovation wegen Einsatz des technischen Kaders für andere Aufgaben.
	5.7.759	Zufolge Gewährung eines neuen Kredites durch die Landsgemeinde 1979 veränderte Situation. Objekt, zusammen mit Liegenschaft Baer, in Investitionsrechnung erfasst.
	5.8.910/ 5.8.930	Weniger Abrechnungen als im Zeitpunkt der Budgetierung erwartet. Beitragsleistungen an Dorfbach Niederurnen, Feistelirunse Näfels und Rüfirunse Mollis.
	5.9.931	Wesentlich besseres Betriebsergebnis.
5.10.910	Trotz Abschluss verschiedener Ortsplanungen keine Abrechnungen und Beitragsleistungen.	
<b>6. Erziehungsdirektion</b>		Ausgaben der Direktion, abgesehen von den zusätzlichen Tilgungen im Gesamtbetrag von Fr. 1 150 000.—, in Übereinstimmung mit Budget. Effektive Nettoausgaben um Fr. 122 000.— = 0.85 % über Budget. Mehrausgaben in erster Linie bedingt durch Lehrerstellvertretungskosten, in welcher Position auch Überstundenentschädigungen enthalten sind.
<b>7. Fürsorgedirektion</b>	7.2.620	Vom Landrat bewilligte Stelle der Familienfürsorge erst ab 1. 11. 1979 besetzt.
	7.3.938	Auszahlung auf 1980 verschoben.
	7.3.510	Zusätzliche Tilgung von Fr. 1 400 000.—.
<b>8. Sanitätsdirektion</b>	8.2.310	Für 1979 erwartete Einnahme bereits 1978 erzielt.
	8.5.770	Budgetdefizit um Fr. 92 000.—, d.h. 2.3 %, überschritten. Infolge Mangels an diplomiertem Pflegepersonal leichter Rückgang der Pflagetage.
<b>9. Landwirtschaftsdirektion</b>	9.1.620	Wegfall von Aushilfen.
	9.2.620	Stelle des Landwirtschaftslehrers erst ab 1. 11. 1979 wieder besetzt.
	9.2.621.1	Gemäss Beschluss des Regierungsrates. Kurs für Bäuerinnen mit Abschlussprüfung, verbunden mit Ermächtigung, Hauswirtschaftstöchter auszubilden.
	9.8.510	Zusätzliche Tilgung in der Höhe von Fr. 200 000.—.
	9.8.511	Tilgung um Fr. 100 000.— erhöht.
<b>10. Direktion des Innern</b>	11.1.620	Einführung des neuen Verwalters und Besoldungsnachgenussleistungen.
	11.5	Kant. Entwicklungs- und Strukturpolitik: Durch den Landrat beschlossene Planungsstelle.



## II. INVESTITIONSRECHNUNG

<b>Verwaltungsvermögen</b>	2014	<b>Baukonto Kantonsschule</b> Anteil an Bausteuerertrag durch Landsgemeindebeschluss von 70 auf 60 % reduziert.	
	2015	<b>Verwaltungsbauten Baer/Mercier</b> Kreditbeschluss der Landsgemeinde 1979. Bausteueranteil 15 %.	
	2017	<b>Neubau Gewerbliche Berufsschule</b> Ab 1979 Anteil an Bausteuerertrag 25 % gemäss Landsgemeindebeschluss.	
<b>Strassenbauten</b>	3001	<b>Strassen und Brücken</b> Verzögerungen im Landerwerb und Baufortschritt, zum Teil preisgünstige Vergebungen.	
	3003	<b>Nationalstrasse N3</b> Hauptarbeiten später in Angriff genommen.	
	3006	<b>Sernftalstrasse</b> Zusätzliche Tilgung von Fr. 2 400 000.—.	
<b>Übrige zu tilgende Aufwendungen</b>	3100	<b>Durnagelbachverbauung</b> Verzögerter Arbeitsbeginn. Im 4. Quartal 1979 ausgeführte Arbeiten noch nicht abgerechnet.	
	3101	<b>Schulhausbauten</b> Fr. 700 000.— zusätzlich getilgt.	
	3101.1	<b>Anlagen für sportliche Ausbildung</b> Baubeginn verschoben, daher noch keine Beitragsleistungen.	
	3101.2	<b>Maurerausbildungszentrum</b> Nachkredite durch Landrat bewilligt.	
	3102	<b>Zivilschutzbauten</b> Baubeginn von Gemeindeanlagen hinausgeschoben. Verzögerter Baufortschritt bei den kantonseigenen Bauten.	
	3103	<b>Gewässerschutz</b> Reduzierte Bautätigkeit und Bauverschiebungen.	
	3105	<b>Verbauungen und Aufforstungen</b> Abgerechnet wurden folgende Projekte: Fruttberge, Lochsite—Stalden—Rietloch, Alp Gheist (Kantonseigene)	31 090.90
		Gemeinde Niederurnen, Hirzli	48 800.—
		Gemeinde Mollis, Chängelboden	4 494.20
		Gemeinde Mollis, Rütiböbel	3 863.45
		Gemeinde Mollis, Ruhstelliruns	1 779.75
		Gemeinde Glarus, Sack	4 800.—
		Gemeinde Haslen, Auenwald	12 977.20
		Gemeinde Luchsingen, Oren- und Ronenwald	5 400.—
		Gemeinde Hätzingen, Leuwald	20 020.—
		Gemeinde Hätzingen, Oren- und Ronenwald	14 556.95
		Gemeinde Rüti, Restiberg	19 385.60
		Gemeinde Engi, Brunnenköpfe	7 080.—
		Tagwen Linthal-Matt, Restiberg	2 100.—
		Rud. Marti, Elm, Lawinenschutzprojekt Raminer—Matt	21 620.—
			<hr/>
			197 968.05



3106	<b>Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten</b>		
	Beitragsleistungen erfolgten für:		
	Gesamtmeliorationen und Güterwege	5 Projekte	618 800.—
	Alpmeliorationen, inkl. Alpgebäude	8 Projekte	393 000.—
	Wasserversorgungen	4 Projekte	351 099.—
	Entwässerungen	1 Projekt	14 190.—
	Stallbauten, exkl. Alpgebäude	14 Projekte	1 092 400.—
			<u>2 469 489.—</u>

3107	<b>Waldwege und Waldstrassen</b>		
	Es wurden folgende Beiträge ausbezahlt:		
	Gemeinde Mühlehorn, Stutz-Wurf		182 434.90
	Gemeinde Obstalden, Steinhölzli-Sonnberge		40 200.—
	Gemeinde Niederurnen, Fennenwald		22 800.—
	Gemeinde Mollis, Brittern-Nüenalp		215 183.80
	Gemeinde Schwändi, Wygellenbrücke		1 574.30
	Flurgenosenschaft Ussberg-Niedern, Bilten		86 400.—
	Strassenkorporation Haslen-Auen-Täli, Haslen		14 203.10
			<u>562 796.10</u>





# Gesamtvoranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1980

- I. Voranschlag für die laufende Rechnung
- II. Voranschlag für die Investitionsrechnung
- III. Voranschlag für die Gesamtrechnung



Rechnung 1978			Voranschlag 1980		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>3 581 305.15</b>	<b>3 218 999.34</b>		<b>3 740 000.—</b>	<b>2 914 500.—</b>	<b>3 634 000.—</b>	<b>2 897 500.—</b>
	1 245 000.—	201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank . . . . .		1 157 500.—		1 187 500.—
	1 617 263.34	202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw. . . . .		1 550 000.—		1 550 000.—
	112 866.60	203 Zinsvergütung Zweckverband KVA . . . . .		—.—		—.—
	47 334.85	210 Miet- und Pachtzinsen . . . . .		65 000.—		38 000.—
16 255.15		750 Unterhalt der Liegenschaften . . . . .	12 000.—		12 000.—	
	84 710.—	301 Leistungen der Lohnausgleichskasse . . . . .		60 000.—		45 000.—
	22 788.25	310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen . . . . .		12 000.—		7 000.—
	70 601.50	311 Andere Rückerstattungen . . . . .		60 000.—		60 000.—
	18 434.80	330 Drucksachen- und Materialverkäufe . . . . .		10 000.—		10 000.—
47 388.—		601 Ständerat . . . . .	60 000.—		45 000.—	
38 264.10		602 Landrat . . . . .	38 000.—		30 000.—	
13 836.60		603 Landrätliche Kommissionen . . . . .	15 000.—		15 000.—	
380 559.20		604 Regierungsrat, Besoldungen . . . . .	379 000.—		379 000.—	
91 761.20		605 Taggelder, Abordnungen und Empfänge . . . . .	90 000.—		90 000.—	
31 814.90		606 Experten- und Spezialkommissionen . . . . .	40 000.—		40 000.—	
49 496.80		606.1 Komm. für Totalrevision Kantonsverfassung . . . . .	—.—		—.—	
802 135.60		620 Besoldungen Allgemeine Verwaltung . . . . .	820 000.—		810 000.—	
103 576.65		620.1 Ratsweibel und Abwart . . . . .	105 000.—		105 000.—	
19 589.90		621 Taggelder der Beamten . . . . .	22 000.—		22 000.—	
161 193.—		660 Alterssicherung der Regierungsräte . . . . .	160 000.—		160 000.—	
554 698.85		661 Arbeitgeberbeiträge AHV . . . . .	600 000.—		565 000.—	
37 012.10		662 Arbeitgeberbeiträge ALV . . . . .	48 000.—		45 000.—	
19 219.65		670 Ruhegehälter an Landesbeamte . . . . .	15 000.—		19 000.—	
294 293.80		671 Teuerungszulagen an Rentner . . . . .	305 000.—		305 000.—	
6 728.—		680 Übriger Personalaufwand . . . . .	12 000.—		12 000.—	
44 660.20		701 Landsgemeinde . . . . .	50 000.—		50 000.—	
10 049.—		702 Fahrtsfeier . . . . .	12 000.—		12 000.—	
6 949.80		703 Konferenzen . . . . .	17 000.—		12 000.—	
138 238.55		704 Büromieten in fremden Lokalitäten . . . . .	152 000.—		152 000.—	
—.—		706 Studien über Einführung der Datenverarbeitung . . . . .	5 000.—		5 000.—	
62 802.45		710 Druckkosten . . . . .	80 000.—		80 000.—	
118 503.80		711 Memorial und Amtsbericht . . . . .	120 000.—		120 000.—	

# I. Laufende Rechnung

## 1. Allgemeine Verwaltung

### 1.0 Allgemeine Verwaltung



58 113.75		712	Kosten des Amtsblattes und der Gesetzessammlung . . .	65 000.—		65 000.—	
119 802.60		713	Kanzleibedarf . . . . .	110 000.—		85 000.—	
2 148.05		714	Bücher und Zeitschriften . . . . .	3 000.—		3 000.—	
175 289.75		715	Telefon, Porti, Frachten usw. . . . .	190 000.—		190 000.—	
63 360.65		716	Reinhaltung der Verwaltungsgebäude . . . . .	68 000.—		68 000.—	
18 829.65		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung . . . . .	25 000.—		20 000.—	
42 371.45		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	60 000.—		56 000.—	
9 240.15		719	Übriger Sachaufwand . . . . .	15 000.—		15 000.—	
4 444.40		719.1	Haftpflichtversicherungen . . . . .	5 000.—		5 000.—	
3 675.—		801	Prozesskosten . . . . .	3 000.—		3 000.—	
300.—		931	Beitrag an Kantonalen Schützenverein . . . . .	—.—		—.—	
4 000.—		932	Beiträge an Rechtsauskunftsstellen . . . . .	4 000.—		4 000.—	
26 792.75		933	Beiträge verschiedener Art . . . . .	35 000.—		35 000.—	
3 909.65		933.1	1100-Jahrfeier Stadt Säckingen . . . . .	—.—		—.—	
<b>923 875.99</b>	<b>453 029.85</b>		<b>1.1 Gerichtswesen</b>	<b>960 900.—</b>	<b>425 000.—</b>	<b>926 900.—</b>	<b>440 000.—</b>
	148 274.35	140	Gebühren der Gerichtskanzlei . . . . .		150 000.—		130 000.—
	304 755.50	150	Bussen und Kostenrechnungen . . . . .		275 000.—		310 000.—
		601	Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter . . . . .	70 000.—		65 000.—	
		602	Öffentlicher Verteidiger . . . . .	4 000.—		4 000.—	
		604.1	Besoldungen Obergerichtspräsident . . . . .	30 300.—		30 300.—	
		604.2	Kriminalgerichtspräsident . . . . .	35 800.—		35 800.—	
		604.3	Zivilgerichtspräsident . . . . .	71 000.—		71 000.—	
		604.4	Augenscheingerichtspräsident . . . . .	24 000.—		24 000.—	
		660	Alterssicherung . . . . .	13 500.—		13 500.—	
		620.1	Besoldungen Gerichtskanzlei . . . . .	248 000.—		248 000.—	
		620.2	Verhöramt . . . . .	177 000.—		175 000.—	
		620.3	Staatsanwalt . . . . .	30 300.—		30 300.—	
		620.4	Gerichtswelbel und Abwart . . . . .	81 000.—		74 000.—	
		710	Druckkosten . . . . .	10 000.—		6 000.—	
		713	Kanzleibedarf . . . . .	20 000.—		20 000.—	
		715	Telefon, Porti . . . . .	25 000.—		25 000.—	
		716	Reinhaltung Gerichtshaus . . . . .	7 000.—		7 000.—	
		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	22 000.—		16 000.—	
		719	Übriger Sachaufwand . . . . .	25 000.—		20 000.—	
		801	Strafprozesse zu Lasten des Staates . . . . .	2 000.—		2 000.—	
		802	Untersuchungs- und Haftkosten . . . . .	10 000.—		10 000.—	
		803	Gefangenenwäsche . . . . .	2 000.—		2 000.—	
		804	Anschaffungen für die Gefängnisse . . . . .	1 000.—		1 000.—	
		805	Kosten der Gefangenen . . . . .	25 000.—		20 000.—	



Rechnung 1978			Voranschlag 1980		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1 062.05		806 Vergütungen an Anzeiger . . . . .	2 000.—		2 000.—	
5 794.64		807 Abschreibung uneinbringlicher Gebühren . . . . .	8 000.—		8 000.—	
2 000.—		820 Revisionskosten . . . . .	2 000.—		2 000.—	
16 824.25		930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand . . . . .	15 000.—		15 000.—	
<b>4 505 181.14</b>	<b>3 672 029.19</b>		<b>4 700 900.—</b>	<b>3 339 500.—</b>	<b>4 560 900.—</b>	<b>3 337 500.—</b>
<b>2. Finanzdirektion</b>						
<b>2.0 Finanzdirektion allgemein</b>						
<b>41 251 609.15</b>	<b>82 601 233.65</b>	101 Vermögens- und Kapitalsteuern . . . . .	<b>39 202 800.—</b>	<b>80 540 000.—</b>	<b>37 790 800.—</b>	<b>77 010 000.—</b>
	58.60	101.2 Vermögenssteuern von natürlichen Personen . . . . .		—.—	—.—	—.—
	6 463 544.65	910 Anteil Ortsgemeinden . . . . .	1 300 000.—	6 500 000.—	1 200 000.—	6 000 000.—
1 292 708.90		911 Anteil Schulgemeinden . . . . .	1 300 000.—		1 200 000.—	
1 292 708.90		912 Anteil Fürsorgegemeinden . . . . .	1 300 000.—		1 200 000.—	
1 292 708.90	3 355 689.90	102 Eigenkapitalsteuern von juristischen Personen . . . . .		3 400 000.—		3 200 000.—
1 006 698.05		910.1 Anteil Ortsgemeinden . . . . .	1 020 000.—		960 000.—	
671 146.90		911.1 Anteil Schulgemeinden . . . . .	680 000.—		640 000.—	
671 146.90		912.1 Anteil Fürsorgegemeinden . . . . .	680 000.—		640 000.—	
	52 875 772.55	103 Einkommens- und Ertragssteuern . . . . .		51 000 000.—		49 000 000.—
12 161 427.70		910.2 Anteil Ortsgemeinden . . . . .	11 730 000.—		11 270 000.—	
7 976 923.60		911.2 Anteil Schulgemeinden . . . . .	7 680 000.—		7 420 000.—	
483 200.—		950 Anteil Kantonsschule . . . . .	480 000.—		420 000.—	
1 586 273.15		530 Anteil Ausgleichsfonds . . . . .	1 530 000.—		1 470 000.—	
	6 632.80	201 Verzugszinsen a/Steuern . . . . .		2 000.—		2 000.—
	2 122 756.60	104 Staatsgebühren der Domicilgesellschaften . . . . .		1 500 000.—		1 500 000.—
	1 278 102.05	105 Erbschafts- und Schenkungssteuern . . . . .		1 000 000.—		1 000 000.—
191 715.40		911.3 Anteil Schulgemeinden . . . . .	150 000.—		150 000.—	
255 620.40		912.2 Anteil Fürsorgegemeinden . . . . .	200 000.—		200 000.—	
	864 342.30	106 Grundstücksgewinnsteuern . . . . .		800 000.—		600 000.—
4 401.30		902 Anteil Bund, Nationalstrasse . . . . .	—.—		—.—	
345 736.90		910.3 Anteil Ortsgemeinden . . . . .	320 000.—		240 000.—	
86 434.20		531 Anteil Ortsgemeinde-Ausgleichsfonds . . . . .	80 000.—		60 000.—	
	152 318.15	107 Nachsteuern . . . . .		20 000.—		20 000.—



23 839.25		910.4	Anteil Ortsgemeinden . . . . .	5 000.—		5 000.—	
	3 762 824.45	108	6 % Bausteuer a/Vermögens- und Einkommenssteuern .		3 654 000.—		3 492 000.—
	128 504.50	108.1	10 % Bausteuer a/Erbschaftssteuern . . . . .		100 000.—		100 000.—
	1 232 687.50	108.2	2 % Gewässerschutzzuschlag a/Vermögens- und Einkommenssteuern . . . . .		1 218 000.—		1 164 000.—
2 723 930.25		510.1	Zuweisung a/Neubau Kantonsschule . . . . .	2 252 400.—		2 514 400.—	
1 167 398.70		510.2	Zuweisung a/Neubau Gewerbliche Berufsschule . . . . .	938 500.—		1 077 600.—	
1 232 687.50		510.3	Zuweisung a/Gewässerschutz . . . . .	1 218 000.—		1 164 000.—	
—.—		510.4	Zuweisung a/Verwaltungsbauten Baer/Mercier . . . . .	563 100.—		—.—	
	137 422.35	109	Billetsteuern . . . . .		110 000.—		110 000.—
137 422.35		951	Zuweisung a/Kantonsspital . . . . .	110 000.—		110 000.—	
	137 778.50	110	Handelsregistergebühren . . . . .		140 000.—		140 000.—
36 870.20		901	Bundesanteil . . . . .	35 000.—		35 000.—	
	28 429.—	111	Lotteriegebühren . . . . .		28 000.—		28 000.—
7 000.—	1 206 634.40	130	Besteuerung der Wasserwerke . . . . .		1 100 000.—		1 100 000.—
	6 170.80	520	Einlage in das Spezialkonto . . . . .	20 000.—		20 000.—	
	4 400 000.—	150	Bussen . . . . .		—.—		—.—
	587 816.50	160	Anteil an der eidg. Wehrsteuer . . . . .		5 500 000.—		4 500 000.—
	680 970.15	161	Anteil an der eidg. Stempelsteuer . . . . .		800 000.—		600 000.—
	185 109.—	162	Anteil an der Verrechnungssteuer . . . . .		600 000.—		600 000.—
	1 300 000.—	240	Salzregal, Ertrag . . . . .		160 000.—		140 000.—
	30 524.—	241	Anteil Reingewinn der Kantonalbank . . . . .		1 300 000.—		1 300 000.—
	1 681.70	320	Anteil Reingewinn Nationalbank . . . . .		30 000.—		30 000.—
	10 245.—	321	Übrige Verwaltungseinnahmen . . . . .		1 000.—		1 000.—
3 212 588.45		420	Vergütung der AHV für Steuerverwaltung . . . . .		3 000.—		3 000.—
	721 005.50	501	Verzinsung der Landesschuld . . . . .	3 040 000.—		3 340 000.—	
	342 146.80	442	Zins zu Lasten Kantonsschulneubau . . . . .		570 000.—		850 000.—
	511 230.—	443	Zins zu Lasten Neubau Gewerbliche Berufsschule . . . . .		255 000.—		350 000.—
	32 506.70	444	Zins zu Lasten Strassenbauten . . . . .		410 000.—		870 000.—
	—.—	445	Zins zu Lasten Gewässerschutz . . . . .		235 000.—		270 000.—
5 000.—		446	Zins zu Lasten Verwaltungsbauten Baer/Mercier . . . . .		64 000.—		—.—
480.—		540	Abschreibung auf Wertschriften . . . . .	10 000.—		5 000.—	
12 008.70		606	Kommission für Wasserwerksteuer . . . . .	1 000.—		1 000.—	
1 064 387.55		607	Steuerkommissionen . . . . .	40 000.—		40 000.—	
101 819.65		620.1	Besoldungen Steuerverwaltung . . . . .	1 080 000.—		1 040 000.—	
180 908.60		620.2	Finanzkontrolle . . . . .	105 000.—		103 000.—	
	38 329.20	620.3	Staatskasse . . . . .	203 000.—		190 000.—	
13 593.—		441	Verrechnung zu Lasten N3 . . . . .		40 000.—		40 000.—
483 479.35		621	Taggelder Steuerverwaltung . . . . .	20 000.—		20 000.—	
65 882.60		660	Beamtenversicherung Prämien . . . . .	490 000.—		470 000.—	
1 234 649.85		660.1	Einkaufssummen . . . . .	80 000.—		80 000.—	
—.—		660.2	Sparkasse . . . . .	280 000.—		280 000.—	
		680	Übriger Personalaufwand . . . . .	1 000.—		1 000.—	



Rechnung 1978			Voranschlag 1980		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
53 310.65		710	60 000.—		40 000.—	
43 614.85		713	40 000.—		24 000.—	
1 752.90		719	10 000.—		10 000.—	
119 333.55		810	140 000.—		140 000.—	
10 000.—		820	10 000.—		10 000.—	
600.—		930	600.—		600.—	
200.—		931	200.—		200.—	
<b>41 251 609.15</b>	<b>82 601 233.65</b>		<b>39 202 800.—</b>	<b>80 540 000.—</b>	<b>37 790 800.—</b>	<b>77 010 000.—</b>
<b>3. Militärdirektion</b>						
<b>8 413.50</b>	<b>65 489.30</b>	<b>3.0 Militärdirektion allgemein</b>	<b>10 800.—</b>	<b>55 500.—</b>	<b>10 800.—</b>	<b>56 300.—</b>
	60 465.40	162		50 000.—		50 000.—
7 805.50	4 367.25	720	9 000.—		9 000.—	
608.—	656.65	310		4 000.—		4 800.—
—.—	—.—	721	800.—		800.—	
		311		500.—		500.—
		930	1 000.—		1 000.—	
		250		1 000.—		1 000.—
<b>286 787.55</b>		<b>3.1 Militärverwaltung</b>	<b>277 800.—</b>		<b>247 000.—</b>	
169 439.35		620	165 000.—		160 000.—	
5 090.80		621	5 000.—		4 500.—	
56 094.80		640	55 000.—		50 000.—	
2 444.75		710	5 000.—		5 000.—	
2 130.35		713	3 000.—		3 000.—	
2 684.60		719	4 500.—		4 500.—	
5 220.55		720	5 000.—		5 000.—	
—.—		721	20 300.—		—.—	
43 682.35		641	15 000.—		15 000.—	



24 493.55		<b>3.3 Schiesswesen</b>	<b>26 500.—</b>	<b>26 500.—</b>		
2 060.30		607 Kantonale Schiesskommission . . . . .	2 500.—	2 500.—		
22 433.25		930 Beiträge an freiwilliges Schiesswesen . . . . .	24 000.—	24 000.—		
<b>1 871 653.30</b>	<b>413 955.10</b>	<b>3.4 Zivilschutz</b>	<b>1 739 000.—</b>	<b>649 000.—</b>	<b>1 646 000.—</b>	<b>692 000.—</b>
./. 2 500.—		608 Kantonale Zivilschutzkommission . . . . .	2 000.—	2 000.—		
229 278.70		620 Besoldungen . . . . .	233 000.—	230 000.—		
3 121.25		621 Taggelder . . . . .	8 000.—	8 000.—		
104 719.85		720 Ausbildung . . . . .	170 000.—	167 000.—		
102 128.05		721 Material und Ausrüstung . . . . .	395 000.—	303 000.—		
—.—		722 Reparaturen und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen . . . . .	6 000.—	3 000.—		
1 000 000.—		510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen . . . . .	200 000.—	400 000.—		
1 711.80		723 Übriger Sachaufwand . . . . .	7 000.—	7 000.—		
	86 519.25	310 Bundesvergütungen . . . . .		283 000.—		277 000.—
	56 122.80	410 Anteile der Gemeinden . . . . .		78 000.—		96 000.—
	955.55	420 Anteile von Firmen . . . . .		10 000.—		—.—
23 955.45		724 Ausbildungszentrum Wyden . . . . .	25 000.—	21 000.—		
—.—		311 Bundesbeitrag . . . . .		8 000.—		9 000.—
373 452.—		931 Subventionen an Schutzräume . . . . .	645 000.—	470 000.—		
	154 850.—	401 Bundesbeiträge . . . . .		195 000.—		150 000.—
	115 507.50	411 Gemeindebeiträge . . . . .		75 000.—		160 000.—
22 325.90		725 Unterhalt geschützte Operationsstelle . . . . .	25 000.—	20 000.—		
13 460.30		726 Fahrzeug-Betriebskosten . . . . .	23 000.—	15 000.—		
<b>1 427 730.30</b>	<b>1 427 613.50</b>	<b>3.5 Zeughausverwaltung</b>	<b>1 400 000.—</b>	<b>1 340 000.—</b>	<b>1 417 000.—</b>	<b>1 347 000.—</b>
203 950.45		620 Besoldungen . . . . .	260 000.—	308 000.—		
633 643.80		630 Arbeitslöhne . . . . .	585 000.—	550 000.—		
12 810.—		661 Unfallversicherung . . . . .	15 000.—	13 000.—		
90 878.05		662 Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung . . . . .	100 000.—	91 000.—		
5 090.20		713 Kanzleibedarf . . . . .	5 000.—	9 000.—		
2 972.70		715 Telefon, Porti, Frachten usw. . . . .	10 000.—	7 000.—		
10 447.55		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	19 000.—	13 000.—		
8 571.55		719 Übriger Sachaufwand . . . . .	5 000.—	5 000.—		
272 161.50		724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	300 000.—	320 000.—		
		725 Instandstellung persönliche Ausrüstung und Korps- material . . . . .	60 000.—	60 000.—		
75 487.80		727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden . . . . .	8 000.—	8 000.—		
9 470.—						



Rechnung 1978				Voranschlag 1980		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1 112.70		728	Zeughausbedarf . . . . .	3 000.—		3 000.—	
101 134.—		729	Unterhalt der ALST Truppenunterkunft . . . . .	30 000.—		30 000.—	
	184 293.50	301	Vom Bund an Besoldungen . . . . .		240 000.—		290 000.—
	617 824.55	302	an Arbeitslöhne . . . . .		575 000.—		534 000.—
	12 885.15	303	an Unfallversicherung . . . . .		14 000.—		12 000.—
	90 536.60	304	an AHV und Beamtenvers.-Prämien . . . . .		95 000.—		85 000.—
	315 867.40	312	an Bekleidung und Ausrüstung . . . . .		300 000.—		320 000.—
	76 337.25	313	an pers. Ausrüstung und Korpsmaterial . . . . .		60 000.—		60 000.—
	5 676.70	314	an Zeughausbedarf . . . . .		2 000.—		1 500.—
	2 507.80	315	an Telefon, Porti usw. . . . .		8 500.—		5 000.—
	9 876.10	316	an Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .		17 500.—		12 000.—
	105 359.05	317	an Unterhalt ALST . . . . .		24 000.—		24 000.—
	6 449.40	320	Verschiedene Verwaltungseinnahmen . . . . .		4 000.—		3 500.—
<b>3 619 078.20</b>	<b>1 907 057.90</b>			<b>3 454 100.—</b>	<b>2 044 500.—</b>	<b>3 347 300.—</b>	<b>2 095 300.—</b>
<b>4. Polizeidirektion</b>							
<b>4.0 Polizeidirektion allgemein</b>							
<b>128 438.95</b>	<b>330 870.70</b>	112	Pass- und Fremdenpolizeigebühren . . . . .	<b>123 500.—</b>	<b>297 500.—</b>	<b>124 500.—</b>	<b>299 500.—</b>
	167 921.50	810	Bezugskosten . . . . .	25 000.—	145 000.—	30 000.—	150 000.—
29 673.45	40 308.50	113	Schiffskontrolle, Steuern und Gebühren . . . . .		40 500.—		40 500.—
15 528.55		606	Personalkosten . . . . .	18 000.—		15 000.—	
11 569.—		606.1	Sachaufwand . . . . .	13 000.—		12 000.—	
	6 094.—	120	Handelsreisendenpatente . . . . .		6 000.—		7 000.—
./. 2 203.85		901	Bundesanteil . . . . .	./. 1 500.—		./. 1 500.—	
	25 344.95	121	Hausier- und Ausverkaufspatente . . . . .		20 000.—		20 000.—
	9 330.25	122	Marktpatente . . . . .		7 000.—		7 000.—
	81 871.50	123	Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente . . . . .		79 000.—		75 000.—
4 093.60		530	Einlage in den Wirtschaftsfonds . . . . .	4 000.—		4 000.—	
65 497.20		531	Einlage in den Fremdenverkehrsfonds . . . . .	60 000.—		60 000.—	



2 715.—		640	Kontrolle für Mass und Gewicht . . . . .	3 000.—		3 000.—	
1 566.—		730	Sachaufwand . . . . .	2 000.—		2 000.—	
<b>247 052.05</b>	<b>366 993.05</b>		<b>4.1 Jagdwesen</b>	<b>258 600.—</b>	<b>320 000.—</b>	<b>264 600.—</b>	<b>315 000.—</b>
	180 384.50	120	Jagdpatente . . . . .		180 000.—		180 000.—
2 270.—		813	Bezugsprovisionen . . . . .	2 600.—		2 600.—	
10 000.—		840	Jagdhaftpflichtversicherung . . . . .	10 000.—		10 000.—	
15 176.—		950	Übertrag auf Wildschadenfonds . . . . .	15 000.—		15 000.—	
	59 801.65	330	Erlös aus Wildabschuss . . . . .		50 000.—		40 000.—
4 000.—		530	Einlage in den Wildschadenfonds . . . . .	4 000.—		4 000.—	
174 411.25		620	Besoldung der Wildhüter . . . . .	180 000.—		180 000.—	
3 050.—		641	Wohnungsentschädigungen . . . . .	3 000.—		3 000.—	
5 128.40		650	Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	15 000.—		16 000.—	
5 548.70		680	Übriger Personalaufwand . . . . .	7 000.—		7 000.—	
848.30		731	Unterhalt der Wildhüterhütten . . . . .	2 000.—		12 000.—	
26 619.40		732	Übriger Sachaufwand . . . . .	20 000.—		15 000.—	
	126 806.90	401	Bundesbeitrag Wildhut . . . . .		90 000.—		95 000.—
<b>118 396.90</b>	<b>124 424.10</b>		<b>4.2 Fischereiwesen</b>	<b>151 000.—</b>	<b>135 000.—</b>	<b>112 000.—</b>	<b>125 500.—</b>
	107 982.10	120	Fischereipatente . . . . .		113 000.—		105 000.—
3 058.—		814	Bezugsprovisionen . . . . .	3 000.—		3 000.—	
	1 026.—	330	Erlös aus Fischverkäufen . . . . .		2 000.—		500.—
	7 716.—	402	Bundesbeitrag Fischzucht . . . . .		8 000.—		8 000.—
	7 700.—	420	Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern . . . . .		12 000.—		12 000.—
44 146.25		620	Besoldung des Fischereiaufsehers und Aushilfen . . . . .	44 000.—		38 000.—	
5 727.80		621	Taggelder . . . . .	5 000.—		5 000.—	
12 630.65		731	Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche . . . . .	57 000.—		19 000.—	
1 090.—		732	Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen . . . . .	1 000.—		1 000.—	
21 744.20		733	Übriger Sachaufwand . . . . .	11 000.—		16 000.—	
30 000.—		510	Fischbrutanstalt, Tilgung . . . . .	30 000.—		30 000.—	
<b>2 566 694.30</b>	<b>277 791.30</b>		<b>4.3 Polizeikorps</b>	<b>2 611 000.—</b>	<b>290 000.—</b>	<b>2 660 000.—</b>	<b>290 000.—</b>
2 065 262.30		620	Besoldungen . . . . .	2 060 000.—		2 120 000.—	
	180 000.—	441	Anteil Autokontrolle . . . . .		180 000.—		180 000.—
68 200.05		621	Taggelder, Touren usw. . . . .	60 000.—		60 000.—	
64 163.70		651	Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	63 000.—		63 000.—	
40 280.20		652	Ausbildung . . . . .	30 000.—		30 000.—	



Rechnung 1978				Voranschlag 1980		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
17 231.50		660	Haftpflichtversicherung . . . . .	23 000.—		21 000.—	
53 934.85		715	Telefon, Porti, Frachten . . . . .	73 000.—		69 000.—	
54 714.70		730	Polizeiautos, Betriebskosten . . . . .	55 000.—		50 000.—	
3 739.70		731	Polizeianzeiger und Transporte . . . . .	5 000.—		5 000.—	
	4 702.—	310	Rückvergütungen von Transporten . . . . .		5 000.—		5 000.—
43 671.70		732	Übriger Sachaufwand . . . . .	50 000.—		50 000.—	
17 820.50		733	Polizeiposten Glarus und Garagemiete . . . . .	22 000.—		22 000.—	
12 818.10		734	Unterhalt, Reinigung, Heizung usw. . . . .	18 000.—		18 000.—	
46 909.15		735	Aussenposten, Miete und Unterhalt . . . . .	65 000.—		65 000.—	
	16 089.30	311	Verschiedene Verwaltungseinnahmen . . . . .		20 000.—		20 000.—
57 000.—		736	Anschaffung von Übermittlungsgeräten . . . . .	47 000.—		47 000.—	
20 947.85		737	Anschaffung von Motorfahrzeugen . . . . .	40 000.—		40 000.—	
	77 000.—	301	Rückvergütung Kanton St.Gallen für N3 . . . . .		85 000.—		85 000.—
<b>3 060 582.20</b>	<b>1 100 079.15</b>			<b>3 144 100.—</b>	<b>1 042 500.—</b>	<b>3 161 100.—</b>	<b>1 030 000.—</b>
<b>5. Baudirektion</b>							
<b>5.0 Baudirektion allgemein</b>							
162 608.45				—.—		20 000.—	
162 608.45		510	Tilgung Grundbuchvermessung . . . . .	—.—		—.—	
—.—		701	Kosten Grundbuchvermessung . . . . .	—.—		20 000.—	
<b>5.1 Motorfahrzeugkontrolle</b>							
<b>5 356 615.10</b>	<b>5 356 615.10</b>			<b>5 925 000.—</b>	<b>5 925 000.—</b>	<b>5 315 000.—</b>	<b>5 315 000.—</b>
	3 318 691.80	130	Motorfahrzeugsteuern . . . . .		3 760 000.—		3 400 000.—
414 836.50		950	Gemeindeanteile hieran . . . . .	470 000.—		425 000.—	
	478 693.10	110	Steuern und Gebühren, Ausweise . . . . .		500 000.—		450 000.—
1 001.—		840	Haftpflichtversicherung . . . . .	1 000.—		1 000.—	
	236 775.20	131	Fahrradtaxen . . . . .		265 000.—		265 000.—
115 144.—		841	Haftpflichtversicherung . . . . .	120 000.—		110 000.—	
	1 322 455.—	401	Benzinzoll . . . . .		1 400 000.—		1 200 000.—
730 238.30		510.1	Tilgungen Strassenunterhalt N3/Werkhof . . . . .	930 000.—		930 000.—	
1 706 723.45		520.2	Tilgungen Strassenunterhalt Kantonsstrassen . . . . .	2 245 000.—		2 195 000.—	



122 853.60		510.3	Tilgungen Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	100 000.—		100 000.—	
1 693 167.15		510.4	Tilgungen Konto Strassen und Brücken	1 466 000.—		1 000 000.—	
294 611.55		620	Besoldungen	325 000.—		300 000.—	
180 000.—		951	Besoldungsanteil Polizeikorps	180 000.—		180 000.—	
9 501.55		621	Taggelder	10 000.—		6 000.—	
38 484.15		710	Druckkosten	40 000.—		40 000.—	
3 736.65		713	Kanzleibedarf	3 000.—		3 000.—	
46 317.20		719	Übriger Sachaufwand (Schilder usw.)	35 000.—		25 000.—	
<b>6 692 665.70</b>	<b>624 723.20</b>	<b>5.2 Bauamt</b>		<b>4 367 000.—</b>	<b>510 500.—</b>	<b>4 692 000.—</b>	<b>470 500.—</b>
	64 402.50	110	Konzessionsgebühren		500.—		500.—
	90 000.—	242	Strombezugsrecht KLL		90 000.—		90 000.—
	24 059.75	301	Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		30 000.—		20 000.—
	366 260.95	440	Verrechnungen für Arbeiten des Personals an Strassen- und Hochbauten		300 000.—		280 000.—
604 748.05	80 000.—	620	Besoldungen	690 000.—		650 000.—	
		441	Besoldungsanteil zu Lasten N3 und Kantonsstrassen		90 000.—		80 000.—
38 282.60		621	Taggelder und Reiseentschädigungen	45 000.—		40 000.—	
31 950.80		661	Unfallversicherung	35 000.—		35 000.—	
—.—		680	Übriger Personalaufwand	5 000.—		5 000.—	
—.—		701	Kosten Grundbuchvermessung	20 000.—		—.—	
44 470.—		709	Mobiliaranschaffung für die ganze Verwaltung	140 000.—		70 000.—	
15 825.50		713	Kanzleibedarf	20 000.—		20 000.—	
2 057.75		719	Übriger Sachaufwand	2 000.—		2 000.—	
1 711 230.—		510	Tilgung Konto Strassen und Brücken	1 610 000.—		2 070 000.—	
2 400 000.—		510.1	Tilgung Nationalstrasse N3	1 000 000.—		1 000 000.—	
1 800 000.—		510.2	Tilgung Sernftalstrasse	800 000.—		800 000.—	
39 053.—		510.3	Amortisation auf Werkhof Biäsche	—.—		—.—	
5 048.—		510.4	Tilgung Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	—.—		—.—	
		<b>5.3 / 5.4 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche</b>					
<b>412 502.30</b>		<b>5.3 Personelle Aufwendungen</b>		<b>585 000.—</b>		<b>530 000.—</b>	
40 000.—		950	Anteil Löhne Verwaltung und technisches Personal	45 000.—		40 000.—	
193 486.—		630.1	Löhne Chauffeure, inkl. Werkmeister	240 000.—		215 000.—	
126 518.30		630.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	175 000.—		160 000.—	
7 737.15		631.1	Winterdienst: Löhne Chauffeure	60 000.—		50 000.—	
4 895.65		631.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	20 000.—		20 000.—	
39 865.20		641	Übriger Personalaufwand	45 000.—		45 000.—	



Rechnung 1978			Voranschlag 1980		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>659 546.65</b>	<b>1 072 048.95</b>	<b>5.4 Sachaufwand</b>	<b>615 000.—</b>	<b>1 200 000.—</b>	<b>700 000.—</b>	<b>1 230 000.—</b>
76 395.95		740 Fahrzeuge und Geräte, Betrieb und Unterhalt . . . . .	90 000.—		90 000.—	
100 000.—		510 Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten . . . . .	50 000.—		125 000.—	
148 399.70		745 Tunnelbeleuchtung und Unterhalt . . . . .	170 000.—		210 000.—	
	179 732.—	401 Bundesbeitrag . . . . .		110 000.—		140 000.—
105 582.70		741 Baulicher Unterhalt . . . . .	110 000.—		90 000.—	
1 441.90		742 Belagserneuerungen . . . . .	15 000.—		10 000.—	
29 045.60		743 Sachaufwand für Fried- und Leitplanken . . . . .	30 000.—		25 000.—	
55 481.50		744 Sachaufwand für Winterdienst . . . . .	50 000.—		50 000.—	
53 199.30		746 Werkhof Biäsche, Sachaufwand und Unterhalt . . . . .	100 000.—		100 000.—	
40 000.—		511 Amortisation Gebäude . . . . .	—.—		—.—	
50 000.—		512 Amortisation Mobilien und Einrichtungen . . . . .	—.—		—.—	
	108 331.10	310 Rückvergütungen Dritter . . . . .		100 000.—		100 000.—
	53 747.55	311 Kostenanteil Kanton St.Gallen . . . . .		60 000.—		60 000.—
	730 238.30	440 Tilgung aus 5.1 . . . . .		930 000.—		930 000.—
		<b>5.5 / 5.6 Unterhalt Kantonsstrassen</b>				
<b>788 086.80</b>		<b>5.5 Personelle Aufwendungen</b>	<b>875 000.—</b>		<b>820 000.—</b>	
40 000.—		950 Anteil Löhne Verwaltung und technisches Personal . . . . .	45 000.—		40 000.—	
176 914.10		630.1 Anteil Löhne Chauffeure . . . . .	170 000.—		150 000.—	
364 216.40		630.2 Anteil Löhne Berufs- und Regiearbeiter . . . . .	440 000.—		420 000.—	
26 898.40		631.1 Winterdienst: Löhne Chauffeure . . . . .	40 000.—		35 000.—	
97 300.—		631.2 Löhne Berufs- und Regiearbeiter . . . . .	95 000.—		90 000.—	
82 757.90		641 Übriger Personalaufwand . . . . .	85 000.—		85 000.—	
<b>1 101 236.40</b>	<b>1 889 323.20</b>	<b>5.6 Sachaufwand</b>	<b>1 530 000.—</b>	<b>2 405 000.—</b>	<b>1 655 000.—</b>	<b>2 475 000.—</b>
63 388.60		740 Fahrzeuge und Geräte, inkl. Unterhalt . . . . .	100 000.—		100 000.—	
100 000.—		510 Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten . . . . .	50 000.—		125 000.—	
274 191.95		741 Baulicher Unterhalt . . . . .	400 000.—		250 000.—	
357 188.25		742 Belagserneuerungen . . . . .	600 000.—		850 000.—	
20 595.60		743 Sachaufwand Fried- und Leitplanken . . . . .	30 000.—		20 000.—	
279 306.90		744 Sachaufwand für Winterdienst . . . . .	300 000.—		300 000.—	
6 565.10		745 Sachaufwand Werkhöfe und Schutzhütten . . . . .	50 000.—		10 000.—	



51 805.70	310	Rückvergütungen Dritter . . . . .	60 000.—		80 000.—
130 794.05	441	Verrechnung für Arbeiten des UD an Strassenbauten . . .	100 000.—		200 000.—
1 706 723.45	440	Tilgung aus 5.1 . . . . .	2 245 000.—		2 195 000.—
<b>314 243.85</b>		<b>5.7 Hochbauten</b>	<b>727 000.—</b>	<b>508 000.—</b>	
18 424.85	750	Rathaus . . . . .	200 000.—	200 000.—	
2 175.25	751	Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 29 . . . . .	10 000.—	5 000.—	
223 166.60	752	Gerichtshaus . . . . .	20 000.—	100 000.—	
—.—	752.1	Archiv und Bibliothek . . . . .	120 000.—	—.—	
25 366.10	753	Zeughaus und Pulverturm . . . . .	60 000.—	60 000.—	
55.—	754	Salzmagazin . . . . .	1 000.—	1 000.—	
31 472.35	755	Trümpyhaus . . . . .	124 000.—	50 000.—	
—.—	756	Liegenschaft Baer . . . . .	10 000.—	—.—	
—.—	756.1	Magazine Zivilschutz . . . . .	5 000.—	—.—	
—.—	756.2	Garagen und Werkstätten Liegenschaft Baer . . . . .	5 000.—	—.—	
—.—	756.3	Labor . . . . .	5 000.—	—.—	
375.90	757	Kantonsschule . . . . .	35 000.—	—.—	
3 593.65	758	Haus Hug, Rathausplatz . . . . .	5 000.—	5 000.—	
1 617.20	759	Haus Mercier . . . . .	1 000.—	50 000.—	
—.—	759.1	Büros Glarner Kantonalbank . . . . .	1 000.—	1 000.—	
351.—	759.2	Schlachtdenkmal Näfels . . . . .	10 000.—	1 000.—	
2 812.40	759.3	Badeanlage Gäsi . . . . .	55 000.—	2 000.—	
—.—	759.4	Verwaltungsgebäude, Projektkosten . . . . .	—.—	30 000.—	
4 833.55	759.5	Elmag-Verwaltungsgebäude . . . . .	3 000.—	3 000.—	
—.—	759.6	Gewerbliche Berufsschule . . . . .	15 000.—	—.—	
—.—	759.7	Alter Polizeiposten . . . . .	5 000.—	—.—	
—.—	759.8	Büros Soolerbogen . . . . .	25 000.—	—.—	
—.—	759.9	Diverses . . . . .	12 000.—	—.—	
<b>593 412.05</b>	<b>207 834.—</b>	<b>5.8 Wasserbauten</b>	<b>450 000.—</b>	<b>125 000.—</b>	<b>730 000.—</b>
200 000.—		510 Tilgungsquote Durnagelbach . . . . .	200 000.—		200 000.—
83 324.20		910 Beiträge an Gemeinden . . . . .	150 000.—		330 000.—
310 087.85		930 Beiträge an Korporationen und Private . . . . .	100 000.—		200 000.—
	207 834.—	401 Bundesbeiträge . . . . .		125 000.—	250 000.—
<b>821 323.10</b>	<b>746 690.10</b>	<b>5.9 Beiträge</b>	<b>860 000.—</b>	<b>570 000.—</b>	<b>805 000.—</b>
122 853.60		910 Beiträge an Ausbau Gemeinde- und Gemeinde- verbindungsstrassen . . . . .	100 000.—		100 000.—







<b>164 816.65</b>		<b>6.1 Schulinspektorat / Leitung Volksschule</b>	<b>165 000.—</b>		<b>165 000.—</b>	
154 692.20		620 Besoldungen . . . . .	155 000.—		155 000.—	
10 124.45		621 Taggelder . . . . .	10 000.—		10 000.—	
<b>209 918.90</b>		<b>6.2 Landesarchiv / Landesbibliothek</b>	<b>225 500.—</b>		<b>215 500.—</b>	
166 858.80		620 Besoldungen . . . . .	172 000.—		172 000.—	
3 358.60		621 Taggelder . . . . .	3 500.—		3 500.—	
24 251.85		760 Anschaffungen . . . . .	25 000.—		25 000.—	
15 449.65		761 Sachaufwand . . . . .	25 000.—		15 000.—	
<b>647 104.80</b>	<b>52 168.10</b>	<b>6.3 Turn- und Sportamt</b>	<b>370 500.—</b>	<b>70 000.—</b>	<b>370 500.—</b>	<b>70 000.—</b>
10 334.20		606 Kommissionen und Experten . . . . .	14 000.—		14 000.—	
96 486.70		620 Besoldungen . . . . .	97 000.—		97 000.—	
2 937.85		621 Taggelder . . . . .	4 500.—		4 500.—	
21 140.30		760 Ausbildung der Leiter . . . . .	35 000.—		35 000.—	
	52 168.10	401 Bundesbeitrag . . . . .		70 000.—		70 000.—
6 804.60		761 Sachaufwand . . . . .	5 000.—		5 000.—	
9 401.15		762 Schulturnen / Schulsport . . . . .	15 000.—		15 000.—	
500 000.—		510 Tilgung auf Anlagen für sportliche Ausbildung . . . . .	200 000.—		200 000.—	
<b>10 338.60</b>		<b>6.4 Naturwissenschaftliche Sammlung</b>	<b>15 000.—</b>		<b>15 000.—</b>	
3 091.90		640 Entschädigung an Verwalter und Abwart . . . . .	4 000.—		4 000.—	
6 000.—		760 Miete . . . . .	6 000.—		6 000.—	
1 246.70		761 Anschaffungen und Unterhalt . . . . .	5 000.—		5 000.—	
<b>125 876.25</b>	<b>40 505.—</b>	<b>6.5 Berufsberatung</b>	<b>127 000.—</b>	<b>48 000.—</b>	<b>127 000.—</b>	<b>48 000.—</b>
117 960.80		620 Besoldungen . . . . .	118 000.—		118 000.—	
3 870.05		621 Taggelder . . . . .	4 000.—		3 000.—	
4 045.40		760 Sachaufwand . . . . .	5 000.—		6 000.—	
	40 505.—	401 Bundesbeitrag . . . . .		48 000.—		48 000.—



Rechnung 1978			Voranschlag 1980		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>198 443.30</b>	<b>32 136.—</b>	<b>6.6 Lehrlingswesen</b>	<b>208 000.—</b>	<b>41 000.—</b>	<b>201 000.—</b>	<b>37 000.—</b>
52 175.30		620 Besoldungen Berufsbildungsamt . . . . .	52 000.—		52 000.—	
1 533.—		621 Taggelder Berufsbildungsamt . . . . .	2 000.—		2 000.—	
3 784.—		760 Sachaufwand Berufsbildungsamt . . . . .	5 000.—		5 000.—	
1 399.20		601 Berufsbildungskommission . . . . .	4 000.—		2 000.—	
92 751.80	20 679.—	762 Lehrlingsprüfungen . . . . .	95 000.—		90 000.—	
46 800.—	11 457.—	402 Bundesbeitrag hieran . . . . .		25 000.—		21 000.—
		931 Lehrlingsstipendien . . . . .	50 000.—		50 000.—	
		403 Bundesbeitrag hieran . . . . .		16 000.—		16 000.—
<b>1 820 906.20</b>	<b>1 262 105.75</b>	<b>6.7 Kantonale Gewerbliche Berufsschule</b>	<b>1 452 200.—</b>	<b>1 047 000.—</b>	<b>1 204 000.—</b>	<b>870 000.—</b>
2 558.70		601 Aufsichtskommission . . . . .	2 500.—		2 500.—	
916 180.05		620.1 Besoldungen Hauptlehrer . . . . .	720 000.—		600 000.—	
356 988.50		620.2 Nebenamtlehrer . . . . .	196 000.—		235 200.—	
46 748.65		620.3 Verwaltung / Sekretariat . . . . .	36 800.—		38 800.—	
95 479.75		620.4 Abwart und Hilfspersonal . . . . .	85 000.—		78 200.—	
504.80		621.1 Spesen und Repräsentationskosten . . . . .	500.—		500.—	
518.40		621.2 Reisespesen und Taggelderentschädigung Hilfslehrer . . . . .	1 500.—		1 700.—	
46 823.75		660 Lehrer- und Beamtenversicherungskasse . . . . .	31 600.—		37 500.—	
75 404.90		661 AHV / IV / ALV . . . . .	56 100.—		52 000.—	
2 341.20		713 Kanzleibedarf . . . . .	3 000.—		2 000.—	
3 154.90		715 Telefon, Porti usw. . . . .	4 500.—		4 500.—	
2 691.30		716 Reinhaltung Schulgebäude . . . . .	8 000.—		7 000.—	
2 600.—		717 Gebäude- und Mobiliarversicherung . . . . .	11 000.—		5 000.—	
117 769.65		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	110 000.—		69 000.—	
10 806.60		760 Druckkosten / Inserate . . . . .	10 000.—		9 500.—	
20 040.—		761 Mietzins . . . . .	—.—		—.—	
39 012.80		762 Lehrmittel mit Bundessubvention . . . . .	34 000.—		30 000.—	
8 458.65		762.1 Übrige Lehrmittel und Schulmaterial . . . . .	6 000.—		5 000.—	
14 335.05		763 Tagungen, Exkursionen . . . . .	15 000.—		7 500.—	
4 522.40		764 Bibliothek . . . . .	1 600.—		1 000.—	
42 681.10		765 Übriger Sachaufwand . . . . .	50 000.—		16 000.—	
11 285.05		840 Versicherungen . . . . .	1 100.—		1 100.—	
	549 420.45	401 Bundesbeiträge . . . . .		387 000.—		350 000.—
	445 782.55	410 Gemeindebeiträge . . . . .		213 000.—		205 000.—



	142 800.—	411	Beiträge anderer Kantone (Betriebskosten)		300 000.—	238 000.—
	—.—	412	Beiträge anderer Kantone (Amortisationsanteil)		68 000.—	—.—
	104 610.—	420	Lehrmeisterbeiträge		60 000.—	58 000.—
	2 564.—	421	Kursgelder		1 500.—	1 500.—
	16 928.75	422	Miete		17 500.—	17 500.—
	—.—	510	Zuweisung a/Gewerbliche Berufsschule	68 000.—	—.—	—.—
<b>2 649 479.85</b>	<b>579 762.05</b>	<b>6.8 Kantonsschule</b>		<b>2 617 500.—</b>	<b>549 000.—</b>	<b>2 503 500.—</b>
	—.—	401	Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		2 000.—	2 000.—
	40 400.—	410	Beiträge der Schulgemeinden		25 000.—	25 000.—
	—.—	411	Beiträge der Ortsgemeinden		—.—	—.—
	56 162.05	420	Schulgelder und Miete		42 000.—	42 000.—
	483 200.—	440	Erwerbssteueranteil		480 000.—	420 000.—
9 939.20		606	Sitzungen und Kommissionen	8 000.—		8 000.—
1 594 961.80		620.1	Besoldungen Hauptlehrer	1 550 000.—		1 550 000.—
31 640.—		620.2	Rektorat usw.	30 000.—		30 000.—
272 655.—		620.3	Hilfslehrer	300 000.—		200 000.—
172 299.60		620.4	Abwarte und Reinigungspersonal	170 000.—		170 000.—
40 990.35		620.5	Kanzleipersonal	30 000.—		38 000.—
18 742.90		620.6	Stellvertreter	10 000.—		10 000.—
126 287.30		660	Lehrerversicherungskasse	130 000.—		120 000.—
109 338.15		661	AHV/ IV/ ALV	115 000.—		100 000.—
12 751.70		662	Unfallversicherung	15 000.—		15 000.—
4 049.55		710	Druckkosten	10 000.—		10 000.—
3 500.90		713	Kanzleibedarf	3 500.—		3 500.—
4 641.—		715	Telefon, Porti usw.	3 500.—		3 000.—
8 464.90		716	Reinhaltung der Schulgebäude	8 500.—		8 000.—
19 703.15		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung	25 000.—		25 000.—
74 517.70		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	80 000.—		85 000.—
37 610.80		719	Übriger Sachaufwand	30 000.—		30 000.—
9 445.30		760	Lehrerbildung und Delegationen	8 000.—		8 000.—
10 797.55		761	Lehrmittel	12 000.—		12 000.—
19 923.35		762	Schulmaterial	16 000.—		16 000.—
21 566.80		763	Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	23 000.—		22 000.—
		764	Schulreisen, Exkursionen, Turnen und Sport, Studienwochen	20 000.—		20 000.—
13 551.—		765	Einmalige Anschaffungen	6 000.—		6 000.—
26 463.35		766	Schulgesundheitspflege	6 000.—		6 000.—
3 048.10		767	Berufsberatung	4 500.—		4 500.—
714.—		930	Verschiedene Beiträge	3 500.—		3 500.—
1 876.40						



Rechnung 1978			Voranschlag 1980		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>12 215 825.25</b>	<b>992 123.45</b>	<b>6.9 Beiträge</b>	<b>12 216 200.—</b>	<b>1 055 200.—</b>	<b>11 883 500.—</b>	<b>922 700.—</b>
5 637 208.25	13 843.40	910 Beiträge an Besoldungen der Volksschullehrer . . . . .	5 800 000.—		5 800 000.—	
		441 Anteil LAK für Militärdienst . . . . .		10 000.—		—.—
112 370.—		913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfs- klassen . . . . .	150 000.—		150 000.—	
225 108.—		914 Beiträge an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen . .	280 000.—		200 000.—	
	75 036.—	402 Bundesbeiträge . . . . .		90 000.—		40 000.—
./ 6 822.—		640 Seminaristenbetreuung und Mentorenschädigung . .	7 700.—		7 000.—	
231 757.40		916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden . . . . .	250 000.—		250 000.—	
347 272.90		918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial . . . . .	350 000.—		350 000.—	
23 474.75		919 Beiträge an Anschaffungen von Turngeräten . . . . .	30 000.—		30 000.—	
		920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaten und Demonstrationsmaterial . . . . .	18 000.—		18 000.—	
59 147.20		921 Beiträge an Anschaffungen von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht . . . . .	10 000.—		10 000.—	
22 241.35		922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler . . . . .	8 000.—		8 000.—	
3 750.—		923 Beiträge an Stenographiekurse . . . . .	1 000.—		1 000.—	
300.—		924 Beitrag an Schulgesundheitspflege . . . . .	220 000.—		180 000.—	
223 559.60		925 Beitrag an Schulversicherung . . . . .	130 000.—		130 000.—	
132 587.10	70 793.25	410 Von den Schulgemeinden . . . . .		65 000.—		65 000.—
572 151.90		927 Beitrag an Lehrerstellvertretungskosten . . . . .	400 000.—		400 000.—	
173 648.05		930 Beiträge für soziale Massnahmen . . . . .	180 000.—		180 000.—	
281 644.20		931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler . . . . .	360 000.—		300 000.—	
	111 453.65	411 Anteil Schulgemeinden . . . . .		144 000.—		120 000.—
		933 Beitrag an die kfm. Berufsschule und Angestelltenkurse sowie Verkäuferinnenschule . . . . .	279 000.—		279 000.—	
279 000.—		935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen . . . . .	500 000.—		430 000.—	
496 958.30	18 312.—	404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente . . . . .		21 000.—		18 000.—
	153 999.80	412 Anteile von Lehrortsgemeinden . . . . .		155 000.—		145 000.—
	43 394.30	420 Anteil von Lehrmeistern und Eltern . . . . .		45 000.—		42 000.—
102 702.75	46 969.65	935.1 Beitrag an Fachkurse . . . . .	120 000.—		75 000.—	
		405 Bundesbeiträge . . . . .		55 000.—		37 500.—
433 140.45		936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse . . . . .	450 000.—		400 000.—	
43 399.05		938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen, inkl. TZ . . . . .	40 000.—		40 000.—	
235 060.15	110 607.25	939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer . . . . .	192 000.—		192 000.—	
		413 Anteil Schulgemeinden . . . . .		116 000.—		116 000.—
56 148.95		940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse . . . . .	65 000.—		65 000.—	
—.—		941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine . . . . .	6 000.—		6 000.—	



500 733.05		942	Stipendien . . . . .	550 000.—		550 000.—	
	183 341.—	406	Bundesbeitrag hieran . . . . .		220 000.—		220 000.—
4 910.—		943	Beiträge an Schulgelder . . . . .	30 000.—		30 000.—	
41 900.—		944	Beiträge an Oberseminarien . . . . .	45 000.—		40 000.—	
		945	Beiträge an Institutionen der Erziehungsdirektoren- konferenz . . . . .	40 000.—		16 000.—	
36 475.25		946	Beiträge an Musikunterricht . . . . .	250 000.—		220 000.—	
199 825.—	99 912.50	416	Anteile der Schulgemeinden . . . . .		125 000.—		110 000.—
11 500.—		947	Beitrag an Anstalt Haltli . . . . .	11 500.—		11 500.—	
10 000.—		947.2	Beitrag an Sonderschule Oberurnen . . . . .	10 000.—		10 000.—	
480 279.85		948	Beiträge an Kleinkinderschulen . . . . .	500 000.—		500 000.—	
226 262.75		949	Beitrag an Technikum Rapperswil, Betriebsausgaben . . . . .	233 000.—		205 000.—	
	9 200.—	440	Kostenanteil zu Lasten Alkoholzehntel . . . . .		9 200.—		9 200.—
	55 260.65	442	Rückzahlung Baubeitrag Technikum Rapperswil . . . . .		—.—		—.—
800 000.—		510	Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung) . . . . .	700 000.—		800 000.—	
218 131.—		511	Tilgung Maurerausbildungszentrum . . . . .	—.—		—.—	
<b>90 052.90</b>			<b>6.10 Schulpsychologischer Dienst</b>	<b>96 500.—</b>		<b>94 500.—</b>	
87 578.85		620	Besoldungen . . . . .	90 000.—		88 000.—	
1 801.55		621	Taggelder . . . . .	2 500.—		2 500.—	
672.50		760	Sachaufwand . . . . .	4 000.—		4 000.—	
<b>87 184.60</b>	<b>16 700.—</b>		<b>6.11 Hauswirtschaftlicher Jahreskurs</b>	<b>—.—</b>	<b>—.—</b>	<b>137 800.—</b>	<b>71 700.—</b>
26 803.30		620.1	Besoldungen Hauptlehrer . . . . .	—.—		38 000.—	
44 818.70		620.2	Besoldungen Nebenamtlehrer . . . . .	—.—		80 000.—	
—.—		620.3	Anteil Besoldung Verwaltung . . . . .	—.—		500.—	
—.—		620.4	Anteil Besoldung Abwart und Hilfspersonal . . . . .	—.—		500.—	
1 530.15		660	Anteil Lehrer- und Beamtenversicherungskasse . . . . .	—.—		2 100.—	
1 489.35		661	Anteil AHV / IV / ALV . . . . .	—.—		6 500.—	
485.20		715	Anteil Verwaltungskosten . . . . .	—.—		—.—	
8 681.—		718	Anteil Betriebskosten . . . . .	—.—		4 300.—	
2 026.40		719	Übriger Sachaufwand . . . . .	—.—		900.—	
936.50		762	Lehrmittel mit Bundessubvention . . . . .	—.—		4 500.—	
414.—		762.1	Übrige Lehrmittel und Schulmaterial . . . . .	—.—		500.—	
	—.—	401	Bundesbeiträge . . . . .		—.—		43 700.—
	9 800.—	410	Gemeindebeiträge . . . . .		—.—		16 000.—
	—.—	411	Beiträge anderer Kantone . . . . .		—.—		6 000.—
	6 900.—	421	Kursgelder . . . . .		—.—		6 000.—
<b>18 237 533.05</b>	<b>2 998 251.35</b>			<b>17 501 400.—</b>	<b>2 832 200.—</b>	<b>16 925 300.—</b>	<b>2 530 400.—</b>



Rechnung 1978				Voranschlag 1980		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		<b>7. Fürsorgedirektion</b>					
	<b>5 700.—</b>	<b>7.0 Fürsorgedirektion allgemein</b>			<b>7 000.—</b>		<b>7 000.—</b>
	5 700.—	250	Zins aus dem Landesarmenreservfonds . . . . .		7 000.—		7 000.—
<b>15 116 90</b>	<b>10 280.60</b>	<b>7.1 Jugendamt und Schutzaufsicht</b>		<b>17 500.—</b>	<b>8 000.—</b>	<b>17 500.—</b>	<b>6 000.—</b>
1 050.30		601	Taggelder . . . . .	2 000.—		2 000.—	
13 915.10		640	Entschädigungen . . . . .	14 000.—		14 000.—	
151.50		719	Sachaufwand . . . . .	300.—		300.—	
—.—		801	Versorgungskosten . . . . .	1 200.—		1 200.—	
	10 280.60	320	Bussen- und Kostenvergütungen . . . . .		8 000.—		6 000.—
<b>51 340.80</b>	<b>3 140.—</b>	<b>7.2 Kantonale Fürsorge</b>		<b>79 100.—</b>	<b>2 500.—</b>	<b>79 100.—</b>	<b>2 500.—</b>
48 518.80		620	Besoldungen . . . . .	75 000.—		75 000.—	
2 442.—		621	Taggelder . . . . .	3 500.—		3 500.—	
380.—		719	Sachaufwand . . . . .	600.—		600.—	
	3 140.—	301	Rückvergütungen für Amtsvormundschaften . . . . .		2 500.—		2 500.—
<b>2 240 810.30</b>	<b>65 403.20</b>	<b>7.3 Beiträge</b>		<b>1 476 425.—</b>	<b>71 450.—</b>	<b>1 616 000.—</b>	<b>71 450.—</b>
2 900.50		911	Berufshaftpflicht der Waisenämter . . . . .	2 900.—		2 900.—	
	1 451.60	410	Zu Lasten der Gemeinden . . . . .		1 450.—		1 450.—
6 500.—		930	Beitrag an Töchterheim Mollis . . . . .	6 500.—		6 500.—	
3 300.—		931	Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie . . . . .	—.—		3 300.—	
800.—		932	Beitrag an Schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland . . . . .	800.—		800.—	
			Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
38 000.—		933.1	Kantonale Trinkerfürsorge . . . . .	38 000.—		38 000.—	
21 185.—		933.2	Abstinentenvereine und gemeinnützige Institutionen . . . . .	24 000.—		24 000.—	
200.—		933.3	Kurse, Beiträge an Entwöhnungskuren usw. . . . .	2 500.—		2 500.—	
1 100.—		933.4	Anstalten mit glarnerischen Insassen . . . . .	20 000.—		20 000.—	
3 968.60		933.5	Pausenapfelaktion . . . . .	4 000.—		3 000.—	
	./.	933.6	Aus Rückstellungen bzw. Einlage . . . . .		—.—		—.—
	14 046.40						



13 650.30	77 998.—	440	Übertrag von der Direktion des Innern . . . . .	70 000.—		70 000.—
24 205.90		935	Staatsbeiträge für Kantonsfremde . . . . .	40 000.—		40 000.—
—.—		936	Verschiedene Beiträge . . . . .	25 000.—		25 000.—
—.—		936.1	Beitrag an den Verein für Ehe-, Familien- und Sexual- beratung . . . . .	15 000.—		—.—
225 000.—		938	Beitrag an Heilpäd. Schulungszentrum Rapperswil . . . . .	84 225.—		50 000.—
—.—		939	Baubeitrag an das Töchterheim Lärchenheim Lutzenberg . . . . .	13 500.—		—.—
1 500 000.—		510	Baubeiträge an Altersheime (Tilgung) . . . . .	1 200 000.—		1 200 000.—
—.—		511	Baubeitrag an Schwerstbehinderten-Wohnheim Schwanden (Tilgung) . . . . .	—.—		200 000.—
400 000.—						
2 307 268.—	84 523.80			1 573 025.—	88 950.—	1 712 600.—
						86 950.—

## 8. Sanitätsdirektion

172 421.65	35 146.95	<b>8.1 Kantonales Laboratorium</b>		220 650.—	30 500.—	222 700.—	30 500.—
	17 122.—	310	Laboratoriumseinnahmen . . . . .		12 000.—		12 000.—
	9 601.—	401	Bundesbeitrag . . . . .		8 000.—		8 000.—
113 033.50		620	Besoldungen . . . . .	145 000.—		145 000.—	
4 508.25		621	Taggelder . . . . .	8 000.—		8 000.—	
16 847.95		640	Ortsexperten und Stellvertreter . . . . .	21 000.—		21 000.—	
	8 423.95	410	Anteil der Gemeinden . . . . .		10 500.—		10 500.—
1 759.50		715	Telefon, Porti, Frachten usw. . . . .	1 800.—		1 800.—	
2 428.—		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	5 000.—		4 500.—	
—.—			Übriger Sachaufwand:				
8 944.45		719.1	Apparate und Instrumente . . . . .	4 000.—		3 000.—	
4 900.—		719.2	Betrieb des Laboratoriums . . . . .	14 000.—		14 000.—	
20 000.—		719.3	Lokalmiete . . . . .	1 350.—		5 400.—	
		719.4	Aversalbeitrag an Kanton St. Gallen . . . . .	20 500.—		20 000.—	
17 745.05	26 992.60	<b>8.2 Fleischschau</b>		25 000.—	13 000.—	26 000.—	19 000.—
17 745.05		770	Sachaufwand . . . . .	25 000.—		26 000.—	
	852.10	401	Bundesbeitrag . . . . .		1 000.—		1 000.—
	26 140.50	310	Für Fleischschaubegleitscheine . . . . .		12 000.—		18 000.—



Rechnung 1978			Voranschlag 1980		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>19 711.90</b>	<b>3 302.—</b>	<b>8.3 Sanitätsdienst</b>	<b>62 200.—</b>	<b>10 600.—</b>	<b>34 200.—</b>	<b>3 500.—</b>
2 829.—	800.—	640 Sanitätskommission und Kantonsarzt . . . . .	7 000.—	600.—	7 000.—	—.—
8 228.65	2 151.—	110 Bewilligungsgebühren . . . . .	13 000.—	3 000.—	13 000.—	3 000.—
1 816.25	351.—	771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen . . . . .	31 500.—	7 000.—	2 000.—	500.—
1 392.40		401 Bundesbeiträge . . . . .	5 000.—		5 000.—	
4 347.90		772 Kinderlähmungsbekämpfung . . . . .	4 500.—		6 000.—	
1 097.70		402 Bundesbeitrag . . . . .	1 200.—		1 200.—	
		774 Baderettungsdienst . . . . .				
		910 Hebammenwesen . . . . .				
		773 Verbandsmaterial für den Kriegsfall . . . . .				
<b>553 378.—</b>	<b>7 570.—</b>	<b>8.4 Tuberkulosebekämpfung</b>	<b>561 500.—</b>	<b>—.—</b>	<b>561 500.—</b>	<b>—.—</b>
—.—	692.—	770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild) . . . . .	5 000.—	—.—	5 000.—	—.—
540 000.—		401 Bundesbeiträge . . . . .	550 000.—	—.—	550 000.—	—.—
6 500.—		930 Beitrag an Sanatorium Braunwald . . . . .	6 500.—	—.—	6 500.—	—.—
6 878.—	6 878.—	931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission . . . . .	—.—	—.—	—.—	—.—
		402 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt . . . . .				
		933 hievon für kantonale Tuberkulosekommission . . . . .				
<b>4 127 049.25</b>	<b>166 788.—</b>	<b>8.5 Kantonsspital</b>	<b>4 848 500.—</b>	<b>135 000.—</b>	<b>4 431 500.—</b>	<b>135 000.—</b>
3 501.20		606 Sitzungsgelder der Spitalkommission . . . . .	4 500.—		4 500.—	
32 567.25		652 Schwesternausbildung . . . . .	40 000.—		40 000.—	
31 586.30		660 Sparkasse des Hauspersonals . . . . .	35 000.—		35 000.—	
3 697 405.—	137 422.35	770 Defizit der Betriebsrechnung . . . . .	4 469 000.—	110 000.—	3 982 000.—	110 000.—
110 310.55	29 365.65	442 Billetsteuer . . . . .	40 000.—	25 000.—	40 000.—	25 000.—
230 878.95		771 Krankentransporte und Anschaffung . . . . .	260 000.—		260 000.—	
20 800.—		310 Rückerstattungen . . . . .	—.—		—.—	
—.—		772 Schule für praktische Krankenpflege . . . . .	—.—		—.—	
		773 Baubeitrag Evang. Krankenpflegeschule Chur . . . . .	—.—		—.—	
		774 Reparatur Stützmauer beim Schwesternhaus . . . . .	—.—		70 000.—	



<b>417 151.30</b>		<b>8.6 Beiträge</b>	<b>503 000.—</b>		<b>493 000.—</b>	
4 000.—		932 Beiträge an Kinderkrippen . . . . .	5 000.—		5 000.—	
23 000.—		933 Beitrag an Säuglingsfürsorge . . . . .	50 000.—		50 000.—	
252 493.65		934 Unentgeltliche Beerdigung . . . . .	250 000.—		250 000.—	
97 657.65		936 Verschiedene Beiträge . . . . .	150 000.—		140 000.—	
40 000.—		937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen . . . . .	48 000.—		48 000.—	
<b>5 307 457.15</b>	<b>239 799.55</b>		<b>6 220 850.—</b>	<b>189 100.—</b>	<b>5 768 900.—</b>	<b>188 000.—</b>
		<b>9. Landwirtschaftsdirektion</b>				
<b>152 358.50</b>	<b>62 988.40</b>	<b>9.1 Meliorationsamt</b>	<b>131 000.—</b>	<b>36 000.—</b>	<b>161 000.—</b>	<b>32 000.—</b>
132 066.80		620 Besoldungen . . . . .	106 000.—		135 000.—	
4 569.30		621 Taggelder . . . . .	6 500.—		6 500.—	
1 329.60		661 Unfallversicherung . . . . .	2 500.—		2 500.—	
1 382.80		713 Kanzleibedarf . . . . .	2 500.—		3 500.—	
	49 228.40	301 Vergütung für technische Vorarbeiten . . . . .		22 500.—		18 000.—
13 010.—		780 Kosten der Seilbahnkontrolle durch Konkordat . . . . .	13 500.—		13 500.—	
	13 760.—	310 Rückerstattungen . . . . .		13 500.—		14 000.—
<b>49 152.95</b>	<b>19 701.40</b>	<b>9.2 Landwirtschaftliche Berufsschule</b>	<b>108 000.—</b>	<b>31 200.—</b>	<b>91 000.—</b>	<b>27 000.—</b>
28 018.70		620 Besoldungen . . . . .	50 000.—		48 000.—	
2 016.80		621 Taggelder . . . . .	4 000.—		4 000.—	
6 310.40		640 Entschädigung der Hilfslehrer . . . . .	7 000.—		6 000.—	
7 474.20		760 Sachaufwand . . . . .	15 000.—		15 000.—	
	16 507.20	401 Bundesbeitrag . . . . .		16 000.—		16 000.—
6 239.30		761 Bäuerliche Hauswirtschaftsschule . . . . .	18 000.—		18 000.—	
	2 038.—	402 Bundesbeitrag hieran . . . . .		11 000.—		11 000.—
./. 906.45		621.1 Kurskosten für Aus- und Weiterbildung . . . . .	14 000.—		—.—	—.—
	1 156.20	403 Bundesbeitrag hieran . . . . .		4 200.—		—.—
<b>5 182.—</b>	<b>./. 1 828.—</b>	<b>9.3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft</b>	<b>22 000.—</b>	<b>2 000.—</b>	<b>17 500.—</b>	<b>2 000.—</b>
308.—		621 Taggelder . . . . .	9 000.—		9 000.—	
3 641.—		640 Entschädigungen . . . . .	5 000.—		2 500.—	



Rechnung 1978				Voranschlag 1980		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1 233.—		780	Sachaufwand . . . . .	8 000.—		6 000.—	
	./ 1 828.—	320	Kostenvergütungen . . . . .		2 000.—		2 000.—
<b>62 084.55</b>	<b>98 440.—</b>		<b>9.4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst</b>	<b>117 800.—</b>	<b>90 000.—</b>	<b>107 800.—</b>	<b>90 000.—</b>
	98 440.—	131	Hundetaxen . . . . .		90 000.—		90 000.—
8 402.05		812	Bezugskosten . . . . .	10 000.—		10 000.—	
19 138.—		640	Wartgelder . . . . .	70 000.—		60 000.—	
11 744.50		780	Sachaufwand . . . . .	15 000.—		15 000.—	
22 800.—		510	Tilgung Tiermehlfabrik Otschweiz AG . . . . .	22 800.—		22 800.—	
<b>6 578.55</b>			<b>9.5 Alpaufsicht</b>	<b>7 000.—</b>		<b>7 000.—</b>	
6 578.55		606	Alpkommission . . . . .	7 000.—		7 000.—	
<b>316 020.15</b>	<b>117 953.60</b>		<b>9.6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht</b>	<b>462 000.—</b>	<b>169 000.—</b>	<b>470 000.—</b>	<b>177 500.—</b>
6 893.40		607	Viehschaukommission . . . . .	14 000.—		12 000.—	
20 505.80		781	Viehschau . . . . .	23 000.—		23 000.—	
25 525.15		782	Prämiierung der Zuchtbestände . . . . .	15 000.—		15 000.—	
	6 452.90	401	Bundesbeitrag . . . . .		4 000.—		6 500.—
9 607.—		783	Entlastungskäufe . . . . .	50 000.—		55 000.—	
	5 674.70	402	Bundesbeiträge . . . . .		35 000.—		38 000.—
108 335.65		784	Ausmerzaktionen . . . . .	180 000.—		185 000.—	
	102 149.05	403	Bundesbeitrag . . . . .		125 000.—		126 000.—
65 767.90		785	Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse usw. . . . .	90 000.—		90 000.—	
	3 676.95	404	Bundesbeitrag . . . . .		5 000.—		7 000.—
29 385.25		786	Milchwirtschaftlicher Kontroll- und Beratungsdienst . . . . .	40 000.—		40 000.—	
50 000.—		787	Beitrag an Tierseuchenfonds . . . . .	50 000.—		50 000.—	
<b>28 572.—</b>	<b>10 047.—</b>		<b>9.7 Viehprämien</b>	<b>46 000.—</b>	<b>16 000.—</b>	<b>43 000.—</b>	<b>15 500.—</b>
9 830.—		930	Zuchtstiere . . . . .	16 000.—		15 000.—	
	4 915.—	401	Bundesbeiprämien . . . . .		8 000.—		7 500.—



7 340.—		931	Kühe . . . . .	10 000.—		10 000.—	
	3 670.—	402	Bundesbeiprämien . . . . .		5 000.—		5 000.—
4 058.—		932	Rinder . . . . .	7 000.—		7 000.—	
4 420.—		933	Gemeindestiere . . . . .	5 000.—		5 000.—	
2 924.—		934	Kleinviehprämi en . . . . .	8 000.—		6 000.—	
	1 462.—	404	Bundesbeiprämi en . . . . .		3 000.—		3 000.—
<b>1 300 000.—</b>			<b>9.8 Meliorationen und Wohnbausanierungen</b>	<b>1 100 000.—</b>		<b>1 100 000.—</b>	
1 000 000.—		510	Meliorationen, Tilgung . . . . .	800 000.—		800 000.—	
300 000.—		511	Wohnbausanierung, Tilgung . . . . .	300 000.—		300 000.—	
<b>2 862 248.20</b>	<b>2 744 095.90</b>		<b>9.9 Beiträge</b>	<b>3 216 100.—</b>	<b>2 967 200.—</b>	<b>3 109 100.—</b>	<b>2 936 200.—</b>
1 700.—		930	Beiträge an Genossenschaftsstiere . . . . .	3 500.—		3 500.—	
	900.—	401	Bundesbeitrag . . . . .		2 000.—		2 000.—
1 190.—		931	Beiträge an Ziegenherden . . . . .	2 500.—		2 500.—	
	590.—	402	Bundesbeitrag . . . . .		1 200.—		1 200.—
33 142.65		932	Beiträge an Bodenschadensversicherung . . . . .	50 000.—		50 000.—	
55 662.75		933	Beitrag an die Viehversicherung . . . . .	33 000.—		32 000.—	
	24 129.75	403	Bundesbeitrag . . . . .		—		—
1 100.—		934	Beitrag an die Pferdeversicherung . . . . .	1 100.—		1 100.—	
19 349.25		939	Beiträge an landwirtschaftliche Vereine . . . . .	22 000.—		20 000.—	
315 009.45		940	Betriebsberatung und Beiträge . . . . .	330 000.—		330 000.—	
	296 634.30	407	Bundesbeitrag . . . . .		305 000.—		315 000.—
13 248.—		941	Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge . . . . .	—		4 000.—	
	13 370.40	942	Anbauprämi en für Futtergetreide und Kartoffeln . . . . .	18 000.—		18 000.—	
2 179 652.—		409	Bundesbeitrag . . . . .		17 000.—		18 000.—
	2 185 716.45	943	Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet . . . . .	2 210 000.—		2 210 000.—	
222 755.—		409.2	Bundesbeitrag . . . . .		2 210 000.—		2 210 000.—
	222 755.—	944	Beiträge an Kuhhalter ohne Milchablieferung . . . . .	432 000.—		390 000.—	
1 214.75		409.3	Bundesbeitrag . . . . .		432 000.—		390 000.—
6 122.75		945	Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung . . . . .	4 000.—		4 000.—	
12 101.60		946	Beitrag an Investitions- und Kredithilfsskassen . . . . .	15 000.—		10 000.—	
—		947	Beitrag an Landwirtschaftl. Technikum Zollikofen . . . . .	12 000.—		11 000.—	
—		948	Flächen- und Bewirtschaftungsbeiträge . . . . .	60 000.—		—	
—		949	Baubeitrag an Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil . . . . .	23 000.—		23 000.—	
<b>4 782 196.90</b>	<b>3 051 398.30</b>			<b>5 209 900.—</b>	<b>3 311 400.—</b>	<b>5 106 400.—</b>	<b>3 280 200.—</b>



Rechnung 1978				Voranschlag 1980		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>764 916.15</b>	<b>103 057.15</b>	<b>10. Forstdirektion</b>		<b>749 500.—</b>	<b>75 000.—</b>	<b>744 500.—</b>	<b>70 000.—</b>
271 006.15		620	Besoldungen . . . . .	277 000.—		273 000.—	
22 452.50		621	Taggelder . . . . .	21 000.—		21 000.—	
3 244.10		661	Unfallversicherung . . . . .	3 500.—		3 500.—	
	103 057.15	302	Rückvergütung für Arbeiten des technischen Personals . . . . .		75 000.—		70 000.—
6 820.—		713	Kanzleibedarf . . . . .	10 000.—		10 000.—	
—.—		750	Bewirtschaftung des Staatswaldes . . . . .	2 000.—		1 000.—	
300 000.—		510	Waldwege und Waldstrassen (Tilgung) . . . . .	250 000.—		250 000.—	
150 000.—		511	Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung) . . . . .	150 000.—		150 000.—	
11 393.40		930	Verschiedene Beiträge . . . . .	36 000.—		36 000.—	
<b>250 000.10</b>		<b>10.1 Natur- und Heimatschutz</b>		<b>15 000.—</b>		<b>250 000.—</b>	
200 000.10		930	Beiträge an Natur- und Heimatschutz . . . . .	—.—		200 000.—	
50 000.—		931	Beiträge an Europäisches Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz . . . . .	—.—		50 000.—	
—.—		932	Beiträge an Natur- und Landschaftsschutz . . . . .	15 000.—		—.—	
<b>1 014 916.25</b>	<b>103 057.15</b>			<b>764 500.—</b>	<b>75 000.—</b>	<b>994 500.—</b>	<b>70 000.—</b>
		<b>11. Direktion des Innern</b>					
<b>475 851.80</b>	<b>1 476 492.25</b>	<b>11.0 Direktion des Innern allgemein</b>		<b>507 000.—</b>	<b>1 291 000.—</b>	<b>507 800.—</b>	<b>1 220 000.—</b>
	615 084.45	110	Grundbuchgebühren . . . . .		530 000.—		480 000.—
257 062.55		620	Grundbuchamt, Besoldungen . . . . .	265 000.—		257 000.—	
	73 670.80	140	Kanzleigegebühren . . . . .		60 000.—		40 000.—
	7 757.—	140.1	Einbürgerungstaxen . . . . .		1 000.—		—.—
	779 980.—	401	Anteil am Alkoholmonopol . . . . .		700 000.—		700 000.—
77 998.—		950	Übertrag auf Fürsorgedirektion . . . . .	70 000.—		70 000.—	
100 000.—		531	Einlage in den Beamtenunfallfonds . . . . .	100 000.—		100 000.—	



791.25		621	Zivilstandsinspektorat . . . . .	2 000.—		800.—	
20 000.—		702	Massnahmen zur Förderung des Kantons . . . . .	—.—		30 000.—	
20 000.—		703	Jubiläum SBB 1979 . . . . .	—.—		50 000.—	
—.—		704	Ausstellung «Grün 80» . . . . .	50 000.—		—.—	
—.—		821	Eidg. Volkszählung . . . . .	20 000.—		—.—	
<b>177 894.25</b>	<b>59 812.85</b>		<b>11.1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis</b>	<b>155 650.—</b>	<b>60 300.—</b>	<b>179 800.—</b>	<b>57 500.—</b>
156 122.95		620	Besoldungen . . . . .	130 000.—		150 000.—	
1 305.90		621	Taggelder . . . . .	1 400.—		1 300.—	
1 738.80		710	Druckkosten . . . . .	2 300.—		500.—	
1 491.—		713	Kanzleibedarf . . . . .	1 200.—		500.—	
17 235.60		719	Übriger Sachaufwand . . . . .	20 750.—		27 500.—	
	2 640.—	301	Vergütung der Fremdenpolizei . . . . .		2 800.—		1 500.—
			Anteil Arbeitslosenkasse:				
	48 518.80	302	Am Personalaufwand . . . . .		48 500.—		48 000.—
	8 654.05	310	Am Sachaufwand . . . . .		9 000.—		8 000.—
			<b>11.2 Staatliche Alters- und Invalidenversicherung und Sachversicherung</b>	<b>350 000.—</b>	<b>350 000.—</b>	<b>350 000.—</b>	<b>350 000.—</b>
<b>333 939.85</b>	<b>333 939.85</b>	620	Besoldungen . . . . .	350 000.—		350 000.—	
333 939.85	333 939.85	301	Rückvergütung der Verwaltung . . . . .		350 000.—		350 000.—
			<b>11.3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen</b>	<b>555 000.—</b>	<b>490 000.—</b>	<b>550 000.—</b>	<b>500 000.—</b>
<b>535 351.75</b>	<b>481 285.20</b>	620	Besoldungen . . . . .	525 000.—		525 000.—	
515 932.40		719	Sachaufwand . . . . .	30 000.—		25 000.—	
19 419.35		301	Rückvergütung der Verwaltung . . . . .		490 000.—		500 000.—
	481 285.20						
<b>8 050 044.—</b>	<b>3 127 374.—</b>		<b>11.4 Beiträge</b>	<b>8 700 900.—</b>	<b>3 456 333.—</b>	<b>8 213 000.—</b>	<b>3 281 666.—</b>
60 910.70		911	Beiträge an Gehälter der Zivilstandsbeamten . . . . .	62 000.—		60 000.—	
12 958.60		912	Beiträge an die Gemeindearbeitsämter . . . . .	12 200.—		13 000.—	
898 305.50		930	Beiträge an die Krankenkassen . . . . .	940 000.—		850 000.—	
3 697.45		933	Beitrag an den freiwilligen Landdienst . . . . .	3 700.—		3 000.—	
139 869.—		935	Landwirtschaftliche Familienzulagen . . . . .	205 000.—		145 000.—	
	46 623.—	411	Anteil der Gemeinden . . . . .		68 333.—		48 333.—
		936	Beiträge an gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften . . . . .	2 000.—		2 000.—	



Rechnung 1978			Voranschlag 1980		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3 509 992.—		939 Beitrag des Kantons an die AHV . . . . .	3 652 000.—		3 492 000.—	
1 619 442.—		940 Beitrag des Kantons an die IV . . . . .	1 724 000.—		1 648 000.—	
	1 709 811.35	412 Anteil der Gemeinden . . . . .		1 792 000.—		1 713 333.—
1 803 868.—		941 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV . . . . .	2 100 000.—		2 000 000.—	
	938 011.35	401 Bundesbeitrag . . . . .		1 092 000.—		1 040 000.—
	432 928.30	413 Anteil der Gemeinden . . . . .		504 000.—		480 000.—
		<b>11.5 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik</b>	<b>114 500.—</b>		<b>—.—</b>	
		620 Besoldung . . . . .	74 500.—		—.—	
		621 Taggelder und Kommissionen . . . . .	2 000.—		—.—	
		790 Sachaufwand . . . . .	8 000.—		—.—	
		702 Massnahmen zur Förderung des Kantons . . . . .	30 000.—		—.—	
<b>9 573 081.65</b>	<b>5 478 904.15</b>		<b>10 383 050.—</b>	<b>5 647 633.—</b>	<b>9 800 600.—</b>	<b>5 409 166.—</b>



Rechnung 1978	
Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.
4 505 181.14	3 672 029.19
41 251 609.15	82 601 233.65
3 619 078.20	1 907 057.90
3 060 582.20	1 100 079.15
17 127 906.60	9 912 342.55
18 237 533.05	2 998 251.35
2 307 268.—	84 523.80
5 307 457.15	239 799.55
4 782 196.90	3 051 398.30
1 014 916.25	103 057.15
9 573 081.65	5 478 904.15
<b>110 786 810.29</b>	<b>111 148 676.74</b>
361 866.45	
<b>111 148 676.74</b>	<b>111 148 676.74</b>

### Zusammenstellung

<b>1. Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>2. Finanzdirektion</b>	
<b>3. Militärdirektion</b>	
<b>4. Polizeidirektion</b>	
<b>5. Baudirektion</b>	
<b>6. Erziehungsdirektion</b>	
<b>7. Fürsorgedirektion</b>	
<b>8. Sanitätsdirektion</b>	
<b>9. Landwirtschaftsdirektion</b>	
<b>10. Forstdirektion</b>	
<b>11. Direktion des Innern</b>	
<b>Rückstellung Teuerungszulagen</b>	
<b>Vorschlag</b>	

Voranschlag 1980		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
4 700 900.—	3 339 500.—	4 560 900.—	3 337 500.—
39 202 800.—	80 540 000.—	37 790 800.—	77 010 000.—
3 454 100.—	2 044 500.—	3 347 300.—	2 095 300.—
3 144 100.—	1 042 500.—	3 161 100.—	1 030 000.—
16 465 000.—	10 750 500.—	16 102 000.—	10 305 500.—
17 501 400.—	2 832 200.—	16 925 300.—	2 530 400.—
1 573 025.—	88 950.—	1 712 600.—	86 950.—
6 220 850.—	189 100.—	5 768 900.—	188 000.—
5 209 900.—	3 311 400.—	5 106 400.—	3 280 200.—
764 500.—	75 000.—	994 500.—	70 000.—
10 383 050.—	5 647 633.—	9 800 600.—	5 409 166.—
1 200 000.—			
<b>109 819 625.—</b>	<b>109 861 283.—</b>	<b>105 270 400.—</b>	<b>105 343 016.—</b>
41 658.—		72 616.—	
<b>109 861 283.—</b>	<b>109 861 283.—</b>	<b>105 343 016.—</b>	<b>105 343 016.—</b>



Rechnung 1978				Voranschlag 1980		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>II. Investitionsrechnung</b>							
<b>1. Verwaltungsvermögen</b>							
	<b>208 587.—</b>	2013	<b>Gerichtshausrenovation</b>				
	208 587.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.7.752 . . . . .				
<b>909 068.55</b>	<b>2 773 930.25</b>	2014	<b>Baukonto Kantonsschule</b>	<b>600 000.—</b>	<b>2 252 400.—</b>	<b>1 000 000.—</b>	<b>2 514 400.—</b>
188 063.05		750	Bauausgaben . . . . .	30 000.—		150 000.—	
721 005.50		501	Bauzinsen Konto 2.442 . . . . .	570 000.—		850 000.—	
	50 000.—	410	Gemeindebeitrag GV Glarus . . . . .				
	2 723 930.25	440	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510.1 . . . . .		2 252 400.—		2 514 400.—
<b>1 617.20</b>	<b>1 617.20</b>	2015	<b>Verwaltungsbauten «Baer/Mercier»</b>	<b>1 714 000.—</b>	<b>678 100.—</b>	<b>50 000.—</b>	<b>50 000.—</b>
1 617.20		750	Bauausgaben . . . . .	1 650 000.—		50 000.—	
		401	Bundesbeitrag an Laboratorium . . . . .		115 000.—		
		501	Bauzinsen Konto 2.446 . . . . .	64 000.—			
	1 617.20	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.7.759 . . . . .				50 000.—
		441	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510.4 . . . . .		563 100.—		
<b>647 243.05</b>	<b>2 576 667.70</b>	2017	<b>Neubau Gewerbliche Berufsschule</b>	<b>255 000.—</b>	<b>1 006 500.—</b>	<b>450 000.—</b>	<b>1 077 600.—</b>
305 096.25		750	Bauausgaben . . . . .			100 000.—	
342 146.80		501	Bauzinsen Konto 2.443 . . . . .	255 000.—		350 000.—	
	1 409 269.—	401	Bundesbeiträge . . . . .				
		423	Zuweisung a/6.7.510 . . . . .		68 000.—		
	1 167 398.70	440	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510.2 . . . . .		938 500.—		1 077 600.—
<b>163 962.35</b>	<b>43 000.—</b>	2018	<b>Kantonale Fischbrutanstalt</b>		<b>30 000.—</b>		<b>30 000.—</b>
163 962.35		750	Bauausgaben . . . . .				
	13 000.—	420	Beiträge Dritter . . . . .				
	30 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 4.2.510 . . . . .		30 000.—		30 000.—



1 281.55	18 994.—	2019	<b>Neue Telefonanlage</b>	—.—	—.—	—.—	—.—
1 281.55		750	Ausgaben . . . . .	—.—		—.—	
	18 994.—	401	Bundesbeitrag . . . . .		—.—		—.—
<b>1 723 172.70</b>	<b>5 622 796.15</b>			<b>2 569 000.—</b>	<b>3 967 000.—</b>	<b>1 500 000.—</b>	<b>3 672 000.—</b>
<b>2. Zu tilgende Aufwendungen (Strassenbauten)</b>							
<b>4 869 011.70</b>	<b>6 519 637.85</b>	3001	<b>Baukonto Strassen und Brücken</b>	<b>7 180 000.—</b>	<b>5 481 000.—</b>	<b>7 680 000.—</b>	<b>6 060 000.—</b>
4 357 781.70		740	Bauausgaben . . . . .	6 770 000.—		6 810 000.—	
511 230.—		501	Bauzinsen Konto 2.444 . . . . .	410 000.—		870 000.—	
	2 720 257.—	401	Bundesbeiträge . . . . .		2 225 000.—		2 850 000.—
	394 983.70	410	Gemeindebeiträge . . . . .		180 000.—		140 000.—
	3 404 397.15	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510 / 5.2.510 . . . . .		3 076 000.—		3 070 000.—
<b>4 067 873.50</b>	<b>6 178 036.37</b>	3003	<b>Baukonto Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen</b>	<b>30 048 000.—</b>	<b>28 600 000.—</b>	<b>24 050 000.—</b>	<b>23 100 000.—</b>
4 063 278.15		740	Bauausgaben . . . . .	30 000 000.—		24 000 000.—	
4 595.35		501	Bauzinsen . . . . .	48 000.—		50 000.—	
	3 724 492.17	401	Bundesbeiträge . . . . .		27 600 000.—		22 100 000.—
	53 544.20	420	Kostenanteil Kanton St.Gallen . . . . .		—.—		—.—
	2 400 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510 . . . . .		1 000 000.—		1 000 000.—
<b>69 475.10</b>	<b>329 053.—</b>	3004	<b>Werkhof Bläsche</b>	<b>100 000.—</b>	<b>100 000.—</b>	<b>250 000.—</b>	<b>250 000.—</b>
	40 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.4.511 . . . . .		—.—		—.—
	50 000.—	441	Tilgung aus laufender Rechnung 5.4.512 . . . . .		—.—		—.—
69 475.10		742	Fahrzeuge und Geräte . . . . .	100 000.—		250 000.—	
	239 053.—	442	Tilgung aus laufender Rechnung 5.4.510 / 5.6.510 . . . . .		100 000.—		250 000.—
<b>68 259.90</b>		3005	<b>Baukonto Militärstrasse Elm–Wichlen</b>	<b>—.—</b>	<b>—.—</b>	<b>—.—</b>	<b>—.—</b>
68 259.90		740	Bauausgaben . . . . .	—.—		—.—	
<b>960 821.85</b>	<b>2 608 396.85</b>	3006	<b>Baukonto Sernftalstrasse</b>	<b>50 000.—</b>	<b>825 000.—</b>	<b>300 000.—</b>	<b>950 000.—</b>
960 821.85		740	Bauausgaben . . . . .	50 000.—		300 000.—	
	808 396.85	401	Bundesbeiträge . . . . .		25 000.—		150 000.—
	1 800 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.2.510 . . . . .		800 000.—		800 000.—



Rechnung 1978				Voranschlag 1980		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5 048.50	5 048.—	3007	<b>Baukonto Lawinenverbauung Sernftalstrasse</b>	—.—	—.—	—.—	—.—
5 048.50	5 048.—	740	Bauausgaben . . . . .	—.—	—.—	—.—	—.—
		440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510 . . . . .		—.—		—.—
10 040 490.55	15 640 172.07			37 378 000.—	35 006 000.—	32 280 000.—	30 360 000.—
<b>3. Übrige zu tilgende Aufwendungen</b>							
—.—	200 000.—	3100	<b>Durnagelbachverbauung</b>	920 000.—	700 000.—	630 000.—	515 000.—
—.—	—.—	930	Beitrag an Durnagelbachkorporation . . . . .	920 000.—	—.—	630 000.—	—.—
	—.—	401	Bundesbeiträge . . . . .		500 000.—	—.—	315 000.—
	200 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.8.510 . . . . .		200 000.—	—.—	200 000.—
230 496.15	800 000.—	3101	<b>Schulhausbauten</b>	1 688 550.—	700 000.—	1 800 000.—	800 000.—
230 496.15	—.—	910	Beiträge an Gemeinden . . . . .	1 688 550.—	—.—	1 800 000.—	—.—
	800 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 6.9.510 . . . . .		700 000.—	—.—	800 000.—
16 500.—	500 000.—	3101	<b>Anlagen für sportliche Ausbildung</b>	480 000.—	200 000.—	560 000.—	200 000.—
16 500.—	—.—	930.1	Beiträge an Dritte . . . . .	480 000.—	—.—	360 000.—	—.—
	—.—	931.1	Beitrag Kantonsschule an SFG Glarus . . . . .		—.—	200 000.—	—.—
	500 000.—	440.1	Tilgung aus laufender Rechnung 6.3.510 . . . . .		200 000.—	—.—	200 000.—
436 262.—	436 262.—	3101	<b>Maurerausbildungszentrum</b>	80 000.—	40 000.—	—.—	—.—
436 262.—	—.—	930.2	Beiträge . . . . .	80 000.—	—.—	—.—	—.—
	218 131.—	401.2	Bundesbeiträge . . . . .		40 000.—	—.—	—.—
	218 131.—	440.2	Tilgung aus laufender Rechnung 6.9.511 . . . . .		—.—	—.—	—.—
1 785 137.30	1 955 587.35	3102	<b>Zivilschutzbauten</b>	1 086 750.—	1 023 500.—	3 325 000.—	2 895 000.—
491 315.—	—.—	910	Beiträge an Gemeinden . . . . .	1 086 750.—	—.—	2 625 000.—	—.—
1 293 822.30	—.—	720	Beiträge an kantonseigene Bauten . . . . .	—.—	—.—	700 000.—	—.—
	955 587.35	401	Bundesbeiträge . . . . .		823 500.—	—.—	2 495 000.—
	1 000 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 3.4.510 . . . . .		200 000.—	—.—	400 000.—



1 462 754.70	1 232 687.50	3103	<b>Gewässerschutz</b>	4 521 000.—	1 218 000.—	3 806 000.—	1 164 000.—
		910	Beiträge an Sammelkanäle und Abwasserreinigungs- anlagen . . . . .	4 279 000.—		3 526 000.—	
1 430 248.—		911	Beiträge an Kanalisationsprojekte . . . . .	7 000.—		10 000.—	
—.—		501	Bauzinsen Konto 2.445 . . . . .	235 000.—		270 000.—	
32 506.70	1 232 687.50	440.1	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510.3 . . . . .		1 218 000.—		1 164 000.—
	<b>711 711.—</b>	3104	<b>Kehrichtverbrennungsanlage</b>		—.—		—.—
	711 711.—	410	Gemeindebeiträge . . . . .		—.—		—.—
<b>241 408.70</b>	<b>303 439.10</b>	3105	<b>Verbauungen und Aufforstungen</b>	<b>483 000.—</b>	<b>483 000.—</b>	<b>483 000.—</b>	<b>483 000.—</b>
27 206.85		780	Bauausgaben für kantonseigene Objekte . . . . .	30 000.—		30 000.—	
195 965.—		910	Beiträge an Gemeinden . . . . .	343 000.—		343 000.—	
18 236.85		930	Beiträge an Korporationen und Private . . . . .	110 000.—		110 000.—	
	153 439.10	401	Bundesbeiträge . . . . .		333 000.—		333 000.—
	150 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 10.511 . . . . .		150 000.—		150 000.—
<b>1 750 367.—</b>	<b>1 948 011.—</b>	3106	<b>Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten</b>	<b>1 840 000.—</b>	<b>1 840 000.—</b>	<b>2 420 000.—</b>	<b>2 120 000.—</b>
174 582.—		910	Beiträge an Gemeinden . . . . .	515 000.—		680 000.—	
1 575 785.—		930	Beiträge an Korporationen und Private . . . . .	1 325 000.—		1 740 000.—	
	948 011.—	401	Bundesbeiträge . . . . .		1 040 000.—		1 320 000.—
	1 000 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.510 . . . . .		800 000.—		800 000.—
<b>674 022.—</b>	<b>675 550.—</b>	3106.1	<b>Wohnbausanierungen (Berg und Tal)</b>	<b>655 000.—</b>	<b>655 000.—</b>	<b>630 000.—</b>	<b>630 000.—</b>
674 022.—		930.1	Beiträge an Private . . . . .	655 000.—		630 000.—	
	283 230.—	401.1	Bundesbeiträge . . . . .		275 000.—		260 000.—
	92 320.—	410.1	Gemeindebeiträge . . . . .		80 000.—		70 000.—
	300 000.—	440.1	Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.511 . . . . .		300 000.—		300 000.—
<b>364 005.90</b>	<b>437 057.40</b>	3107	<b>Waldwege und Waldstrassen</b>	<b>580 000.—</b>	<b>580 000.—</b>	<b>580 000.—</b>	<b>580 000.—</b>
221 621.55		910	Beiträge an Gemeinden . . . . .	427 000.—		427 000.—	
142 384.35		930	Beiträge an Korporationen und Private . . . . .	153 000.—		153 000.—	
	137 057.40	401	Bundesbeiträge . . . . .		330 000.—		330 000.—
	300 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 10.510 . . . . .		250 000.—		250 000.—







Rechnung 1978	
Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.
	33 057 939.42
21 083 386.30	
11 974 553.12	
<u>33 057 939.42</u>	<u>33 057 939.42</u>
110 786 810.29	111 148 676.74
21 083 386.30	33 057 939.42
12 336 419.57	
<u>144 206 616.16</u>	<u>144 206 616.16</u>

### Abschluss der Investitionsrechnung

Total der Einnahmen . . . . .	
Total der Ausgaben . . . . .	
Überschuss der Ausgaben . . . . .	
Überschuss der Einnahmen . . . . .	

### III. Gesamtrechnung

I. Laufende Rechnung . . . . .	
II. Investitionsrechnung . . . . .	
Ausgabenüberschuss . . . . .	
Einnahmenüberschuss . . . . .	

Voranschlag 1980		Voranschlag 1979	
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	47 635 300.—		45 341 800.—
53 581 300.—		50 038 400.—	
	5 946 000.—		4 696 600.—
<u>53 581 300.—</u>	<u>53 581 300.—</u>	<u>50 038 400.—</u>	<u>50 038 400.—</u>
109 819 625.—	109 861 283.—	105 270 400.—	105 343 016.—
53 581 300.—	47 635 300.—	50 038 400.—	45 341 800.—
	5 904 342.—		4 623 984.—
<u>163 400 925.—</u>	<u>163 400 925.—</u>	<u>155 308 800.—</u>	<u>155 308 800.—</u>